

Werk

Titel: I. Abhandlungen

Ort: Tübingen

Jahr: 1882

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871_0038|log22

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

I. Abhandlungen.

Begriff, Umfang und System des Verwaltungsrechts.

Von

Carl von Stengel,
Professor der Rechte in Breslau.

I.

In dem im Jahre 1844 erschienenen I. Bande dieser Zeitschrift befindet sich auf S. 190—219 eine Abhandlung »über den Begriff, den Inhalt und die Bedeutung des positiven Staatsverwaltungsrechts«, deren Verfasser, Professor Hoffmann kurz vorher auf den an der Universität Tübingen neugeschaffenen Lehrstuhl des Verwaltungsrechts berufen worden war. Damals war Tübingen die einzige Universität, an welcher ein Lehrstuhl für Verwaltungsrecht bestand. Zwar wurden an den meisten deutschen Universitäten Vorlesungen über Staatsrecht gehalten, an einzelnen auch über Kameral- und Polizeirecht oder über Polizeiwissenschaft, Finanzwissenschaft und Staatswirthschaftslehre. Für eine systematische Einfügung der staatswissenschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Disciplinen in den akademischen Lehrplan war aber noch nirgends gehörig gesorgt. In Folge dessen war nicht bloß denjenigen Studirenden, welche sich den sog. Verwaltungsfächern widmen wollten, auf den Universitäten nur in sehr geringem Masse Gelegenheit gegeben, die für ihren Beruf nothwendigen Kenntnisse sich zu erwerben, sondern es bestand auch in der wissenschaftlichen Behandlung des gesammten Rechtsstoffs überhaupt und der gleichmässigen Fortbildung aller Rechtsdisciplinen eine

fühlbare Lücke. Das hat sich inzwischen allerdings bedeutend geändert. Die Nothwendigkeit einer grösseren Berücksichtigung der Staatswissenschaften und öffentlich-rechtlichen Disciplinen bei Ausbildung der künftigen Verwaltungsbeamten, wie auch der Richter, Advokaten u. s. w. ist mehr und mehr anerkannt worden und auf allen deutschen Universitäten, wenn auch nicht überall in wünschenswerther Vollständigkeit, werden desshalb Vorträge über die verschiedenen Zweige der Staatswissenschaften, insbesondere des öffentlichen Rechts gehalten. Auch in Preussen, wo man lange über die geringe Berücksichtigung der staatswissenschaftlichen Fächer bei Ausbildung der Staatsbeamten klagte, ist im letzten Jahrzehnte, vorzugsweise aus Anlass der neuesten Verwaltungsreform eine Wendung zum Besseren eingetreten.

Was speziell das Verwaltungsrecht anlangt, so ist es gegenwärtig auch nicht mehr nothwendig, die Berechtigung einer selbständigen wissenschaftlichen Behandlung desselben darzulegen, wie dies Hoffmann in der erwähnten Abhandlung noch thun zu sollen glaubte. Es genügt auf die Thatsache hinzuweisen, dass die Literatur des Verwaltungsrechts in den letzten Jahrzehnten an Umfang und Tiefe zugenommen hat und dass Gelehrte, wie Gneist, Stein, Schulze u. s. w. sich der Bearbeitung dieser Disciplin in der einen oder andern Weise gewidmet haben.

Dennoch erscheint es auch heute noch keineswegs als mässig, Begriff, Umfang und Bedeutung des Verwaltungsrechts einer eingehenden Erörterung zu unterziehen, da in dieser Hinsicht noch keine Uebereinstimmung unter den verschiedenen Schriftstellern besteht und bei der Manchfaltigkeit des den Gegenstand der Verwaltungsrechtswissenschaft bildenden Stoffes die Gefahr vorhanden ist, einerseits, dass in dieselbe Materien hineingezogen werden, welche ganz andern Wissensgebieten angehören, wie z. B. der Rechtsgeschichte oder dem Privatrechte, andererseits, dass der Charakter der Disciplin als eines Theils der Rechtswissenschaft verloren geht oder doch mehr oder weniger verdunkelt wird.

Das Verwaltungsrecht ist, was wohl einer besondern Be-

weissführung nicht bedarf, ein Theil des öffentlichen Rechts, also desjenigen Rechtsgebiets, dessen Mittelpunkt und Ausgangspunkt der Staat ist. Da man nun die Art und Weise, wie der Staat gegliedert ist und das Verhältniss, in welchem die Mitglieder und Bestandtheile desselben zu einander und zu den Personen stehen, welche die staatliche Gemeinschaft zu vertreten und für dieselbe zu handeln haben, gewöhnlich als Verfassung bezeichnet, während die Thätigkeit der Vertreter der staatlichen Gemeinschaft behufs Durchführung der Zwecke derselben Verwaltung genannt wird, so kann man das Staatsrecht in Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht scheiden. Bei dieser Eintheilung würden dann diejenigen Rechtsnormen, welche sich auf die Form des Staats, die Organisation der Staatsgewalt und die Stellung der Staatsangehörigen innerhalb der staatlichen Gemeinschaft beziehen, den Inhalt des Verfassungsrechts bilden, während das Verwaltungsrecht diejenigen Vorschriften zu umfassen hätte, welche von den Organen der Staatsgewalt bei der praktischen Durchführung der staatlichen Aufgaben und Zwecke beobachtet werden sollen. Dabei würden zwar die Vorschriften über die Bildung und rechtliche Stellung der sog. gesetzgebenden Faktoren ins Verfassungsrecht zu verweisen sein, dagegen die bei Ausübung der Thätigkeit dieser Faktoren zu beobachtenden Normen in das Gebiet des Verwaltungsrechts gehören, da ja auch der Erlass von Gesetzen als staatliche Aufgabe zu betrachten ist. Gewöhnlich behandelt man jedoch nicht blos den Inbegriff der Rechtsgrundsätze über die Organisation der sog. gesetzgebenden Gewalt als Bestandtheil des Verfassungsrechts sondern auch die bei Ausübung ihrer Thätigkeit zu beobachtenden Regeln, weil sonst innerlich Zusammengehöriges in unnatürlicher Weise auseinander gerissen würde und auch nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche beim Worte »Verwaltung« an Verfolgung der materiellen Staatszwecke gedacht wird, nicht blos an die Form in welcher sich der Staatswille im einzelnen Falle äussert. Will man ganz logisch zu Werke gehen, so kann man unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes »Verwaltung« dem Verfassungsrecht

das *Regierungsrecht* entgegensetzen, wie dies z. B. Schulze (Preuss. Staatsrecht Bd. I. S. 20) thut und auch schon ältere Schriftsteller gethan haben z. B. Weiss im »System des deutschen Staatsrechts« (1843). Mit dem Ausdrucke »Regierung« werden dann alle Funktionen der Staatsgewalt bezeichnet, also Verwaltung oder Vollziehung und Gesetzgebung, während zum Verfassungsrecht nur die Grundsätze über Bildung und Stellung der Staatsgewalt gerechnet werden. Ein Bedürfniss für eine derartige Theilung des Staatsrechts besteht jedoch nicht, es scheint vielmehr zweckmässiger, die Ausscheidung des Verwaltungsrechts vom Verfassungsrecht in der bisher üblichen Weise vorzunehmen¹⁾. Von diesem Standpunkte aus betrachtet, erscheint dann, wie bereits gesagt, das Verwaltungsrecht als derjenige Theil des Staatsrechts, welchen die Regeln über die Bildung und Errichtung der zur Durchführung der (materiellen) Zwecke des Staats bestimmten Organe, über die Art und Weise ihrer Thätigkeit, und über die denselben dabei zustehenden Befugnisse und obliegenden Pflichten enthält²⁾.

1) Die Theilung des Staatsrechts in Verfassungsrecht und Verwaltungsrecht ist verhältnissmässig neuen Datums. Zuerst hat Mohl in seinem württemb. Staatsrechte (1829) dieselbe konsequent durchgeführt. Diese Behandlungsweise hatte einen doppelten Vortheil. Einmal wurde die frühere dem feudalen Staatsrechte angehörige Eintheilung der staatlichen Funktionen nach den sog. Regalien verlassen und hiedurch eine richtigere Auffassung der Staatsgewalt angebahnt. Sodann wurde dadurch, dass an die Stelle der alten Polizeiwissenschaft das Verwaltungsrecht trat nicht blos der richtige Begriff der Verwaltung gewonnen, sondern auch zum Ausdrucke gebracht, dass im Gebiete der Verwaltung nicht ausschliesslich Rücksichten der Zweckmässigkeit massgebend sind, sondern auch Rechtsregeln beobachtet werden müssen.

2) Aus obiger Definition ergibt sich, dass im Verwaltungsrechte auch die Darstellung der den Einzelnen im Interesse der Durchführung der staatlichen Aufgaben auferlegten Beschränkungen und der den Verwaltungsorganen bei ihrer Thätigkeit gesteckten Grenzen ihren Platz finden muss.

Umfang und System des Verwaltungsrechts ergeben sich, wenn man die staatlichen Aufgaben und Zwecke ins Auge fasst, wobei jedoch zu beachten ist, dass die Auffassung vom Zwecke des Staats nicht zu allen Zeiten gleich war, und deshalb auch der Umfang der Verwaltung und des Verwaltungsrechts wiederholt gewechselt hat. Nach der gegenwärtigen Auffassung des Staats und Begrenzung des Staatszwecks kann man im Allgemeinen fünf Hauptgebiete der staatlichen Verwaltung scheiden: 1) Die Verwaltung der Staatswirtschaft (Finanzverwaltung). 2) Die Justizverwaltung (Rechtspflege). 3) Die Verwaltung des Innern. 4) Die Verwaltung des Aeussern. 5) Die Heeresverwaltung.

Was den Umfang dieser Verwaltungsgebiete anlangt, so kann derselbe im Allgemeinen als bekannt vorausgesetzt werden, so dass wohl nur zwei Punkte einer genaueren Besprechung bedürfen: Häufig wird die Verwaltung als Ausführung und Vollziehung der Gesetze bezeichnet. Diese Auffassung ist falsch, oder doch zum Mindesten schief; es ergibt dies die einfache Betrachtung der Art und Weise, wie in den angeführten fünf Hauptgebieten die Verwaltungsgeschäfte im Einzelnen besorgt werden. Die Verwaltung kann Gesetzesvollzug sein, z. B. wenn ein Gesetz eine wirtschaftliche Massregel, wie den Bau eines Kanals vorschreibt; sie muss es aber nicht sein. Die Verwaltung hat auch nicht lediglich nach Rechtsregeln zu verfahren, wie dies schon wiederholt behauptet worden ist. Dies gilt selbst bei der Rechtsprechung bis zu einem gewissen Grade. Die Verwaltung ist eben nicht Vollzug der Gesetze oder des Rechts, sondern Durchführung der staatlichen Aufgaben, wobei für die staatlichen Verwaltungsorgane ebenso logische, technische, sittliche und wirtschaftliche Regeln massgebend sind, wie für die Verwaltung jeder andern Gesamtheit. Gesetz und Rechtsnorm bilden nur die Schranke innerhalb welcher sich die Verwaltungsorgane zu halten haben, wenn sie die staatlichen Aufgaben im einzelnen Falle zu verwirklichen im Begriffe stehen.

Wenn ferner im Vorstehenden die Rechtspflege als Gegenstand der staatlichen Verwaltung aufgeführt worden ist,

so bedarf dies um desswillen einer näheren Erläuterung und Begründung, weil gewöhnlich die Verwaltung der Justiz oder Rechtspflege gegenüber gestellt wird. Diese Gegenüberstellung hat ihre innere Berechtigung; trotzdem ist es nicht bloß richtig sondern auch nothwendig die Rechtspflege, d. h. also die Thätigkeit der mit Ausübung der Rechtsprechung betrauten Organe als Bestandtheil der staatlichen Verwaltung zu bezeichnen. Die Aufrechthaltung der Rechtsordnung ist nämlich zweifellos eine der wichtigsten Aufgaben des Staats und wenn die Verwirklichung der staatlichen Aufgaben im praktischen Leben und im Einzelnen als Verwaltung bezeichnet wird, so ist nicht abzusehen warum gerade auf die Verwirklichung einer der wichtigsten staatlichen Aufgaben diese Ausdrucksweise nicht angewendet werden soll. Dass dieser Zweig der staatlichen Verwaltung seine ganz besondern Regeln hat kann daran nichts ändern. Man wird daher mit Recht sagen, dass nicht bloß diejenige Thätigkeit, welche als Justizverwaltung bezeichnet wird und in der Bestellung und Organisation der Justizbehörden, der Beschaffung des Personal- und Realbedarfs für dieselben, der Beaufsichtigung und Ueberwachung derselben u. s. w. besteht, Bestandtheil der Verwaltung ist, sondern auch die eigentliche Rechtspflege d. h. die rechtsprechende Thätigkeit der Gerichte.

Bei der Gegenüberstellung von Justiz und Verwaltung wie sie gewöhnlich gemacht wird, wird regelmässig mit dem Ausdruck »Justiz« die Gesamtheit der von den Gerichten und sogen. Justizbehörden besorgten Geschäfte unter diesem Ausdrucke begriffen. Diese Ausdrucksweise und die sich daraus ergebende Gegenüberstellung von Justiz und Verwaltung ist nur historisch zu erklären, denn zur Justiz im e. S. gehört nur die in die Zuständigkeit der Gerichte fallende Civil- und Strafgerichtsbarkeit, während die ebenfalls den Gerichten übertragene sog. *jurisdictio voluntaria* (Vormundschafts-, Verlassenschafts-, Grundbuchs- und Hypothekenwesen u. s. w.) lediglich den Charakter polizeilicher Verwaltungsthätigkeit an sich trägt, und daher principiell aus dem Gebiete der Justiz auszuscheiden ist. Andererseits rechnet man die sog. Verwaltungsrecht-

sprechung zur Verwaltung, obwohl hier eine wirkliche Rechtsprechung vorliegt, wenn dieselbe auch aus hier nicht näher zu beleuchtenden Gründen den ordentlichen Gerichten nicht übertragen ist und theilweise noch von den Verwaltungsbehörden gehandhabt wird.

Will man daher Justiz und Verwaltung grundsätzlich scheiden, so muss man unter dem Ausdrucke »Justiz« oder Rechtspflege die Civil-, Straf- und Verwaltungsgerichtsbarkeit zusammenfassen, dagegen die sogen. *jurisdictio voluntaria* der Verwaltung zuweisen.

Als nothwendige Folgerung der Auffassung, dass die Rechtsprechung als Bestandtheil der Verwaltung im w. Sinne zu betrachten ist, ergibt sich, dass die Regeln, über das bei Ausübung der Gerichtsbarkeit zu beobachtende Verfahren, welche in den Civil- und Strafprozessordnungen enthalten sind, zum Verwaltungsrecht gehören. Das hindert natürlich nicht, dass die Disciplinen des Civil- und Strafprozesses schon mit Rücksicht auf ihren Umfang und die feine Ausbildung, welche sie erfahren haben, besonders und selbständig behandelt werden, während andererseits die Prozessvorschriften für die Verwaltungs-Rechtsprechung als Bestandtheil der Disciplin des Verwaltungsrechts angesehen werden.

Nachdem das Princip für die Abgrenzung des Verfassungsrechts vom Verwaltungsrechte oben bereits aufgestellt ist, erübrigt nur noch, in Kürze den Inhalt der beiden Disciplinen anzugeben.

Im Verfassungsrechte werden die Lehren vom Staatsgebiete, von der Stellung, den Rechten und Pflichten der Staatsgehörigen, den im Staate befindlichen juristischen Personen, Gemeinden, Religionsgenossenschaften, Korporationen u. s. w. dann von der Staatsform, der Stellung des Staatsoberhauptes, der Staatsbeamten und der Volksvertretung, sowie der Ausübung der sogen. gesetzgebenden Gewalt zu behandeln sein. Dagegen fällt in das Gebiet des Verwaltungsrechts die Darstellung von der Einrichtung und Bildung der Verwaltungsbehörden, ihrer Zuständigkeit und ihrer Befugnisse, sowie für ihre Thätigkeit innerhalb der erwähnten fünf Hauptver-

waltungsgebiete in formeller wie materieller Beziehung gültigen Regeln.

Nach dieser Auffassung ist, wie schon erwähnt, als Bestandtheil des Verwaltungsrechts nicht bloß das Recht der Verwaltung im e. S. zu betrachten, sondern auch die Gesamtheit der wesentlichsten für die Organisation der Justizbehörden und das von denselben in Civil-, Straf- und Verwaltungssachen zu beobachtende Prozessverfahren gültigen Rechtsgrundsätze. Ein Handbuch des positiven Verwaltungsrechts eines Staates wird auch nur dann auf Vollständigkeit Anspruch machen können, wenn es diese Grundsätze enthält, wie es auch das Wichtigste des Finanz- und Kriegsverwaltungs-Rechts aufnehmen muss. Wesentlich anders liegt aber die Sache, wenn es sich um die Darlegung und Erörterung des Verwaltungsrechts in einer akademischen Vorlesung handelt. Für diesen Zweck empfiehlt sich allerdings eine sehr bedeutende Beschränkung des ausserdem zu umfangreichen Stoffs. Es ist daher üblich geworden, in den Vorlesungen über Verw.-Recht nur das Verwaltungsrecht des Innern zu behandeln, die übrigen Verwaltungsgebiete aber auszuschliessen. Es ist dies um so eher thunlich geworden, als die übrigen Gebiete theils im Verfassungsrechte, theils in den Vorlesungen über Civil- und Strafprozess, Völkerrecht, Finanzwissenschaft u. s. w. berücksichtigt werden. Da auch das sog. Staatskirchenrecht in der Kirchenrechtsvorlesung behandelt wird, so braucht nicht einmal das ganze Gebiet der Verwaltung des Innern in der erwähnten Vorlesung berücksichtigt zu werden. Andererseits muss aber aus dem Gebiete der Justizverwaltung — diese begrifflich und nicht historisch genommen — die Verwaltungsgerichtsbarkeit herüber genommen werden, da dieser Stoff sonst nirgends behandelt werden würde.

Auf diese Weise hat sich in der theoretischen Behandlung das Verwaltungsrecht zu einer selbständigen den Disciplinen des Civil- und Strafprozesses koordinirten Wissenschaft entwickelt, welche so selbständig behandelt wird, dass man dieselbe häufig gar nicht mehr als Bestandtheil der Wissenschaft des Staatsrechts betrachtet und wie man ja auch die Disciplinen

des Strafprozesses und Civilprozesses nicht als Bestandtheil der Wissenschaft des Staatsrechts behandelt, diesen letzteren Ausdruck vielmehr auf die Wissenschaft des Verfassungsrechts beschränkt¹⁾. So bezeichnet z. B. Schulze (Preuss. Staatsrecht I. S. 2) als Disciplin des Staatsrechts diejenigen aus dem Gebiete des öffentl. Rechts hervorgehobenen obersten Grundsätze welche sich auf den rechtl. Organismus des Staats als solchen beziehen und sagt sodann bezüglich des Verw.-Rechts: »Die Verwaltung hat ebenso, wie die richterl. Thätigkeit ihren Ausgangspunkt im Staate, sie ist eine Wirksamkeit der Staatsgewalt; keineswegs gehört aber Alles was vom Staate ausgegangen ist, in das Staatsrecht als solches; nur das eigentlich staatlich beherrschende Princip der Verwaltung, die Nachweisung des Zusammenhangs mit dem Gesamtorganismus des Staats ist Sache des Staatsrechts; das vom technischen Gesichtspunkte der zu regelnden Lebens-Sphären beherrschte Detail ist als eigentliche Wissenschaft des Verw.-Rechts vom Staatsrecht auszuschneiden, und hat sich als ebenbürtige Disciplin neben Kriminalrecht und Prozess zu stellen. Erst durch diese so vollzogene Ausscheidung des Verwaltungsrechts wird der Begriff des Staatsrechts richtig begrenzt, indem es von nun an lediglich die rechtl. Organisation des Volkes zur Gesamtpersönlichkeit des Staates darzustellen hat.«

Schulze ist zu dieser Begriffsbestimmung des Staatsrechts und der Scheidung desselben vom Verw.-Recht veranlasst worden durch den Vorgang Gerbers. Derselbe bezeichnet in seinen »Grundzügen eines Systems des deutschen Staatsrechts II. Aufl. 1869 S. 3 ff.« das Staatsrecht als diejenige wissenschaftliche Lehre, welche die Entwicklung des dem Staate als solchen zustehenden Rechts zum Gegenstand hat. Da nach Gerber als Recht des Staats die Willensmacht desselben, also die Staatsgewalt erscheint, so stellt sich ihm als Staatsrecht die

1) Hie und da ist man geneigt, noch das Finanzverwaltungsrecht als Bestandtheil des Verwaltungsrechts zu betrachten, wie dies ja auch die Franzosen im *droit administratif* thun, doch ist dies für das Princip der vollständigen Ablösung des Verwaltungsrechts im e. S. vom Staatsrechte im e. S. gleichgültig.

Lehre von der Staatsgewalt dar und beantwortet diese Lehre die Fragen: was kann der Staat als solcher wollen (Inhalt und Umfang der Staatsgewalt); durch welche Organe und in welchen Formen kann und soll sich sein Wille äussern? Demgemäss gehört nach Gerber in das Staatsrecht als die Lehre von der rechtlichen Bestimmung des staatlichen Organismus nur die Entwicklung derjenigen Rechtssätze und Rechtsinstitute, welche sich unmittelbar auf die Lebens- und Willenskraft des Staats beziehen, also wie Gerber sagt auf das Herrschen, d. h. rechtliches Handeln im Interesse des Staatszwecks mit einer das ganze Volk verpflichtenden Wirkung. »Der Umstand allein, dass eine rechtliche Ordnung von der Staatsgewalt ausgegangen und von ihr im öffentlichen Interesse geschaffen worden ist, kann demnach noch kein Grund dafür sein, dass ihr Inhalt in das Bereich des Staatsrechts gezogen werde. Das Strafgesetzbuch, die verschiedenen Prozessordnungen, ferner die mannichfachen Ordnungen und Einrichtungen, welche man unter dem Namen des Verwaltungsrechts zusammenzufassen pflegt, sind zwar Produkte der wirkenden Staatsgewalt, aber ihre wissenschaftliche Darstellung hat den Einheitspunkt nicht in letzterer sondern in der eigenen Zweckbestimmung derselben zu suchen.« Gerber hält es dabei für gleichgültig, dass in solchen Ordnungen der Staatsgewalt selbst ein Gebiet unmittelbaren Handelns und Eingreifens vorbehalten ist, da die Grundsätze darüber völlig losgelöst von der allg. Lehre über die Willensmacht des Staats erscheinen und durch die Anziehungskraft des wissenschaftlichen Princips beherrscht werden, welches die in jenen Ordnungen ergriffenen Lebenskreise darbieten; er hält deshalb auch die Systematisirung des Staatsrechts in Verfassungs- und Verwaltungsrecht für wissenschaftlich ungerechtfertigt, und ist der Meinung, dass sich wie das Prozessrecht und Strafrecht sich zu einer vom Staatsrechte getrennten Wissenschaft erhoben hat, das Gleiche auch bezüglich des Polizei-, Gewerbe- und Finanzverw.-Rechts geschehen müsse. Bezüglich der Abgrenzung des Staatsrechts sagt so-

dann Gerber noch weiter (S. 229 ff.), dass als Inhalt dieser Disciplin die Feststellung der rechtlichen Gränzen der Staatsgewalt, die daraus folgende Bestimmung der rechtlichen Stellung der Staatsbürger, die Rechtssätze über Bildung der konstitutionellen Organe, in deren Handeln die Staatsgewalt zur Wirksamkeit gelangt, die Rechtsnormen, welche das Handeln dieser Organe nach Form und Inhalt regeln, endlich die Einrichtungen und Rechtsmittel zum Schutze staatsrechtlicher Verhältnisse zu betrachten sind.

Durch diese Abgrenzung des Staatsrechts ist das sog. Verw.-Recht aus dem Gebiete desselben ausgeschlossen und zwar mit Absicht. Gerber sagt in dieser Beziehung (S. 232/3): die regierende, vollziehende, verwaltende Thätigkeit des Staats biete der rechtlichen Betrachtung zwei ganz verschiedene Seiten dar, zunächst sei die Frage zu beantworten, durch welche Organe und in welchen Formen der Staat diese Art der Aeusserung seiner Gewalt geschehen lassen dürfe, die Erledigung dieser Frage gehöre ebensosehr in das Gebiet des Staatsrechts, als die Beantwortung der Frage, durch welche Organe und Formen die Staatsgewalt als gesetzgebende wirksam wird. »Eine zweite Frage ist aber die, was die so in ihrer abstracten Potenz und Ordnung bestimmte verwaltende Staatsgewalt in jedem einzelnen Falle ihrer unendlich mannichfaltigen Aufgaben materiell zu leisten, wie sie sich gegenüber jeder einzelnen Anforderung auf dem Gebiete der Verwaltung zu verhalten habe — also in Bezug auf alles Dasjenige, was man gewöhnlich in dem allgemein genommenen Begriffe der Polizei zusammenfasst.«

In dieser Beziehung habe allerdings der Staat eine Reihe von Einrichtungen und Ordnungen geschaffen, bezüglich des Gewerbewesens, der Landwirthschaft u. s. w. und sei vorge-schrieben, was der Staat in dieser oder jener Beziehung thun und bezw. nicht thun dürfe, es überwiege aber auf diesen Gebieten der materielle wirthschafts- und socialrechtliche Charakter der Anordnungen den formellen staatsrechtlichen. »Sie würden verkümmern, wenn man sie blos als einen Anhang des Staatsrechts behandelte; und wiederum würde die Rein-

heit und Selbständigkeit des Staatsrechts leiden, wenn man dasselbe wissenschaftliche System für den Platz der Darstellung der Rechte der Landstände und der Bestimmungen über Vorkehrungen gegen die Rinderpest ansehen wollte.«

Gegen diese Auffassung hat schon seiner Zeit Mohl in Aegidi's Zeitschrift (Bd. I, S. 368—372) hervorgehoben, dass die angeführte Schrift von Gerber um desswillen lückenhaft geblieben sei, weil in derselben nicht davon gesprochen werde, welchen Zweck der Staat verfolge, da er doch nicht seiner selbst willen da sei, blos um sich zu erhalten. Ebenso bezeichnet Mohl die damit im Zusammenhange stehende Auscheidung des Verwaltungsrechts aus dem Staatsrechte wie sie Gerber vornimmt, als eine willkürliche und sagt in dieser Beziehung: »Zu einem Rechtssysteme gehören alle Rechtssätze und Institutionen, welche sich auf den betreff. Rechtskreis beziehen oder von ihm in Folge seines besonderen Wesens bestimmt werden und so gehören denn zum Staatsrecht unzweifelhaft auch alle diejenigen Rechtssätze und Rechtsinstitutionen, welche der Staat in Verfolgung einer seiner Aufgaben aufstellt, aufrecht erhält, durch seine Organe durchführt. Sie bilden einen Theil seines Lebens, die Befugniss bezw. Verpflichtung zu ihrer Erlassung ist aus seinen obersten Grundsätzen zu beurtheilen, ihr rechtlicher Inhalt muss in Einklang sein mit seinem ganzen System. Dass auch Zweckmässigkeitsrücksichten dabei zu beobachten sind, kann sie so wenig aus dem Staatsrecht ausschliessen als die Lehre von der Erblichkeit der Monarchie, die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Stände u. s. w. ausgeschlossen sind, bei denen auch Zweckmässigkeitsgründe mit massgebend sind.« Nur soviel gibt Mohl bezüglich der aus dem System des Staatsrechts verwiesenen, namentlich der in die Verwaltung gehörigen Gegenstände zu, dass in einer staatsrechtlichen Darstellung lediglich die rechtliche Seite derselben Berücksichtigung finden kann und etwaige materielle Anordnungen andern Wissenschaften angehören.

Dass die Kritik Mohl's gegenüber der Auffassung Gerber's ihre Berechtigung hat, ist wohl zweifellos; bei der Dar-

stellung des Staatsrechts kann von dem Staatszwecke gar nicht abgesehen werden, da ausserdem der staatliche Apparat ganz bedeutungslos wäre. Bildet aber der Staatszweck einen Gegenstand der staatsrechtlichen Betrachtung, so muss das Verwaltungsrecht als Bestandtheil des Systems des Staatsrechts erscheinen, und zwar nicht blos in dem Sinne, wie etwa auch das Strafrecht als Theil des öffentlichen Rechts oder Staatsrechts im weiteren Sinne behandelt wird, sondern so wie die Lehre von der Volksvertretung und Gesetzgebung als integrierender Theil des Strafrechts erscheint.

Es mag ja insbesondere für Zwecke des akademischen Unterrichts zweckmässig sein, mit dem Ausdrucke »Staatsrecht« lediglich das Verfassungsrecht und die wesentlichsten Grundsätze des Verwaltungsrechts zu bezeichnen und den Ausdruck »Verwaltungsrecht« ebenfalls wieder auf das Recht der inneren Verwaltung zu beschränken. Eine derartige Behandlungsweise darf aber zweierlei nicht übersehen lassen: Erstens dass die Disciplin, welche gegenwärtig gewöhnlich mit dem Ausdrucke »Verwaltungsrecht« bezeichnet wird, nur einen Bruchtheil des ganzen Verwaltungsrechts bildet und dass ferner das Verwaltungsrecht in diesem letzteren umfassenden Sinne den dem Verwaltungsrechte koordinirten zweiten Haupttheil des Staatsrechts ausmacht.

Wie schon Mohl a. a. O. hervorgehoben hat, gehört natürlich in das Gebiet der Wissenschaft des Verwaltungsrechts nur die Darstellung der rechtlichen Grundsätze, welche die staatlichen Organe bei ihrer Thätigkeit zu beobachten haben, alles sog. technische Detail, soweit es nicht rechtliche Bedeutung hat, mag in einer Verwaltungslehre oder Polizeiwissenschaft berücksichtigt werden, in einer Rechtsdisciplin kann dasselbe keinen Platz finden. Im Uebrigen muss es aber was den Umfang des Verwaltungsrechts anlangt, völlig gleichgültig sein, ob der Gegenstand, dessen rechtliche Ordnung im einzelnen Falle dargestellt wird, dem Einen oder Andern wichtig oder unwichtig erscheint und ob zum Verständnisse desselben mehr oder weniger technische Kenntnisse nothwendig sind. Die rechtlichen Vorschriften, welche von den Verwal-

tungsorganen bei Ergreifung der zur Verhütung ansteckender Krankheiten bestimmten Massregeln zu beobachten sind, haben denselben Anspruch auf Behandlung im Verwaltungsrecht, wie die Rechtsgrundsätze über das Unterrichtswesen. Festzuhalten ist nur immer, dass der Ausgangspunkt und das Subjekt für die Verwaltung der Staat ist und dass demselben nicht eine andere Gemeinschaft wie etwa die »bürgerliche Gesellschaft« substituiert werden kann, wenn nicht die Begriffe von Privatrecht und öffentlichem Rechte völlig zerfliessen sollen. Desshalb ist auch gegen die Auffassung des Begriffs und Umfangs des Verwaltungsrechts Widerspruch zu erheben, wie sie H. Rösler in seinem bekannten Werke »Deutsches Verwaltungsrecht« (2 Bände 1872 und 1873) vertritt¹⁾.

Nach ihm erhält das Verwaltungs-R. »die Rechtsordnung für die zusammenwirkende Thätigkeit der Organe des Kulturlebens der Menschen im Staate«, und umfasst dasselbe »1) die menschlichen Kulturverhältnisse, in Bezug auf welche eine Thätigkeit der Verwaltungsorgane stattfindet; 2) die Bildung

1) Vgl. die Besprechung dieses Werks von Lustkandl in Grünhut's Zeitschrift für öffentl. und Privatrecht Bd. I, S. 533 ff. und 637 ff. — Wenn im Nachstehenden etwas genauer auf die Auffassung Rösler's bezüglich des Verwaltungsrechts und die Gründe zu dieser Auffassung eingegangen wird, so handelt es sich natürlich nicht blos etwa um eine Polemik gerade mit diesem Schriftsteller, sondern darum, zu der für das ganze Verwaltungsrecht so hochwichtigen Frage des Verhältnisses von Staat und Gesellschaft Stellung zu nehmen. Uebrigens sind Rösler's Anschauungen keineswegs durchaus neu und eigenartig, wenn er auch vielleicht Manches schärfer und konsequenter zum Ausdruck gebracht hat. Wie er selbst zugibt, folgte er, was die Scheidung des Verwaltungsrechts vom Staatsrechte betrifft, dem Vorgang Gerber's. Was sodann die Bedeutung der Gesellschaft und die Annahme eines besonderen »Gesellschaftsrechts« anlangt, so fasste schon Hegel die »bürgerliche Gesellschaft« als eine besondere Rechtsform auf welche er sowohl dem Vermögen und Familienrecht als dem Staatsrecht gegenüberstellte und ausserhalb Beider setzte (Philosophie des Rechts § 182 ff.). Sodann versuchte Mohl (Gesch. und Literatur der Staatswissenschaften Bd. I) ein neben Privatrecht und Staatsrecht zu stellendes Gesellschaftsrecht zu begründen. Endlich vertrat auch Bähr im »Rechtsstaate« die Idee eines eigenthümlichen Genossenschaftsrechts, auf welches später noch zurückzukommen sein wird.

und rechtliche Natur dieser Organe, sowie die Art und Weise ihrer Thätigkeit; 3) die Mittel, deren dieselben behufs der Ausbeutung ihrer Thätigkeit bedürfen (Bd. I S. 1).« Rösler beschränkt also den Begriff der Verwaltung und des Verw.-R., nicht auf den Staat und bezeichnet deshalb die »gewöhnliche Auffassung der Verwaltung als bloße Thätigkeit des Staates und seiner Organe« als »zu enge«. Er führt demgemäss auch ganz konsequent, unter den Verwaltungsorganen ausser dem Staat in seiner weiteren Verzweigung in Behörden und Hilfsorganen auch die gesellschaftlichen (socialen) Verw.-Organe auf, »welche durch das menschliche Kulturleben innerhalb des Kreises der Gesellschaft selbst hervorgebracht werden und als nothwendige Ausflüsse des gesellschaftlichen Kulturlebens sich darstellen.«

Von diesem Standpunkte aus zerfällt nach R. das sog. materielle Verw.-Recht in 1) das sociale Verw.-R., welches die rechtliche Ordnung der menschlichen Kulturverhältnisse und der auf Kulturentwicklung gerichteten Thätigkeit innerhalb der Gesellschaft selbst, 2) das politische Verw.-Recht, welches die durch die menschlichen Kulturbedürfnisse gegebenen Verhältnisse zwischen Staat und Gesellschaft hinsichtlich der dem Staate zur Erfüllung seiner Aufgabe nothwendigen Mittel (Finanz- und Militairverwaltung) begreift.« Das formelle Verw.-Recht handelt nach R. von der Einrichtung und den Formen der Thätigkeit der Verwaltungsorgane des Staates (Politik der Staatsverwaltung).

Wie sich aus Vorstehendem ergibt, liegt der Hauptgrund der eigentlichen Auffassung Rösler's bezüglich des hier hauptsächlich in Betracht kommenden sog. »socialen Verw.-Rechts« darin, dass er mit dem Ausdrucke »sociale Verwaltung« eine ganz eigenthümliche Vorstellung verbindet. Den Begriff der »socialen Verwaltung« erscheint auch bei Stein (Handbuch der Verwaltungslehre, 2. Aufl. S. 288), ebenso der Begriff der »gesellschaftlichen Verwaltung« (ebd. S. 739). Unter der »socialen Verwaltung« versteht Stein die Thätigkeit des Staates, durch welche derselbe die Bildung des Kapitals aus der Arbeit zu befördern sucht, während er mit dem Ausdruck »ge-

sellschaftliche Verwaltung« diejenige Thätigkeit der staatlichen Organe bezeichnet, welche das gesellschaftliche Leben als eine selbständige, nach eigenen Gesetzen lebende und in ihren eigenthümlichen Erscheinungen auftretende Form der menschlichen Gemeinschaft voraussetzend, gegenüber den Kräften und Ordnungen der Gesellschaft die Idee der Entwicklung der Persönlichkeit zu vertreten bestrebt ist. Bei beiden Begriffen handelt es sich für Stein um eine Thätigkeit der staatlichen Organe. Subjekt der Verwaltung ist der Staat, Objekt derselben die Gesellschaft, d. h. die in der Gesellschaft wirkenden Kräfte.

Ganz anders liegt die Sache bei Rösler. Wenn derselbe von »socialer« Verwaltung spricht, so denkt er dabei an die »Gesellschaft als Subjekt der Verwaltung«. Er sagt deshalb: »In der politischen Verwaltung ist der Staat das Subjekt der ihr angehörenden Rechtsverhältnisse, in der socialen Verwaltung sind es die Einzelnen.« »So wenig das einzelne Individuum einerseits als Subjekt der Finanz- oder Militairgewalt gedacht werden kann, so wenig ist andererseits die rechtliche Anwendung der socialen Lebensverhältnisse (Gesundheit, Unterricht, Erwerb u. s. w.) auf den Staat denkbar.« Mit dem Ausdrücke »Gesellschaft« bezeichnet aber Rösler (a. a. O. S. 2) »die nach freien Gesetzen in freier Thätigkeit sich entwickelnde Menschheit« und führt an, dass in diesem Begriffe 1) das Bewusstsein gleicher Kulturbedürfnisse und Entwicklungsgesetze auf dem Boden eines gemeinschaftlichen höheren Entwicklungszustandes (Civilisation), 2) ein Zusammenwirken für Kulturzwecke in freier Gemeinschaft enthalten seien. Nach der Definition welche R. von der Gesellschaft gibt, ist der Begriff derselben nicht an nationale oder territoriale Schranken gebunden, Staat und Gesellschaft sind deshalb unabhängig von einander. Daraus folgt dann wieder für Rösler ein besonderes und selbständiges sociales Rechtsleben, »die freie nach der in ihr (der Gesellschaft) selbst ruhenden Gesetzen erfolgende Befriedigung der mannfaltigsten Kulturinteressen« (a. a. O. S. VIII).

Trotz dieses Grundsatzes der gegenseitigen Unabhängig-

keit von Staat und Gesellschaft erkennt aber doch auch Rösler eine gegenseitige Bedingtheit von Staat und Gesellschaft nicht nur, sondern auch eine gewisse Unterordnung der Gesellschaft unter den Staat an, indem er sagt, dass zwar die gesellschaftliche Rechtsidee im Staate volle Verwirklichung finden, mithin zur Umbildung des Staatswesens beitragen dürfe und solle, dass jedoch das gesellschaftliche Rechtsprincip dem Wesen des Staats nicht widerstreiten darf und dass bei der nothwendigen Einheit alles Lebens auch die Idee der Gesellschaft mit der Staatsidee harmoniren und die Anforderungen des Staatslebens anerkennen muss.

Das gegenseitige Verhältniss von Staat und Gesellschaft formulirt hiernach Rösler in folgenden Sätzen: 1) die in der Gesellschaft zum Durchbruch gelangten reinen Entwicklungsgesetze der Menschheit hat auch der Staat anzuerkennen und zu ihrer Verwirklichung so viel an ihm liegt, beizutragen; 2) der Staat hat aber als Ausschreitung und Missbrauch der gesellschaftlichen Rechtsidee Alles zu verhüten und abzuwehren, was sowohl an sich als in seiner Anwendung auf den Staat unwahr und verderblich ist; 3) die Erfüllung des gesellschaftlichen Lebens ist an sich Sache der gesellschaftlichen Kulturorgane, zu denen jedoch in relativer Hinsicht auch der Staat gerechnet werden muss; 4) die Theilnahme des Staates als solcher an der socialen Verwaltung hat zur Aufgabe die Herstellung einer lebensvollen Einheit der Gesellschafts- und der Staatsidee; 5) die Anforderungen des gesellschaftlichen Lebens müssen auch in der politischen Verwaltung zur Geltung gebracht werden.

Da nach Rösler die Menschen in der Gesellschaft nicht das Objekt sondern das Subjekt der Verwaltung sind und nicht mehr wie früher in der Verwaltung das Princip einer Fürsorge des Staats oder Staatsoberhauptes für seine Unterthanen herrscht, sondern das Princip der Selbstthätigkeit des Volks nach den Grundsätzen der individuellen Freiheit und Verantwortlichkeit, so sagt er ganz folgerichtig: »Nicht der Staat sorgt für das Beste des Volkes, sondern das Volk sorgt und arbeitet für sich selbst, nur unter der Mitwirkung

des Staats, wobei jedoch beide, Gesellschaft und Staat, denselben aus der Natur der Sache und dem mit geschichtlicher Nothwendigkeit sich entwickelnden Culturleben fließenden Gesetzen, das ist eben den Normen des Verw.-Rechts unterliegen.« »Die Gesetzmässigkeit des socialen Lebens ist daher kein Ausfluss des Willens der Staatsgewalt und keine denkbare Ausübung der Staatsgewalt kann an die Stelle jener objektiv in den Fortschritten der Kultur selbst begründeten Gesetzmässigkeit der inneren Entwicklungsgesetze des gesellschaftlichen Lebens treten (S. 41).«

Nach diesen Prinzipien erscheinen die socialen Verhältnisse im Sinne Rösler's zunächst und wesentlich als Gegenstände der socialen Rechtsordnung, d. h. als Verhältnisse der Freiheit der einzelnen Mitglieder der Gesellschaft unter einander; demnach rechnet R. auch die Verhältnisse des Einzelnen zu den Verw.-Organen und »insbesondere zum Staate« auch zum Verw.-Recht, da der den gesellschaftlichen Rechtsverhältnissen anlebende Charakter der Gemeinschaft sich in einer hierauf gerichteten zusammenwirkenden Thätigkeit sämtlicher Kulturorgane äussert und die letzteren deshalb in allen Zweigen der Verwaltung zu den Einzelnen in bestimmtem rechtlichem Verhältnisse stehen.

Naturgemäss kann Rösler auch die Auffassung Gneist's, dass nicht eigene Rechte und gesellschaftliche Interessen Gegenstand der Selbstverwaltung seien, sondern die Funktionen der inneren Landesverwaltung, nicht theilen. Für R. bedeutet vielmehr die Selbstverwaltung »die rechtliche Anerkennung der Wahrheit, dass die Entwicklung der Menschen auf ihrer eigenen, gesellschaftlich bedingten Thätigkeit beruht.« Die Selbstverwaltung besteht darnach in der rechtmässigen Durchführung der socialen Freiheit in Verhältnissen des Culturlebens (S. 43). Auf diese Weise kommt R. mit einer gewissen Nothwendigkeit dazu, auch diejenige Thätigkeit der Menschen als in das Gebiet der Verwaltung gehörig zu bezeichnen, welche sonst als der freien Bewegung anheimfallend betrachtet wird und für welche daher nach der gewöhnlichen Auffassung lediglich die Regeln des Privatrechts gelten. Trotzdem er-

kennt er noch ein Privatrecht an, muss dasselbe aber auf ein sehr enges Gebiet begrenzen. Die Scheidung des Verwaltungsrechts vom Privatrecht und Staatsrecht nimmt Rösler nämlich in folgender Weise vor: »Das Privatrecht behandelt die Rechtsverhältnisse der Personen an sich und bezieht sich demgemäss nothwendig auf das individuelle natürliche Dasein der Menschen, indem es die hieraus fliessenden Zustände und Lebensverhältnisse mit dem vernünftigen und sachgemässen Willen der Einzelnen in Verbindung bringt. Den Inhalt des Privatrechts bilden daher: 1) die natürlichen Zustände der Einzelnen (Alter, Geschlecht, Willensfähigkeit u. s. w.); 2) die natürlichen Verbindungen der Menschen (Abstammung, Familie, Ehe); 3) die dem Einzelwillen unterliegende Beherrschung der Naturobjekte durch den Menschen (Vermögen: Sachen und Obligationenrecht).« »Den Inhalt des socialen Rechts dagegen bilden die Rechtsverhältnisse der auf Kulturentwicklung gerichteten menschlichen Gemeinschaft.« Im Privatrechte herrscht das Princip der natürlichen Coexistenz, das Nebeneinander, im socialen Rechte das Princip der Concurrenz, das Mit- und Durcheinander.« »Während im Privatrechte Personen und Sachen völlig abstract auftreten als reine Träger irgend einer natürlichen Existenz bestimmungs- und zusammenhanglos, erscheinen im socialen Rechte die Personen und Sachen als Subjekte und bezw. Objekte bestimmt vorliegender Kulturverhältnisse, deren rechtliche Qualität an ihnen zum Ausdrucke gelangt. Die Personen sind hier nicht abstracte, sich völlig gleichstehende Individuen, sondern die nothwendigen Factoren bestimmter Kulturideen und Kulturaufgaben. Im Socialrecht tritt daher die Bevölkerung in bestimmte, nach den Arten der Kulturthätigkeit sich scheidende Klassen (Besitz, Beruf, Arbeit) auseinander; die Sachen erscheinen als Häuser, Felder u. s. w.«

Was die Abgrenzung des Staatsrechts vom Verw.-Recht anlangt, so gehört nach Rösler (S. 25) nur die Lehre von der Persönlichkeit des Staats an sich, nicht auch die Lehre von den konkreten Aeusserungen des Staatswillens auf den verschiedenen Gebieten des Lebens zum Staatsrecht, so wenig

wie das Privatrecht auch diejenigen rechtlichen Beziehungen umfasst, in denen sich die einzelne Person bewegen kann, sobald sie das Gebiet der in sich selbst ruhenden individuellen Existenz überschreitet. »Im Verw.-Recht herrscht, da die Gesellschaft kein besonderes Rechtssubjekt ist, kein Gesamtwille, mithin auch nicht der des Staates; sondern die socialen Verhältnisse sind Gegenstände des Einzelwillens, jedoch in steter Beziehung auf die zwischen allen Mitgliedern des Kulturverbandes bestehende Gemeinschaft (S. 25).« Den Inhalt des hiernach abgegrenzten (socialen) Verwaltungsrechts gibt sodann Rösler auch S. 13. dahin an, dass denselben diejenigen Verhältnisse der menschlichen Freiheit bilden, welche aus dem Wesen der in freier Gemeinschaft erfolgenden menschlichen Culturthätigkeit in den Grenzen des Naturgesetzes mit geschichtlicher Nothwendigkeit folgen.

Entsprechend diesem unklaren Inhalte des Verw.-Rechts theilt Rösler dasselbe systematisch ein in 1) Personenrecht, 2) Sachenrecht, 3) Berufsrecht, 4) Erwerbsrecht und erörtert in diesen vier Abschnitten unterschiedslos die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Normen der von ihm behandelten Gegenstände. Auf diese Weise ist Rösler wieder bei der Vermengung des öffentlichen Rechts und Privatrechts angelangt, welche mit Recht an vielen Lehrbüchern und systematischen Darstellungen des deutschen Privatrechts getadelt worden ist. Während aber früher für eine solche Vermengung als Entschuldigung geltend gemacht werden konnte, dass vielfach öffentlich-rechtliche Einrichtungen in privatrechtlichem Gewande auftraten oder dass doch öffentliches Recht und Privatrecht mitunter in einer Weise verquirt waren, welche eine Trennung der dem einen und andern Rechtsgebiete angehörigen Sätze schwer durchführbar erscheinen liessen, kann Rösler eine derartige Entschuldigung nicht für sich anführen.

Da nach der eigenen Darlegung Rösler's der Grund für seine eigenthümliche Behandlung des Verw.-Rechts in seiner Auffassung des Begriffs der »Gesellschaft« liegt, so muss auf diesen Punkt noch etwas genauer eingegangen werden. R. bezeich-

net als Gesellschaft die nach gleichen Gesetzen in freier Thätigkeit sich entwickelnde Menschheit und bemerkt dazu, dass von Gesellschaft in seinem Sinne erst da gesprochen werden könne, wo ein höherer Grad der Civilisation erreicht sei und die die Gesellschaft bildenden Menschen das Bewusstsein hiervon und das Bewusstsein gleicher Kulturbedürfnisse und Entwicklungsgesetze haben und deshalb auch für Kulturzwecke in freier Gemeinschaft zusammenwirken. Rösler versteht also unter dem Ausdrucke »Gesellschaft« die sämtlichen auf der Stufe der europäischen Civilisation stehenden Menschen, ohne Rücksicht auf territoriale und nationale Schranken als eine Gemeinschaft gedacht. Dass eine derartige Begriffsbestimmung im höchsten Grade willkürlich ist, und dass auf dieselbe die Kritik Schäffle's mit Recht angewendet werden kann, welcher sagt: »Die Gesellschaft, welche Familie, Gemeinde, Volk, Kirche, Stand, Rassen u. s. w. in sich schliesst, ist ein diffuser Sammelbegriff, ein wahres staatswissenschaftliches Potpourri, in welchem selbst die verbindenden Uebergänge fehlen,« ist wohl klar. Das Bedenkliche in der Art und Weise wie R. seinen Begriff der Gesellschaft behandelt, liegt aber darin, dass er zwar anerkennt, dass die »Gesellschaft« keine Persönlichkeit habe, wie sie dem Staat zugeschrieben wird, dass er aber dennoch als Subjekt für die Verwaltung, wie er sie versteht — also für Verfolgung der sog. Kulturzwecke — die Gesellschaft betrachtet, in Folge dessen die Gesellschaft über den Staat stellt und letzteren nur als ein Organ der Gesellschaft betrachtet, wie etwa jede Gemeinde oder Genossenschaft. Diese Auffassung muss als durchaus verfehlt bezeichnet werden.

Gewiss ist es von weittragender Bedeutung für die Ausbildung der Rechts- und Staatswissenschaft gewesen, dass seit etwa einem Jahrhundert den socialen Factoren im Staatsleben eine erhöhte Beachtung geschenkt worden ist und noch geschenkt wird. Von wirklich fruchtbringender Bedeutung der sog. gesellschaftlichen Begriffe für Staats- und Rechtswissenschaft kann aber nur dann die Rede sein, wenn man den Begriff der Gesellschaft und das Verhältniss derselben zum Staate in der Weise auffasst, wie es zuerst Lorenz v. Stein gethan

hat¹⁾. Mit einem Begriffe der »bürgerlichen Gesellschaft«, wornach dieselbe die ganze Menschheit, wie sich dieselbe nach Besitz, Arbeit, Bildung, Religion, Abstammung u. s. w. scheidet und gliedert, umfassen soll, ist nichts anzufangen, wohl aber ist die Einsicht von Werth und Bedeutung, dass das in einem Staate geeinte Volk nicht eine gleichförmige Menge ist, sondern nach Besitz und Arbeit und in Folge dessen auch nach der Bildung eine Verschiedenheit und Gliederung zeigt, welche nicht vom Staate hervorgerufen ist und auch unabhängig von demselben besteht. Das in dieser Weise gegliederte Volk ist die Gesellschaft.

II.

Um den Begriff der Gesellschaft zu gewinnen, muss man von den wirthschaftlichen Zuständen und Verhältnissen ausgehen, welche ja die Grundlage des ganzen Staats- und Kulturlebens bilden. Der Mensch bedarf, um existiren zu können, der sog. wirthschaftlichen Güter und muss zu diesem Zwecke sich die natürlichen Kräfte in grösserem oder geringerem Umfange dienstbar zu machen suchen. Diese Thätigkeit des Menschen, die Unterwerfung des natürlichen Daseins im Interesse seiner Erhaltung und der Entwicklung seiner Persönlichkeit nennen wir *Wirtschaft*. Der Begriff der *Volkswirtschaft* ergibt sich dann aus der Betrachtung, dass der Einzelne nicht bloß im Betriebe seiner Einzelwirtschaft auf die Unterstützung und Hülfe anderer Menschen angewiesen ist, sondern dass die verschiedenen Einzelwirtschaften eines Volkes durch die vielfachsten Beziehungen, welche sich naturgemäss unter ihnen ergeben, eine Gesamtheit bilden, die eine gewisse Gleichförmigkeit zeigt und gewisse gemeinsame Interessen hat.

1) Vgl. z. B. dessen »Begriff der Gesellschaft und die sociale Geschichte der französischen Revolution« Bd. I (1850) S. I—CXLI; ferner »Gegenwart und Zukunft der deutschen Staats- und Rechtswissenschaft (1875) passim.; »Handbuch der Verwaltungslehre II. Auflage (1876) S. 738 ff. — Auch in den zahlreichen andern Schriften Stein's kehrt die gleiche Auffassung vom Begriffe der Gesellschaft und ihrem Verhältnisse zum Staate wieder.

Die Erfahrung zeigt nun, dass wie einerseits der Mensch die wirtschaftlichen Güter durch seine Arbeit sich unterwirft und dieselben sich aneignet, andererseits auch die Natur dieser Güter und der sich darnach ändernde Charakter der wirtschaftlichen Arbeit den Menschen in seinem Denken und Fühlen, in Sitte und Recht beeinflusst. Die Geschichte liefert den Beweis dafür, wie gross die Verschiedenheit der Völker war und ist, je nachdem sie blos Ackerbau trieben oder auch den Gewerben und dem Handel sich hingaben. Da nun das wirtschaftliche Leben der Völker eine gewisse Entwicklung von niedrigeren Stufen zu höheren zeigt, so muss auch bei dem auf dem Boden der Wirtschaft ruhenden gesellschaftlichen Leben eine stufenweise Fortentwicklung eintreten. Es lassen sich verschiedene Perioden desselben oder auf einander folgende Gesellschaftsordnungen unterscheiden. Stein nimmt drei solcher Ordnungen an. Als Geschlechterordnung bezeichnet er diejenige Gesellschaftsordnung, in welcher das natürliche Element des Geschlechts, das für die Einzelnen in Ehe und Familie als erste Form der persönlichen Einheit zum Ausdruck gelangt, das gesammte wirtschaftliche und persönliche Leben auf Grundlage des Grundbesitzes erzeugt und beherrscht. Die Geschlechterordnung ist die erste und älteste Grundform der Verschmelzung des Besitzes mit dem Leben der Persönlichkeit. In derselben zeigt sich recht deutlich, dass die Natur des Besitzes zum Charakter desselben wird und den Charakter der Besitzenden und ihr Leben und zwar nicht blos ihr äusseres wirtschaftliches Dasein, sondern selbst ihr Denken und Fühlen beherrscht.

Als zweite Gesellschaftsordnung kann die ständische Ordnung angenommen werden. In derselben wird die Einheit der Einzelnen durch die Gemeinschaft des Lebensberufs, und zwar in fester und dauernder Weise im Stande, gebildet, so dass die menschliche Gesammtheit auf der Organisirung der Stände beruht. Diese Gesellschaftsordnung ist vor Allem im Mittelalter zur Geltung gelangt und hat demselben seinen Charakter aufgeprägt.

Die dritte jetzt herrschende Gesellschaftsordnung endlich

ist nach Stein die staatsbürgerliche Ordnung. In derselben kommen die Einzelnen nicht mehr als Angehörige bestimmter Geschlechter oder Mitglieder gewisser Berufsstände in Betracht; vielmehr bildet in derselben die freie Persönlichkeit, welche im Verhältnisse zum Staate als Staatsbürger erscheint, in Verbindung mit dem freien gewerblichen Besitze die Grundlage der gesellschaftlichen Ordnung.

Ob die Unterscheidung von drei Gesellschaftsordnungen richtig ist und ob die verschiedenen Ordnungen richtig charakterisirt sind, mag dahingestellt bleiben. Unbestreitbar ist jedenfalls soviel, dass die Art des wirthschaftlichen Besitzes und der sich daran anschliessenden Arbeit das Volks-, Staats- und Rechtsleben nach jeder Beziehung beeinflusst und demselben seinen Stempel aufdrückt, so dass den verschiedenen wirthschaftlichen Perioden im Leben der Völker eben so viele und ebenso verschiedene Gestaltungen der staatlichen und rechtlichen Ordnung entsprechen. Diese Ordnungen folgen sich zwar zeitlich auf einander, aber keineswegs so, dass mit dem Auftreten der einen Gesellschaftsordnung nun die andere vollständig verschwindet, sondern vielmehr in der Weise, dass zwar mit dem Eintritt einer neuen Ordnung der Charakter derselben in jeder Beziehung mehr und mehr massgebend wird, die in der früheren Ordnung herrschend gewesenen Kräfte aber auch jetzt noch, wenn auch nicht mehr mit der früheren Uebermacht ihre Wirkung äussern. Andererseits sind naturgemäss in jeder früheren Ordnung bereits die Keime der späteren enthalten, so dass man sagen kann, dass jeweils alle drei Ordnungen in ihren Grundlagen gleichzeitig vorhanden sind. Betrachtet man z. B. die gegenwärtige staatsbürgerliche Ordnung, so ist es wohl unbestreitbar, dass dieselbe weder die Geschlechterordnung noch die ständische Ordnung vollständig beseitigt hat oder beseitigen konnte, sondern dass vielfach die Einrichtungen dieser früheren Ordnungen in unsere Zeit herübertagen und ihren Einfluss äussern.

Während die Art des wirthschaftlichen Besitzes die gesellschaftlichen Ordnungen hervorbringt, erzeugt das Mass des Besitzes innerhalb der Ordnungen die gesellschaftlichen

Klassen. Auch diese Thatsache braucht wohl nicht näher bewiesen zu werden, sie drängt sich der Beobachtung von selbst auf. Eine völlige Gleichheit des wirthschaftlichen Besitzes unter den verschiedenen Volksgenossen hat es nie und nirgends, wenigstens nirgends auf die Dauer gegeben. Einer solchen Gleichheit widerspricht die Ungleichheit und Verschiedenheit der menschlichen Individuen; sie ist aber vor Allem da undenkbar, wo der Begriff des Einzeleigenthums anerkannt und damit den verschiedenen Individuen die Möglichkeit gegeben ist, den anfänglich vielleicht gleichen Besitz auf Kosten der andern zu vermehren.

Zunächst erscheinen die verschiedenen wirthschaftlichen Klassen als einfache Thatsachen, die sich freilich mehr und mehr fühlbar machen. Zweierlei wird und muss dabei zu Tage treten: einmal dass die Wohlhabenden die Nichtbesitzenden wirthschaftlich von sich abhängig machen werden, dieselben für sich arbeiten lassen und dann, dass in Folge dessen die besitzende Klasse unbeirrt durch harte körperliche Arbeit die Möglichkeit bekommt, sich andern Dingen zuzuwenden, geistige Bildung zu erwerben oder, was am nächsten liegt, die Geschäfte der Gemeinschaft zu besorgen und damit über die Andern zu herrschen.

Hat die thatsächliche Scheidung der verschiedenen Klassen eine Zeit lang gedauert und hiedurch eine gewisse Festigkeit erlangt, so werden die Besitzenden das Streben haben, die thatsächlichen Unterschiede zu festen unabänderlichen zu machen durch das Recht. Da die besitzende Klasse die herrschende ist, so kann ihr dies auch gelingen. Es entstehen auf diese Weise aus wirthschaftlichen Klassen Rechtsklassen, die in ihrer äussersten Verbildung als Kasten sich darstellen.

Sonach zeigt sich eine doppelte Erscheinung: Innerhalb jeder gesellschaftlichen Ordnung wird die höhere, reichere Klasse sich der Staatsgewalt zu bemächtigen suchen und im Besitze der Staatsgewalt das öffentliche und Privatrecht in einer Weise zu formen trachten, dass sie die untere Klasse in dauernder Abhängigkeit und wo möglich auch in Unfreiheit zu halten vermag. Da aber, wie erwähnt, die verschiedenen

Gesellschaftsordnungen zwar zeitlich auf einander folgten, keine derselben aber je einmal ganz rein vorhanden war, sondern Keime der späteren in den früheren und Reste der früheren in den späteren immer sich fühlbar machten und machen, so wird zwischen den verschiedenen im Staate gleichzeitig vertretenen Gesellschaftsordnungen ein fortwährender Kampf um die Staatsgewalt und damit um die Herrschaft bestehen, der auch dann noch seine Nachspiele hat, wenn eine Gesellschaftsordnung definitiv gesiegt zu haben scheint.

Was bedeutet nun diesem Kampfe der gesellschaftlichen Mächte gegenüber der Staat? Ist er mehr als eine Einrichtung, welche lediglich im Interesse der mächtigeren gesellschaftlichen Klassen zur Ausbeutung und Unterdrückung der schwächeren geschaffen worden ist? Oft genug hat es allerdings den Anschein gehabt, als ob der Staat keine andere Bedeutung habe. Nicht bloß in den asiatischen Staatswesen haben die socialen Mächte zeitweise die staatliche Institution ausschliesslich für sich verwendet; auch in Europa ist während des Mittelalters der Staatsgedanke fast verloren gegangen. Dennoch hat sich die Idee des Staats wieder durchgearbeitet und ist jetzt mächtiger als je.

Während in den verschiedenen gesellschaftlichen Schichten und Klassen die Theilung des Volkes nach der Verschiedenartigkeit der Arbeit, des Besitzes und der Bildung zum Ausdrucke gelangt, beruht die Idee des Staats darauf, dass alle diese Klassen, Schichten und Ordnungen in einer höheren Einheit zusammenzufassen sind, in welcher die verschiedenen Interessen und Bestrebungen ihre Ausgleichung und Versöhnung finden. Die Thatsache, dass die Idee des Staats sich auch dann wieder Geltung zu verschaffen weiss, wenn dieselbe durch die gesellschaftlichen Strömungen vollständig erdrückt zu sein scheint, beweist recht schlagend, dass die Institution des Staats nicht von aussen den Völkern aufgezwungen ist, sondern dass wir es hier mit einer Idee zu thun haben, welche den Menschen ebenso angeboren ist, wie der Sinn für die Gottesverehrung. Die Art und Weise, wie die Idee des Staats sich jeweils Geltung verschaffte, war natürlich nach Volk und Zeit

verschieden. Gewöhnlich entsprang aus dem Kampfe der widerstreitenden Interessen der einzelnen gesellschaftlichen Klassen der Fortschritt der Gesamtheit, indem jeder Theil etwas nachgeben musste, in dem hiedurch getroffenen Kompromisse aber eine gewisse Ausgleichung der Interessen eintrat, d. h. also das Gesamtinteresse gefördert wurde.

Vor Allem aber kommt in Betracht, dass das Volk in seiner Organisation als Staat seine besonderen Organe sich schafft, deren Aufgabe es ist, die Interessen der Gesamtheit gegenüber den Einzelinteressen zur Geltung zu bringen und welche geeignet sind allen Strebungen, die Interessen der Gesamtheit zu fördern, Stütze und Richtung zu geben. Freilich kommt es dabei nicht wenig auf die Form des Staats und der Organisation der Staatsgewalt an und lässt sich nicht verkennen, dass die monarchische Staatsform in dieser Beziehung gewisse Vortheile bietet. Es ergibt sich nämlich aus der Geschichte, dass die Staatsidee in der Monarchie, wenigstens wie sich dieselbe im germanischen Königthum entwickelt und ausgebildet hat, eine sehr kräftige Förderung fand. Denn es liegt in der Natur der Sache, dass jede Idee da am lebenskräftigsten zu Tage tritt und am meisten Boden gewinnt, wo sie in einer bestimmten Institution gewissermassen krystallisiert erscheint, oder gar wo sie sich in einer Einzelpersonlichkeit verkörpert. Hiedurch ist natürlich der republikanischen Staatsform in keiner Weise die Berechtigung abgesprochen. Dagegen lässt sich wohl auch die Thatsache nicht in Abrede stellen, dass es wesentlich dem germanischen Königthum zu danken ist, dass sich der Staatsgedanke durch das gesellschaftliche Chaos des Mittelalters wieder durchgearbeitet hat. Ebenso wenig wird sich verkennen lassen, dass gerade das Königthum, weil es keiner gesellschaftlichen Klasse angehört und auch die Interessen einer einzelnen Klasse niemals einseitig vertreten soll, am Ehesten in der Lage ist, sociale Reformen anzubahnen und als Hort und Schutz der wirthschaftlich und social Schwächeren aufzutreten¹⁾.

1) Vgl. z. B. Stein: »Die drei Fragen des Grundbesitzes« (1881) S. 64—82.

Der Staat erscheint somit als eine sowohl der Idee als auch der Organisation nach von der Gesellschaft getrennte, selbständige Persönlichkeit, deren Aufgabe es ist, gegenüber den Sonderinteressen der einzelnen gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Klassen und Kreise die Interessen der Gesamtheit zu vertreten und auf diese Weise den Fortschritt der Kultur zu ermöglichen. Allerdings bildet dasselbe Volk, welches die Gesellschaft darstellt, auch die Grundlage des Staats und insoferne fallen Staat und Gesellschaft in der Wirklichkeit zusammen. Sie scheiden sich aber insoferne, als im Staate das Volk einheitlich organisirt ist, die Gesellschaft aber lediglich die Summe der verschiedenen sich vielfach durchkreuzenden wirthschaftlichen und socialen Klassen, in welche sich das Volk theilt, erscheint. Eben deshalb kann man von Zwecken und Aufgaben der Gesellschaft nicht sprechen, sondern nur von den Zwecken und Strebungen der einzelnen Klassen, wie der Einzelindividuen. Dagegen gibt es allerdings staatliche Aufgaben und Zwecke. Die Richtung und der Inhalt derselben ergibt sich, wenn berücksichtigt wird, dass es zunächst Sache der Einzelnen und dann der gesellschaftlichen Klassen und Verbände ist, durch eigene Kraft die grösstmögliche Vollkommenheit zu erreichen. Erst insoweit der Einzelne für sich oder in Verbindung mit Andern dies nicht vermag, hat die Gesamtheit mit ihrer Kraft nachzuhelfen. Staat und Gesellschaft haben sich also zu ergänzen und hat der Staat erst subsidiär einzutreten.

Als Aufgaben, deren Lösung dem Einzelnen nicht möglich ist, deren Erfüllung daher der staatlichen Gemeinschaft überlassen werden muss, erscheint zunächst die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung und damit auch der Sicherheit im Innern. Dieser Aufgabe kann sich keine Gemeinschaft entziehen, wenn sie auf den Namen des Staats Anspruch machen will. Die »Friedensbewahrung« galt daher auch zu Zeiten, in welchen die Aufgabe des Staats möglichst eng begrenzt wurde, als Pflicht des Königs und Fürsten. Erst in zweiter Linie steht dann die Forderung der sog. Wohlfahrt.

Was als Aufgabe des Staats, als Ziel und Zweck staatlicher Thätigkeit in dieser Beziehung zu betrachten sei, —

die Auffassung davon wechselt allerdings nach den verschiedenen Zeiten und nach der Verschiedenheit des wirthschaftlichen und geistigen Zustandes des Volkes. In gewissen Perioden bestand das Streben, den Staat Alles bis ins Kleinste regeln zu lassen — die Zeiten des sog. Polizeistaats —, in andern Perioden wurde der Staat als nothwendiges Uebel betrachtet, das möglichst bekämpft werden müsse. Gewöhnlich wechseln die verschiedenen Richtungen mit einander ab. Gegenwärtig befinden wir uns in Deutschland in einer Zeit, in welcher man vielleicht dem Staate etwas zu viel aufladen möchte. Zu allen Zeiten hat man aber von der staatlichen Gemeinschaft verlangt, dass dieselbe die Wohlfahrt Aller wenigstens insoweit fördere, als die Einzelnen selbst zu schwach sind, sich gewisse für ihr leibliches und geistiges Wohl nothwendige Voraussetzungen zu schaffen, wenn auch die Ansichten über diese Voraussetzungen gewechselt haben. Es stellt sich also auch hier eine durch die Natur der Dinge gegebene staatliche Aufgabe dar.

Das Verhältniss des Staats zur Gesellschaft erscheint sonach in der Weise, dass zunächst die gesellschaftliche Ordnung eine durch vom Staate unabhängige Kräfte geschaffene ist und dass dieselbe den Staat, seine Organisation und das in ihm bestehende Recht auf jedem Punkte beeinflusst, dass aber andererseits der Staat als der Vertreter der Idee der höheren Einheit des Volkes den Ausschreitungen des Eigennutzes der gesellschaftlichen Klassen entgegentritt, solche Zwecke und Ziele, deren Verfolgung den Einzelnen nicht möglich ist, zu den seinigen macht und auf diese Weise seinerseits wieder auf die gesellschaftlichen Verhältnisse und deren Entwicklung einwirkt.

Ist das gegenseitige Verhältniss von Staat und Gesellschaft im Vorstehenden richtig dargestellt worden, so folgt daraus von selbst, dass man von einer Verwaltung, d. h. Verfolgung und Besorgung der Zwecke der staatlichen Gesamtheit durch Organe der Gesellschaft nicht sprechen kann. Zunächst schon um desswillen nicht, weil die Gesellschaft, welche nicht einheitlich zusammengefasst, Organe im wahren Sinne des Wortes gar nicht hat. Es könnte daher nur von

Verfolgung von Zwecken der Gesamtheit durch bestimmte gesellschaftliche Klassen die Rede sein. Es ist nun allerdings möglich, dass eine gesellschaftliche Klasse, indem sie ihre eigenen Zwecke verfolgt, gleichzeitig den Interessen der Gesamtheit dient; es hat ferner die Geschichte gezeigt, dass in Zeiten der Ohnmacht des Staats Aufgaben, welche der Staat zu erfüllen hätte, von Einzelnen oder von gesellschaftlichen Klassen als eigene Aufgaben erfüllt werden; im ersteren Falle liegt aber doch wohl eine Verwaltung, wie sie hier in Frage steht, nicht vor, der zweite Fall dagegen ist eine Abnormität, eine Ausnahme, welche der Staat, sobald er wieder erstarkt ist, zu beseitigen streben wird. Will man aber den Staat als Organ bezeichnen, so sagt man mit einem solchen Ausdrucke etwas Falsches, wie soeben dargethan, oder man bezeichnet damit die Abhängigkeit des Staats von einer einzelnen Gesellschaftsklasse, also einen antistaatlichen Zustand.

Die Gesellschaft ist eben überhaupt nicht Subjekt der Verwaltung, sondern Objekt derselben, wenn es richtig, dass die Verwaltung Durchführung der staatlichen Aufgaben im wirklichen Leben ist. Deshalb ist es auch durchaus falsch, die freie Bewegung der Einzelnen bei Verfolgung ihrer persönlichen Zwecke als »Selbstverwaltung« zu bezeichnen, wie es Rösler thut. Durch eine solche Auffassung des Begriffs »Selbstverwaltung« oder Autonomie werden die Grenzen der Sphäre des Gemeinlebens und des persönlichen Lebens verwischt während doch das Letztere für den Staat unantastbar sein soll.

Kehren wir nun wieder zu den Begriffen des Staatsrechts und des Verwaltungsrechts zurück, so wird nach der Darlegung der Aufgabe und Stellung des Staats gegenüber der Gesellschaft kein Zweifel mehr sein können, dass weil die Verwaltung nur vom Staate ausgehen kann, auch das Verwaltungsrecht einen integrierenden Bestandtheil des Staatsrechts bildet. Das muss gerade dann recht scharf betont werden, wenn das Verw.-Recht als selbständige Wissenschaft neben das Staatsrecht im e. S. gestellt wird. Wie bereits erwähnt, sprechen allerdings für eine derartige Ausscheidung des Verw.-

Rechts aus dem Gesamtstoffe des Staatsrechts zunächst Zweckmässigkeitsgründe. Es lässt sich ferner für diese selbständige Behandlung des Rechts der Verwaltung des Innern auch noch der sachliche Grund anführen, dass gerade in diesem Verwaltungsgebiete das Eingreifen der staatlichen Kraft gegenüber den gesellschaftlichen Faktoren am meisten zu Tage treten und sich fühlbar machen kann. Ebenso lässt sich für diese Abgrenzung des Verwaltungsrechts anführen, dass während die übrigen Verwaltungszweige gewissermassen nur den Boden für die staatliche Thätigkeit — Förderung der Wohlfahrt der Gesamtheit — ebnen, diese Thätigkeit erst in der Verwaltung des Innern mit aller Klarheit zu Tage tritt. Unter allen Umständen muss aber gerade bei einer derartigen Behandlungsweise des Verw.-Rechts im e. S. der innere Zusammenhang desselben mit den übrigen Theilen des Verw.-Rechts im w. S. und des Staatsrechts überhaupt betont werden.

Dass Ausgangspunkt und Subjekt der Verwaltung nur der Staat sein kann, gilt aber auch für das Gebiet der sog. Selbstverwaltung. Nach der hier vertretenen Auffassung soll der Staat mit seiner Gewalt nur subsidiär eingreifen und zwar ist dies in einem doppelten Sinne zu verstehen: Zunächst so, dass der Staat nur solche Aufgaben als in seine Sphäre fallend bezeichnet, welche die Einzelnen nicht erfüllen können, sodann aber in der Weise, dass der Staat auch die Erfüllung der von ihm als Aufgaben der Gemeinschaft erkannten Ziele und Zwecke so viel als möglich den innerhalb seines Verbandes bestehenden natürlichen oder willkürlich geschaffenen Vereinigungen (Gemeinden, Korporationen, Vereinen u. s. w.) überlässt und seine Kraft erst dann einsetzt, wenn und insoweit die Kräfte der Gemeinden u. s. w. nicht ausreichen. Eine derartige Auffassung der Stellung des Staats ist sicherlich nicht geeignet, die Staatsidee zu schädigen; im Gegentheile, die Hoheit des Staats und seine Majestät kann nur gewinnen, wenn er nicht immer gleich als Polizeidiener, Frachtfuhrmann oder Versicherungsagent auftritt. Nur die gesetzliche Regelung aller das öffentliche Interesse berührenden Gegenstände ist Sache der Staatsgewalt, während häufig die Durchführung der ge-

steckten Aufgaben der sog. Selbstverwaltung überlassen werden kann.

Was nun die Selbstverwaltung anlangt, so sind folgende Möglichkeiten vorhanden: Der Staat erkennt zwar die Befriedigung gewisser Bedürfnisse als im Interesse des Ganzen liegend an, es zeigt sich aber zugleich, dass die Privatthätigkeit diesen Bedürfnissen ausreichend entgegenkommt. In diesem Falle hat der Staat keinen Anlass, unmittelbar selbst einzugreifen, es genügt, wenn er die Thätigkeit der Einzelnen überwacht und beaufsichtigt. Es ist dies z. B. mit dem Verkehrswesen, Bau und Betrieb von Eisenbahnen u. s. w. der Fall gewesen und zum Theil noch der Fall. Gestaltet sich im Laufe der Entwicklung die Sache so, dass durch die fortwährende Ueberlassung des betreffenden Gegenstandes die Interessen des Ganzen geschädigt würden, dann tritt an den Staat die Nothwendigkeit heran, die Befriedigung des fraglichen Bedürfnisses selbst zu bethätigen.

Die andere Möglichkeit ist die, dass irgend eine Thätigkeit als öffentliche Angelegenheit von vorne herein in den Kreis staatlicher Aufgaben gezogen ist, dass aber der Staat die Erfüllung der betreffenden Aufgabe ganz oder theilweise den Provinzen, Kreisen, Gemeinden u. s. w. überträgt, z. B. einen Theil der Polizei, das Schulwesen u. s. w.

Gerade dieser letztere Fall ist es, welchen man als eigentliche Selbstverwaltung bezeichnen muss, während in dem ersteren Falle von einer Selbstverwaltung im wahren Sinne des Worts nicht gesprochen werden kann, da dabei zunächst nur eine private Thätigkeit mit individuellen Zwecken und Zielen vorliegt, wenn diese Thätigkeit auch mittelbar den Interessen der Gesamtheit dient und auf diese Weise ein Eingreifen des Staats überflüssig gemacht wird. Nur insoferne kann in diesen Fällen auch von Selbstverwaltung gesprochen werden, als den zunächst im Privatinteresse gegründeten Gesellschaften, Vereinen u. s. w. die Besorgung öffentlicher Angelegenheiten übertragen wird, wie z. B. den Eisenbahngesellschaften ein Theil der Verkehrspolizei.

Mit dem Ausdrucke »Selbstverwaltung« bezeichnet man

aber ferner noch diejenigen Fälle, in welchen Thätigkeiten, welche ausserdem durch das sog. berufsmässige Staatsbeamten-
thum erfüllt werden, sog. Laien entweder ausschliesslich oder in Verbindung mit Staatsbeamten übertragen werden. Diese Fälle stehen in gewissem Sinne denjenigen parallel, in welchen den Gemeinden u. s. w. die Erfüllung staatlicher Aufgaben übertragen ist¹⁾.

Endlich spricht man auch noch dann von Selbstverwaltung, wenn den Gemeinden und Korporationen ein möglichst freier Spielraum bei Besorgung ihrer inneren Angelegenheiten gelassen ist. Es handelt sich dabei entweder um die Verwaltung ihres Vermögens, oder um die Besorgung solcher Angelegenheiten, welche als gemeinsame für die betreffende kleinere Gemeinschaft zu gelten haben, wie z. B. die Flurpolizei und Feldordnung in Landgemeinden, Vorsorge für öffentliche Reinlichkeit u. s. w.

Es handelt sich dabei in der einen Beziehung um Dinge, welche bei den Einzelindividuen in die Sphäre des Privatlebens gehören und in der zweiten Beziehung um Massregeln, welche in erster Linie und hauptsächlich die Interessen der Gemeinden und betreff. Communalverbände selbst berühren. Da jedoch dem Staat daran liegen muss, dass die Gemeinden u. s. w. wirtschaftlich gedeihen und die gemeinsamen Angelegenheiten auch dieser kleineren Kreise möglichst zweckmässig besorgt werden, so erscheint die Beaufsichtigung und Ueberwachung dieser Art von Selbstverwaltung als eine öffentliche Angelegenheit und es werden die betreff. Rechtsgrundsätze mit Recht als Bestandtheil des Staats- und bezw. Verw.-Rechts betrachtet.

Die Beobachtung, dass es innerhalb des Staats theils natürliche, theils durch die Willkür geschaffene Vereinigungen, Verbände u. s. w. gibt, welche über die Kraft und den Le-

1) Dass gerade diese Art von Selbstverwaltung eine treffliche Schule für das Staatsbürgerthum und in hohem Grade geeignet ist, die Idee des Staats und das staatliche Pflichtgefühl gegenüber dem socialen Egoismus zur Geltung zu bringen, hat insbesondere Gneist mit Recht in seinen verschiedenen Schriften betont, z. B. Verwaltungsreform und Verwaltungspflege in Preussen (1880).

benskreis des Einzelnen hinausgehende Ziele und Zwecke verfolgen, also im öffentlichen Interesse — diesen Ausdruck im weitesten Sinne genommen — thätig sind, dem Staate gegenüber aber eine gewisse Selbständigkeit bewahren, hat offenbar dazu geführt, dass man entweder die diese Vereinigungen betreffenden Rechtssätze als »Gesellschaftsrecht« zwischen Privatrecht und öffentliches Recht einschob, oder dass man dem Privatrecht ein auch das Staatsrecht umfassendes »Genossenschaftsrecht« entgegenstellen wollte.

Gegen die Aufstellung eines solchen Genossenschaftsrechts lässt sich allerdings vom Standpunkte der Logik nichts einwenden. Man kann, indem man alle möglichen menschlichen Vergesellschaftungen als Genossenschaften bezeichnet, in der That dem Privatrechte ein Genossenschaftsrecht gegenüberstellen, irgend ein Vortheil ist aber damit nicht zu erreichen. Denn es zeigt sich sofort, dass die auf diese Weise zusammengeworfenen Genossenschaften von der Familie bis zur Kirche und zum Staate innerlich so verschieden sind, dass sie doch sofort wieder in zwei Gruppen zerfallen, je nachdem die von ihnen angestrebten Zwecke individuelle, also lediglich Einzelne oder Gruppen von Einzelnen berührende sind, oder die Gesammtheit angehen. Als Gesammtheit kann aber nur der Staat erscheinen, weil der Staat die einzige »Genossenschaft« ist, deren Aufgabe eine allumfassende ist, in welcher die Bestrebungen der einzelnen Bevölkerungsklassen ihre Ausgleichung finden sollen und welche daher in Gegensatz zu allen denjenigen Genossenschaften tritt, die gewissermassen nur als potenzierte Einzelindividuen erscheinen und nur die vereinigten Interessen ihrer Mitglieder verfolgen. Indem sich aber auf diese Weise der Staat von den übrigen Genossenschaften abhebt, tritt sofort die innere Berechtigung der sich von selbst ergebenden Scheidung des Privatrechts und Staatsrechts hervor ¹⁾.

1) Es braucht wohl keiner besonderen Hervorhebung, dass die Einteilung des Rechts in Privatrecht und öffentliches Recht sich nur auf denjenigen Theil des Rechts bezieht, welcher seine Vollendung und Verwirklichung im Staate findet. Das Völkerrecht, welches ein Nebeneinander von verschiedenen Staaten voraussetzt, fällt daher nicht unter

Gegen die Einschiebung eines Gesellschaftsrechts zwischen Staatsrecht und Privatrecht liesse sich zunächst geltend machen, dass dieselbe logisch nicht richtig sei, weil die Scheidung von Privatrecht und Staatsrecht auf einem logischen Gegensatze beruhe (*tertium non datur*). Doch dies wäre schliesslich Nebensache. Von durchschlagender Bedeutung ist es dagegen, dass durch Aufstellung eines solchen Gesellschaftsrechts den unter dem Ausdrücke »Gesellschaft« zusammengefassten Vereinigungen eine Bedeutung beigelegt wird, welche ihnen nicht beikommen darf, wenn der Staat gegenüber den gesellschaftlichen Faktoren die richtige Stellung einnehmen soll. Wie man eine Staatsomnipotenz gegenüber dem persönlichen Leben der Einzelnen verwerfen muss, so wird man ja auch für möglichst freie Entgeltung des gesellschaftlichen Lebens und möglichst Selbständigkeit der Gemeinden, Kommunalverbände, Korporationen eintreten müssen. Stets wird aber festzuhalten sein, dass neben der staatlichen Rechtsordnung innerhalb des Staats eine andere Rechtsordnung nicht Platz finden darf und dass an der jeweils im Staate bestehenden gesellschaftlichen Ordnung die Staatsgewalt keineswegs ihre Grenze findet. Die Vorstellung, dass dies aber dennoch der Fall sei, würde entschieden durch Aufstellung eines dem Staatsrechte koordinirten Gesellschafts- oder Socialrechts geradezu hervorgerufen werden.

Wenn für die Abgrenzung des Privatrechts vom Staatsrechte als entscheidend der Umstand betrachtet wurde, ob es sich um Verfolgung individueller oder öffentlicher Zwecke handelt, so fragt sich: welche als öffentliche oder staatliche Zwecke zu betrachten sind. Darauf lässt sich eine allgemein

diese Eintheilung. Ebenso ist aber auch das Kirchenrecht nicht unter das öffentliche Recht in dem im Texte gemeinten Sinne zu subsumiren, sondern mit dem Völkerrechte dem Staatsrechte zu koordiniren, da ganz abgesehen vom Inhalte des Kirchenrechts dasselbe, wenigstens was die hauptsächlich in Betracht kommenden kirchlichen Genossenschaften betrifft, nicht auf das Gebiet einzelner Staaten beschränkte Organisationen vorliegen. — Hiedurch ist natürlich im Uebrigen der Stellung der Staatsgewalt gegenüber der Kirche in keiner Weise präjudizirt. Ebenso ist trotzdem das sog. Staatskirchenrecht als Bestandtheil des Staatsrechts zu betrachten.

gültige Antwort nicht geben, weil eben die staatlichen Aufgaben im Einzelnen nach Zeit und Ort vielfachem Wechsel unterworfen sind. Nach der positiven Gesetzgebung eines Staats wird es aber regelmässig nicht schwierig sein zu entscheiden, ob im einzelnen Falle ein öffentliches Interesse vorliegt.

Aus der Zurückweisung eines sog. »socialen Rechts« als Mittelding von Privatrecht und öffentlichem Rechte folgt von selbst, dass bei dem Ausdrucke »öffentliches Interesse« oder »öffentlicher Zweck« stets die Beziehung zum Staate das massgebende und entscheidende Kriterium ist. Nur solche Interessen, welche der Staat anerkennt, gewissermassen approbirt, sind öffentliche. Gleichgültig ist es dabei, ob etwa bestimmte Vereinigungen sich die Verfolgung derselben in erster Linie als Aufgabe gesteckt haben und der Staat erst eventuell und subsidiär eintritt, wie z. B. bei Angelegenheiten des geistigen und religiösen Lebens, oder ob der Staat die Erfüllung der betreffenden Aufgabe unbedingt selbst übernehmen muss, wie z. B. bei der Rechtspflege. Auf diese Weise dürfte auch der richtige Standpunkt für die Abgrenzung der Disciplinen des Verwaltungsrechts und des Privatrechts gefunden sein. Die Sätze des Privatrechts und des Verwaltungsrechts wie überhaupt des öffentlichen Rechts haben formell die gleiche Gültigkeit; ebenso stehen sich beide Rechtsgebiete insofern gleich, als eine grosse Anzahl sog. juristischer Kategorien beiden gemeinsam sind. Entscheidend für die Abgrenzung ist aber der Umstand, dass im Privatrechte nur das Leben der Einzelnen bei Verfolgung individueller Interessen geregelt ist, im Verwaltungsrechte aber die Thätigkeit der staatlichen Organe und der an Stelle derselben handelnden Organe der sog. Selbstverwaltung bei Verfolgung öffentlicher Interessen und Zwecke ihre Ordnung findet. Bei der Ausscheidung der in der Disciplin des Privatrechts und der des Verwaltungsrechts zu handelnden Gegenstände im Einzelnen wird es — dieser Umstand ist besonders zu betonen — gleichgültig sein müssen, ob bei der Regelung sog. privatrechtlicher Verhältnisse Rücksichten auf das Wohl der Gesamtheit in höherem oder ge-

ringerem Grade massgebend gewesen sind, da ja auch beim Erlasse von privatrechtlichen Normen stets die Interessen der staatlichen Gesamtheit zu beachten sind. Durchschlagend für die privatrechtliche Natur eines Rechtssatzes ist aber der Umstand, dass durch denselben lediglich ein Verhältniss des Individuallebens nicht des Gemeinlebens (Staatslebens) geregelt ist.

So sind z. B. die Vorschriften über den Erwerb oder die Verpfändung von Grundeigenthum sicherlich nicht allein im Interesse derjenigen Privaten getroffen worden, welche derartige Geschäfte abschliessen wollen, sondern wesentlich mitbestimmend war die Rücksicht auf den Kredit im Allgemeinen, also die gesammte Volkswirtschaft. Dennoch gehört die Lehre vom Erwerb oder von der Verpfändung des Grundeigenthums nicht in das Verwaltungsrecht, sondern in das Privatrecht, da es sich bei derartigen Gesetzen um die Regelung privater Verhältnisse handelt¹⁾. Es kommt eben bei der Ausscheidung des Privatrechts nicht auf die socialen und wirthschaftlichen Motive der betreffenden Rechtssätze oder Gesetze an, sondern auf die Natur der durch dieselben geregelten Verhältnisse; eine entgegengesetzte Auffassung führt zu der zwitterhaften Schöpfung eines socialen Rechts.

Wenn es sich um die rechtliche Regelung privater Verhältnisse handelt, können nur solche Rechtssätze ins Gebiet des Verwaltungsrechts gezogen werden, welche polizeilicher Natur sind und etwaige Schädigungen der Gesamtheit durch private Thätigkeit verhindern sollen. Wenn z. B. ein Staat das Versicherungswesen als Privatangelegenheit betrachtet, so wird das sog. Versicherungsrecht im Privatrechte zu behandeln und nur die sog. Versicherungspolizei im Verwaltungsrechte Platz finden. Betrachtet dagegen der Staat das Versicherungsgeschäft in der einen oder andern Richtung als seine Aufgabe, so wird derselbe sich nicht darauf beschränken können, etwaige Ausschreitungen auf diesem Gebiete abzuwehren, sondern

1) Dass die Einrichtung der Hypothekenämter und Grundbuchsämter im Verwaltungsrechte behandelt wird, hat selbstverständlich einen andern Grund; hier liegen staatliche Behörden vor.

er wird dasselbe durch positive Massregeln fördern müssen und die ganze Regelung des Versicherungswesens ist dann Bestandtheil des Verwaltungsrechts¹⁾.

Das Princip der Abgrenzung des Verwaltungsrechts von der Polizeiwissenschaft und Verwaltungslehre ist um desswillen sehr einfach, weil das Verwaltungsrecht ein Bestandtheil der Rechtswissenschaft ist, dasselbe daher mit Rechtssätzen zu thun hat; während es Aufgabe der Verwaltungslehre ist, das innere Werden des Verwaltungsrechts darzulegen und hervorzuheben, welche Faktoren für das Entstehen der einzelnen Rechtssätze massgebend waren. Das hindert freilich nicht, dass auch bei Darstellung des Verwaltungsrechts jeweils nach den Faktoren gefragt wird, welche die betreff. Rechtssätze hervorgerufen und erzeugt haben.

Was die Polizei anlangt, so bildet, wie bereits dargelegt, das Polizeirecht in dem oben begrenzten Sinne einen Bestandtheil des Verwaltungsrechts, während im Uebrigen an die Stelle der alten Polizeiwissenschaft die Verwaltungslehre getreten ist.

Ueber die selbstverständliche Abgrenzung des Verwaltungsrechts gegen das Strafrecht ist wohl weiter Nichts zu sagen; nur insoweit das sog. Polizeistrafrecht in Betracht kommt, ist zu bemerken, dass wenn schon von mancher Seite die Kriminalstrafe als Verwaltungsmassregel betrachtet wird (Stein,

1) Im Widerspruch mit dem hier aufgestellten Principe hat nicht bloß Rösler in seinem »socialen Verwaltungsrechte« Privat- u. Verw.-Recht ziemlich bunt durch einander geworfen, sondern auch Stein behandelt in seinem »Handbuch der Verwaltungslehre« viele Gegenstände, welche entschieden nicht in die Disciplin des Verw.-Rechts, sondern in die des Privatrechts gehören. Bei Stein handelte es sich aber freilich um eine rechtsgeschichtliche und rechtsphilosophische Darlegung des Eingreifens des Staats in das sociale Leben, nicht um die Darstellung des positiven Verw.-Rechts und zu diesem Behufe konnte er über die ausserdem gesteckten Grenzen hinausgreifen, wie er ja auch — ebenso Inama-Sternegg in seiner Verw.-Lehre — in einem besonderen Abschnitt »die Verwaltung und das sociale Leben« behandelt, während es sich bei Darstellung des positiven Verw.-Rechts eines Staats empfiehlt, die von Stein in diesem Abschnitte hervorgehobenen Momente in dem Abschnitte über das wirtschaftliche Leben zur Geltung zu bringen.

Rösler)¹⁾ diese Auffassung jedenfalls bei der Polizeistrafe zuzutritt. Die Grundlagen des Polizeistrafrechts und der Polizeistrafgerichtsbarkeit sind daher auch im Kapitel über das Polizeirecht zu erörtern. Im Uebrigen muss jedoch das Detail des Polizeistrafrechtes sammt den Vorschriften über das Verfahren in Polizeistrafachen den Darstellungen über das Strafrecht und den Strafprozess überlassen bleiben, zumal ja auch das Polizeistrafrecht in seinen wesentlichen Grundzügen im Strafgesetzbuche und das Polizeistrafverfahren im Strafprozesse enthalten sind²⁾.

Was endlich das System des Verwaltungsrechts anlangt, so handelt es sich nicht darum, den Stoff dieser Wissenschaft in beliebiger Weise zu gruppieren, sondern wie bei allen Rechtsdisciplinen liegt das System in den Lebensverhältnissen selbst und nach diesem in der Natur der Dinge liegenden Systeme ist auch das Verwaltungsrecht zu ordnen. Darnach scheidet sich nun der gesammte Stoff in einen allgemeinen und besondern Theil. Der allgemeine Theil hat alle Lehren und Grundsätze zu enthalten, welche für jede Art von Verwaltung gelten, gleichgültig, welches sonst ihr Gegenstand ist. Der allgemeine Theil hat daher die Lehre von der sog. vollziehenden Gewalt zu geben, d. h. von der Staatsgewalt insoferne sie als Verwaltung thätig ist. Die einzelnen Abtheilungen des allgemeinen Theils werden demnach zu bilden haben:

- 1) Die Scheidung der Funktionen der Staatsgewalt in Gesetzgebung und Verwaltung und im Anschlusse daran die sog. Trennung der Justiz von der Verwaltung.
- 2) Feststellung der Begriffe der Staatsverwaltung und der Selbstverwaltung, Darstellung der Organe der Selbstverwaltung und Staatsverwaltung.

1) Auch Schmitt: »Die Grundlagen der Verwaltungsrechtspflege (S. 57)« rechnet das Strafrecht zum Verwaltungsrechte, freilich ohne nähere Begründung.

2) In wieferne es richtiger wäre, dem Polizeistrafrecht gegenüber dem Kriminalrecht eine selbständigere Stellung einzuräumen und insbesondere für das Polizeistrafgesetzbuch einen besondern sog. allg. Theil zu schaffen, wie dies ehemals in dem bayer. Polizei-Str.-G.-B. der Fall war, ist natürlich eine andere Frage.

3) Unterschied von Gesetz und Verordnung, Darlegung der verschiedenen Arten der Verordnungen.

4) Die Formen, in welchen die Verwaltung ausgeübt wird, die Mittel, welche zur Erreichung der Zwecke der Verwaltung angewendet werden dürfen und können, das Verfügungsrecht, die Begriffe der Zwangsgewalt und die Zuständigkeit der Verwaltungsorgane.

5) Der Organismus der Verwaltung in Staatsoberhaupt, Ministerium und Behördensystem; rechtliche Stellung des Staatsamts und der Beamten in ihrer Eigenschaft als Inhaber eines Theils der Staatsgewalt; (das sog. Staatsdienerrecht, also die auf die persönlichen Verhältnisse bezüglichen Rechtssätze, dürfte dagegen ins Verfassungsrecht zu verweisen sein).

6) Die Verwaltungsrechtspflege, Organisation derselben und Verfahren in Verwaltungsstreitigkeiten.

7) Die Quellen des Verwaltungsrechts.

Sobald das Verwaltungsrecht als selbständige, besondere Wissenschaft neben das Staatsrecht gestellt und äusserlich unabhängig von demselben behandelt wird, ist es nothwendig, im allgemeinen Theile einleitungsweise die Begriffe von Staat, Gesellschaft und Recht, die Eintheilung des Rechts im Privatrecht, öffentliches Recht u. s. w., endlich die Entwicklung der Begriffe des Staatsrechts und Verwaltungsrechts zu geben. Ausserdem wird es aber nothwendig sein, in diesen Abschnitt die an und für sich in den allgemeinen Theil des Staatsrechts gehörenden Lehren über die öffentlichen Rechte und Pflichten und über die öffentlichen Sachen aufzunehmen.

Der spezielle Theil des Verwaltungsrechts zerlegt sich sodann in vier Kapitel: I. Die (Sicherheits-)Polizei. II. Die Verwaltung und das persönliche (physische) Leben. III. Die Verwaltung und das geistige Leben. IV. Die Verwaltung und das wirtschaftliche Leben.

Es ist bereits oben dargelegt worden, dass gegenwärtig nicht mehr wie früher mit dem Ausdrucke »Polizei« die gesammte Verwaltungsthätigkeit bezeichnet, sondern dass darunter nur eine Seite der Verwaltung verstanden wird, nämlich diejenige, welche die Abwehr drohender Gefahren bezweckt,

während die andere noch wichtigere Aufgabe der Verwaltung darin besteht, durch besondere Massregeln die Sicherheit und Wohlfahrt des Ganzen positiv zu fördern. Die Polizei ist demnach eine bestimmte Richtung der Verwaltung, gleichgültig, welchen Gegenstand dieselbe betrifft; jeder Verwaltungszweig hat seine besondere Polizei, welche sich zwar theoretisch von der übrigen Verwaltungsthätigkeit trennen lässt, in der Wirklichkeit aber stets mit derselben untrennbar verbunden ist. Einen Theil der Polizeithätigkeit gibt es jedoch, welcher eine selbständige Existenz hat. Es ist dies das Gebiet der Sicherheitspolizei, d. h. diejenige Thätigkeit, welche es mit der Abwehr der durch mögliche verbrecherische Unternehmungen dem Staatsganzen sowohl wie der Sicherheit der einzelnen Staatsbürger drohenden Gefahren zu thun hat. Diese polizeiliche Thätigkeit bedarf daher einer gesonderten Behandlung in einem eigenen Abschnitte.

Das zweite Kapitel: Die Verwaltung und das persönliche (physische) Leben zerfällt wieder in drei Unterabtheilungen: 1) das Bevölkerungswesen, 2) das öffentliche Gesundheitswesen, 3) die Verwaltung und die Noth (Theuerungspolizei, Armenwesen).

Das dritte Kapitel: Die Verwaltung und das geistige Leben zerfällt zunächst in zwei Hauptgebiete: A. das Bildungswesen, B. das religiöse (kirchliche) Leben. Das zweite Gebiet kann mit Rücksicht darauf, dass das Staatskirchenrecht, im Kirchenrechte behandelt wird, kurz gefasst werden, dagegen verlangt das Bildungswesen — nämlich das Elementar- oder Volksschulwesen — das Berufsbildungswesen, die allgemeine Bildung (Presse u. s. w.) eine eingehendere Darstellung.

Im vierten Kapitel: Die Verwaltung und das wirthschaftliche Leben ist ein allgemeiner Theil vom speciellen zu scheiden. Im allgemeinen Theile kommen diejenigen Einrichtungen und Gesetze zur Sprache, welche für die Förderung der Wirthschaft überhaupt, ohne Rücksicht auf die Art der wirthschaftlichen Unternehmung von Bedeutung sind. Hieher gehören die Lehren von den zu wirthschaftlichen Zwecken errichteten Gesellschaften, Genossenschaften und Vereinen, die

Lehre von den gegenüber den von den Elementen drohenden Gefahren zu ergreifenden Massregeln (Feuerpolizei, Wasserwesen, Versicherungswesen), die Lehre vom Verkehrswesen (Kommunikationswesen, Umlaufwesen, Kreditwesen). Im besonderen Theile kommen diejenigen Massregeln zur Sprache, welche die verschiedenen Zweige der Urproduktion, der gewerblichen und industriellen Thätigkeit, den Handel und endlich den geistigen Erwerb betreffen.

Zum Schlusse mögen noch einige Bemerkungen bezüglich der Verwaltungsgerichtsbarkeit hier Platz finden. Die Darstellung der Lehre von der Verwaltungsgerichtsbarkeit gehört, sowohl was die Organisation der Verwaltungsgerichte, als was das von denselben zu beobachtende Verfahren anlangt, allerdings in das Gebiet des Verwaltungsrechts im w. Sinne, nicht aber in das Verwaltungsrecht des Innern, sondern in das der Justiz, da es sich bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit ebenso um eine wirkliche Rechtsprechung handelt, wie bei der Civil- und Strafjustiz. Es ist bereits hervorgehoben worden, dass äussere Umstände das Hereinziehen der Verwaltungsgerichtsbarkeit in das Gebiet des Verwaltungsrechts i. e. S. nothwendig erscheinen lassen und zwar bis zu dem Grade, dass auch das ganze von den Verwaltungsgerichten zu beachtende Prozessverfahren dargestellt werden muss, während, was die Civil- und Strafrechtsprechung anlangt, im Verwaltungsrecht im w. S. nur die Gerichtsverfassung und die wichtigsten Grundsätze zu behandeln sind, das Detail des Verfahrens aber in den Vorlesungen über Civil- und Strafprozess seinen Platz zu finden hat. Bei weiterer Ausbildung des Verwaltungsrechts und der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird dies wohl anders werden und wird die Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Verwaltungsgerichtsprozess wohl eine ebenso gesonderte Darstellung und Behandlung verlangen, wie Civil- und Strafrechtspflege. Vorerst ist aber eine andere Behandlungsweise als die oben angedeutete nicht möglich. Dieselbe erscheint zunächst auch um so eher ausreichend, als bei Darstellung des Verwaltungsstreitverfahrens vielfach auf die Grundsätze des Civil- und Strafprozesses Bezug genommen werden kann. Ja dieselbe

bietet bei dem gegenwärtigen Zustande der Ausbildung des Verwaltungsrechts noch den Vortheil, dass dabei wiederholt hervorgehoben werden kann, dass gerade die Verwaltungsrechtssprechung ein klar und scharf ausgebildetes Verwaltungsrecht verlangt und die Ausbildung desselben auch zu fördern geeignet ist, dass aber auch im Gebiete der Verwaltung diese — im Gegensatze zur Justiz genommen — das Recht die Richtschnur zu bilden hat und dass, wenn es auch nicht richtig ist zu sagen, die Verwaltung sei Gesetzesausführung oder für die Verwaltungsthätigkeit seien ausschliesslich Rechtsregeln massgebend, doch immer betont werden muss, dass diese Thätigkeit sich innerhalb der Schranken des Gesetzes zu bewegen hat. Allerdings ist jetzt insoferne ein grosser Fortschritt gemacht worden, als an die Stelle der sog. Polizei das Verwaltungsrecht getreten ist und in Folge dessen die Auffassung verschwinden musste, dass im Gegensatz zur Justiz die sog. Verwaltung lediglich Zweckmässigkeitsgründe zu berücksichtigen, mit Recht und Gesetz aber nichts zu thun habe. Trotzdem ist es aber auch jetzt noch nicht überflüssig, immer und immer wieder die Bedeutung des Rechts für die Verwaltung des Staats zu betonen. Je schwieriger die Aufgaben sind, welche täglich an die Staatsregierung und Verwaltung herantreten und je rascher in unserer Zeit die Richtungen und Ziele des Staatslebens wechseln, um so leichter ist die Möglichkeit gegeben, dass gerade eine energische und thätige Verwaltung sich in ihrer Aktion durch Vorschriften des Rechts beengt fühlt und die ihr hinderlichen Schranken wenn auch bona fide übertreten zu können glaubt. Solchen Richtungen und Neigungen gegenüber zeigt sich dann die Bedeutung und der Werth einer unabhängigen Verwaltungsgerichtsbarkeit, indem durch die Möglichkeit eines die betreffende Massregel missbilligenden Richterspruchs jedes Verwaltungsorgan immer wieder auf die seinem Wirken gesetzten rechtlichen Schranken hingewiesen, in der Bevölkerung selbst aber mehr und mehr die Ansicht verbreitet wird, dass auch für die Verwaltungsorgane das Recht die unverrückbare Grenze und Schranke bildet. Nur dann aber, wenn dieses der Fall ist, kann sich wirklich ein gedeihliches Staatsleben entwickeln.

Ueber Branntweinbesteuerung und deren anzustrebende Reform im Deutschen Reiche.

Von

Alexander Grosse,

Hilfsarbeiter im Statistischen Amt des Deutschen Reichs.

Seit einem Jahrzehnt sind in fast allen Nachbarländern des deutschen Reichs-, bzw. Branntweinsteuergebietes Aenderungen in der Besteuerung des Branntweins vor sich gegangen, welche allesammt auf Erhöhung der Steuer und Erschwerung der Einfuhr abzielen. Dies gilt für Frankreich, Belgien, Holland, den skandinavischen Norden, Oesterreich, Italien und selbst für die deutschen nicht zur Steuergemeinschaft gehörigen Staaten Bayern, Württemberg und Baden, welche (wie Bayern) die innere Steuer umgeschaffen und erhöht, auch die vom Branntwein bei seinem Eintritt aus dem Branntweinsteuergebiete erhobene Uebergangsabgabe entweder neu creirt oder gesteigert haben. In dem, was mit Rücksicht auf Branntweinproduktion und -Besteuerung das Inland bedeutet auf deutschem Boden, ist in derselben Zeit nichts geschehen, als dass gelegentlich des neuen Tarifgesetzes vom 15. Juli 1879 der Eingangszoll für 100 kg. Branntwein von 36 auf 48 M. erhöht wurde (was bei der im Verhältniss zur inneren Produktion geringen Einfuhr nicht allzu viel bedeuten will) während die innere Steuer, im Principe aus dem Jahre 1819, in Betreff der Umlage und Höhe der Steuersätze wenigstens für Preussen, Sachsen und die Staaten des thüringischen Zoll- und Handelsvereins aus dem Jahre 1841 datirend, unverändert beibehalten blieb. Die Gründe für Umgestaltung der Branntweinbesteuerung in den Nachbarländern waren theils finan-

zielles Bedürfniss, theils veränderte Wirthschaftspolitik, moralische Bedenken und nicht zum Wenigsten die Nothwendigkeit, einer durch die moderne Technik total umgestalteten Industrie auch in steuerlicher Hinsicht angemessener zu begegnen. Keiner dieser Gründe fehlt in Deutschland. Aber durch die glücklich verbreitete, von einflussreichen Interessentengruppen eifrig verfochtene Meinung, von der Konservirung der bestehenden Branntweinbesteuerungsverhältnisse hänge die Existenz der Landwirthschaft ab, hat man den Branntwein für die Finanz zu einem *Noli me tangere* zu machen gewünscht. Der im Leben der Einzelnen, wie des Volkes und Staates, deutlich sich äussernde Wille, in Kultur und Politik die hohe Stellung von heute mindestens zu behaupten, erfordert positive Leistungen, welche diesem Willen innere Berechtigung verleihen, erfordert gesicherte, reichliche Finanzen; — an moralischen Bedenken fehlt es nicht, wie bei Darlegung des Branntweinkonsums gezeigt werden soll; — und dass ein Steuersystem, welches den Kleinbetrieb härter, denn den Grossbetrieb, die Getreidebrennerei härter, denn die Kartoffelbrennerei ansieht, übrigens aber alle mit einander unter dem eingebildeten Effekt (dem Normalsteuersatz) trifft, abgewirtschaftet hat, das führen die folgenden Erörterungen des Näheren aus und beweisen damit gleichzeitig, wie wenig die dem beregten Objekte gegenüber hergebrachte Delikatesse am Platze war und ist. — Die wichtigsten Grundlagen für die nachfolgenden Auseinandersetzungen sind amtliche Nachrichten über Branntweinbrennerei und -Besteuerung im deutschen Reiche. Auch benöthigte Durchschnittspreise, Notizen über Ein- und Ausfuhr u. dergl. m. sind möglichst officiellen Publikationen entnommen. Der betreffenden Gesetzgebung ist überall ihres Orts Erwähnung gethan.

Die Hauptschwierigkeit bei Betrachtung der Branntweinfabrikation und -Besteuerung liegt in dem Umstande, dass positive Zahlen über die erzeugten Branntweinemengen überhaupt nicht vorhanden sind. Aus einem steuerlichen Interesse lag bei der jetzigen Gesetzgebung für den Staat kein nöthigender Grund vor, die producirte Menge zu kennen. Staatswirth-

schaft und Staatswissenschaft hatten aber doch schon frühzeitig aus wirthschaftspolitischen, auch wohl aus ethischen Gründen Veranlassung, sich einige Kenntniss von der in Deutschland erzeugten Branntweinmenge zu verschaffen und, weil positive Zahlen fehlten, auf dem Wege der Schätzung und Berechnung approximative zu suchen. Dem im Laufe der Zeit immer dringender gewordenen Bedürfniss nach den qu. Zahlen hat auch das Kaiserliche statistische Amt, seitdem ihm die Bearbeitung und Nutzbarmachung der von den Steuerdirektivbehörden zu erstattenden Jahresberichte über die Ergebnisse der Branntweinbesteuerung obliegt, in den betreffenden Veröffentlichungen insoweit Rechnung getragen, als es, ausgehend von der zwar allgemeinen aber auch schon recht verjährten Annahme, dass die Steuer das preussische Quart bei einer Stärke des Branntweins von $66\frac{2}{3}\%$ nach Tralles mit 20 Pf. (2 Sgr.), 1 hl zu 50% n. Tr. demnach mit 13,10 M. belaste, den zuletzt genannten Betrag zum Divisor, den jährlichen Bruttosteuerertrag zum Dividenten setzte und den Quotienten als Menge des erzeugten Branntweins zu 50% n. Tr. in hl publicirte. Von der höchst unsicheren und, wie wir sogleich des Weiteren darthun werden, unwahrscheinlichen Annahme, die dieser Berechnungsart zu Grunde liegt, sagt das K. statistische Amt selbst, dass sie »bei den fortwährenden Fortschritten der Technik immer unzutreffender werden dürfte«, dass es aber »an genaueren Anhaltspunkten für den Branntweinzug fehle.« Bei der Wichtigkeit für die Branntweinsteuerfrage, die vor einer neuen Phase steht und je eher je besser in sie eintritt, schien es jedoch kein undankbares Bemühen, an der Hand zuverlässigen steuerstatistischen Materials wenigstens für den zuletzt in die Oeffentlichkeit gelangten Jahrgang 1879/80 Zahlen zu suchen, welche sich von den wirklichen Verhältnissen minder weit entfernen, als es die nach obenerwähntem Modus erzielten offenbar thun, wie das ein Exempel veranschaulichen möge. Von gewerbmässigen Brennereien wird für 22,9 Liter Maischraum (die früheren 20 preussischen Quart, denn in der Praxis dieses Steuerwesens ist überall die alte Mass- und Münzeinheit noch die Grundlage, nur im Gewande der heutigen, daher die

wunderlichen Brüche) 30 Pf. Steuer erhoben, für 1 hl Maischraum also 132 Pf. Wird nun in einer der grösseren, technisch gut ausgerüsteten Brennereien, wie sie zumal das ganze östliche Deutschland in so imposanter Zahl aufweist, die Frucht einer leidlich guten Kartoffelernte verarbeitet, so beträgt der Branntweinzug 10, mindestens 9% des Maischraums, so dass 1 l absoluten Alkohols thatsächlich mit einer Abgabe von 13,2 Pf., 1 preussisches Quart zu $66\frac{2}{3}\%$ n. Tr. mit einer solchen von 10 Pf. getroffen wird, also genau mit der Hälfte des Betrages, der als Rechnungseinheit bei obgedachter Methode, das Branntweinerzeugniss ziffermässig festzustellen, in Anwendung kam. Folglich muss das Produkt als zu niedrig gegriffen erscheinen. Ferner ist bei den Berechnungen der statistischen Reichsbehörde nicht in Rücksicht gezogen, dass Brennereien, die Presshefe darstellen, 30—40% weniger Alkoholausbeute haben, als solche, die keine Presshefenfabrikation betreiben. Da muss nun wieder das Produkt zu hoch herauskommen. Wir denken diese beiden wichtigsten Fehlerquellen bei der Berechnung dadurch zu vermeiden, dass wir von Zugrundelegung jenes ideellen sogenannten Normalsteuersatzes durchaus abstehen, soweit es sich um das von der Maischraumsteuer betroffene Erzeugniss handelt, indem wir nach Massgabe der wirklich eingekommenen Maischraumsteuer die eingemaischte Masse selber zur Basis nehmen, dabei auseinander haltend Branntweimbrennerei mit Presshefenfabrikation und ohne solche. Die Branntweinsteuereinnahme des Etatsjahres 1879/80 resultirte zu 99,36% aus der Maischbottichbesteuerung, zu 0,64% aus der sogenannten Materialsteuer, zu 0,006% aus der sogenannten fixirten Fabrikatsteuer der hohenzollern'schen Lande. Nur insoweit Maischraumsteuer erhoben wurde, wird unsere, von der eingemaischten Masse ausgehende Berechnung des Produkts möglich; für die gegenüber dem Ganzen unerheblichen Reste (Material- und hohenzollern'sche Steuer) acceptiren wir die obwohl als unzureichend erkannte, doch allein noch die Lücke ausfüllende Methode, die producirte Menge auf Grund des Normalsteuersatzes zu berechnen oder zu schätzen, um diese letzteren Mengen doch nicht ganz ausfallen zu lassen.

Gebietstheile.	Von sog. landwirtschaftlichen Brennereien			
	entrichtete Steuer		Maisch- raum- ausbeute	erzieltes Produkt absoluten Alkohols hl
	je 25 Pf. für 22,9 l Maisch- raum M.	je 30 Pf. für 22,9 l Maisch- raum M.		
1.	2.	3.	4.	5.
Ostpreussen	218 693	53 631	7%	16 889
Westpreussen	5 368	—	7 »	344
Brandenburg	30 636	2 155	7 »	2 079
Pommern	7 544	213	7 »	495
Posen	13 462	—	7 »	863
Schlesien	83 047	4 394	7 »	5 560
Sachsen	3 698	—	5 »	169
Schleswig-Holstein	33 701	2 388	7 »	2 289
Hannover	6 097	—	7 »	391
Westfalen	4 670	6 656	5 »	468
Hessen-Nassau	54 295	1 209	7 »	3 546
Rheinland	26 442	1 754	5 »	1 278
Hohenzollern	40 554	647	7 »	2 634
Preussen	12 352	452	5 »	588
Sachsen	141 534	7 922	7 »	9 498
Hessen	65 041	6 555	7 »	4 521
Mecklenburg	6 640	299	5 »	316
Thüringen	—	—	—	—
Oldenburg	699 972	79 114	7%	49 109
Braunschweig	53 958	9 161	5 »	2 821
Anhalt	418 641	30 251	7 »	28 459
Elsass-Lothringen	—	—	—	—
Reichssteuergbiet	94 322	12 925	7 »	6 739
	—	—	—	—
	66 736	2 471	7 »	4 411
	2 772	157	7 »	187
	1 034	—	5 »	48
	4 246	585	7 »	303
	—	—	—	—
	767	—	7 »	49
	12 660	330	7 »	830
	1 300 116	125 833	7%	90 087
	54 992	9 161	5 »	2 869

1) Die bei den betreffenden Gebietstheilen in zweiter Linie nachgewiesenen Zahlen beziehen sich auf Brennereien, die sich mit Darstellung von Presshefe befassen und in Folge dessen eine geringere Alkoholausbeute erzielen.

Von anderen Brennerseien.			Summe des unter der Maischraumsteuer erzeugten Alkohols	Materialsteuer, Hohenzollern'sche Steuer		Summe des im Reichsteuergelände erzeugten Alkohols
entrichtete Steuer, je 30 Pf. für 22,9 l Maischraum	Maischraumausbeute	erzieltes Produkt absoluten Alkohols		Betrag	nach dem Normalsteuersatz geschätztes Produkt an Alkohol	
hl		hl	hl	M.	hl	hl
6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
1 775 316	9 ⁰ / ₁₀	121 964	138 853	—	—	142 827
86 762	6 »	3 974	3 974	—	—	
3 482 019	9 »	239 215	239 559	26	1	241 240
36 683	6 »	1 680	1 680	—	—	
8 513 293	9 »	584 863	586 942	198	8	590 096
68 523	6 »	3 139	3 146	—	—	
3 513 321	9 »	241 365	241 860	—	—	260 779
413 072	6 »	18 919	18 919	—	—	
7 302 244	9 »	501 664	502 527	115	5	502 835
6 619	6 »	303	303	—	—	
7 223 433	9 »	496 250	501 810	520	19	530 676
626 166	6 »	28 678	28 847	—	—	
5 142 484	9 »	353 289	355 578	41	2	360 930
116 814	6 »	5 350	5 350	—	—	
37 601	9 »	2 533	2 974	—	—	31 870
620 700	6 »	28 428	28 896	—	—	
1 123 010	9 »	77 151	80 697	—	—	168 570
1 890 727	6 »	86 595	87 873	—	—	
482 841	9 »	33 171	35 805	555	21	103 002
1 453 986	6 »	66 593	67 176	—	—	
223 986	9 »	15 388	24 886	32 160	1 227	32 520
139 891	6 »	6 407	6 407	—	—	
507 171	9 »	34 843	39 364	52 064	1 987	86 569
980 397	6 »	44 902	45 218	—	—	
—	—	—	—	3 026	116	116
39 326 719	9 ⁰ / ₁₀	2 701 746	2 750 855	88 705	3 386	3 052 030
6 440 340	6 »	294 968	297 789	—	—	
2 681 170	9 »	184 196	212 655	913	34	228 871
353 320	6 »	16 182	16 182	—	—	
166 513	9 »	11 439	18 178	28 627	1 093	19 271
280 717	6 »	19 285	19 285	—	—	
206 194	9 »	9 444	9 444	—	—	28 729
151 142	6 »	10 384	14 795	23	1	
73 308	9 »	5 036	5 223	—	—	12 328
154 092	6 »	7 057	7 105	—	—	
545 685	9 »	37 489	37 792	—	—	37 923
2 863	6 »	131	131	—	—	
1 175 013	9 »	80 723	80 772	—	—	80 772
7 104	6 »	488	1 318	226 277	8 637	
44 407 371	9 ⁰ / ₁₀	3 050 786	3 140 873	344 545	13 151	3 484 675
7 156 809	6 »	327 782	330 651	—	—	

Der Schwerpunkt der deutschen Branntweimbrennerei liegt im Osten, in den Landschaften, die der Elbstrom auf seinem Laufe rechts liegen lässt. Ost- und Westpreussen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen (Provinz und Königreich), Mecklenburg, Anhalt erzeugten zusammen 1879/80 85,2% des oben berechneten Produkts, nur 14,8% entfielen auf den Westen und Süden. Auch ist der Charakter des Brennereigewerbes im Osten ein von dem im Westen wesentlich verschiedener. Der Osten stellte sein überwiegendes Produkt in 4044 betriebenen Brennereien her und im Durchschnitt 734 hl Alkohol in 1 Brennerei; der Westen zählte 23 638 betriebene Brennereien mit einem durchschnittlichen Erzeugniss von je 22 hl. Was die technische Einrichtung der Brennereien anbetrifft, so ist natürlich der Osten mit seinem vorherrschenden Grossbetriebe dem Westen weit voraus. Dort waren unter 4389 vorhandenen Brennereien 3646 (83%), welche in einer Destillation mindestens 80gradigen Branntwein herstellten (was Dampfkraft voraussetzt); hier zählte man unter 35 988 vorhandenen Betrieben nur 148 (0,4%), welche bei solch vollkommener Ausrüstung dergleichen zuwege brachten. Bis zum Jahre 1877/8 veröffentlichte das Kaiserliche statistische Amt eine Nachweisung aller im Betriebe gewesenen Branntweimbrennereien nach dem Betrage der von ihnen entrichteten Steuer. Danach zahlten 1877/8 an Steuer:

von den Brennereien	bis 150 M.	über 150—300 M.	über 300—1500 M.	über 1500 M.
I. im Osten (umfassend Ost- u. Westpreussen, Brandenburg, Pom- mern, Posen, Schles- sien, beide Sachsen, Mecklenb., Anhalt	65 (1,6%)	89 (2,2%)	402 (9,8%)	3542 (86,4%)
II. in Schleswig-Holst., Lauenburg, Lübeck, Hannover, Westfa- len, Oldenburg, Braunschweig	40 (3,3 »)	36 (2,9 »)	309 (24,8 »)	858 (69,0 »)
III. in Rheinland, Hoh- zollern, Hessen-Nas- sau, Hessen, Thür.	1 988 (58,4 »)	264 (7,8 »)	675 (19,8 »)	477 (14,0 »)
IV. in Elsass-Lothr.	24 169 (99,6 »)	65 (0,3 »)	35 (0,1 »)	2 (0,008 »)

Die höchstbesteuerte Brennerei der Ländergruppe I. erlegte 280 750 M., der Ländergruppe II. 243 635 M., der Ländergruppe III. 6 086 M. und (was zur Charakteristik des Südwestens besonders angeführt werden mag) Hohenzollerns 96 M. Die elsass-lothringischen Zahlen bekunden französische Verhältnisse, zu denen sich diese langentfremdete Landschaft mitentwickeln musste. Die Zahl der bouilleurs de crû (Bauern, welche selbstgebaute Bodenfrucht zur Alkoholerzeugung verwenden und dabei 20 l Alkohol steuerfrei haben) betrug in Frankreich 1879 146 655, welche allesammt nur 84 015 hl Alkohol bereiteten. — Im deutschen Norden und Osten trägt das Brennereigewerbe das der Fabrik Eigenartige an sich: Grossbetrieb mit Dampfkraft und vollendeter technischer Einrichtung, Stetigkeit im Betriebe, wie in der Anzahl der Betriebsanstalten. Im Südwesten ist die Brennerei vielfach etwas Zufälliges, sie wird betrieben nach dem jeweiligen Ausfalle der Wein- und Obstjahre, sie wird im Kleinen betrieben und kann feiern, wenn's die Umstände erheischen. Daher die grosse Fluktuation in der Zahl der Betriebe im Süden und Westen, die verhältnissmässig grosse Stetigkeit im Norden und Osten. Die Brennereien nehmen zu (+) resp. ab (—):

(vgl. oben)	1874 zu 75	1875 zu 76	1876 zu 77/78	1877/78 zu 78/79	1878/79 zu 79/80
in Gruppe I.	+ 2,9%	.	— 2,5%	— 0,7%	— 0,7%
» » II.	+ 2,2 »	+ 1,7%	— 0,7 »	— 0,6 »	— 0,3 »
» » III.	+ 27,8 »	+ 4,3 »	— 12,0 »	+ 1,2 »	— 10,4 »
» » IV.	+ 10,8 »	— 11,8 »	+ 1,8 »	— 5,7 »	— 15,6 »

Der Norden und Osten verarbeitet in der Brennerei fast ausschliesslich mehligte Stoffe (Kartoffeln und Getreide), neben denen noch der Melasse eine Bedeutung zukommt; der den grössten Theil der Materialsteuer aufbringende Westen (Hessen, Hessen-Nassau, Elsass-Lothringen) weist hingegen eine Vielfältigkeit der verbrauchten Materialien auf, welche von der emsigen Betriebsamkeit und Wirthschaftlichkeit der kleinen Landwirthe jener Gegenden zeugt, welche nicht nur ihre reichen Obsternten, nicht nur die Rückstände der Kelter und des Braubottichs, sondern auch noch die wildwachsenden Geschenke des Bodens, allerhand Beeren und Wurzeln, zum

Branntweingewinn heranziehen. Zur Erzeugung von Alkohol wurden 1879/80 verbraucht in hl:

in Gruppe	Getreide	Kartoffeln	Melasse	andere Materialien
(vgl. oben)				
I.	3 633 411 (13,9%)	21 616 722 (82,9%)	816 816 (3,2%)	5 450 (0,02%)
II.	1 274 484 (81,8 »)	106 646 (6,9 »)	176 350 (11,3 »)	—
III.	422 392 (45,5 »)	325 838 (35,1 »)	617 (0,07 »)	179 129 (19,4 »)
IV.	2 634 (0,9 »)	6 062 (2,2 »)	—	274 240 (96,9 »)

Hierbei ist in Gruppe III. Hohenzollern nicht enthalten, woher diese Notizen fehlen; man brennt dort überwiegend Getreide. In allgemein volkswirtschaftlicher, wie steuerlicher Hinsicht bleiben die mehligte Stoffe und Melasse verarbeitenden Brennereien für die Beurtheilung die eigentlich massgebenden. Im Etatsjahre 1879/80 belief sich ihre Zahl (ohne Hohenzollern) auf 6621 = 24,4% aller Betriebe (die hohenzollern'schen ausgeschlossen), die von ihnen aufgebrauchte Steuer aber auf 53 054 282 M. = 99,4% des gesammten Branntweinsteuerertrags (ungerechnet 3 026 M. hohenzollern'sche Steuer), während die restirenden 0,6% gedeckt werden von den übrigen 75,6% aller Betriebe. Dieses Verhältniss bestimmt zugleich auch den Platz, welchen die Maischraumsteuer, speciell die Steuer für mehligte Stoffe und Melasse verarbeitende Brennereien, unter den Branntweinsteuern und Abgaben, sowie in der Finanzwirtschaft des Landes überhaupt, einnimmt. — Das Verhältniss der verbrauchten Brennereirohstoffe zu unseren Ernten lässt sich genau nur insoweit feststellen, als es sich um Kartoffeln, die ja allerdings den Hauptfaktor bilden, handelt. Beim Getreide bleibt eine derartige Gegenüberstellung um desswillen fragwürdig, weil die verbrannten Getreidemengen nur kollektiv als »Getreide« notirt sind; wir haben dasselbe als »Roggen« angenommen und in Verhältniss zu dem geernteten Roggen gesetzt. Angenommen, es würde in Deutschland nur einheimische Bodenfrucht zur Brennerei verwandt, so wären von den 1879 gewonnenen Feldfrüchten im Jahre 1879/80 zur Erzeugung von Branntwein verarbeitet worden:

in Gruppe		vom Roggen	von den Kartoffeln
I.	(vgl. oben)	7,7%	16,1%
»	» II.	9,9 »	0,6 »
»	» III.	5,0 »	1,3 »
»	» IV.	0,5 »	0,09 »

(Berechnet nach den im Bd. XLIII der Statistik des deutschen Reichs veröffentlichten Ernteergebnissen des Jahres 1879 unter der Annahme, dass 1 hl Roggen 70 kg, 1 hl Kartoffeln 85 kg wiege.)

Das wären die betreffenden Verhältnisszahlen im isolirten Staate, und in landwirthschaftlichen Kreisen, zumal in denen interessirter Grossgrundbesitzer, ist man stets geneigt gewesen, alle Brennereieinrichtung lediglich als eine Art landwirthschaftliches Geräthe hinzustellen, etwa ähnlich einer Dreschmaschine, bestimmt, gleich dieser, gewisse Feldfrüchte marktfertig zu machen. Man sucht dem Betriebe in jenen Kreisen das wohlberechnete Ansehen zu geben, als wenn der ganze Brennereiprozess nur ein nothwendiges Uebel wäre, man könne seiner aber nicht entrathen, weil er allein es ermögliche, die Ernten, zumal die Kartoffelernten, grosser aber dünn bevölkerter Landstriche, auf Spiritus, als eine haltbare, leicht zu verfrachtende Waare, reducirt, nach den Konsumtionsgebieten zu bringen und dort zu Geld zu machen. Man sagt: hätten wir Wasserstrassen, ein wohlverzweigtes Kanalsystem, wir würden das Rohmaterial zu Markt bringen, dafür höheren Erlös erzielen können, als es uns durch die Brennerei gelingt. Dass dann aber für das heute so lukrative Mastviehgeschäft daheim das Futter fehlen, dass durch den bei verstärkter Konkurrenz nothwendig eintretenden Preisrückgang der heute ausgerechnete Mehrgewinn sich als illusorisch herausstellen würde, das vergisst man dabei. Auf Gebieten von minderer Kultur und extensiver Wirthschaft nach Preisen zu begehren, welche zu fordern doch nur Striche höherer Kultur, intensiver Wirthschaft, intensiveren Lebens überhaupt die innere Berechtigung haben, ist an und für sich verkehrt. Zudem wäre es sehr fraglich, ob selbst unter den erfüllten Bedingungen, wie sie die Brennerei betreibenden Latifundienbesitzer des Ostens behufs grösserer Marktfähigkeit ihrer Bodenprodukte stellen, die

Rohprodukte, welche heute in die Brennerei wandern, nun wirklich als Rohprodukte auf dem Markte erschienen. Denn die auf die Frucht im mit Mastviehzucht verbundenen Brennereibetriebe gewandte Mühe lohnt sich notorisch gut und kann bei verändertem Steuermodus (wovon nachher) namentlich in den Getreidebrennereien noch besser lohnen; auch gibt der Brennereibetrieb dem Grossgrundbesitzer Gelegenheit, sein Arbeitspersonal dauernd beisammen und bei nutzbringender Thätigkeit zu erhalten, durch alle Jahreszeiten hindurch; denn wie die Feldarbeit in den Sommer fällt, so die Bereitung der Felderzeugnisse zu marktfähiger Waare durch Drusch, Brennerei etc. in den Winter. Dass übrigens die Branntweinbrennerei nicht im isolirten Staate betrieben wird, dass sie mehr als ein blosses Geräthe der Landwirthschaft und lohnend genug ist, um es vortheilhaft zu machen, ausser dem eigenen Erzeugniss an Bodenfrüchten noch fremdes hinzuzukaufen, das würde allein die ansehnliche Menge von verarbeitetem, überwiegend aus Amerika bezogenem Mais beweisen, von der besonders Steuerbehörden aus dem Anhaltischen und Posen'schen zu berichten wissen.

Zur Bemessung des Werthes der ausgerechneten Alkoholmengen ist, soweit es sich um der Maischraumsteuer unterworfenen Quantitäten handelt, ein aus den Jahresdurchschnittspreisen 12 grosser deutscher Handelsplätze gezogener Durchschnitt benutzt worden. Derselbe beziffert sich auf 55 M. für 10 000 Literprocente (der handelsübliche Ausdruck für 1 hl absoluten Alkohols) Kartoffelspiritus. Etwaige Bedenken darüber, dass der Kartoffelspirituspreis auch auf den aus Getreide und Melasse gezogenen Spiritus angewandt werde, dürften durch den Hinweis auf die massgebende Stelle der Kartoffel in der qu. Fabrikation, sowie durch die Anmerkung, dass den für Getreidespiritus meistens etwas höheren Preisen die in ähnlichem Verhältniss zum Kartoffelspiritus etwas niedrigeren des Melassesprits gegenüberstehen, beschwichtigt sein. Dem verbesserten Destillationsverfahren gelingt die Entfuselung auch des Kartoffel- und Melassesprits in einem Masse, dass seine Qualität dem früher allerdings sehr überlegenen

Getreidedestillate kaum nachsteht. Für den von Materialsteuern betroffenen Branntwein freilich muss eine andere Wertheinheit zu Grunde gelegt werden; denn für die aus Kernobst, Kirschen, Zwetschen, Weintrestern, Beeren und Wurzeln gezogenen, durch reinen, feinen und würzigen Geschmack ausgezeichneten Destillate werden bedeutend höhere Preise gezahlt, als für den Extrakt mehligter Stoffe und der Melasse. Es liegen officiële Preisnotirungen vor, nach denen 10 000 Literprocente Zwetschenbranntwein mit 176—360 M., Kirschbranntwein mit 400—560 M., Weintresternbranntwein mit 232 M., also mit dem 3—10fachen des gewöhnlichen Rohspritpreises, bezahlt wurden. Hier ist ein Mittel schwer auszufinden; jedenfalls muss der hier angenommene Mittelpreis von 200 M. für 1 hl unter dem Modus der Materialsteuer erzeugten Alkohols als ein Minimum erscheinen, wenn man erwägt, dass $\frac{3}{4}$ der ganzen Materialsteuer von Elsass-Lothringen aufgebracht werden, einem Lande, welches als Rohmaterialien zur Branntweinproduktion ganz überwiegend Weintrestern, Zwetschen und Kirschen verbraucht, und dass hiernach also auch $\frac{3}{4}$ des entsprechenden Produkts die obgedachten hohen Preise erzielen müssen. Somit hätte die aus mehligem Stoffen und der Melasse erzeugte Alkoholmenge von 3 471 640 hl einen Werth von 190 940 200 M. (hierunter das Produkt Hohenzollerns, wo zumeist Getreide verbrannt wird), die aus anderen Materialien gewonnene Menge von 13 035 hl einen solchen von 2 607 000 M. und das Produkt des Reichssteuergebietes überhaupt von 193 547 200 M., welche Zahlen den Umfang dieses wichtigen Steuerobjekts veranschaulichen helfen mögen.

Zur Berechnung des Konsums sind die von der deutschen Handelsstatistik in Centnern nachgewiesenen Ein- und Ausfuhrmengen auf hl reducirt worden unter der Annahme hochgradiger Waare von 60 hl auf den Centner (die hohen Zölle zu sparen, bewegt sich notorisch fast nur hochgradiger Spirit im Aussenhandel). In's Zollgebiet wurden 1879 eingeführt 429 180 hl, ausgeführt 766 080 hl, die Mehrausfuhr beträgt demnach 336 900 hl. Letztere, sowie 11 664 hl zu technischen

Zwecken verbrauchten Alkohols, endlich die etwa auf Bayern, Württemberg und Baden (Zollvereins- aber nicht Reichssteuergbietsländer) entfallenden Ausfuhrantheile vom heimischen Produkt subtrahirt, verbleiben ca. 3 Millionen hl Alkohol als inländisches Getränkequantum des Reichssteuergbietes. Nur verhältnissmässig wenig Trinkbranntwein ist über 40gradig, sehr vieler minder gehaltreich. Das Getränkequantum absoluten Alkohols im Reichssteuergbiete entspricht ca. $7\frac{1}{2}$ Mill. hl 40gradigen Trinkbranntweins = 21 l Schnaps auf den Kopf der Bevölkerung dieses Gebietes. Solche Branntweinsmenge auf die Erwachsenen, auf die Männer zu vertheilen, scheut man sich förmlich, baldige Besserung dieser heillosen Verhältnisse nicht allein von einem speciell die Trunksucht bekämpfenden Gesetze, sondern vornehmlich von erhöhter Branntweinsteuer erhoffend. Der französische Konsum z. B. kommt nur $\frac{1}{2}$ — $\frac{2}{3}$ des deutschen gleich: in Deutschland 9 l Alkohol per Kopf, in Paris (1876) 5,75 l, in den übrigen Octroi-Gemeinden 4,81 l.

Auf eine eingehendere Betrachtung des bereits oben in einigen Zahlen angedeuteten Aussenhandels muss verzichtet werden wegen der Unzulänglichkeit der officiellen Nachrichten. So wird für 1877/8 über »nicht unbedeutende Hinterziehung der Uebergangsabgaben aus Süddeutschland« Klage geführt, sowie darüber, dass der Schmuggel von hier nach Russland und wegen der in Holland eingetretenen Erhöhung der inländischen Steuer auch dorthin schwunghaft betrieben werde, sodass, wenigstens in Betreff des ersteren Landes, »die zur Ausfuhr deklairten Quantitäten von den ohne Zollkontrolle ausgeführten weit übertroffen werden.« Die grössten Einfuhrmengen kommen über die russische Grenze und die Ostseehäfen, — russische Rohsprite, die auch in dem heute noch zollausländischen Hamburg den deutschen lebhaftere Konkurrenz machen. Die Ausfuhr wandert zum grössten Theile über die Elbgrenze in's Zollausland, d. h. in Hamburgs grossartige Rektifikationsanstalten. Die Durchfuhr, 1879/80 36 817 hl, dürfte im Grossen und Ganzen von Hamburg nach dem Süden versandte

Waare sein, denn die Eisenbahndifferentialtarife gewährenden Hamburger Exporteuren niedrigere Frachtsätze als den mittel-deutschen Fabrikanten.

Nachdem nunmehr Verbreitung und Eigenart der Branntweinbrennerei in den einzelnen Regionen Deutschlands kurz dargestellt, das Produkt, sein Werth und Konsum bemessen, auch seiner Bedeutung im Aussenhandel gedacht worden ist, gehen wir zur Betrachtung der auf den Branntwein angewandten Steuerarten und ihres Erträgnisses über. — Dem Gewerbe selber, sowie der ganzen steuerlichen Bedeutung desselben, ward die Richtung gegeben durch das preussische Gesetz vom 8. Februar 1819, welches die Besteuerung nach dem Rauminhalte der zum Einmaischen benutzten Gefässe anordnete. Von Preussen aus dehnte sich das Maischraumsteuerprincip in der Folge auf die Länder des norddeutschen Bundes (Bundesgesetz vom 8. Juli 1868), soweit sie innerhalb der Zolllinie liegen, und auf Elsass-Lothringen (Reichsgesetz vom 16. Mai 1873) aus. Das Gesetz von 1868 schafft durch seine Bestimmung, dass die Steuer von dem im Inlande erzeugten Branntwein für das preussische Quart zu 50% Alkoholstärke nach Tralles $1\frac{9}{16}$ Sgr. betragen soll, den sogenannten Normalsteuersatz oder Blasen-zins (1,145 l zu 50% n. Tr. 15,6 Pf.). Die Maischraumsteuer gelangt bei Bereitung des Branntweins aus mehligem Stoffen und Melasse zur Anwendung und ist in der Weise umgelegt, dass für je 20 preussische Quart (22,9 l) des Maischraums 30 Pf., von den sogenannten landwirthschaftlichen Brennereien jedoch, welche nur vom 1. November bis 16. Mai im Betriebe stehen, nur selbstgebaute Erzeugnisse verwenden und an 1 Tage nicht über 900 preussische Quart Bottichraum bemaichen, nur 25 Pf. Steuer erhoben werden. Bei Verwendung sonstiger nichtmehligem Stoffe zur Branntweinbereitung erfolgt die Steuerumlage nach der Menge des verwendeten Rohstoffs als sogenannte Branntweinmaterialsteuer. In den hohenzollern'schen Landen ist durch Gesetz vom 4. Mai 1868 eine Art von Pauschalirungssystem eingeführt, wonach das zu zahlende, auf Grund gewisser Kontrollmassregeln veranschlagte Pauschquantum für jede Betriebsanstalt auf 1

Jahr im Voraus normirt wird. Nach Zusatzbestimmungen vom 15. November 1874 soll die Abgabe für das hl bei einer Stärke bis zu 65% n. Tr. 1,5 M., bei höherem Alkoholgehalt 3 M. betragen. Der Eingangszoll für das hl jeglichen Branntweins beträgt laut Tarifgesetz vom 15. Juli 1879 48 M., die Uebergangsabgabe für aus nicht zum Reichssteuergebiete gehörigen Zollvereinsländern eingeführten Branntwein aller Art 13,10 M. per hl, die Ausgleichungsabgabe für aus Luxemburg eintretenden Branntwein 4,37 M. per hl zu 50% n. Tr. Die Ausfuhrbonifikation, sowie die Rückvergütung der Steuer bei Verwendung des Alkohols zu gewerblichen Zwecken, belaufen sich auf 8,058 M. per hl zu 50% n. Tr.

Das auf Grund dieser vielfältigen Bestimmungen erzielte finanzielle Erträgniss betrug 1879/80 netto 45 747 685 M. — Die deutschen Finanzen, in ihrem Bestreben, sich mit dem gesammten wirthschaftlichen Leben der Nation immer mehr zu identificiren, stehen vor grossen Wandlungen, hervorgerufen durch die eben ausgesprochene Tendenz, nicht minder durch das bei steigender Kultur nothwendig wachsende Bedürfniss an Mitteln überhaupt. Für Letzteres in die Lücke zu treten ist beim dermaligen Stand der Dinge kaum etwas geeigneter und näher liegender, als Erhöhung der Branntweinsteuer oder wenigstens wahrhafte Ausnutzung der der Finanzverwaltung von der Gesetzgebung zugestandenen Rechte an dem beregten Steuerobjekte. Eine solche Ausnutzung findet nämlich heute keineswegs statt, weil die Gesetzgebung durch Zulassung der Maischraumsteuer ihre eigene Absicht, wie sie der Normalsteuersatz ausspricht, selber durchkreuzt und vereitelt. Würde der vom Gesetzgeber angenommene Normalsteuersatz, so niedrig er an und für sich ist im Vergleiche zu dem, was andere Staaten diesem sogenannten Genussmittel zugemuthet haben, wirklich von der erzeugten Branntweinsmenge erhoben und vereinnahmt, so stünde es schon um Vieles besser im deutschen Einnahmeetat, indem statt der heutigen 53 054 282 M. Maischraumsteuer ca. 91 Millionen in die Kasse fliessen müssten. Allein ein Vergleich des der Maischraumsteuer unterworfenen Produkts mit der einkommenen Maisch-

raumsteuer selber zeigt, dass statt der 26,20 M. des Gesetzes per hl Alkohol in Wahrheit nur per hl einkommen:

	in kleineren, in den üb- landwirth- rigen, grös- schaftlichen seren Brennereien Brennereien		insgesamt	statt
	M.	M.		
in Ostpreussen	16,12	14,78	2 134 402	3 742 067
» Westpreussen	15,60	14,61	3 524 070	6 320 462
» Brandenburg	15,79	11,59	8 614 763	15 460 306
» Pommern	15,67	15,08	3 934 150	6 832 410
» Posen	15,60	14,56	7 322 325	13 174 146
» Schlesien	15,91	14,95	7 940 738	13 903 213
» Sachsen (Prov.)	15,77	14,66	5 295 387	9 456 314
» Schleswig-Holstein	20,29	21,23	675 724	834 994
» Hannover	17,35	18,40	3 097 437	4 416 534
» Westfalen	16,79	19,42	1 990 832	2 698 102
» Hessen-Nassau	15,73	16,70	513 333	819 877
» Rheinland	16,24	18,65	1 566 103	2 216 048
» Preussen überhaupt	16,22	15,27	46 609 264	79 874 473
» Sachsen (Kgr.)	15,77	15,14	3 483 382	5 995 529
» Hessen	15,91	14,56	273 760	476 264
» Mecklenburg	—	16,95	486 911	752 700
» Thüringen	15,69	14,56	220 349	387 629
» Oldenburg	16,87	18,30	231 363	322 994
» Braunschweig	15,94	14,58	553 379	993 583
» Anhalt	15,65	14,56	1 175 780	2 116 226
» Elsass-Lothringen	15,65	14,56	20 094	34 531
im Reichssteuergeb. überh.	16,03	15,26	53 054 282	90 953 929

Der Maisraumsteuer sind eben die thatsächlichen Verhältnisse vollständig über den Kopf gewachsen, was Niemanden Wunder nehmen kann, der die Jahreszahl 1819, da diese Besteuerungsweise aufkam, im Auge, die seitdem von der Technik gemachten Fortschritte namentlich auch auf dem Gebiete der Brennerei erwägt. In den für diese Steuer wichtigsten Provinzen wird nicht viel über die Hälfte des vom Gesetzgeber beabsichtigten Steuersatzes gezahlt. Wie leicht begreift sich da die daselbst heimische heftige Abneigung gegen Aenderung der bestehenden Steuerverhältnisse, wie leicht die zähe Anhänglichkeit der bedeutendsten Produktionsbezirke an einem Steuermodus, der ihnen nichts Geringeres, als — mit dürren Worten — eine legale Defraude von beträchtlicher Höhe möglich macht.

Die obigen Zahlen, ebenso die der Tabelle über die Produktion (S. 266 und 267), sind absichtlich detaillirt bis zur letzten Stelle hinausgerechnet, um der Kritik des urtheilenden Lesers so weit wie möglich entgegen zu kommen. Die, denen eine Klarlegung dieser Verhältnisse nahe geht, werden zur Entkräftung unserer Beweisführung hurtig mit dem Einwurfe bei der Hand sein: das Produkt sei zu hoch veranschlagt, — während eher das Gegentheil wahr sein dürfte. Denn wenn die Provinz Brandenburg z. B. wirklich den gesetzlich beabsichtigten Steuersatz zahlte, — welchen Steuersatz zahlte dann wohl Schleswig-Holstein, da seine Leistung die Brandenburgs etc. um die Hälfte überragt? — Der gegenwärtigen Rechnung liegt die Annahme zu Grunde, dass der bemaischte Bottichraum ausgebeutet werde:

- a) in sogenannten landwirthschaftlichen Brennereien, d. h. in den kleineren, meistens weniger gut eingerichteten und also weniger leistungsfähigen Betriebsanstalten mit 7 %,
- b) in ebendenselben, sobald Presshefenfabrikation betrieben wird, mit 5 %,
- c) in den grossen, mit modernen Apparaten ausgerüsteten, auf der Höhe der Technik stehenden Brennereien mit 9 %,
- d) in ebendenselben, sobald Presshefenfabrikation betrieben wird, mit 6 %.

Der Schwerpunkt des ganzen Gewerbes liegt offenbar in den Betrieben unter c), und in diesen wird nach dem übereinstimmenden Urtheil der Steuerdirektivbehörden, wenn stärke-mehlhaltige Frucht verarbeitet wird, der Maischraum allgemein mit 10 % ausgezogen und dabei der Spiritus in einem Zuge und in kürzester Zeit bis zu 97 % n. Tr. dargestellt. Der immer mehr eingeführte französische Kolonnenapparat leistet noch mehr und stellt in einem Zuge fast absoluten Alkohol her. Allein unter den 4044 Brennereien des Ostens zählte man 3646 (90 %), welche den Spiritus in einer Destillation zu mindestens 80 % n. Tr. bereiten. Zum ferneren Beweise unserer richtigen Veranschlagung des Produkts sei noch

eine gänzlich verschiedene Berechnungsmethode herbeigezogen. Nach allgemeiner, freilich auch schon etwas verjährt, dem heutigen Stande der Technik jedenfalls nicht mehr ganz gerecht werdender Annahme geben 100 kg. Kartoffeln 9,16 l, 100 kg. Roggen 22,9 l absoluten Alkohol. Diese Proportionen auf die amtlich nachgewiesenen Materialmengen angewandt, ergeben, wenn alles verwendete Getreide als Roggen gerechnet wird (Weizen und Gerstenmalz geben viel höhere Ausbeute):

für	5 332 921 hl =	3 733 045 Doppeltr.	Getreide	854 867 hl	Alkohol
»	22 055 268 » =	18 746 978	»	Kartoffeln	1 717 223 »
			Zusammen	2 572 090 »	»

Für Melasse, wovon 1879/80 allein ca. 1 Million hl zum Branntweinzug kamen, endlich für die zahlreichen anderen Rohmaterialien der Brennerei haben sich ähnliche zuverlässige Nachrichten über den durchschnittlichen Alkoholgewinnst nicht auftreiben lassen. Zieht man diese ausser Ansatz gebliebenen Mengen in Betracht, und erwägt man ferner, dass für die Anschreibung der Rohmaterialien kein eigentlich steuerliches Interesse vorliegt, also dabei auch nicht die Strenge, wie bei Notirung des Maischraums, waltet und der erklärlichen Neigung zu Minderangaben Spielraum gegeben ist, so wird man nicht umhin können, die verhältnismässige Aehnlichkeit zweier auf ganz verschiedenem Wege gewonnener Resultate über die erzeugte Branntweinmenge zuzugestehen, auch zuzugeben, dass mit der hier angewandten Methode, das Branntweinerzeugniss aus dem nach der Steuer ausgerechneten Maischraume zu bemessen, das Richtige getroffen worden ist. — Bedenkt man nun, dass bei Bemessung der Ausfuhrbonifikation von 16,116 M. für 1 hl Alkohol nichts Anderes beabsichtigt sein kann, als den Export zwar durch Nachlass eines Drittels der Steuer zu begünstigen, keineswegs aber steuerfrei zu lassen, dass aber die Ausfuhrbonifikation sich höher, als die in 9 (darunter den wichtigsten) Produktionsgebieten überhaupt erlegte Steuer stellt, und dass der Staat bei seiner Absicht, sich im gegebenen Falle mit $\frac{2}{3}$ der Steuer zu begnügen, nicht nur diese $\frac{2}{3}$ gar nicht erhält, sondern hernach auch

noch über die vermuthete, nie gehabte Einnahme hinausahlt, was doch nothwendig aus anderen Mitteln, z. B. den direkten Steuern, geschehen muss, so beklagt man aufrichtig den Verlust der grossen Summen, welche die vielen Jahre daher auf solche Weise dem Staatssäckel entfremdet worden sind im Wesentlichen zu Nutz und Frommen ausserdeutscher Konsumenten. Die heutige mögliche, gewissermassen gesetzlich sanktionirte Steuerhinterziehung wird noch unnatürlicher, wenn sie, wie überall im Reichssteuergelände mit Ausnahme von Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinland und Oldenburg den kleinen, ohnehin weniger konkurrenzfähigen Brennern in geringerem Masse gelingt, wie den grösseren, denen die Anschaffung zweckmässiger Apparate die Steuerabwälzung wesentlich erleichtert. Durch Nichts wohl aber könnte der heutigen Maischraumsteuer ein kläglicheres Zeugnis ausgestellt werden, als durch die That- sache, dass, während unter ihrem Regime 15 Landestheile des Reichssteuergeländes Mittel und Wege gefunden haben, wenig über die Hälfte des Normalsteuersatzes zu zahlen, — 5 Landes- theile hingegen von Steuersätzen getroffen werden bis zu $\frac{4}{5}$ desselben, resp. bis zum $1\frac{1}{2}$ fachen des Betrages jener ersteren. Diese 5 Landschaften (Schleswig-Holstein, Hannover, West- falen, Rheinland, Oldenburg) verwenden zum Brennen fast ausschliesslich Getreide, Westfalen und Oldenburg gar keine, die anderen unbedeutend kleine Mengen von Kartoffeln. Nun trifft aber die den wirklichen Zuständen ganz entrückte, zu- fällig und willkürlich gewordene Maischraumsteuer die Ge- treidebrennerei ganz anders, wie die Kartoffelbrennerei, wie das ein Beispiel auf Grund von Preisverhältnissen für 1879/80 veranschaulichen möge.

Eine Getreidebrennerei zahlt für 100 kg. Roggen 13 M., erzielt daraus 22,9 l Alkohol im Werthe von 13,74 M. (1 hl = 60 M.), versteuert das l mit 21 Pf. (Schleswig- Holstein), das ganze Produkt mit 4,81 M. und arbeitet also mit 4,07 M. Unterbilanz.

Eine Kartoffelbrennerei zahlt für 100 kg. Kartoffeln 3,5 M., erzielt daraus 9,16 l Alkohol im Werthe von 5,04 M.

(1 hl = 55 M.), versteuert das l mit 15 Pf. (Brandenburg), das ganze Produkt mit 1,37 M. und arbeitet also mit 0,17 M. Profit.

Seit Kartoffelspiritibus derartig entfuselt wird, dass er an Qualität dem Getreidesprit kaum noch nachsteht, wodurch der Preis des letzteren sehr herabgedrückt erscheint, kann ausschliesslich betriebene Getreidebrennerei nicht mehr prosperiren. Ueber Wasser gehalten wird heute noch die Getreidebrennerei durch die gewinnbringende Darstellung von Presshefe. 1000 l Maischraum nämlich werfen 24 Pfund reine Presshefe ab im Werthe von 12,96 M. (der Ctr. 54 M.), ferner 60 l Alkohol (6% Ausbeute) im Werthe von 36 M., Gesamtbruttogewinn 48,96 M. (excl. Schlempe); da Presshefenfabriken im Verhältniss von 1 : 6 (unvortheilhaft genug für sie) einmaischen müssen, so gehören zu 1000 l Maischraum 150 l trockene Substanz (Roggen) im Werthe von 29 M., die Maischraumsteuer würde 13,10 M., die Gesamtauslage 42,10 M. betragen (Arbeitslohn etc. balancirt durch die oben ungerechnete Schlempe), es blieben 6,86 M. Nettogewinn, welcher allein den Fortbestand von Getreidebrennereien (richtiger Presshefenfabriken) erklärlich macht. Nichtsdestoweniger häufen sich aus den Kreisen der Getreidebrenner und Presshefenfabrikanten die Klagen über das bestehende Steuersystem, und immer lauter wird der Wunsch geäussert, »dass der dermalige Besteuerungsmodus baldmöglichst durch eine Fabrikatsteuer ersetzt werden möchte.« Da bei Darstellung von Presshefe 30—40% an der Alkoholausbeute verloren gehen, weil das Abschöpfen den Gährungsprocess stört, auch eine nicht unbeträchtliche Menge von Alkohol mit weggeschöpft wird, so ist also von den 7 220 962 M. Steuern, gezahlt von Brennereien, welche Presshefe bereiten, ca. $\frac{1}{3}$ oder 2 406 987 M. der Betrag einer auf im Inlande fabricirter Presshefe haftenden, durch kein Gesetz verfügten, gänzlich unmotivirten indirekten Steuer. Von dieser ist dem fraglichen Artikel um so eher Befreiung zu wünschen, als er, der jetzt noch ein wegen seiner Güte im Auslande (England) geschätzter und gut bezahlter Exportartikel ist, Gefahr läuft, dem um die Hälfte billigeren, aber

auch geringwerthigeren, weniger allgemein verwendbaren Produkt der Bierbrauereien in der Konkurrenz zu unterliegen. Bei dem Verschwinden der alten Hausbrauerei, bei dem Rückgang der Kleinbetriebe der Brauerei und Brennerei, denen sonst der handwerksmässige Gewerbebetrieb und die Haushaltung ihren Bedarf an Hefe in flüssigem Zustande allein entnahmen, ist die Presshefe, das Produkt der Grossindustrie, zu einer nicht zu unterschätzenden Bedeutung gelangt und ihre mehr oder minder gute Bereitung auch für den inländischen Markt immerhin von Belang. — Auch aus den Melasse verarbeitenden Distrikten wird neuerdings das Verlangen nach Fabrikatsteuer gehört. Die Melassebrennerei, bedrängt durch den Umstand, dass die Melasse, seit es durch das sogenannte Elutionsverfahren (Dubrunfaut'sche Osmose) möglich und vortheilhaft geworden ist, sie auf Zucker zu verarbeiten, sich wesentlich vertheuert hat, muss ebenfalls die Zeit herbeiwünschen, wo die qu. Steuer nicht mehr eine Getreide-, eine Melasse-, eine Kartoffel- etc. Steuer sein wird, sondern in Wahrheit das, was sie besagt: eine Branntweinsteuer. Auch das Nebenprodukt der Melassebrennerei, die Schlempekohle, ein wegen seiner 52% Kaligehalt von Seifensiedereien und Glashütten als Ersatz für Potasche gern gekauftes Produkt, ist solch einem unbeabsichtigten Steuerdrucke unterworfen, und trägt an demselben um so schwerer, da Potasche zollfrei eingeht und in letzter Zeit die äusserst wohlfeilen Abraumsalze neuerschlossener Salzlager die Konkurrenz erschweren. — Die oben beispielsweise die Getreide- und Kartoffelbrennerei nebeneinander stellende Rentabilitätsberechnung drückt die Rentabilität des Gewerbes durchaus nicht vollständig aus. Dahin zu gelangen, müsste man den Nährwerth der Getreide- wie der Kartoffelschlempe derartig genau zu beziffern wissen, dass man ihre Mengen auf Fleischpreise reduciren könnte, auch müsste man den Düngerwerth zu bemessen im Stande sein. Der blosser Versuch, hier zahlenmässig vorzugehen, muss wegen allzu hypothetischer Faktoren unterbleiben. Soviel jedoch erscheint gewiss, dass die strenge Ausnutzung des heute bereits dem Staate zustehenden Steuerrechts am beregten

Gegenstände sich alsbald im Preise des Produkts äussern würde; denn so wohlhändig auch die Kartoffelbrennereien dastehen, — eine hie und da fast verdoppelte Steuer würden sie schwerlich auf sich allein nehmen, sondern im Preise abwälzen. Uebrigens würde das den Intentionen dieser ganzen Gesetzgebung nur entsprechen, denn die Branntweinsteuer ist in Deutschland, wie überall, als Konsumtionssteuer gedacht. Es zeugt deshalb von einem theilweisen Verkennen der Sachlage, wenn in den tonangebenden Producentenkreisen ein so reizbarer Widerwille auch gegen Steuererhöhung herrscht. Zweifelsohne würde volle Steuernutzung, welche für die wichtigsten Produktionsgebiete auf Steuererhöhung hinausläuft, auch erhöhten Einfuhrzoll nach sich ziehen, während für ausgeführte oder zu technischen Zwecken verwendete Mengen die Steuer nach wie vor restituirt werden würde. Ist dem Einschmuggeln kräftig gesteuert, so bleibt das letzte Ziel dieser Steuer im isolirten Gebiete der Konsument. Was allenfalls auf den Producenten haften bliebe, stünde zu dem, was jahrelang an unterm Normalsteuersatz ersparten Steuern kapitalisirt werden konnte, in gar keinem Verhältniss. Auf Kosten des Staates ist diese Industrie gross und blühend geworden; der vieljährige Verzicht auf enorme Steuersummen hat die heutigen reich ausgestatteten Etablissements bauen helfen, und es wäre nicht mehr wie billig, wenn auch das Gewerbe an sich durch eigene steuerliche Leistung sich seines Erziehungsaufwandes einigermaßen würdig zeigen wollte. Die Brenner sollten jedes Steuersystem, welches sie aus der Zwangsjacke der Maischraumsteuer zu befreien weiss, das ihrem Betriebe ein freieres, weniger verklausulirtes Schaffen möglich macht, mit Freuden begrüßen, anstatt dass sie heute all' ihren Witz an den vielerlei Künsten üben, wie bei geringster Steuerzahlung der höchste Spirituswerth zu erzielen sei. Dem alten Gesetzgeber könnte mit einiger Wahrscheinlichkeit die nebenher gehegte Idee zugeschrieben werden, dass er in einer Zeit, wo man (zumal auf dem Lande) noch nicht mit der wünschenswerthen Oekonomie mit Bodenerzeugnissen umging, intensive Ausnutzung derselben habe erzwingen wollen, denn die Maischraumsteuer enthält

implicite eine Prämie für die Kunst, aus dem kleinsten Maischraume die grösste Menge Alkohol zu ziehen. Nur wäre dabei nicht bedacht, dass der Kapitalkräftigere mittelst bester Brennvorrichtungen hierbei einen Vorsprung vor dem Kleinbrenner erhält, letzterem die ohnehin schwere Konkurrenz noch drückender machend. Als Schleswig-Holstein 1867 dem Steuerverbände angeschlossen wurde, gingen eine Menge kleiner ländlicher Brennereien sofort ein, und solche Erscheinungen sind um so bedenklicher, als in diesen kleinen Betrieben überwiegend der zur Bodenbewirtschaftung erforderlichen Viehhaltung und der Viehüberwinterung wegen gebrannt wird und das gewonnene Alkoholprodukt erst in zweiter Linie steht. — Mit der Zeit ward noch mehr in Frage gestellt, als nur die Gerechtigkeit dieser Steuer. Was der Gesetzgeber vor Zeiten vielleicht anstrebte, rationelle Technik, das hindert nun sein eigenes Steuersystem. Man lässt heute ganze Halden Schlacken, welche eine alte unvollkommene Technik nur ungenügend zu enterzen verstand, von Neuem in die Pochwerke und Schmelzöfen wandern, um einzuheimsen, was die Altvordern ungenützt liessen, — aber das Brennereimaischgut vollkommen zu entgeistigen, wie es wirtschaftlich und der heutigen Technik leicht wäre, dazu lässt es die Maischbottichsteuer, die hier wie ein Verbot wirkt, nicht kommen. Zu einem vollkommenen Branntweinzug ist nämlich dünnes Einmaischen (1 : 8, 1 : 10) nothwendig. Aber um Steuer zu sparen, sucht man möglichst viel ausziehbaren Stoff in den Bottich zu pfpfen, das Dickmaischen (1 : 3, 1 : 4) bleibt im Schwange, und obwohl bei dem hierbei weniger vollständigen Gährungsprocess eine soundsoviel geringere Alkoholausbeute die Folge ist, so bleibt die Ausbeute im Verhältniss zum Maischraume dennoch eine so hohe, dass die Ersparniss an Steuer den Verlust am Produkt mehr als ausgleicht. Es ist doch ganz widersinnig, durch eine Staatsmassregel die so wünschenswerthe vollkommene Ausnutzung von Rohstoffen zu hintertreiben, statt sie nach Kräften zu fördern. Zu erwähnen ist hier auch der bei dickem Einmaischen verminderte Futterwerth der Schlempe. Voll unver-

gohrener Bestandtheile, unvollkommen entgeistigt, ist sie ein dem Vieh wenig zuträgliches Futter und also von verminderter Nährkraft. Die vielfach der heutigen Schlempefütterung zugeschriebene Krankenfälligkeit des Viehs, der infolgedessen oft bedenkliche Fleischgenuss kommen gleichfalls auf Rechnung eines veralteten Steuerwesens. — Alle modernen Brennvorrichtungen setzen dünnes Einmaischn voraus und lohnen solches durch sehr hohe Alkoholausbeute; der gegen früher erzielte Ueberschuss muss jedoch das beträchtliche Anlagekapital verinteressiren helfen, und die Rechnung steht dann leicht wieder auf dem alten Flecke. Deshalb wollten die Kartoffelbrenner Versteuerung des Maischgutes nach Gewicht, statt nach dem Raume; ihres heutigen Uebergewichts über die Getreidebrennerei, sowie über jeglichen Kleinbetrieb, blieben sie ja dabei nach wie vor versichert. Ein interessanter Beleg aber ist dieser Wunsch für die Thatsache, dass mit dem alten Steuersystem selbst seine sonst eifrigsten Anfänger nicht mehr auszukommen wissen. Wenn man staatlicherseits vielleicht aus dem Umstande Kapital zu schlagen hofft, dass die moderne Technik mit ihrer Forderung dünnen Einmaischns Bemaischung grösserer Räume erzwingt, so bleibt es doch gewiss zweifellos, dass eine daher rührende Mehreinnahme das, was der Staatskasse bei geändertem Steuermodus auf geradem Wege zufließen müsste, nicht ersetzen kann. So ist es denn hohe Zeit, ein Steuersystem aufzugeben, welches in der Technik des betreffenden Gewerbes den menschlichen Erfindungsgeist vielfach bedingt und hemmt, welches, zum Schaden des Nationalreichthums, leicht zu erlangenden Gewinn verschmähen lehrt und Bürger desselben Staates, Leute gleichen Gewerbes hinsichtlich der Abgaben ganz verschieden ansieht. Steuererhöhung, gerechtere Steuerumlage herbeizuführen wird hier die Fabrikatsteuer empfohlen, welcher gemäss das Produkt nach Massgabe seines Stärkegrades der Steuerberechnung zu Grunde zu legen wäre. Mathematisch genaue Gleichbelastung aller Einzelnen wird freilich auch von der Fabrikatsteuer, wie überhaupt von keiner indirekten Steuer, erwartet werden dürfen; denn eine jede solche wird stets mehr oder minder zu-

gleich eine Belohnung für den menschlichen Erfindungsgeist und für individuelle Wirthschaftlichkeit in sich tragen, und gerade in dieser Fähigkeit, erziehlich einzuwirken, liegt sogar ein wichtiger Grund für Aufrechterhaltung indirekter Steuern überhaupt. Nur hat der Gesetzgeber darüber zu wachen, dass, wenn durch individuelle Leistungen der gerechte und ähnliche Steuerdruck allzu sehr verschoben, wenn ein Steuersystem, wie das der Maiskraumbesteuerung, allen Verhältnissen, für die es einst geschaffen wurde, entfremdet ist, von Neuem eine gemeinsame, nach allen Seiten hin gerechte und billige Basis für weitere Entwicklung gefunden werde. Schon, wenn die Fabrikatsteuer den seither vom Gesetzgeber beabsichtigten Effekt herstellte, würde die Bruttoeinnahme sich alsbald von 50 auf 90—100 Millionen heben. Es ist ein wahres Aerger-niss, dass heutzutage Branntwein- und Salz-Steuerertragniss als ungefähr gleichbedeutend nebeneinander zu nennen sind, in-dem ersteres netto 46, letzteres 41 Millionen einbringt. Im Reichssteuergebiete beträgt der Eingangszoll für 100 kg 48 M. oder 40 M. per hl; die innere Steuer will 26,20 M. per hl Alkohol betragen, bringt's aber in den wichtigsten Produktionsgebieten nur zu 14 oder 15 M.; von allen Reichseinnahmen (545 Millionen) machen die vom Branntwein gezogenen 8,5% aus und belaufen sich auf 1,3 M. pro Kopf der Bevölkerung. Die wirthschaftlich hoch entwickelten Weststaaten Europa's und vollends die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben den Branntwein in steuerlicher Beziehung ganz anders angesehen, als wie das im Deutschen Reiche bisher geschieht. In den Vereinigten Staaten brachten 1879 die Zölle und Steuern auf spirits and wines 58 Millionen Dollars, 21% der gesammten Staatseinnahme und 5,5 M. auf den Kopf der Bevölkerung (letztere auf 45 Millionen geschätzt, die neue Censuzahl steht noch aus). In Grossbritannien, wo Branntwein mit einem Einfuhrzoll von 10 s. 5 d. resp. aus britischen Besitzungen kommender mit 10 s. 2 d. per Gallon (ca. 2,40 M. per l gegen 0,48 M. im Reiche) und dementsprechender innerer Steuer belegt ist, betrug die daher resultirende Einnahme 1880 über 18 Millionen £, ca. 22% der gesammten Staats-

einnahme und 10,60 M. per Kopf der Bevölkerung nach dem Census von 1880. Für Frankreich sind im Bulletin de statistique et de législation comparée unter den contributions indirectes die Einnahmen aus den droits sur les boissons leider immer nur summarisch angegeben. 1878 beliefen sich dieselben auf 409 Millionen Frs., 19% der 2152 Millionen Gesamtstaatseinnahme, über 8 M. pro Kopf der Bevölkerung. Die Steuer beträgt für Branntwein in Fässern 125 Frs., in Bouteillen 175 Frs., zum Medicinal- und Gewerbegebrauch 125 Frs. (im Reiche völlig abgabefrei), ja selbst für denaturirten Branntwein noch 30 Frs. per hl. Der Stärkegrad wird durch das Alkoholometer bei 15° des 100theiligen Thermometers gemessen. Welche Rolle der Branntwein in den droits sur les boissons, sowie im Finanzetat Frankreichs überhaupt, spielt, geht aus der Vielheit von Steuern hervor, die auf dieses sehr elastische Objekt abzielen. Den Ertrag der bedeutendsten französischen Branntweinsteuer, des droit de consommation, schätzt Block in seinem Staatswörterbuche auf 140 Millionen, Paris ungerechnet. Dazu gesellen sich die Einkünfte aus dem droit de remplacement à Paris (in Fässern 149 Frs., in Bouteillen 199 Frs. per hl, — die Erzeugung von Branntwein in Paris selbst ist untersagt), dem droit d'entrée in Städte mit 4000 und mehr Einwohnern und endlich das im Jahre 1877 z. B. in 1543 französischen Städten erhobene octroi auf Branntwein aller Art. Dasselbe betrug in Paris allein ungefähr 10, in der Summe der übrigen betreffenden Orte 6, zusammen 16 Millionen Frs. Selbst in Oesterreich, wo durch das Reichsgesetz vom 27. Juni und Vollzugsvorschrift vom 3. Juli 1878 die zuvor vollends verrotteten Branntweinsteuer-Verhältnisse doch auch nur in sehr fragwürdiger Weise geregelt erscheinen (neben fakultativer Fabrikatsteuer das leidige Pauschalirungs- und Abfindungssystem in ausgedehntem Masse!) sehen wir den Branntwein als Steuerobjekt kräftiger herangezogen, denn im Reiche. Das Gesetz besteuert den Hektolitergrad mit 11 Kreuzern, was einer Abgabe von 22 M. per hl Alkohol entspricht. Der nominelle deutsche Normalsteuersatz lautet zwar etwas höher, ist aber weit niedriger,

als der effektive in Oesterreich. Die subtilen Vorschriften über die Anwendung des gesetzlich eingeführten Kontrollmessapparates (Quantitätsmesser, mit welchem Frevel zu treiben mit Strafe bis zu 5000 Fl. bedroht ist), die strengen Regeln über Feststellung des Stärkegrades (unter 75%iges Erzeugniss wird z. B. gar nicht statuiert) müssen jedoch der österreichischen Finanz ihre Branntweinsteuer trotz der bescheidenen Auflage sehr werthvoll machen, zumal wenn man an dem dort bestimmt ausgesprochenen Grundsatz festhält, durch grösste Strenge bei den noch zugelassenen Pauschalirungen mit der Zeit sämtliche Brenner der Fabrikatsteuer in die Arme zu treiben.

Branntwein-Fabrikatsteuer im deutschen Reiche würde ausser der höchst erwünschten Aenderung im Budget, deren Grösse dem beliebten Steuersatze entspräche, vermehrtes Produkt bedeuten (weil einem rationellen Maischverfahren keine Schranken mehr gesteckt wären), verbesserte Viehzucht (weil in der völlig entgeistigten Schlempe ein gesünderes, nahrhafteres Futter gewonnen wäre), hierdurch gesteigerte allgemeine Steuerfähigkeit des Gewerbes, höhere Spritpreise und hoffentlich geringeren Schnapskonsum. Wollte man ferner den klugen Grundsatz Russlands und der Vereinigten Staaten acceptiren, nämlich allen zum Export bestimmten Spiritus steuerfrei ablassen resp. die ganze Steuer restituiren, so würde der im Auslande wegen seiner besonderen Reinheit und leichten Rectificirbarkeit heute schon sehr hochgeschätzte deutsche Kartoffelsprit ein immer grösseres Handelsgebiet für sich erobern und auch die heutige Durchfuhr wahrscheinlich selbst zu Markte bringen zum grossen Vortheile solcher Ländereien, die ihre Kartoffelernten durch Brennerei ins Geld zu setzen gewohnt sind. Der durch die anzustrebende Verminderung des inländischen Konsums entstehende Ausfall würde gedeckt durch Hebung des Aussenhandels. Zudem ist ein jetzt schon höchst bedeutender Abnehmer, Hamburg mit seinen Rektifikationsanstalten und seinem kolossalen Sprithandel, nach perfekt gewordenem Zollanschluss und dadurch gesperrter russischer Zufuhr, doppelt auf die deutschen Rohsprite angewiesen,

sodass selbst ein bedeutender Rückgang des inländischen Verbrauchs dem Gewerbe selber um desto weniger nehmen würde, je mehr es die deutsche Industrie verstünde, sich nicht auf die in den wichtigsten Produktionsgebieten allzu ausschliesslich betriebene Rohspritfabrikation zu beschränken, sondern durch Selbstrektifikation und Darstellung feiner Destillate ein erweitertes Absatzgebiet und höhere Preise zugleich zu gewinnen. Nach wie vor könnte der Brauch, ländlichen Brennereien, welche nur in der Zeit vom 1. November bis 16. Mai im Betriebe stehen, nur selbstgewonnene Rohstoffe verarbeiten und nicht über ein gewisses Mass Alkohol produciren, Steuerermässigung zuzugestehen, in Kraft bleiben. Nach österreichischem Gesetz bleiben in Tirol und Vorarlberg 112 l, in Ungarn und seinen Nebenländern 100 l, in den übrigen Kronländern 56 l Selbsterzeugniss aus selbstgebaute Bodenfrucht, wenn der Stärkegrad 55% nicht übersteigt, völlig steuerfrei. Selbst in dem seine Finanzkraft so ausserordentlich anspannenden Frankreich bleiben den bouilleurs de crû 20 l Alkohol-Selbsterzeugniss aus selbstgewonnener Bodenfrucht frei von aller Steuer. Da ein zersplitterter Kleinbetrieb die nöthigen Kontrolmassregeln illusorisch machen kann, nach der bisherigen Praxis aber keine Neigung, auf die Besteuerung irgend eines Theils des Branntweinerzeugnisses von vornherein zu verzichten, bemerkbar ist, so fragt sich, ob nicht vielleicht in Landschaften mit gehäuften Kleinbrennerbetriebe, wie Elsass-Lothringen und Hohenzollern, dem Staatssäckel mit einer Verordnung gedient wäre, der zufolge solcher Hausbetrieb untersagt und in eine zu errichtende Gemeindebrennerei verwiesen würde. An den äusserst primitiven Brennvorrichtungen im Hause wäre event. sehr wenig entwerthet, durch den der Association möglichen intensiveren Betrieb sehr viel gewonnen, die Steuererhebung bequem und der ganze Vorgang schliesslich ein Process, den die Bierbrauerei mit Nutzen längst durchgemacht hat. Die grosse Menge der in Rede stehenden Kleinbetriebe zahlt heute Materialsteuern, deren variables Verhältniss zum sogenannten Normalsteuersatze sich jeder Berechnung entzieht. Die amtliche statistische Aufrechnung der 1879/80

verbrannten Rohstoffe zählt ausser Getreide, Kartoffeln und Melasse noch 20 verschiedene Rohstoffe auf, deren Versteuerung nach Ermessen der obersten Finanzbehörde geschieht, wobei leichtlich Willkür mit unterläuft, denn eine solche Vielheit in Ansehung der Steuer unter einander in's Gleichgewicht zu setzen, muss unmöglich erscheinen, wenn nicht das Geschäft der Besteuerung selber ungemein erschwert, vertheuert und verzögert werden soll. Die Fabrikatsteuer würde sogleich der beste Regulator sein.

Die Ersetzung des bisherigen norddeutschen Branntweinsteuersystems durch das neue der Fabrikatsteuer könnte einen bedeutsamen Umschwung in der deutschen Steuerpolitik auch insofern zur Folge haben, als sie für volle deutsche Steuer Einheit epochemachend werden müsste, wenn man sich nur nicht scheuen wollte, weiter unten des Näheren beschriebene Verhältnisse auszusprechen und ihre Konsequenzen geltend zu machen. Nach Artikel 35 der Verfassung des Deutschen Reiches ist in Bayern und den enclavirten herzoglich sächsischen Gebietstheilen, in Württemberg und Baden die Besteuerung von Branntwein und Bier der heimischen Landesregierung vorbehalten worden. Die in der Verfassung selber, wie auch schon im ersten Zollvereinigungsvertrag von 1833, ausgesprochene Erwartung, es möchte auch in Betreff dieser Steuerobjekte zu baldiger Vereinigung kommen, ist bis heute, 10 Jahre nach dem Inslebentreten der Verfassung und ein halbes Jahrhundert nach Gründung des Zollvereins, nicht in Erfüllung gegangen. Die Südstaaten haben nicht nur ihre Reservatrechte nicht aufgegeben, sondern durch ihre neueste Gesetzgebung sich entschlossen gezeigt, dieselben noch nachdrücklicher wie bisher zur Geltung zu bringen. Die Uebergangsabgaben, denen norddeutscher Sprit beim Eintritt in süddeutsches Gebiet unterworfen ist, sind erhöht worden und das neue bayerische Branntweinaufschlaggesetz vom 25. Februar 1880 (in Kraft seit dem 1. Juli 1880) hat neben dem gewünschten finanziellen Effekt den in den gesetzgebenden Körperschaften bei den betreffenden Verhandlungen klar und deutlich ausgesprochenen Zweck, das bayerische Brennereigewerbe zu heben, es gegen

die norddeutsche Konkurrenz zu schützen. Kurz das Gesetz steht ganz auf dem Boden eines königlich bayerischen Wirtschaftsgebietes und dem vaterländischen Gedanken, der die Schöpfer des Zollvereins s. Z. inmitten politischer Zerfahrenheit beseelte, heute, inmitten des Reichskörpers, so fern wie möglich. In Bayern rechnete man nämlich nach und fand, dass Bayern vor Jahren in Betreff des Branntweins Exportland gewesen sei, indess es jetzt (d. h. im Durchschnitt der Jahre 1874/8) 49% des Verbrauchs, 89% im Verhältniss zur inländischen Produktion einführe. Diesen Umschwung meinte man auf die norddeutsche Besteuerungsmanier zurückführen zu müssen, welche in der Ausfuhrbonifikation tüchtigen Brennern eine Exportprämie (!) gewähre und dadurch den norddeutschen Producenten ermögliche, die süddeutschen im Preise des Sprints zu unterbieten. Man hat dabei in Bayern doch recht Naheliegendes vergessen, dessen Beachten eine derartige Argumentation alsbald über den Haufen wirft. Das norddeutsche Erzeugniss ist in der Hauptsache Kartoffelspiritus; dessen Erzeugung aber war bis zur Einführung des neuesten Gesetzes in Bayern von jeglicher Abgabe frei, indem bis dahin Branntwein einer steuerlichen Belastung nur insoweit unterlag, als bei der Einmischung das Malzaufschlagsgesetz in Frage kam; ja im linksrheinischen Bayern war sogar alle und jede Branntweinerzeugung steuerfrei, sie mochte Rohstoffe verwenden, welche immer sie wollte. Das hätte doch in Bayern darüber aufklären können, dass das trotz aller Transportkosten errungene Uebergewicht der norddeutschen Konkurrenz nicht eine Folge mangelnden bayerischen Eingangszolls war, sondern dass der Grund dafür anderswo und höchstwahrscheinlich in der dem Norden und Osten eigenen Bodenkultur zu suchen ist. Nach der Erntestatistik des Deutschen Reichs für 1878 waren in ganz Bayern 281 949 Hektare mit Kartoffeln bepflanzt, in der halb so grossen preussischen Provinz Brandenburg 270 963 Hektare; in Bayern erntete man 36 846 266 Ctr. (130,7 vom Hektar), in Brandenburg 53 339 837 Ctr. (196,9 vom Hektar); in Bayern bezifferte sich der Procentsatz der erkrankten

Knollen auf 21,3, in Brandenburg auf 3,0. Der Einfluss des dem Gedeihen der Kartoffel so überaus vortheilhaften leichten Sandbodens der nordöstlichen deutschen Landschaften ist in diesen Zahlen unverkennbar. Dieselben beweisen aber auch zugleich, wo die durch die natürlichsten Bedingungen gegebene Basis der norddeutschen Konkurrenz zu finden ist und erwecken wohlbegründete Zweifel an dem in Bayern durch engherzige Mauthschränken gesuchten Erfolg. Zudem muss das neue Branntweinaufschlaggesetz, bei dessen Creirung von vorn herein wohl mehr an Abgrenzung gegen Norden, denn an die innere Wohlfahrt des Landes gedacht worden ist, eben der letzteren wenig förderlich sein. Denn man hat in der Hauptsache das norddeutsche System der Maischraumbesteuerung gewählt, dessen vielfache Unzuträglichkeiten wir hinreichend beleuchtet haben, ferner hat man die Materialsteuern, analog der hohenzollern'schen Steuer die »Aufschlagabfindung« und endlich noch den norddeutschen Normalsteuersatz (13,10 M. per hl zu 50% n. Tr.) acceptirt. Originell erscheint an dem ganzen Gesetze nur der sogenannte »Branntweinfabrikataufschlag« für Brennereien, »in denen die Brennvorrichtung mit einem besonderen von der königlichen Staatsregierung genehmigten Apparat zum Messen des Spiritus nach Vorschrift der Aufschlagverwaltung versehen wird.« Dass für die Kartoffelbrenner der letztgedachte Besteuerungsmodus, d. h. die reine Fabrikatsteuer, so gut wie nicht vorhanden sein wird, so lange ihnen möglich bleibt, die Maischraumbesteuerung zu wählen, leuchtet nach dem weiter oben Erörterten ein, und dadurch bleibt gerade das Annehmbarste und Beste an dem ganzen, in Hinsicht auf Besteuerungsarten wunderlich vielseitigen Gesetze gegenstandslos. Allein auch schon »auf dem Papiere« muss die Branntweinfabrikatsteuer auf deutschem Boden mit Freuden begrüsst werden, denn es bleibt zu hoffen, dass, was heute ein verlorener Paragraph in einem bayerischen Gesetze ist, der Anstoss zu einer neuen uniformen Gesetzgebung über die Branntweinbesteuerung im ganzen Reiche werde. Denn dass Bayern gegen solche erstrebte Unificirung nur politische und keine wirthschaftlichen Gründe geltend machen

kann (obwohl man — politisch genug — stets die letzteren betont) das mögen Zahlen darthun. Unstreitig wird in Bayern, wie überhaupt in den Südstaaten, auch in dem nicht zur Brausteuerergemeinschaft zählenden Elsass-Lothringen, die höchste Brausteuer bezahlt, nämlich 1878/79:

	pro hl Bier	pro Kopf
in Bayern	1,71 M.	4 M.
» Württemberg	1,48 »	2,91 »
» Baden	2,13 »	1,49 »
» Elsass-Lothringen	2,22 »	1,14 »
» der Brausteuerergemeinschaft aber	nur 0,85 »	0,56 »

In den einzelnen Verwaltungsbezirken der Brausteuerergemeinschaft stufen sich diese Zahlen noch gar mannigfaltig ab. So betrug in Ostpreussen, wo man im Ganzen gehaltreichere Biere braut, die auf 1 hl entfallende Steuer 107 Pf., in Schlesien, wo überwiegend leichte, obergährige Biere hergestellt werden, 66 Pf. Das höhere Erträgniss in den Südstaaten, sowohl pro hl Bier, wie pro Kopf der Bevölkerung, hat eben seinen Grund keineswegs allein in der dort allerdings höheren Steuerbelastung, sondern ganz wesentlich in der Qualität der dort gebrauten und genossenen Biere, noch mehr in der Quantität. Im Jahre 1879/80 kam auf den Kopf:

in Bayern	ein Biererzeugniss von	232 l
» Württemberg	» » »	162 »
» Baden	» » »	70 »
» Elsass-Lothringen	» » »	52 »
» der Brausteuerergemeinschaft eines	» » »	60 »

Daraus geht hervor, dass, der Süden sei nun der Brausteuerergemeinschaft angeschlossen oder nicht, seine Bevölkerung immer eine grössere Kopfquote der Brausteuer aufzuweisen haben wird, als die des Nordens, weil erstere eben nicht nur viel besseres Bier trinkt, sondern auch viel mehr. Für Bayern mag sich die Genuss-Kopfquote in Folge des Exports von Nürnberger, Erlanger, Münchener, Kulmbacher und Kitzinger Bier um etwas kleiner herausstellen, wie oben, damit aber auch die Steuerquote.

Wie wenig der Süden, insonderheit Bayern, eine innere

Berechtigung hat, den Umstand, dass ein in Hinsicht auf das Staatsbudget besonders nutzbares Gewerbe innerhalb seiner Grenzen prosperirt, — egoistisch für das engere Vaterland auszunutzen, geht einmal aus der Thatsache hervor, dass, wie die Bierausfuhr beweist, dieses Gewerbe ohne das grosse norddeutsche Hinterland gar nicht so blühend sein würde, dann aber auch vornehmlich aus einer Vergleichung einzelner Landschaften im Reiche in Bezug auf die übrigen indirekten Reichssteuern. Fünf preussische Provinzen verschiedenen Himmelsstrichs, verschiedener Kultur- und Wirthschaftsverhältnisse seien den Südstaaten gegenübergestellt ¹⁾. Auf den Kopf der Bevölkerung kommen an:

	Ein- gangs- zoll	Rüben- zucker- steuer	Salz- steuer	Ta- backs- steuer	Brannt- wein- steuer	Brau- steuer	Zu- sammen
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
in Brandenburg	3,67	0,78	0,36	0,04	2,76	0,77	8,38
» Schlesien	1,98	2,83	0,64	0,01	2,06	0,35	7,87
» Sachsen	2,31	15,18	2,14	0,005	2,44	0,72	22,79
» Hannover	4,97	3,67	1,63	0,01	1,53	0,30	12,11
» Rheinland	5,79	0,86	0,71	0,01	0,43	0,51	8,31
» Bayern	1,40	0,07	0,95	0,05	—	—	2,47
» Württemberg	1,29	0,74	0,79	0,003	—	—	2,82
» Baden	3,99	0,29	0,87	0,23	—	—	5,38

Rechnet man Matrikularbeiträge und obige indirekte Reichssteuern zusammen, so liefert Preussen an's Reich ab pro Kopf 10,5 M.; die Südstaaten aber steuern trotz doppelt hoher Matrikularbeiträge bei: Bayern nur 6,26 M., Württemberg nur 6,42 M., Baden nur 8,61 M. Dazu haben, Bayern und Württemberg ausgenommen, die übrigen deutschen Staaten die fortwährend steigenden Ueberschüsse der Post- und Telegraphenverwaltung (im Reichsetat für 1880/1 16 $\frac{1}{2}$ Millionen) von vorn herein dem gemeinen Besten des Reichs vorbehaltenlos gegönnt u. dergl. m. Wenn man erwägt, dass die eine

1) Anm. d. Red. Diese Beweisführung ist doch etwas zu beanstanden. Denn die zollpflichtigen Waaren, die besteuerten Artikel Salz, Zucker u. s. w. werden doch grossentheils ausserhalb der Provinzen, wo die Abgaben erhoben werden, consumirt, z. Th. eben mit in Süddeutschland.
A. W.

preussische Provinz Sachsen z. B. pro Kopf der Bevölkerung zu Reichszwecken das Vierfache dessen trägt, was einem bayerischen Staatsangehörigen angesonnen ist, — dass ein einziges Gewerbe dieser Provinz, welche noch nicht $\frac{1}{3}$ der Fläche Bayerns, noch nicht die Hälfte seiner Bewohner zählt, dem Reiche an Geldmitteln das 100fache dessen zur Verfügung stellt, was jenes Gewerbe aus Bayern hersteuert, — dass die Rheinprovinz über das Dreifache der in Bayern vereinnahmten Eingangszölle einbringt, obschon keine preussische Provinz, noch sonst ein deutsches Land eine gegen das Ausland gekehrte Grenzstrecke von der Ausdehnung der bayerischen aufzuweisen hat, — wenn man alles das und dazu erwägt, dass das Brauereigewerbe in Bayern das einzige Gewerbe ist, aus dem jenes Land dem Reiche einigermaßen begleichen könnte, was ihm durch den Aufwand und die Betriebssamerkeit vieler anderer deutscher Landschaften jahraus, jahrein in der Wohlthat der Reichszugehörigkeit zugewendet wird, so muss man über die selbstlose Opferfreudigkeit mittel- und norddeutscher Landschaften erstaunen. Selbst wenn Bayern dem Reiche in finanzieller Hinsicht gleich den nördlichen Staaten zugehörte, würde es ein Gebiet bleiben, das sich, mit vielen anderen verglichen, im Ganzen und auf unabsehbare Zeit empfangend verhalten dürfte. Nur dass das nicht in dem Masse, wie jetzt, der Fall sei, darauf wäre im Interesse der Gesamtheit ehemöglichst Bedacht zu nehmen durch Verzicht auf die respektiven höheren Matrikularbeiträge und Einbeziehung des Südens in die volle Steuergemeinschaft. Vorläufige Einbeziehung mindestens in die Branntweinsteuergemeinschaft ist durch Bayerns neue Gesetzgebung, welche die Besteuerung des Branntweins von der des Bieres durchaus trennt (während dieselbe früher durch den Malsaufschlag in einander verquickt war), ausserordentlich erleichtert worden. Wenn erst der gesammte Süden wenigstens die Stellung Elsass-Lothringens theilt, welches ja auch nicht zur Brausteuer-gemeinschaft, obwohl seit 1873 zur Branntweinsteuergemeinschaft gehört, so ist schon ein wichtiger Fortschritt auf dem Gebiete des Reichsfinanzwesens insbesondere und zur Konsolidirung des

Reichs überhaupt gemacht. Streben nach der Uniformität auf einem Gebiete kann willkürlich und geistlos werden; dass aber auf dem hier besprochenen die offenbare Willkür und Geistlosigkeit durch das Buntscheckige der Verhältnisse hervorgerufen ist, dürfte durch obige Erörterungen klar gelegt sein. Wenn dieselben die Diskussion über ihren Gegenstand rege erhalten helfen, so haben sie ihren Zweck erfüllt.

September 1881.

Die Zuckersteuer, ihre Stellung im Steuersystem, ihre Erhebungsformen und finanziellen Ergebnisse.

Von **Julius Wolf.**

Zweiter Artikel.

I.

Die Zuckerzölle.

Bevor wir an die Besprechung der einzelnen Steuersysteme gehen, möchten wir noch eine Institution berühren, welche gerade so wie der Drawback mit der Besteuerung des Zuckers eng zusammenhängt — den Zuckerzoll. Es fragt sich, um welchen Betrag der Zoll die Höhe der Steuer oder der Steuerrestitution — da diese nun doch die Höhe der Steuer repräsentiren soll — übersteigen darf. Schäffle¹⁾ hält einen mässigen Schutzzollzuschlag für angemessen. Auch ich bin dieser Ansicht, doch möchte ich darauf aufmerksam machen, dass, wenn in Ländern, welche eine Exportportprämie gewähren, der Zoll blos die volle Höhe der Restitution erhält, hiemit schon der Schutzzoll statuirt ist.

Zwischen Steuerrestitution und Schutzzoll besteht logisch eigentlich ein Widerspruch. Der Schutzzoll hat den Zweck, die inländische Industrie im Inlande vor der ausländischen Concurrenz zu schützen. Eine Industrie, welche exportirt, hat wohl solchen Schutz nicht nöthig. Andererseits verliert jedoch der Consument nicht durch den Schutzzoll. Ich habe oben dargelegt, dass eine exportirende Industrie den Preis für den Consumenten immer ausserordentlich billig stellt, ob nun ein

1) a. a. O. S. 409.

Schutzzoll da ist oder nicht. Wenn ich trotzdem einen mäßigen Schutzzoll als wünschenswerth bezeichne, so geschieht dies aus dem Grunde, um der inländischen Industrie auch Consumenten zu wahren, welche vom Sitze der Fabriken weit entfernt sind und für die es möglicher Weise um ein Geringes rentabler wäre, den Zucker aus dem angrenzenden fremden Lande zu beziehen. — Gegenwärtig sind Zuckerzoll und Steuerrestitution für raffinirte Zucker in den Zucker exportirenden Staaten folgende:

	Zoll	Steuerrestit.	Schutz
Deutschland pr. Ctr. M.	15,—	11,50	30%
Oesterreich-Ungarn pr. Mctr. fl.	27,—	11,55	13½ »
Frankreich pr. Mctr. Frs.	55,50	43,—	30 »
Holland pr. Mctr. fl.	27,—	27,—	— »
Belgien pr. Mctr. Frs.	51,13	51,13	— »
Russland pr. Pud Kopek.	300	80	275 »
Ver. St. v. N.-A. pr. 100 Livr. Doll.	5,—	3,18	88 »

II.

Die Systeme der Zuckerbesteuerung.

Die Besteuerung des Zuckers erfolgt auf viererlei Art und Weise:

- A. auf dem Wege der Material- oder Rübensteuer (Deutschl.);
- B. auf dem Wege der Pauschalirungssteuer, welche die bei der Zuckerfabrikation zur Anwendung gelangenden Apparate nach ihrer Leistungsfähigkeit schätzt (Oest.-Ung.);
- C. auf dem Wege der Besteuerung des Zuckersaftes (Belg., Holland);
- D. auf dem Wege der Fabrikatsteuer (Frankreich, Holland, Russland, Italien).

Das gemeinsame Streben aller vier Steuersysteme ist natürlich darauf gerichtet, den wirklich erzeugten Zucker in möglichst praktischer Weise der Besteuerung zu unterwerfen. Die drei Gesichtspunkte, von welchen jedes Steuersystem zu betrachten ist, sind wieder der fiskalische, der volkswirtschaftliche und der socialpolitische. Es ist demnach zu untersuchen:

1. ob die Steuer das gesammte Erzeugniss trifft und also dem Budget des Staates, welcher sie erhebt, keinen Schaden zufügt;

2. ob die Steuer den Fabrikationsprozess und den Zuckerhandel nicht in empfindlicher Weise stört, ob sie nicht in den natürlichen Entwicklungsprozess der Zuckerfabrikation störend eingreift, ob sie nicht auf die mit der Zuckerfabrikation verbundenen Erwerbszweige einen nachtheiligen Einfluss übt;

3. ob die Steuer gleichmässig erhoben wird und sie nicht einen Zuckerfabrikanten vor dem andern bevorzugt.

A. Materialsteuer.

Die Differenzen in der Qualität der gebauten Rübe können sowohl nach dem Anbau-Orte, wie nach den Campagne-Jahren ausserordentlich gross sein. So waren beispielsweise im Jahre 1879/80 nach den Aufstellungen des kaiserl. deutschen statistischen Amtes in Württemberg 14,31 Ctr. Rübe zur Erzeugung eines Centners Rohzucker nöthig, in Mecklenburg dagegen bloß 9,96 Ctr. Rübe. Während demnach in Württemberg der Centner Rohzucker 11 M. 45 Pf. Steuer zahlte, entrichtete er in Mecklenburg bloß 7 M. 97 Pf. — In der Campagne 1871/2 kamen auf den Centner Rohzucker in Hessen-Nassau 9,43 Ctr. Rübe, in Luxemburg 15,51 Ctr. Rübe. Hier betrug die Steuer für das gleiche Rohzuckerquantum 12 M. 41 Pf., dort 7 M. 54 Pf. Der Unterschied der Steuersummen beträgt 65%. — Die Unterschiede der Rübenqualität zweier Campagnen entnimmt man aus dem Folgenden. In Westfalen waren 1876/7 zur Erzeugung eines Centners Rohzucker 17,08 Ctr. Rübe nöthig (13 M. 66 Pf. Steuer), in der darauf folgenden Campagne 1877/8 bloß 11,65 Ctr. (9 M. 32 Pf. Steuer). In Luxemburg wurden zur Herstellung eines Centners Rohzucker verwendet 1871/2 15,51 Ctr. Rübe (12 M. 41 Pf. Steuer), 1877/8 9,96 Ctr. Rübe (7 M. 97 Pf. Steuer).

Bei all diesen Zahlen ist zu berücksichtigen, dass sie bereits Durchschnittsziffern für ganze Provinzen sind. Würde man, wie dies eigentlich richtig wäre, die durch die einzelnen Fabriken gebotenen Ziffern herausgreifen, so würden sich die

Differenzen viel grösser zeigen, und es wäre sicher keine Seltenheit, dass die eine Fabrik das Doppelte dessen zahlt, was die andere Fabrik an Steuer zu erlegen hat.

Es ist unter diesen Umständen schwer, die Steuerrestitution für den ausgeführten Zucker mit der gezahlten Steuer auf die verarbeitete Rübe in Einklang zu bringen. Die Prämie ist unvermeidlich, und der Staatsschatz wird nur ungenügend bedacht. Das Einzige, was er in seinem Interesse thun kann, ist, dass er die Steuerrestitution möglichst niedrig ansetzt.

Die Verschiedenheiten in den Produktionsbedingungen werden durch die Rübensteuer potenzirt. Derjenige, welcher schlechte Rüben baut, und dessen Fabrikationsgewinn doch an und für sich kleiner ist als der eines anderen Fabrikanten mit guter Rübe, muss auch mehr Steuer zahlen, als der letztere. Vom social-ethischen Standpunkte ist die Rübensteuer also nicht zu rechtfertigen. Dasselbe gilt für die Kritik vom wirtschaftlichen Standpunkt. Der Rübenbau wird durch die Rübensteuer auf einzelne Gebiete mit verhältnissmässig guter Rübe beschränkt. Es ist sicher, dass, wenn die Rübensteuer nicht bestünde, viele Districte Deutschlands, welche gegenwärtig keine Zuckerfabriken besitzen, Rübe bauen und verarbeiten könnten. Dadurch nun, dass der Rübenbau auf enge Gebiete zusammengedrängt ist, macht sich in einem Lande mit Rübensteuer eine Steigerung des Rübenpreises viel mehr geltend als irgendwo. In Deutschland¹⁾ zahlt man für 1000 Kg. Rübe Frs. 37^{1/2}, in Frankreich¹⁾ 16 bis 17 Frs., also die Hälfte, in Belgien²⁾ 23 Frs. oder zwei Drittel des in Deutschland gewöhnlichen Preises. Ist auch die deutsche Rübe viel zuckerhaltiger als die französische, so ist der Unterschied doch nicht so gross, dass er durch die genannte Preisdifferenz gerechtfertigt wäre. Am besten tritt dies daraus hervor, dass die österreichische Rübe, welche die deutsche Rübe fast erreicht, mit nicht mehr als 26 Frs. pro Tonne gezahlt wird. Auf die Steigerung des Rübenpreises in Ländern mit Rübensteuer wirkt aber noch ein anderer Umstand ein, u. z. der, dass dort die Rübe eine

1) Deutsche Zuckerindustrie, 1879 S. 485.

2) Deutsche Zuckerindustrie, 1881 S. 109.

ganz eigenthümliche Kulturmethode erfordert, um bei kleinem Gewichte eine grosse Zuckermenge zu ergeben ¹⁾. — Je kleiner nun andererseits die Rübe ist, desto kleiner werden naturgemäss die Abfälle bei der Zuckerfabrikation sein, welche bestimmt sind, den Ersatz zu leisten für die durch den Rübenbau dem Boden entzogenen Stoffe. Hiezu kömmt, dass ein Boden, der eine Rübe mit hohem Zucker- und kleinem Salzgehalt erzeugen soll, nicht stark gedüngt werden darf. Dies bedingt nach einiger Zeit die Rübenmüdigkeit des Bodens ²⁾. Um diese Thatsache zu illustriren, will ich einige Ziffern nennen. Bei Gelegenheit mehrerer von Professor Dr. Märcker im Jahre 1880 ausgeführter Rübendüngungsversuche ergab sich beispielsweise, dass in Schwaneberg auf gedüngtem Boden 294 Ctr. Rübe gewonnen wurden gegen 150 Ctr. auf ungedüngtem Boden. Ein Boden, mit einem Centner Chilisalpeter gedüngt, gab bereits einen Mehrertrag von 10 Ctr. Rübe. Nach Versuchen von Wollny in München im Jahre 1878 wog eine Rübe auf gedüngtem Boden durchschnittlich 1,80 Pfund, eine Rübe auf ungedüngtem Boden 1,12 Pfund. Bezeichnend genug ist auch die Thatsache, dass gegenwärtig in Schlesien 440 Ctr. Rübe pr. ha. gewonnen werden, während im Jahre 1810 ³⁾ der Hektar bereits 400 Ctr. Rübe lieferte. Dagegen wirkt die Düngung, wie bereits erwähnt, auf die Qualität der Rübe ungünstig ein. Man erzielte folgende Resultate:

Ohue Düngung	206,5 Ctr.	13,6% Zucker
2 Ctr. Chilisalp. + 2 Superphosph.	296,9 »	11,2 » »

Ausserdem tritt die Erscheinung zu Tage, dass, je kleiner die Entfernung der einzelnen Rüben von einander ist, desto mehr der Zuckergehalt gewinnt. Es geht dies deutlich aus dem folgenden Versuche Hanamanns hervor ⁴⁾:

1) Nach einem Berichte der österreichischen Regierung über die französische Zuckerindustrie (so Mittheil. aus dem Gebiete der administrativen Statistik, Jahrg. II (1854) Heft 4, S. 17) wurden in Frankreich 1256 Ctr. Rübe pr. ha. gewonnen. In Deutschland betrug die analoge Ziffer im J. 1879 504 Ctr.

2) So Deutsche Zuckerind. 1878 S. 511 ff.

3) So Kopy a. a. O. S. 10.

4) Nach Fühlings Landw. Zeit. 1879.

Rüben pr. 10 □M.	Rüben Gramm	Ungef. Ertr. an Zuck. ab- zügl. d. Nichtzuck. Gramm
127	17 195	1642
140	16 030	2037
171	15 635	2216

Die rasche Folge nun von Rübe auf Rübe, eng gebaut, auf ungedüngtem oder doch nicht genügend gedüngtem Terrain hat naturgemäss »den Boden physisch krank gemacht«. Wie bedeutungsvoll diese Thatsache ist, erhellt beispielsweise daraus, dass auf einem Felde der Hallischen Zuckersiederei von einer Campagne zur anderen der Ertrag durch die Rübenmüdigkeit des Bodens von 100 Ctr. im Durchschnitt auf 28 Ctr. Rübe sank.

Aus all diesen Thatsachen geht der unheilvolle Einfluss der Rübensteuer auf den Rübenbau, die Landwirthschaft hervor. Die Zahlen, die ich oben nannte, haben die extremsten Resultate zusammengefasst und die einzelnen Fälle in grellestes Licht gestellt. Immerhin ruhen sie aber blos auf dem sicheren Boden praktisch durchgeführter Versuche. Sie sind richtig und unbestreitbar. — Nun kömmt aber noch in Betracht, dass die Rübensteuer in ähnlicher Weise wie auf die Landwirthschaft, auf die Fabrikation selbst einwirkt, d. h. die wirthschaftlich unrichtige Arbeit nöthig macht. So ist zu constatiren, dass der Fabrikant, um das letzte Atom Zucker aus der Rübe zu ziehen, mit einem Aufwand von Mühe und Kosten arbeitet, die dieses letzte Atom nicht verdient. Er erspart hiedurch freilich an Steuer, verschlechtert und vertheuert jedoch durch die kostspielige Fabrikation den gewonnenen Zucker. Mit dem gleichen Aufwand von Mühe und Kosten könnte er, wenn eine andere Steuer in Wirksamkeit wäre, mehr Zucker erzeugen, der ausserdem billiger und besser wäre. Es ist z. B. Thatsache, dass in Deutschland die Diffusionschnitzel manchmal in so übertriebenem Masse ausgelaugt werden, dass dadurch der Zuckersaft salzreich und das Ergebniss desselben an Zucker erheblich vermindert wird ¹⁾. Oder um

1) So Org. d. Centralver. f. Rübenzuckerind. i. d. öst.-ung. Mon. 1880, 3. Heft. »D. Deutsche Zuckerind.« 1881, S. 1597.

ein anderes Beispiel zu wählen: »An den Rüben wird jetzt gewöhnlich weggeschnitten, was für weniger zuckerreich gilt, aber in guten Jahren schneidet man besseres weg, als man in schlechten Jahren in den Rüben selbst behält¹⁾.«

Freilich darf man sich auch nicht verhehlen, dass die Rübensteuer in vielen Beziehungen günstig auf die Zuckerindustrie gewirkt hat. Voltaire sagte einmal: »Les dettes mêmes sont un nouvel encouragement pour l'industrie« (V. ses Observat. sur M. Jean Lass. Melon Dûtot, sur le commerce, les monnaies et l'imp., 1758). »Die Noth ist nicht durchaus ein Uebel, sondern zugleich die erzeugende Macht alles Guten und Vollkommenen²⁾.« Man kennt auch das verbreitete Exempel Mac Culloch's³⁾ welcher darlegt, dass in Folge der Einführung der Kesselsteuer in Schottland die Branntweindestillation binnen 14 Jahren 2880 mal schneller geworden war. In ähnlichem Sinne wirkt auch die Rübensteuer. Wir haben in einem früheren Kapitel die Fortschritte der deutschen Zuckerindustrie der letzten Jahre dargelegt. Die Rübensteuer hat zu neuen Erfindungen angespornt, sie hat die Thätigkeit der Zuckerfabrikanten erhöht. Aber alles, was da erfunden wurde, alle jene Thätigkeit ging grösstentheils darauf hinaus, an Steuer möglichst zu ersparen. Was so nebenbei vom Tische der Steuerersparniss der rationellen Fabrikationsmethode, der Verbilligung und Verbesserung des Produkts bei gleicher Arbeit und gleichem Kapitalkaufwand zufiel, ist der Rübensteuer zu danken — mehr nicht⁴⁾. Der von Adolf Wagner⁵⁾ so sehr und mit Recht gerühmte Process der Steuerabwälzung wird durch die Rübensteuer nur zum kleinsten Theile angeregt.

In zweiter Linie hat die Rübensteuer die Nothwendigkeit für den Zuckerfabrikanten begründet, mit grösserem Kapital

1) Denkschr. d. Hamb. Handelsk. betr. Ref. d. Zuckerbest. 1868, S. 26.

2) A. Lasson, a. a. O., Vierteljahrsschr. 1874 S. 50.

3) On taxation, p. 151—152, auch p. 262.

4) Dubrunf., a. a. O. I. S. 107 trägt die Farben etwas stark auf: On peut affirmer avec certitude que la pratique de l'ind. sucrière en Allemagne n'est que le pont aux ânes de l'industrie.

5) Allg. Steuerl. S. 270/2.

zu arbeiten, als wenn eine andere Steuermethode eingeführt wäre. Der deutsche Zuckerfabrikant sieht sich nämlich in viel höherem Masse als der ausländische Fabrikant genöthigt, den Rübenbau selbst in die Hand zu nehmen, um derart die für die Fabrikation am besten passende Rübe zu ziehen. Hiezu kömmt, dass der Fabrikant, dessen Mittel ihm nicht gestatten, seine Fabrik mit allen mechanischen Vortheilen, mit den Erfindungen, welche jedes Jahr und jeder Monat bringt, auszurüsten, mehr Steuer zahlt als Jener, dem dies alles möglich ist.

Die Erhebungskosten der Rübensteuer sind gering. Sie betragen ca. 4% des Erträgnisses ¹⁾. Eine örtliche Beschränkung ist der Rübensteuer dadurch auferlegt, dass der Beamtenkörper, der zu ihrer Durchführung berufen ist, von ganz besonderer Integrität sein muss. Mit Recht wies Freiherr von Manteuffel zur Zeit, wo er noch Ministerpräsident war, eines Tages im Abgeordnetenhaus darauf hin, wie glücklich sich Oesterreichs Regierung schätzen würde, wenn ihr Zoll- und Steuerbeamte von der Integrität der preussischen zu Gebote ständen. Und als man vor wenigen Jahren in Oesterreich-Ungarn die Rübensteuer wieder einführen wollte, hiess es, dass der Verwendung der Finanzwache zum Zwecke einer soliden und verlässlichen Steuercontrole eine gänzliche Reorganisation derselben vorausgehen müsste.«

Zum Schlusse möchte ich noch bemerken, dass heute die Einführung der Rübensteuer in irgend einem Zucker producirenden Lande nicht möglich wäre, da hiedurch eine ganze Reihe von Fabriken, welche geringere Rübe verarbeiten, vom Schauplatze abtreten müsste. Die Rübensteuer bleibt also auf das Terrain, welches sie heute einnimmt, auf Deutschland, wo man sie vom Anfang an erhob, beschränkt. — Der Punkt, von welchem fast alle Nachtheile der Steuer ausgehen, ist, wie wir gesehen haben, die ungleiche Rübenqualität. »Könnte man auf gleiche Weise die Rübenqualität ermitteln, und diese bei der Steuererhebung mit berücksichtigen, so würde der jetzige Steuermodus nach allen Seiten hin ein gerechter sein ²⁾.«

1) So Stenogr. Prot. des Verh. d. Reichstags, Sitz. v. 17. Mai 1881.

2) Salviati, Zur Fabrikatsteuerfrage S. 31. Bereits 1899 schlug

Leider ist eine solche im Uebrigen nur theilweise zuverlässige Untersuchung nicht thunlich.

B. Pauschalierungssteuer.

Der Rübensteuer in ihrer Form und in ihren Wirkungen sehr ähnlich ist die Pauschalierungssteuer. Dieselbe steuert den gewonnenen Zucker nach der Leistungsfähigkeit einzelner bei der Zuckerfabrikation verwendeten Maschinen, insbesondere nach der Leistungsfähigkeit der Saftgewinnungsapparate ein. Bei solchen Schätzungen sind Fehler viel leichter möglich als bei der Rübensteuer. Den besten Beweis hiefür bilden die Einnahmeziffern aus der Zuckersteuer Oesterreich-Ungarns, welches die Pauschalierungssteuer seit 1865 besitzt. Diese Einnahmen zuzüglich des Zuckerzolls, abzüglich der gewährten Steuerrestitutionsen für den ausgeführten Zucker betragen in Tausenden von Gulden:

1863	7 561	1873/4	2 943	1876/7	396
1865/6	5 608	1874/5	1 742	1877/8	1 351
1869/70	4 270	1875/6	136 (Ausfall)		

man (so Actenst. z. Gesch. d. Rübenzuckerfabr. in Deutschland, Festschrift z. Feier d. 25j. Bestehens d. Vereins f. d. Rübenzuckerind. des Deutschen Reichs S. 63), wenn die Besteuerung des Rübenbaues, als eine Art Grundsteuer nicht durchgeführt werden könne, ein Gefälle von den Runkelrüben vor, »welches dem auszumittelnden Gehalte derselben an Syrup, Zucker und Brandtwein« angemessen sei. In neuester Zeit erfolgt der Rübenankauf des Fabrikanten in Belgien und Frankreich gewöhnlich, in Oesterreich-Ungarn theilweise nach dem ungefähren Zuckergehalte der Rübe. Doch lässt sich dies auf d. Best. nicht übertragen, einerseits wegen der zu kleinen Sicherheit, andererseits wegen der grossen Leichtigkeit der Defraude. — Russland hat durch sein erst kürzlich abgeschafftes Zonensystem, welches die Rüben verschiedener Districte versch. besteuerte, e. Ausgleich. d. versch. Rübqual. i. d. einzeln. Gegenden versucht. Im Ganzen gab es 3 Zonen. Auf d. ungef. Verschiedenh. innerh. jeder Zone selbst wurde aber keine Rücks. genommen, ebenso nicht darauf, dass es einzelnen Fabriken nicht schwer sein konnte, trotzdem sie niedriger besteuert waren, e. bessere od. gerade so gute Rübe zu gewinnen wie eine Fabrik i. anderen Gouvernem. mit höherer Steuer. — Im ungar. Parlam. wurde vor Kurzem (4. Juni 1880) vom Abg. Hegedüs e. Resolution proponirt: D. Regier. solle bezügl. d. Zonensystems eingehende Studien vornehm. D. Reg. sprach sich indess geg. Einführ. d. Zonensystems aus.

Geradeso wie die Rübensteuer wirkt die Pauschalirungssteuer auf möglichste Vervollkommnung der Rübe hin. Oesterreich, Deutschland, Russland, (welches bis vor Kurzem auch die Pauschalirungssteuer besass) sind demnach die Länder mit erträgnissreicher Rübe, welchen Belgien und Frankreich mit einer relativ armen Rübe gegenüberstehen. — Man hat in der Pauschalirungssteuer, wie sie bis zu dieser Campagne in Oesterreich-Ungarn gesetzlich war, eine Ausgleichung der verschiedenen Rübenqualitäten finden wollen. In Oesterreich-Ungarn wurde die Steuer nämlich bei dem allergrössten Theile der Fabriken nach dem Rauminhalte und der Dauer der Verwendung des Rübenauslauge-Apparates, des sogenannten Diffuseurs bemessen. Nun braucht man für eine schlechte Rübe eine kurze Diffusionszeit, für eine gute Rübe eine längere. Der Fabrikant mit schlechter Rübe zahlt daher weniger Steuer als jener mit guter Rübe. Ganz im Gegensatze hiemit steht Folgendes¹⁾. In Oesterreich-Ungarn hat Ungarn die schlechteste, Böhmen die beste Rübe. Im Jahre 1857, während der Wirksamkeit der Rübensteuer, hatte Ungarn 28, Böhmen 50 Fabriken, so dass das Verhältniss sich auf 1 : 1,8 stellt. Im Jahre 1878/79 waren die bezüglichen Zahlen 17, resp. 153, so dass ein Verhältniss von 1 : 9 resultirt. Es mögen auf diese Aenderung in der Vertheilung der österreich-ungarischen Zuckerfabriken andere Umstände als solche, welche in der Steuer lagen, eingewirkt haben. Man kann sich aber nicht verhehlen, dass wenn die ausgleichende Wirkung der Pauschalirungssteuer von Bedeutung wäre, jene Aenderung nicht so eingreifend hätte sein können. Im Vorjahre wurde die österreichische Pauschalirungssteuer nun dahin modificirt, dass die Bemessung der Steuer nicht mehr blos nach dem Rauminhalte der Diffusionsgefässe, sondern auch nach der Anzahl der Füllungen des Diffusionsgefässes erfolgt. Hiedurch wird auch jene schwache Ausgleichung der verschiedenen Productionsbedingungen, welche die Wirkung der einfachen Pauschalirungssteuer war, entfernt, und diese Steuerreform nähert

1) So meine Broschüre: »Ueber d. Ref. d. Zuckerst. in Oest.-Ung. S. 30.

sich wieder durch die gleichartige Besteuerung verschiedener Rübe der Rübensteuer.

Die allgemeine Natur des Einflusses, welchen die Pauschalierungssteuer, wie des Einflusses, welchen die Rübensteuer auf die Fabrikation übt, ist gleich. Wie es bei der Rübensteuer dem Fabrikanten Hauptsache ist, aus einem möglichst kleinen Rübenquantum ein möglichst grosses Quantum Zucker, wenn auch mit verhältnissmässig hohen Kosten zu gewinnen, muss dem Fabrikanten in Oesterreich-Ungarn daran gelegen sein, aus einem möglichst kleinen Saftgewinnungsapparate, aus einem möglichst kleinen Diffusionsgefässe die höchste Zuckerausbeute zu erzielen, denn die Steuerhöhe wird nach dem Rauminhalte des Diffusionsgefässes und der Menge von dessen Füllungen bestimmt. Vor der finanziellen Rücksicht, vor dem Wunsche, möglichst wenig Steuer entrichten zu müssen, tritt die technisch-wissenschaftliche Rücksicht, die rationelle Ausbildung des Fabrikationssystems wie bei der Rübensteuer in den Hintergrund. — Es ist geradezu unglaublich, welche Summen für vom wissenschaftlichen Standpunkt problematische aber Steuer ersparende Verbesserungen der Diffusionsgefässe verausgabt werden. Die Fabriken müssen einen sehr grossen Theil ihres Gewinnes in neuen Werksvorrichtungen investiren. Freilich sind auch die Erfolge ausserordentlich. »Ich kann Sie versichern,« sagte der österreichische Abgeordnete Siegel, selbst Zuckerfabrikant, in der Budgetdebatte des Jahres 1880, »dass die Fabrikanten selbst nicht geahnt haben, welche Quantitäten Rübe man mit einer bestimmten Werkvorrichtung verarbeiten kann.« Die gesetzlich angenommene Verarbeitungsziffer pr. Tag und Hektoliter Diffusionsraum ist während der Jahre 1874—1879 von 1,8 Mctr. bis 18 Mctr. gestiegen. In Wirklichkeit erhob sie sich 1879/80 bis 53 Mctr. (Zuckerfabr. Radotin, Unter-Bucic u. a.). Die Steuerersparnisse waren riesige. Ihnen stand gegenüber, dass durch die rasche Arbeit die volle Ausnützung der Rübe, die Auslaugung des ganzen in derselben enthaltenen Zuckers nicht möglich war und sich derart gleichzeitig mit der Steuerersparnis die

natürlichen Produktionskosten vertheuerten — ähnlich wie in Deutschland.

Fiskus und Fabrikation jagten in Oesterreich-Ungarn zehn Jahre hindurch um die Wette. Erhöhte die Fabrikation ihre Leistungsfähigkeit, so wurde die Steuer erhöht, hiedurch der Fabrikant zu noch grösseren Leistungen angespornt u. s. w. Im allerbesten Falle entrichtete der Fabrikant in einer Betriebsperiode die Steuer nach einer Leistungsfähigkeit, wie sie zwei Campagnen vorher überall in Anwendung gekommen war. Heute, wo sich in Folge des Gesetzes vom Jahre 1880 die Faktoren der Steuerbestimmung geändert haben, zeigt sich, wie viele Millionen unnütz verausgabt wurden, blos um die Diffusion zu beschleunigen.

C. Saftsteuer.

Eine dritte Form der Zuckerbesteuerung ist die Besteuerung des Zuckersaftes nach dessen Dichte. Auch diese Art der Besteuerung ist durchaus unzuverlässig, da die Dichte mit dem Zuckergehalt fast nie vollkommen in Einklang steht. So kommt es vor, dass von zwei Säften mit dem gleichen specif. Gewicht der eine ein Drittel mehr Zucker ergibt, als der andere. Es hängt dies eben von dem Gehalte des Saftes an Nichtzucker ab. Noch grösser werden die Differenzen, wenn man den Saft eines Jahres mit dem eines andern vergleicht oder wenn man die Rübensäfte verschiedener Districte nimmt, wo dann oft der dünnere Zuckersaft ein viel besseres Ergebniss liefert, als der Zuckersaft mit hohem specif. Gewicht.

Wie dort, wo die Steuer von der Menge der verarbeiteten Rübe erhoben wird, tritt auch bei der Saftsteuer die Erscheinung auf, dass der Fabrikant gerade zu jenen Zeiten, wo die Rübe am schlechtesten ist, nicht nur unter eben dieser Erscheinung selbst zu leiden hat, sondern auch eine relativ zu hohe Steuer zahlen muss. Denn die schlechte Rübe enthält eine grosse Menge von Salzen, welche den Zuckersaft verdichten, dessen Ergebniss an Zucker aber ausserordentlich reduciren.

Auch was den Einfluss der Saftsteuer auf den Produk-

tionsprozess betrifft, ähnelt dieselbe der Rüben- und der Pauschalierungssteuer. Der Zuckerfabrikant muss nämlich, wenn die Rübe arm ist, und sich nur ein geringes Saftquantum ergeben würde, dasselbe soweit verdünnen, bis die Kessel vollständig gefüllt sind. Es wird ein übermässiger Zusatz von Wasser nöthig, der die Verdampfungskosten ganz ausserordentlich erhöht. Würde der Fabrikant den Saft nicht verdünnen, so hätte er die Steuer für einen dichtereren Saft zu zahlen und doch den ganzen Raum des Kessels zu versteuern. Ist die Rübe dagegen sehr gut, und würde der Fabrikant daher den Saft verdünnen wollen, so ist er nicht im Stande dies zu thun, da er nicht mehr als den eingeschätzten Saftkessel füllen darf.

Charakteristisch für die belgischen Steuerverhältnisse ist u. a., dass die Diffusion, bekanntlich das heute rationellste Fabrikationsverfahren in Belgien, erst in der Campagne 1878/9 eingeführt werden konnte, nachdem man ein Mittel gefunden hatte, die durch die Diffusion auf warmem Wege gebotenen Schwierigkeiten zu beseitigen. Der Zuckersaft darf nämlich vor Ermittlung seiner Dichte nicht auf 40° C. erhitzt werden, während die Diffusion gewöhnlich diese und noch höhere Temperaturen erfordert.

Der Fabrikant selbst hat in Belgien von Belästigungen aller Art zu leiden. Der Fabrikationsprozess wird unterbrochen und gehemmt. Der Regierung werden hohe Controlkosten aufgebürdet. Trotzdem ist die Defraudation in Folge der Vergänglichkeit des Saftes nicht schwierig¹⁾.

Man hat oft daran gedacht, ob die Besteuerung des Zuckersaftes nicht dann eine richtige, gleichmässige und erziehbige werden könnte, wenn man den Saft anstatt auf seine Dichte, auf seinen Gehalt an Zucker und Nichtzucker (mittels der Polarisation, d. h. auf d. Lichtbrechungsvermögen des Saftes) prüfen würde. Leider ist diese Art der Untersuchung zu schwierig, als dass sie von den Steuerbeamten allgemein durchgeführt werden könnte. — Als man vor einigen Jahren in

1) So Kaufmann, a. a. O. S. 125. Rep. from the Sel. Comm. on Sug. Ind., S. 7.

Oesterreich-Ungarn vorschlug, an die Stelle der Pauschalirungssteuer die Saftsteuer zu setzen und an die Eventualität dachte, die Steuermethode auf die oben angegebene Weise zu corrigiren, äusserte sich ein über den Gegenstand vernommener Experte folgendermassen: »Ich kann unmöglich denken, dass die hohe Regierung den Saft neben der Spindelung auch noch polarisiren zu lassen gedenkt. Es würden sich da die Polarisationen so anhäufen, dass 2, 3 Beamte nöthig wären, dieselbe durchzuführen. Ich gebe wohl zu, dass auf die Ausführung der Rohzuckerpolarisation auch mancher Laie einge-lernt werden kann. Im Allgemeinen stehe ich auf dem Standpunkt, dass die Saftpolarisation, bei welcher durchaus nicht so leicht fassliche chemische Processe ins Auge zu fassen sind, und andererseits die Polarisation als solche, wo die Physik eine bedeutende Rolle spielt, unmöglich dem Laien übertragen werden kann. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass durch den geringsten Anstoss an den Apparat schon hinlänglich Grund gegeben ist, später einen Fehler von einigen Percent hervorzubringen. Ich würde mich zum Beispiel gleich verpflichten, in Gegenwart der Herren, welche wohl darauf eingearbeitet sind, aber nicht ganz genau das Instrument kennen, trotzdem sie alle dabei stehen, ohne ihr Wissen das Instrument so zu stellen, dass ein ganz anderes Resultat herauskömmt, als das richtige. Ich möchte hinzufügen, dass es überhaupt mit der Polarisation des Zuckerrübensaftes in der Hand des Laien nicht geht, sobald die Witterungsverhältnisse derartige sind, dass man es mit unreifer Rübe zu thun hat. Da hat man seine liebe Noth, um den Saft überhaupt nur klar zu machen. Jemand, der da nicht vollständig Chemiker ist, kann in solchen Fällen gar nicht polarisiren.« Im Uebrigen haben die Ermittlungen des Zuckergehaltes nach der Polarisation des Rübensaftes nicht einmal volle Richtigkeit, denn der Einfluss der organischen Nichtzuckerbestandtheile des Saftes auf das Polarisationsergebniss ist noch immer terra incognita. Auch ist es Thatsache, dass concentrirte Lösungen relativ höher als dünne Lösungen polarisiren ¹⁾).

Man sieht, unter solchen Umständen ist der Gedanke, die

Steuer nach dem Polarisationsresultat des Zuckersaftes zu bemessen, undurchführbar. Wird die Steuer aber nach der Dichte des Saftes veranlagt, so verletzt man hiedurch sowohl den Standpunkt des Fiskalisten, wie jenen des Nationalökonom und des Socialpolitikers.

Contingentirung.

Von all den Nachtheilen, welche die Pauschalirungs- und die Saftsteuer nothwendiger Weise mit sich brachten, wurde der fiskalische naturgemäss zuerst bemerkt und musste, da ihn der Staat als wichtigsten Faktor betrachtete, auch zuerst entfernt werden. Es wurde zu diesem Zwecke in Oesterreich-Ungarn, wie in Belgien das System der Contingentirung eingeführt. Einen gewissen Betrag muss der Staat, so bestimmt das Gesetz, für jeden Fall aus der Steuer ziehen. Geht er im Wege der regelmässigen Besteuerung nicht ein, so müssen die Fabrikanten soviel nachzahlen, bis die Forderung des Staates gedeckt ist. — Diese Contingentirung führt nun wieder eine Anzahl unheilvoller Wirkungen mit sich, welche mit den Nachtheilen der einzelnen Steuern combinirt, die üblen Folgen derselben erhöhen und vermehren.

In erster Linie ist es verfehlt und widerstrebt der inneren Natur der indirekten Steuer, dass, ob nun der Zuckerkonsum gross oder klein ist, derselbe jährlich die gleiche oder eine nach einer gewissen Rate jährlich erhöhte Summe zahlen soll. Die indirekte Steuer wird durch die Contingentirung auf den Kopf gestellt. Ausserdem verletzt die Contingentirung in der Form, in welcher sie im Zuckersteuersystem erhoben wird, die Regel von der Bestimmtheit der Besteuerung. Im Augenblicke, wo der Zuckerfabrikant den Zucker erzeugt, kennt er noch nicht den Betrag an Steuer, den er für sein Produkt zahlen müssen. Selbst die Höhe der Prämie ist ihm bei der Ausfuhr unbekannt. Er weiss nicht, wie theuer ihm der verkaufte Zucker eigentlich wird zu stehen

1) So »Organ des Centralvereins f. Rübenzuckerind. i. d. österr.-ung. Monarchie, 1880, S. 107.

kommen, er setzt den Verkaufspreis oft nach Vermuthungen fest.

Man muss hier jedoch noch zwischen den zwei Formen der Contingentirung unterscheiden. In Belgien wird jedem Fabrikanten ein Conto eröffnet, auf welchem die einzelnen Steuermanipulationen, die Produktionssteuer, die Exportvergütung, die Nachzahlung durchgeführt erscheinen, so dass der Fabrikant schliesslich einen Saldo zu begleichen hat. In Oesterreich-Ungarn ist all dies nicht der Fall. Der Fabrikant zahlt erst die Steuer für die Produktion, bei der Ausfuhr erhält er dieselbe rückvergütet. Erst zum Schlusse der Campaigne macht die Abgabenverwaltung Bilanz und vertheilt sodann die Nachsteuer auf die einzelnen Fabrikanten nach Massgabe ihrer Erzeugung. Bei der Ausfuhr wird hier also die Fiction aufrecht erhalten, als ob der Fabrikant wirklich den vollen Restitutionsbetrag zurückerhielte, während dies ja nicht der Fall ist, da er später eine Nachzahlung leisten muss. Jene Fiction bewirkt aber leicht eine Ueberproduktion. Die Nachzahlung wird aus der Tasche des Fabrikanten von seinem Gewinn bestritten. — Die Ueberproduktion, welche sich in Oesterreich geltend macht, ist zum Theile Ausfluss des Contingentirungssystemes.

D. Fabrikatsteuer.

Die vierte in Anwendung stehende Steuerform ist die Fabrikatsteuer. Diese Steuerform, welche theoretisch unzweifelhaft die richtigste ist, hat auch im praktischen Leben eine Anzahl Vortheile gegen die anderen Steuersysteme aufzuweisen.

Wenn wir in erster Linie wieder den finanziellen Punkt betrachten, so sehen wir, dass diese Steuer die einzige ist, welche keine Prämie für den Fabrikanten bedingt. Jene Länder, welche eine Rüben-, eine Pauschalirungs-, eine Saftsteuer besitzen, müssen Prämien gewähren, da man die jeweilige Er giebigkeit der geernteten Rübe, die Leistungsfähigkeit der Saftgewinnungsapparate, das Zuckerergebniss des Saftes unmöglich genau kennt. Bei der Fabrikatsteuer treten alle diese Uebelstände, wie natürlich, nicht hervor. — Ebenso ist ganz

im Gegensatze zu den drei bereits besprochenen Steuersystemen bei Anwendung der Fabrikatsteuer eine gleichmässige Vertheilung der Steuerbeträge auf die einzelnen Fabrikanten möglich. Der Staat verschärft nicht die natürliche Concurrenz. — Was endlich den dritten, den wirthschaftlichen Gesichtspunkt betrifft, so ist es sicher, dass die Fabrikatsteuer nicht auf die unrationelle Vervollkommnung speciell eines Theils des Fabrikationsprocesses hinwirkt. Der Fabrikant hat vollkommene Freiheit, bis zu welcher Grenze er den Saft aus der Rübe extrahiren will; keinesfalls wird er dies wie in Deutschland auf das letzte Atom Zucker thun, wenn diese verhältnissmässig hohe Produktion übermässige Kosten erfordert. Er wird auch nicht, wie dies in Oesterreich geschah, auf Kosten seines Gewinnes und der Billigkeit des erzeugten Zuckers ungeheuer rasch zu arbeiten suchen. Endlich steht es dem Fabrikanten frei, welches Fabrikationsverfahren immer zu wählen. Er kann sich des Presssystems, der Diffusion, der Maceration, der Centrifugen bedienen, je nachdem es sein Interesse erheischt. Jeder Fabrikant wird sich Mühe geben, die für ihn am besten passende Rübe zu verarbeiten, ein Privilegium einer Gegend vor der anderen, eines Fabrikanten dem anderen gegenüber ist unmöglich. Gewinnt der Fabrikant ein Jahr schlechte Rübe, so dass er nur wenig Zucker erzeugen kann, so ist die Steuer eine kleinere. Auch das Interesse der Landwirthschaft wird durch die Fabrikatsteuer gewahrt. Da man nicht extrem kleine Rübe bauen muss, gibt es genug Rückstände zur Viehfütterung und zur Düngung. Da man andererseits düngen darf, wenn auch die Zuckerhältigkeit der Rübe hierunter etwas leidet, ist der Rübenmüdigkeit des Bodens vorgebeugt. Stellt man einen Vergleich beispielsweise zwischen den wirthschaftlichen Ergebnissen der Zuckerproduktion in Deutschland und jener in Frankreich an, so gelangt man zu folgenden interessanten Resultaten. In Frankreich wurden schon 1854 62 814 kg. Rübe pro ha. geerntet. Nehmen wir, um eine runde Ziffer zu erhalten, für Frankreich 60 000 kg. Ernteertrag an. In Deutschland wurden in der

Campagne 1879/80 25 200 kg. Rübe pro ha. gewonnen. Nun lässt sich folgende Berechnung anstellen ¹⁾:

Frankreich.

5% Rffde. aus 60 000 kg. = 3000 kg. à Frs. 75 =	Frs. 2 250,—
Rohzucker-Melasse 3% von 60 000 kg. = 1800 kg.	
à Frs. 12 =	» 216,—
Raffinir-Mel. 15% v. 3000 kg. = 450 kg. à Frs. 12 =	» 54,—
Presslinge 20% = 12000 kg. à 1,5 cms. =	» 180,—
	Frs. 2 700,—

Deutschland.

9% Rffde. aus 25 000 kg. = 2250 kg. à Frs. 75 =	Frs. 1 687,50
Rohz.-Mel. 3% v. 25 000 kg. = 750 kg. à Frs. 12 =	» 90,—
Raff.-Mel. 15% v. 2000 kg. = 300 kg. à Frs. 12 =	» 36,—
Presslinge 20% = 5000 kg. à 1,5 cms. =	» 75,—
	Frs. 1 888,50

Die Differenz zu Gunsten Frankreichs beträgt 800 Frs. pr. ha. Es wird sich diese Ziffer zu gewissen Zeiten, wenn der Ernteertrag in Frankreich kleiner, jener in Deutschland grösser ist, ganz ausserordentlich reduciren. Trotzdem gibt sie einen klaren Begriff über die Einwirkung, welche die Fabrikat- und die Rübensteuer auf die Zuckerindustrie Deutschlands und Frankreichs üben. Bernard, dem wir einige Ziffern der vorstehenden Berechnung entnommen haben, hebt in seiner citirten Broschüre u. a. auch hervor, dass man in Deutschland die Rübe nur als Nachfrucht in gedüngten Acker bringen dürfe. Die Ergebnisse sind derart in Deutschland im ersten Jahre 26 bis 27 hl. Getreide, im zweiten Jahre, wie wir oben sahen, 25 000 kg. Rübe; in Frankreich im ersten Jahre 60 000 kg. Rübe und im zweiten Jahre ohne weitere Düngung wenigstens 30 hl. Getreide.

Dagegen hat auf der andern Seite die Fabrikatsteuer eine Reihe von Mängeln aufzuweisen. Diese sind aber eben blos der speciellen Form der französischen Fabrikatsteuer zuzuschreiben, sie haften nicht, wie dies bei den andern Steuer-

1) So Henri Bernard: La sucrerie indigène en France et en Allemagne, 1877.

systemen der Fall ist, der Steuermethode selbst an. So werden in Frankreich dem Fabrikanten bei der Produktion ganz ausserordentliche Hindernisse in den Weg gelegt. Kein zuckerhaltiger Stoff darf in die Fabrik ein, kein solcher aus der Anlage ausgeführt werden ohne Controle der Finanzbehörde. Jede, auch die kleinste Fabrikoperation unterliegt der Ueberwachung der Beamten. Die Fabriken müssen eine ganz eigenthümliche Bauart besitzen, um die vollkommene Ueberwachung zu ermöglichen. Die Fabrikatsteuer war in Frankreich eben von allem Anfang an eingeführt, und die meisten Fabriken wurden mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Steuergesetzes errichtet. Die Einführung der französischen Fabrikatsteuer in einem andern Lande wäre daher mit Schwierigkeiten verbunden, welche man nicht beseitigen könnte. »Wenn die Produktensteuer in Frankreich besteht und Jemand baut der Produktensteuer eine Zuckerfabrik auf den Leib, so ist es etwas anderes, als wenn unsere Zuckerfabriken nun auf einmal in den engeren Rock der Produktensteuer eingezwängt werden sollen. Da kostet der Rock etwas! Die Auslagen dieser Umwandlung belaufen sich auf 25 — 40 — 50 000 fl. pro Fabrik¹⁾.« — Die französische Form der Fabrikatsteuer bringt die Nothwendigkeit mit sich, ganze Legionen von Steuerbeamten auf den Füßen zu halten, deren Bezüge einen grossen Theil des Einkommens aus der Zuckersteuer verschlingen.

Wie wir später sehen werden, veranlasst die französische Zuckersteuer den Fabrikanten vorzugsweise zur Erzeugung schlechter Zuckersorten, welche eine höhere Prämie als andere Zuckersorten geniessen. Die Art der Steuererhebung begünstigt derart die Vernachlässigung der Rationalität im Fabriksbetriebe. »La loi qui régit les sucres, c'est la barbarie²⁾.« Amé in seinem bekannten Werke »Etude sur les tarifs de douane³⁾« äussert sich über die französische Fabrikatsteuer

1) Rede d. H. Hödek i. d. ausserord. Gen.-Vers. d. Ver. f. Zuckerind. in Böhmen, vom 22. Juli 1877, abgedr. Deutsche Zuckerindust. 1877 S. 1002.

2) Ein Ausspruch Magne's; so Lepell. d. S.-Remy: Quest. etc. S. 80.

3) II. S. 382.

folgendermassen: »Speciell wir haben die Art der Erhebung der Zuckersteuer immer als eine äusserste Massregel, welche allein durch die Nothwendigkeit gerechtfertigt werden kann, betrachtet.« Aehnlich motivirt die italienische Regierung die Einführung der Zuckersteuer nach dem Muster der französischen Fabriksteuer in Italien. Im Berichte zum Gesetzentwurfe vom 20. Jänner 1879 wird gesagt: »Es ist sicher, dass man zu der französischen Fabriksteuer nur im äussersten Nothfalle Zuflucht nimmt; denn diese Methode verlangt eine direkte und continuirliche staatliche Beaufsichtigung der Fabriken, welche nur dann gerechtfertigt erscheint, wenn man den Interessen der Finanzverwaltung nicht mit anderen Mitteln gerecht zu werden vermag.« — Dies ist die richtige Auffassung. Ein Steuermodus mit all den Plackereien und Nergeleien, mit all den Fehlern und Mängeln der französischen Zuckersteuer kann nur durch das Einnahmebedürfniss des Staates, vom fiskalischen Gesichtspunkt also gerechtfertigt erscheinen.

Ist die Fabriksteuer an und für sich vollkommen richtig, ist sie allein vom fiskalischen, vom socialpolitischen und vom volkwirtschaftlichen Standpunkte zu rechtfertigen, so muss sie auch, um eine praktische Verwendbarkeit zu gewinnen, eine solche Form der Steuerbestimmung und Steuererhebung besitzen, welche einerseits dem Fabrikanten keine grossen Hindernisse in den Weg legt, andererseits die Einführung der Steuermethode in Länder, welche sie bisher nicht besessen, möglich macht. Bisher hat man immer bloss das Ideal einer Fabriksteuer construiert. Aber dieses Ideal theilt mit allen anderen Idealen den Mangel der praktischen Unausführbarkeit.

Als eines der grössten, wenn nicht als das allergrösste Hinderniss gegen die Einführung der Fabriksteuer hat die Schwierigkeit gegolten, die in das Land eingeführten, wie die in den Zuckerfabriken erzeugten Rohzucker nach ihrem wirklichen Rendement zu versteuern. In Frankreich beruht die Prämie eben auf dieser Unsicherheit. In diesem Lande war bis vor Kurzem das *Typensystem* in Anwendung, welches

auf die Ausbeute an Raffinade blos aus der Farbe des Rohzuckers schliesst und das noch heute in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in Holland und Belgien zur Steuer-, resp. Zollbemessung verwendet wird. Man hat dieses System von allem Anfang an nur als Aushilfsmittel betrachtet, in dem Augenblicke aber, wo man zur Erkenntniss besserer Methoden der Untersuchung gekommen zu sein glaubte, die Wirksamkeit der Typen möglichst eingedämmt oder ganz vernichtet. Man weiss heute, dass der Gehalt des Rohzuckers an krystallisirbarem Zucker »nur in einem entfernten und für keine Formulirung fassbaren Verbande zu der Farbe des Zuckers steht¹⁾.« Die Farbstoffe der Runkelrübenzucker stimmen überdies nicht ganz mit denen der exotischen Zucker überein. Endlich fällt es nicht schwer, Rohzucker künstlich dunkel zu färben, ohne den wirklichen Zuckergehalt zu ändern. Der Fiskus ist trotzdem »nicht berechtigt, den Zucker anders als nach der Farbe zu classificiren, so dass man behaupten kann, die Bestimmung des Accisewerthes sei in die Hände der Accisepflichtigen gelegt²⁾.« Die Farbe ist aus diesen Gründen zur Werthbestimmung der Rohzuckersorten unverwendbar.

Nun frägt es sich, ob überhaupt ein System, welches auf physikalischem oder chemischem Wege den Zuckergehalt des Rohzuckers zu bestimmen versucht, dies erfolgreich und mit Genauigkeit thut. Es gibt da ein französisches, ein belgisches, ein niederländisches System der Rendementbestimmung. (Speziell das französische System wird gegenwärtig auch von der Finanzbehörde, statt wie bisher die Typen, zur Feststellung der Steuerschuldigkeit benützt.) Gunning hat die sich nach jenen 3 Systemen ergebenden Resultate von mehr als 900 Zuckerproben verglichen und ist mitunter zu ganz merkwürdigen Resultaten gelangt. Es kam vor, dass ein Zucker, dessen offizielles Rendement nach der Type 67 war, nach dem französ. System 84,37, nach dem belg. Syst. 97,24, nach dem

1) So Gunning : Ueber Saccharimetrie u. Zucker-Best., deutsch von Scheibler, Berlin 1875, S. 28.

2) Gunning a. a. O. S. 39.

niederl. Syst. 78,5% Rendement ergab. Ein anderer Zucker rendirte bei den in derselben Reihenfolge vorgenommenen Untersuchungen 67; 85,73; 81,26; 97,9 oder: 67; 97,76; 73,28; 75,3 oder: 67; 80,93; 97,30; 76,6. Durch diese Ziffern ist der Werth der einzelnen Methoden der Rendementbestimmung oder die saccharimetrische Methode, auf welcher alle diese Rendementbestimmungen basiren, am besten gekennzeichnet. Greifen wir wieder auf Gunning zurück, so finden wir, dass derselbe über die Saccharimetrie folgendermassen urtheilt ¹⁾: »Die Saccharimetrie ist durch ihre Entwicklung in der wissenschaftlichen Richtung eine rein analytische Methode geworden, deren Ziel ist: die Zusammensetzung der Zuckersorten kennen zu lernen und nicht: das practische Ergebniss der Raffinerie zu bestimmen. Daraus folgt, dass zwischen den Resultaten der Saccharimetrie und den Ergebnissen der Raffination durchaus keine andere Beziehung besteht, als zwischen der Analyse jedes anderen Grundstoffs und dem practischen Ergebniss, welches bei der Bearbeitung daraus erzielt werden kann; z. B. wie zwischen dem analytisch bestimmten Sibergehalt eines Erzes und der Menge edlen Metalles, die daraus geschmolzen werden kann.« Hiezu kömmt der Umstand »dass auch der wissenschaftliche Begriff »Gehalt« in der Luft hängt, so lange die Saccharimetrie durch die Berechnung mit unsicheren Coefficienten zu ihren Resultaten gelangt. In Frankreich nimmt man an, dass in Zucker gefundene Glucose mit 2 multiplicirt, vom Zuckergehalte abgezogen werden müsse, weil 1 Theil Glucose die Gewinnung zweier Theile Zucker unmöglich mache. Für die Asche hat man den Coefficienten 5 genommen. Keiner der beiden Coefficienten aber ist wissenschaftlich richtig, wie es überhaupt nicht möglich ist, ihn genau zu berechnen. Er beruht auf einer »Ueber-einkunft«, auf einer »Vermuthung«, ohne reelle faktisch vorhandene Basis. Diese Coefficienten dienen nun dazu, gerade so wie bei dem Typensystem die Farbe, hier das Rendement zu fälschen. Nicht selten wird den saccharimetrish zu unter-

1) a. a. O. S. 34.

suchenden Zuckern Kreide oder Schlackenasche beigemischt, um derart den Aschegehalt zu erhöhen und den Zucker niedriger zu verzollen.

Aehnlich wie die saccharimetrische Methode ist auch das erst vor Kurzem aufgetauchte sogenannte Scheibler'sche Verfahren zu beurtheilen. Während die saccharimetrischen Methoden davon ausgehen, dass der Zuckergehalt einer Zuckerlösung und die Ablenkung, welche einen Lichtstrahl erfährt, der diese Zuckerlösung passirt, in bestimmtem Verhältnisse stehen, dass aber für die versch. Nichtzuckerbestandtheile des Zuckers Coefficienten zur Rendementberechnung genommen werden müssten, will Scheibler die durch die Berücksichtigung der Coefficienten gegebene Unsicherheit vermeiden, indem er aus dem zu untersuchenden Zucker Syrup, Glukose, Salze und Farbstoffe, kurz alle fremden Bestandtheile entfernt und das verbleibende reine Produkt der Untersuchung unterwirft. Das oben berührte niederländische System der Rendementbestimmung steht auf ganz ähnlicher Basis.

Auch die mit dem Scheibler'schen Verfahren gewonnenen Resultate drücken das theoretische, nicht das praktische Rendement aus. Man hat diesem Uebelstande abzuhelfen gesucht, indem man vorschlug, einen gewissen Perzentsatz für Fabrikationsverluste in Abzug zu bringen. Hiebei dachte man aber nicht daran, dass die Fabrikationsverluste unter verschiedenen Umständen so verschieden sind, dass die Feststellung einer Ziffer für alle Untersuchungen wieder nur auf Vermuthungen beruhen kann. Im Ausschusse der delegirten deutschen Untersuchungskommission zur Prüfung des Verfahrens bildete sich eine ganze Reihe von Meinungsverschiedenheiten. Wir greifen einzelne Experimente aus den mit dem Verfahren gemachten heraus und finden da, dass beispielsweise ein Rohzucker nach Scheibler ein Rendement von 85,2, nach der französischen Rendementberechnung 81,75, nach der Berechnung der Commissions - Minorität 82,289, nach der Berechnung der Commissions - Majorität 79,879 ergab. Bei einzelnen Proben differirten die gewonnenen Resultate um 6 bis 11%. Es dürfte dies genü-

gend sein, um die Unsicherheit der Scheibler'schen Methode zu kennzeichnen, die im Uebrigen wieder nur durch wissenschaftlich gebildete Personen gehandhabt werden kann. Der Vortheil des Scheibler'schen Verfahrens hätte, wenn es anwendbar gewesen wäre, darin bestanden, dass durch dasselbe die Polarisation überflüssig geworden wäre. Dies ist aber nach den gewonnenen Resultaten nicht der Fall. Wenn das Verfahren daher doch in Wirksamkeit treten würde, so wäre die Polarisationsuntersuchung keineswegs aufgehoben, und die alten Nachtheile der saccharimetrischen Rendementberechnung wieder da. Speciell hierauf hat in der Reichstagsdebatte des März 1880 der Abgeordnete Dr. Lucius mit Recht besonderes Gewicht gelegt. —

Wir haben nun gesehen, dass es eine zuverlässige Methode der Rohzucker-Untersuchung nicht gibt und daher beispielsweise die Verwendung des französischen Fabrikatsteuersystemes, abgesehen von den der Fabrikation in den Weg gelegten Hindernissen und Beschwerlichkeiten nicht empfohlen werden kann, weil eine Prämie unvermeidlich ist, und man hiedurch in den Fehler anderer bequemerer Steuersysteme verfallen würde. »Wherever duties are levied on raw Sugar, and a drawback is granted on the export of refined, there must be a bounty¹⁾.« Man kann sich unter diesen Umständen der Ansicht nicht verschliessen, dass die einzig richtige Form der Fabrikatsteuer die sogenannte Consumsteuer ist, welche den raffinirten Zucker, in dem Augenblicke, wo er aus der Fabrik in den Verbrauch übertritt, mit der Abgabe belegt. Für diese Form der Fabrikatsteuer haben sich sowohl die gewiegtesten Praktiker, wie Herbertz in Deutschland, Dubrunfaut und Rotours in Frankreich, Gunning in Holland, eine ganze Menge Raffineure Grossbritaniens, wie ausgezeichnete finanzwissenschaftliche Autoritäten ausgesprochen. Die Einführung eines solchen Steuersystemes wurde aber unmöglich gemacht durch die Agitation der Zuckerfabrikanten, welche

1) Ohlson, The british sugar industries and foreign export bounties. S. XV.

die Einführung der Steuer nach einem Systeme voll lästiger Controlmassregeln nicht gestatten wollten.

Die vier principiellen Forderungen, welche man an die Durchführung eines Steuersystems zu stellen hat, sind die Forderung der Bestimmtheit, der Bequemlichkeit und der Beweglichkeit der Besteuerung, in vierter Linie endlich die Forderung billiger Erhebungskosten ¹⁾. Ich glaube nun, ein solches System der Steuererhebung gefunden zu haben, welches diesen Anforderungen entspricht und auch dem rein fiskalischen Standpunkt gerecht wird, indem es eine Prämie unmöglich macht. Es ist dies ein System, welches eine Controle in den Fabriken, eine solche an der Zollgrenze fast vollständig umgeht und bei gleichzeitiger Wahrung aller Staatsinteressen allen Wünschen der Fabrikanten entspricht. Jenes Steuersystem beruht auf dem Grundsätze, dass der Fabrikant an jedem Brod Zucker, welches die Fabrik verlässt, eine ihm vom Staate gelieferte Steuernote zu befestigen hat und die Controle der Besteuerung bei dem kleinen Kaufmann vor sich geht. Versuchen wir, dies in einem Beispiel deutlicher zu machen! Nehmen wir an, der Fabrikant beginnt seine Thätigkeit am 1. Oktober. Sobald jenes Steuersystem eingeführt wäre, hätte er dem Staate vor Beginn des Campagne-Monats die Menge Zucker anzugeben, welche er während dieses Monats zu erzeugen gedenkt. Will er während dieses Zeitraums 1000 Mctr. Zucker u. z. in 10000 Broden à ca. 10 Kg. erzeugen, so wird ihm der Staat 10000 Stück Steuernoten liefern, für deren jede er den nach der Restitutionsziffer auf jenes Quantum entfallenden Steuerbetrag zu zahlen hat. Diese Steuernote wird er an jedem Brode befestigen, welches er dem kleinen Kaufmann liefert, das also in den Konsum übergeht. Durch eine von Zeit zu Zeit bei dem kleinen Kaufmann geführte Controle wird man sich die Ueberzeugung verschaffen, ob der Fabrikant seiner Pflicht nachkam oder nicht. Ich will, um das ganze System klarzulegen, dasselbe in einer detaillirten Ausarbeitung wiedergeben ²⁾.

1) So Wagner, Allg. Steuerl. S. 220.

2) So meine Brosch. Ueber d. Ref. d. Zuckerst. i. Oesterr. S. 45 ff.

Nro. 1. Die gegenwärtigen Sätze der Steuerrückvergütung bei der Ausfuhr haben als Sätze der Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung zu gelten.

Nr. 2. Von der Landesfinanzbehörde (Provinzsteuerdirektion, Finanzlandesdirektion) werden vor Anfang jedes Campagnemonates Zuckersteuernoten ausgegeben, deren sich die Zuckerfabrikanten bei Ueberführung der von ihnen gewonnenen Zucker in den inländischen Consum zu bedienen haben.

Nr. 3. Es werden Zuckersteuernoten ausgegeben: a) für Zuckerbrode, b) für Pilé, Gries-, Würfel-, Kandiszucker und weisses Zuckermehl, c) für den in Consum gelangenden Rohzucker¹⁾.

Nro. 4. Die Zuckersteuernoten haben folgenden Inhalt: a) die Fabrik, für deren Erzeugniss sie bestimmt sind, b) die Jahreszahl, c) den Monat, für welchen sie ausgegeben wurden, d) eine für jeden Monat von 1 anfangende fortlaufende Nummer, e) die Anzahl Kilogramm, bezw. Dekagr., als deren Besteuerungsbeweis sie verwendet werden dürfen, f) die Bestrafungsformel für den Fall der Fälschung.

Nr. 5. Mit diesen Zuckersteuernoten müssen alle für den inländischen Consum verwendeten Zucker versehen werden u. z. derart, dass von je zwei gleichlautenden Zuckersteuernoten a) bei Zuckerbroden die eine auf das äussere Umhüllungspapier, die andere auf das innere Umhüllungspapier geklebt wird, b) bei Pilé, Gries-, Würfel-, Kandiszucker, weissem Zuckermehl und Rohzucker die eine auf die äussere Umhüllung (Sack, Fass, Kiste) geklebt, die andere in den Sack, resp. das Fass oder die Kiste oben auf den Zucker gelegt wird.

Nr. 6. Um die Steuernoten auf die Umhüllung kleben, bezw. in die Umhüllung hineinlegen zu können, muss erst das Gewicht des Zuckers ermittelt werden.

Nr. 7. Die Zuckersteuernoten sind in der Reihenfolge der auf denselben bezeichneten Nummern derart aufzukleben,

1) In Ländern, wo wie in Oest.-Ung. kein Rohz. consumirt wird, ist es am einfachsten, d. Verbr. v. Rohz. im Inlande auch formell, d. i. gesetzlich zu verbieten.

bezw. in die Umhüllung zu legen, dass am Anfange jeden Monats mit Nr. 1 begonnen wird, und in der Nummernreihe keine Lücke bleibt.

Nr. 8. Reicht der Zuckerfabrikant mit der erhaltenen Menge Zuckersteuernoten während des Monats nicht aus, so wird ihm von der Finanzbehörde auf seinen Wunsch eine weitere Menge Zuckersteuernoten ausgefolgt. — Hat er zu viel Zuckersteuernoten erhalten, so kann er die unverwendet gebliebenen der Finanzbehörde gegen Rückgabe des für dieselben gezahlten bezw. gegen Gutschrift des ihm für dieselben belasteten Betrages wieder retourniren, doch muss (Nr. 8b) die Nummernreihe derselben, von der höchsten ihm ausgefolgten Nummer angefangen, ununterbrochen sein.

Nr. 9. Der Finanzbehörde erster Instanz steht neben den übrigen Rechten der Kontrolle auch das Recht zu, durch ihre Abgeordneten in sämtliche Geschäftsbücher des Fabriksunternehmens, sie mögen in der Fabrik selbst oder anderswo geführt werden, sowie auch in diejenigen der etwaigen Verkaufsniederlagen oder Agenturen der Fabrik Einsicht zu nehmen und aus denselben Auszüge der Daten, welche sich auf Anschaffung und Verwendung der Erzeugungs- und Hilfsstoffe, dann auf die Zuckerausbeute und insbesondere den Zuckerabsatz beziehen, zu machen.

Nr. 10. Die Fälschung der Zuckersteuernoten wird der Fälschung der Staatsnoten gleichgestellt und nach den für die Fälschung dieser Noten geltenden Bestimmungen bestraft.

Nr. 11. Die Strafe wegen Uebertretung der die Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung betr. Anordnungen ist zu verhängen, wenn in den Consum übergehender Zucker nicht mit der Zuckersteuernote versehen wird. — Die Strafe ist, wenn das erste Mal eine Uebertretung der erwähnten Verordnungen constatirt wurde, mit dem 500fachen Betrage der dem Fiskus entwendeten Steuer zu bemessen. Wenn unter demselben Besitzer der Zuckerfabrik ein zweites Mal eine Uebertretung jener Bestimmungen stattfand, so beträgt die Strafe das Doppelte. Ausserdem muss in diesem Falle die Fabrik ihren Betrieb für 1 Jahr einstellen. Im Falle einer dritten

Gefällsübertretung beträgt die Strafe das Vierfache des im ersten Falle zugesprochenen Strafausmasses und Betriebsstillstand für zwei Jahre. Bei jeder folgenden Gefällsübertretung gilt das Doppelte der das letzte vorige Mal zuerkannten Strafe.

Nr. 12. Sobald die Person des Besitzers einer Zuckerfabrik wechselt, wird im Falle einer Gefällsübertretung das Strafausmass für dieselbe derart angenommen, als ob sie das erste Mal überhaupt stattgefunden hätte und bei jeder folgenden Gefällsübertretung in Gemässheit der bereits erwähnten Bestimmungen gehandelt.

Nr. 13. Wer für eigene oder fremde Rechnung mit Zucker handelt, bedarf hiezu einer besonderer Bewilligung. Diese Bewilligung wird von der Finanzbehörde erster Instanz in deren Amtsbereich der Ort liegt, wo der Betreffende den Zuckerhandel betreibt, Jedermann über schriftl. Ansuchen ertheilt, der a) zur Klasse der im Inlande ansässigen Kaufleute gehört, b) sich der Verbindlichkeit unterzieht, den Finanzorganen die Einsicht in seine Bücher, sowie den Eintritt in seine Aufbewahrungsräume zu gestatten, der überhaupt c) nach den in diesem Gesetze ihn betreffenden Verordnungen handelt und der endlich d) weder wegen Schleichhandels oder wegen einer der Vorschriften über den zollpflichtigen Verkauf oder ein steuerbares Verfahren betreff. schweren Gefällsübertretung gestraft, noch auch bloss aus Abgang rechtlicher Beweise losgesprochen worden ist.

Nr. 14. Jeder dieser Kaufleute hat, wenn er gekauften oder nicht gekauften Zucker für eigene oder fremde Rechnung übernimmt, a) den Tag der Verladung des Zuckers, welcher auf dem Frachtbrief ersichtlich ist, b) die Nummern aller auf dem Zucker befindlichen Zuckersteuernoten, c) Namen und Wohnort des Versenders des Zuckers, d) den Tag, an welchem er das Aviso des Verfrachters vom Einlangen des Zuckers erhielt, e) den Tag der Uebernahme des Zuckers, f) die Fabrikmarke des Zuckers in seine Bücher einzuschreiben. Wenn er diesen Verordnungen nicht vollständig nachkömmt, wird ihm die Erlaubniss zum Zuckerhandel entzogen.

Nr. 15. Ferner hat jeder dieser Kaufleute bei Uebernahme

von Zucker sich zu überzeugen, ob auf der äusseren Umhüllung die Zuckersteuernote befestigt ist und ob das auf den Zuckersteuernoten in Kilogr. angegebene Gewicht mit dem thatsächlichen Gewicht des Zuckers übereinstimmt. Sollte eines oder das andere nicht der Fall sein, so hat der Kaufmann dies unverzüglich der Finanzbehörde erster Instanz, in deren Amtsbereich der Ort liegt, wo er den Zuckerhandel betreibt, anzuzeigen.

Nr. 16. Stellt sich seine Angabe als richtig heraus, so erhält er den 400fachen Werth des defraudirten Betrages.

Nr. 17. Versäumt er es, sich von dem Vorhandensein der Zuckersteuernote und von der Uebereinstimmung des auf den Zuckersteuernoten in Kilogramm angegebenen Gewichtes des Zuckers zu überzeugen, so hat er den 50fachen Werth des defraudirten Steuerbetrags als Strafe zu zahlen und verliert die Erlaubniss zum Zuckerhandel. Zeigt er eine Defraudation, trotzdem er zur Kenntniss derselben gelangte, der Finanzbehörde nicht an, so hat er den 200fachen Steuerbetrag als Strafe zu zahlen und verliert ebenfalls die Erlaubniss zum Zuckerhandel.

Nr. 18. Die für den Export bestimmten Zucker brauchen nicht mit Zuckersteuernoten versehen zu werden und passiren die Grenze ohne zollämtliche Behandlung.

Nr. 19. Bei der Einfuhr haben alle Zucker, welche zum Konsum eingeführt werden, an der Grenze mit den durch das betr. Zollamt zu liefernden Steuernoten versehen zu werden. Es ist hiebei gestattet, nur eine Steuernote und zwar für die äussere Umhüllung zu verwenden.

Nr. 20. Werden Rohzucker zur Raffination eingeführt, so werden sie entweder nicht verzollt, oder, wenn in dem betr. Lande ein Schutzzoll besteht, mit einem Differentialzoll belegt. Bei Einfuhr von Rohzucker zur Raffination hat das betr. Zollamt die Finanzbehörde, in deren Bezirk die Fabrik liegt, für welche die eingeführten Zucker bestimmt sind, zu avisiren, damit sich die Finanzbehörde nach einiger Zeit durch die Aufzeichnungen in den Fabriksbüchern von der wirklich stattgefundenen Einfuhr in die Fabrik überzeugt. Analog wird die

Controle sein, wenn eine Fabrik ihre Rohzucker an eine andere verkauft und dorthin expedirt.

Ich will nunmehr zur Rechtfertigung der einzelnen Bestimmungen des vorgeschlagenen Systems, wie zur Rechtfertigung des Systems im Ganzen und Grossen schreiten.

Ad Nr. 1. Hiedurch wird der fiskalische Standpunkt gewahrt, indem dem Staate jener Steuerbetrag zugesprochen wird, den er schon heute erhalten sollte und auch erhalten würde, wenn die Prämie nicht bestünde.

Ad Nr. 3. Man wird Steuernoten ausgeben für alle in den Verbrauch kömmanden Gewichtsmengen. A) Bei Broden für 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 Kg., ferner für 10 und 50 Dekagr., B u. C) bei anderen Zuckergattungen für 1, 5, 10, 50, 84 und 100 Kg., ferner für 50 Dekagr.

Ad Nr. 5. Es werden je zwei Steuernoten ausgegeben, um die Controle zu erleichtern und genauer zu machen, wie um die Steuerdefraude zu erschweren. Wird in der Fabrik nur eine Steuernote befestigt, so ist hiefür blos eine Ordnungsstrafe zuzuerkennen, weil der Fabrikant die andere gleichlautende Steuernote nicht mehr verwenden kann. Dabei ist zu bemerken, dass beide gleichlautenden Steuernoten eine andere äussere Form haben müssen, damit man nicht eine Note einmal für die innere Umhüllung eines Zuckers, die andere gleichlautende Note für die äussere Umhüllung eines andern Zuckers verwenden könne. Durch die Nummerirung der Noten wird auch die Rechnung wie die Controle der Landesfinanzbehörde erleichtert.

Ad Nr. 6. Die Ermittlung des Gewichts der Zucker, welche die Fabrik verlassen, geht ohnedem vor sich, weil den Firmen, welchen der Zucker zugesandt wird, Faktura über das Gewicht ertheilt werden muss.

Nr. 7 und 8 ergänzen einander.

Ad Nr. 9. In Deutschland besteht diese Form der Controle bereits seit Jahrzehnten, ohne dass sie je Klage hervorgerufen hätte. Die Controle der Geschäftsbücher kann natürlich nicht als Behinderung der Fabrikation, auch kaum als Behinderung der Comptoirarbeiten aufgefasst werden.

Ad Nr. 11. Die exorbitant hohe Bestrafung der Defraude wurde nach amerikan. Muster vorgeschlagen. Vom logisch-rechtlichen Standpunkt aus ist auch die höchste Strafe auf die Defraude gerechtfertigt. Sicher kann man sein, dass wenn die vorgeschlagenen Strafsätze in Wirksamkeit treten, eine Defraude nicht versucht werden wird. — Um ein Beispiel zu wählen: Will der Fabrikant bloß 100 Mctr. unverteuert in den Consum überführen, so defraudirt er hiebei in Deutschland einen Steuerbetrag von 2300 M. Er riskirt aber schon beim ersten Male eine Defraudationsstrafe von 1 150 000 M.!!! Zudem müsste, wenn der Fabrikant den erzeugten Zucker thatsächlich der Besteuerung entziehen wollte, in das Geheimniss ein Theil der Fabriksarbeiter, fast alle Fabriksbeamten, der Krämer, der den Zucker erhält, dessen Gehülften, endlich der letzte Consument, der ein ganzes Brod kauft, eingeweiht sein. Jeder dieser Leute erhält bei Anzeige der Defraude ganz ausserordentlich hohe Summen.

Ad Nr. 13. Diese Erfordernisse bestehen theilweise schon jetzt für die Ertheilung der Concession.

Ad Nr. 14. Die hier geforderten Aufschreibungen werden in der kürzesten Zeit fertig gestellt.

Ad Nr. 15. Jeder Kaufmann ermittelt bei Ankunft der Waare deren Gewicht, um sich zu überzeugen, ob die in der Faktura angegebene Gewichtsmenge mit dem faktischen Gewicht des Zuckers übereinstimmt. Um die Gewichtsaufnahme behufs Controle der genügenden Versteuerung nicht zu einer minutiösen zu machen, wurde die Bestimmung getroffen, dass der Kaufmann bloß das Kilogewicht des Zuckers mit der Angabe der Steuernoten zu vergleichen habe, während die Ermittlung des Dekagewichtes der von Zeit zu Zeit zu controlirenden Finanzwache obliegt. — Für den Verkehr selbst endlich sind die Zuckersteuernoten eine grosse Erleichterung, indem aus denselben jeder Kunde, der ein Zuckerbrod auf einmal kauft, sogleich das Gewicht des Zuckers erkennt, ohne eine weitere Ermittlung nöthig zu haben. — Die Steuercontrole ist auf die Weise durchführbar, dass je 2 oder 3 Finanzbeamte zusammen die Aufbewahrungsräume dieses oder

jenes Kaufmanns genau untersuchen. — Zu diesem Zwecke würde für ganz Oesterreich eine Anzahl von ca. 120 Beamten niedriger und 20 Beamten höherer Kategorie nöthig sein; dagegen ist eine erhebliche Verminderung der an der Grenze befindlichen Zollwachmannschaft möglich, da die überaus complicirte zollämtliche Behandlung des Zuckers bei der Ausfuhr entfällt. Ein Einverständniss zwischen Fabrikant und Kaufmann behufs Steuerdefraude ist schwer anzunehmen. Sollte sich aber in einzelnen Fällen ein solches Einvernehmen herausbilden können, so würde dessen Keim jedenfalls schon dadurch erstickt, dass der Kaufmann, wenn ihm der Fabrikant nur eine Kleinigkeit un-
versteuerten Zuckers liefert, durch Anzeige der Defraude mit einem Schläge reich, durch Unterlassung der Anzeige mit einem Schläge arm werden könnte.

Ad Nr. 18. Durch diese Bestimmung wird die Gewährung einer Prämie unmöglich gemacht und die Schwierigkeiten der Ausfuhrbehandlung und Steuerrückvergütung auf Null reducirt.

Ad Nr. 20. Werden Nachprodukte von einer Fabrik an die andere verkauft, so gelten hiefür die gleichen Bestimmungen wie für alle Rohzucker. Werden Melassen verkauft, so werden dieselben, wenn sie entzuckert werden, dort wo sie entzuckert werden, bei der Ueberführung in den Consum versteuert, wenn sie zur Spirituserzeugung verwendet werden, in die Spiritussteuer einbezogen. Wenn auf Zucker, welche zur Raffination eingeführt werden, ein Differentialzoll zu legen ist, so genügt es, da jener Differentialzoll keinesfalls gross sein kann, bei der Verzollung einfach zwischen Rohzucker und Raffinade zu unterscheiden.

Was nun die allgemeinen Vorzüge des Systems betrifft, so bleibt vor Allem der Finanzverwaltung die kostspielige Aufstellung jener grossen Anzahl von Controlorganen erspart, welche jede andere Art der Besteuerung erfordert. Der Fabrication selbst wird ein so grosses Mass freier Bewegung gegeben, wie sie weder die französische Fabrikatsteuer, noch die Saftbesteuerung, noch die Abwage der Rübe, noch auch die Besteuerung der Saftgewinnungsapparate geben kann. »Das

zum inländischen Verbrauch gelangende Produkt soll besteuert, nicht die Art der Produktion durch die Steuer bevormundet werden.« (Denkschr. d. Hamb. Handelskammer betr. d. Zuckerbest. S. 31.) Würde die französische Fabrikatsteuer eingeführt werden, so würden jene Fabriken im Vortheile sein, welche in der Nähe der Entrepôts liegen. Der landwirthschaftliche Charakter der Fabrikation würde dadurch gestört sein. Die Fabriken in Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Russland sind derart über das Land zerstreut, dass es ein grosses Erschwerniss wäre, die fertigen Produkte in die Entrepôts zu führen und dort lange Zeit verschlossen zu halten.

Die Unterschiede zwischen den einzelnen zum Consum gelangenden raffinirten Zuckern sind nur ganz geringfügig. Eine Tarifrung der Steuer nach verschiedenen Sorten ist daher nicht nöthig.

Durch die Einführung des vorgeschlagenen Systems der Fabrikatsteuer wird die Rübenzuckerindustrie in Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Russland eine im wahren Sinne des Wortes eminent landwirthschaftliche. »Die Zuckerfabrikation wird einen grösseren Kreis umfassen und sich selbst dahin, auch in kleinere Etablissements verbreiten, wo sie jetzt wegen zu niedrigen Zuckergehalts der Rübe nicht auftreten konnte¹⁾.« Die Düngerproduktion wird eine grössere sein, Fabrikation und Landwirthschaft vom einfach rationellen Standpunkt aus geleitet werden.

Einer der grössten Vortheile des Systems würde sein, dass auch die aus Melasse erzeugten Zucker versteuert werden würden. Es gibt in verschiedenen Ländern von den Zuckerfabriken getrennte Etablissements, welche die Melasse von den Fabriken kaufen und auf Zucker verarbeiten. Während der letzten Jahre ist bereits öfter die Frage aufgetaucht und sogar sehr dringlich aufgetreten, wie diese Melasse, resp. der aus derselben gewonnene Zucker zu versteuern wäre. In Belgien, Russland und Holland hat diese Art der Zuckergewinnung zu einigen legislatorischen, jedoch

1) So Salviati a. a. O. S. 19.

nicht ausreichenden Bestimmungen Anlass gegeben. Tritt dagegen das System der Stempelsteuer in Anwendung, so muss jeder, auch der aus der Melasse gewonnene Zucker von Anfang mit der Steuernote versehen, also versteuert sein.

In einzelnen Ländern wird die von mir vorgeschlagene Form der Fabrikatsteuer nicht sofort und unmittelbar eingeführt werden können. Es werden, sobald die Prämie etwas grösser ist, Uebergangsstadien nothwendig sein, und da würde es sich empfehlen, Anfangs für jeden in's Ausland gehenden Zucker dem Exporteur, trotzdem die Steuer auf den Zucker nicht gezahlt wurde, eine kleine Vergütung, eine Prämie in voller Form zu geben. Diese Prämie hätte sich binnen weniger Jahre auf Null zu reduciren.

Ottakring bei Wien, Anfang Juli 1881.

Die Monroe-Doctrin.

Von **Carl Rümelin**, Cincinnati.

Zum ungerechten Feind Aller wird der Staat, dessen öffentlich geäußelter Wille eine Staats-Maxime verräth, nach welcher, wenn sie zur allgemeinen Regel gemacht würde, kein Friedens-Zustand möglich wäre. Kant.

Wir beabsichtigen an die Monroe-Doctrin den Maasstab des Völkerrechtes zu legen, eine Arbeit, die unseres Wissens noch nicht geleistet worden ist, und obiges Citat von Kant dient uns dazu als Standpunkt. Präsident Monroe erliess seine Erklärung in seiner Jahresbotschaft vom 2. Dezember 1823; sie lautet:

»In Betreff der Regierungen, welche ihre Unabhängigkeit erklärt und behauptet haben und deren Unabhängigkeit wir nach reifer Ueberlegung und aus gereiften Grundsätzen anerkannt haben, könnten wir jede Einmischung irgend einer Europäischen Macht, sei es zum Zweck der Unterdrückung oder Beherrschens irgend einer Art, in keinem andern Lichte betrachten, denn als eine Kundgebung unfreundlicher Gesinnung gegen die Vereinigten Staaten.«

Dieselbe bezog sich zunächst auf die Staaten von Central-Südamerika, hatte aber auch ein Auge auf die Befreiungskämpfe in Europa, besonders jene Griechenlands, dessen Unabhängigkeit anzuerkennen im V. St. Congress vorgeschlagen worden war. Unstreitig war dieselbe eine feindselige Handlung gegen Spanien und Frankreich und eine Verneinung aller aus Coloni-

sation hergeleiteten Autorität über Amerika. Sie entstand aus folgenden Ursachen.

Man hatte es sich in den Vereinigten Staaten in den Kopf gesetzt, dass die Runde um die Welt, welche von den Revolutionen des XVIII. Jahrhunderts vorhergesagt wurde, von ihrer Revolution 1776 ausgegangen sei; denn diese habe nicht bloß eine specielle Ablösung gewisser Provinzen von britischer Herrschaft bedeutet, sondern sie sei auch eine Verneinung der Europäischen Colonisations-Politik und monarchischer Regierungen gewesen. Alle Auflehnungen der Völker gegen ihre Fürsten begrüßte man deshalb als ein Befolgen des in Nordamerika gegebenen Beispiels, und beeilte sich, deren Unabhängigkeit anzuerkennen. In Bezug auf die Mittel- und Südamerikanischen Staaten, einschliesslich Mexiko und Westindien, kam noch der fernere Beweggrund hinzu, dass die Nordamerikaner sich als die zuerst majorem gewordenen Brüder betrachteten und davon eine Art Hegemonie oder Gross-Recht über die ganze amerikanische Staaten-Familie ableiteten.

Als nun um jene Zeit eine Coalition der Westmächte Europas zum Niederwerfen der revolutionären Bewegungen in Süd- und Mittel-Amerika befürchtet wurde, war man natürlich in den Vereinigten Staaten sehr darauf gespannt, welche Stellung England dabei einnehmen werde. Georg IV. war damals König und hatte Canning als Minister der auswärtigen Angelegenheiten; neben diesem war Huskisson, der Freund Franklins und Reformator des englischen Colonial-Systems. Diese dachten natürlich an keine Wieder-Eroberung Nordamerikas, gönnten Spanien den Verlust seiner Colonien und waren bemüht, Frankreich von Spanien abzuziehen, was ihnen auch 1825 gelang. Auch neigten sie sich schon 1822 zur Anerkennung der zur Zeit nach Unabhängigkeit ringenden Staaten Amerikas.

Monroe's Cabinet und das britische Ministerium kamen sich deshalb auf halbem Wege entgegen, als die erwähnte Coalition Gegenstand der Verhandlungen war. Aber England durfte Canada nicht vergessen und veranlasste Monroe, respektive dessen Staats-Sekretär J. B. Adams, ihre Erklärung so knapp zu fassen, wie sie erschien. England erreichte damit,

dass es selbst noch keinen offenen Schritt zu thun brauchte, während die Vereinigten Staaten von extremen Ankündigungen zurückgehalten wurden.

Die Völker aber verstanden dieselbe im ausgedehntesten Sinne; sie nahmen sie als eine gegen Europa und seine Monarchien gerichtete Erklärung, und Bolivar fasste sie als Initiative zu einem Bunde aller amerikanischen Freistaaten gegen Europas Colonialansprüche und Einmischungs-Politik. Er lud auch die Vereinigten Staaten zu dem Congress in Panama, wo ein bewaffnetes Staaten-System zum genannten Zweck gestiftet werden sollte, ein und trug denselben die Oberleitung an.

Das gieng aber viel weiter, als England gehen wollte und überstieg auch den nunmehrigen Gesichtskreis der Politik der Vereinigten Staaten; denn Monroe war nicht mehr Präsident, ihm war Adams gefolgt und dieser war conservativen Einflüssen viel mehr zugänglich. Diese aber wollten keine Erweiterung der Monroe-Doctrin, am allerwenigsten eine kriegerische. Sie hätten solche am liebsten ganz zurückgenommen, beantragten aber bloß eine Abschwächung. Und das kam auch England gelegen, denn die Doctrin hatte ihren Dienst geleistet und so war es Zeit zu einer Politik, bei welcher scheinbar auf Monroes Erklärung beharrt, sie aber faktisch fallen gelassen wurde.

J. B. Adams fand diese Lösung, indem er unserem Congress empfahl, einen Gesandten nach Panama zu schicken, diesen aber speziell zu instruiren. Das geschah auch und der Legat wurde beauftragt, sich einer allamerikanischen Erklärung anzuschliessen: »dass keine Einmischung in die Angelegenheiten amerikanischer Regierungen von Aussen zu dulden, sondern dass solcher Widerstand zu leisten sei.«

Es solle aber diese Erklärung nur bedeuten, »ein gegenseitiges Versprechen aller Betheiligten, dass Jedes für sich in seinem eigenen Territorium den Grundsatz aufrecht erhalten wolle, dass keine Colonisation oder Niederlassung unter europäischer Gerichtsbarkeit auf seinem eigenen Grund und Boden zuzulassen sei.«

Der Gesandte der Vereinigten Staaten solle jedoch ferner

ausdrücklich erklären, dass »es nicht die Absicht seiner Regierung sei, irgend einer Massregel zuzustimmen, welche Feindschaft gegen Europa bedeuten würde, oder gerechterweise bei irgend einer seiner Regierungen Unwillen erregen könnte.«

Der Panama-Congress vertagte sich vor der Ankunft des Gesandten der Vereinigten Staaten, theils in Folge der bekannt gewordenen Wendung in der Nordamerikanischen Politik, meistens aber, weil man einzusehen anfieng, dass die amerikanischen Angelegenheiten nicht über Einen Kamm geschoren werden könnten. Die Verleugnung der eigenen Erklärung von Seiten der Vereinigten Staaten wurde somit damals übersehen und bald vergessen. Die demokratische Partei der Vereinigten Staaten, damals republikanisch genannt, sah es sogar gern, dass Adams, den sie hasste, nicht mehr ihre Karten spielte; sie meinte: er hätte sie ja doch nur schlecht gespielt.

Füglicherweise hätte man nun statt Monroe-, Adams-Doctrin sagen sollen; das hätte sie aber vollends um das Einzige gebracht, das noch von ihr übrig war: den guten Klang des Namens ihres Vaters. Der aber war nothwendig, dass man die zur blossen Formel gewordene Erklärung auch ferner als Gehäuse für allerlei Grossamerikanismus und Demagogen-Getriebe benutzen konnte, denn das Volk glaubte trotz alledem immer fort an seine Bestimmung, die Schutzmacht amerikanischer Unabhängigkeit von Europa und seinen Königen zu sein.

Diese aber, oder vielmehr ihre gescheidteren Minister wussten recht gut, dass das Volk der Vereinigten Staaten eine taube Nuss in der Hand hatte und England speciell lachte in die Faust, als sich durch den populären Cultus der Monroe-Doctrin die freundschaftlichen Gefühle gegen die Mächte und ihre Völker mehr und mehr lockerten, welche den Vereinigten Staaten zur eigenen Freiheit geholfen hatten. Denn jede gegen continentale Europäer gerichtete Politik stärkte die anglikanische Neigung, welche England als das ihm wichtigste Ueberbleibsel der alten Verbindung ansah und die ihm in der That als ein unersetzliches Mittel für seine Zukunfts-Zwecke erschien. Es stack eben von Anfang an in der Monroe-Doctrin ein Anglizismus,* der auch neun Jahr später 1834 in New-York

offen hervortrat als Nativismus. Derselbe war allerdings ursprünglich antiirisch; aber er artete schliesslich in Know-nothingismus aus, dessen Seele der Geist des anglo-schottischen Puritanismus war und noch ist.

Wir müssen einige der After-Auslegungen, welche mit der Monroe-Doctrin getrieben wurden, anführen.

Ein enragirter Nativist meinte: die Monroe-Doctrin sei streng genommen gegen alle fernere Einwanderung gerichtet, aber ganz gewiss sei sie ein Verbot aller Ansiedlungen in grösseren Complexen unter europäischer Obhut und Gerichtsbarkeit. Das schliesse auch alle kirchlichen — haufenweisen — Verbände aus, seien es nun Colonien, wie die früheren der Menoniten, Herrnhuter, Rappisten, oder auch die von Owen, dem Socialisten. Besonders positiv aber war er der Meinung, dass aller Katholizismus in Amerika eine Verletzung der Monroe-Doctrin sei, denn diese Kirche werde von Europa aus regiert.

Ein erpichter Republikaner bestand darauf, dass die Monroe-Doctrin weiter nichts sei, als eine praktische Folge des Theils der Verfassung der Vereinigten Staaten, welcher die Bundesregierung verpflichte, allen amerikanischen Staaten eine republikanische Regierungsform zu garantiren.

Ein mit dem Grössen-Wahnsinn behafteter Bürger sprach sich unverhohlen dafür aus, dass die Doctrin nur verdeckt ausspreche, was Jedermann wisse; nämlich, dass es in Amerika nur eine Grossmacht gebe und zwar die Vereinigten Staaten.

Ein verwandter Geist bemerkte: Er könne überhaupt nicht einsehen, warum man hinter dem Berge halte und nicht peremptorisch erkläre: in Amerika darf Niemand, ausgenommen die Vereinigten Staaten, Länder colonisiren, anectiren oder acquiriren! Es sei diess nur die logische Ausdehnung der alten Maxime, dass nur die Regierung der Vereinigten Staaten Land von den Eingeborenen erwerben könne. Selbst die Staaten, wie ihre Bürger seien von dem Land-Kauf oder Erobern für sich selbst ausgeschlossen. Was habe denn Jeffersons Acht-Erklärung der Expedition Burrs 1806 anders gemeint!? Die Einschreitungen der Vereinigten Staaten gegen die Fillibusters in Costa-Rica, Cuba u. s. w. hätten ja gar keinen Rechtsgrund, wenn die

ausschliessliche Oberhoheit der Vereinigten Staaten in diesen Dingen nicht die Grundlage der Raisonnements bilde!

Mit dergleichen Verdrehungen und Verschwommenheiten, die ins Unzählige sich vermehrten, denn Jeder hatte seine eigene Auslegung und keiner die rechte, wurde die Monroe-Doctrin verschleppt zwischen den Parteien, welche beide sich zu ihr bekannten, aber nie prüften und bestimmt annahmen, in der That sich vor einem wahren Verständniss derselben fürchteten. Unmotivirt kam sie auf die Welt, ungestraft durfte Adams sie verdrehen und unerklärt schwamm sie den Strom unserer Politik hinab. Selbst als die Texas-Frage, 18 Jahre später, sie aufs neue vor das Publikum brachte, scheute man sich förmlich vor einer genaueren Einsicht in dieselbe. Man schien sich eben halb bewusst geworden zu sein, dass die Vereinigten Staaten selbst mit dem Grundsatz, auf den hin die Doctrin zuerst promulgirt wurde, in Widerspruch gerathen waren. Das aber wollte man sich nicht selbst sagen, noch weniger aber sich sagen lassen. Man dachte, der mexikanische Krieg, der Erwerb von Californien, wie jede Besitznahme von Ländern, die einst oder noch europäischen Mächten gehörten, besonders wenn es eine Aufhebung der katholischen Religion als Staatskirche involvire, seien erst recht Schritte zur Ausführung der Monroe-Doctrin. Zur näheren Prüfung der völkerrechtlichen Seite der Sache kam man wieder nicht; denn es stellte sich bei auch nur oberflächlicher Prüfung heraus, dass das, was man trieb, nicht völkerrechtlich war und dass das, was man hätte treiben sollen, nicht in die Schablone passte, die man sich aus der Doctrin gebildet hatte. Oder war es vielleicht völkerrechtlich, dass die Vereinigten Staaten in die Fusstapfen von Cortes und der Conquistadores traten, um ihre und ihres Volkes Länder-Gier zu befriedigen?

Die Antwort auf diese Frage liest man am Besten in dem Buch von M. de Mobraas, der in den ersten Jahren des Vierziger-Decenniums auf Veranlassung Marschal Soult's und Louis Philipps von Spanien aus, wo er Gesandtschafts-Sekretär gewesen war, Mexico, Californien und Oregon besuchte, um mit den Augen eines gebildeten Mannes zu sehen, was denn eigentlich

das Resultat der Unabhängigkeits-Erklärungen in diesen Ländern gewesen sei. Und es ist wunderbar, dass er ganz dasselbe Urtheil fasste, das Macaulay in einer ähnlichen Frage ausspricht; nämlich, dass »solche Colonien per se abhängig sind, abhängig nicht allein durch auferlegtes Gesetz, sondern abhängig in der Natur der Dinge selbst. Es sei also unsinnig, für Communen Unabhängigkeit zu fordern, die nicht aufhören können, abhängig zu sein, ohne aufzuhören zu existiren.«

De Mobras enthüllt die weitere Thatsache, dass die Losreissung von Spanien für Mexico etc. die ganze Bevölkerung spanischer Abkunft preis gab, die auch erbarmungslos beraubt und dann vertrieben wurde. Er zeigt ferner, dass trotz allem Nachahmen demokratischer Einrichtungen sich nicht Freiheit und Wohlfahrt, sondern Anarchie und Verarmung entwickelten.

Während De Mobras die Wahrheit ermittelte und sie den Denkern Europas mittheilte, schob man in den Vereinigten Staaten das Sinken Mexicos und der andern Staaten auf die Bevölkerung, deren Vertreibung Schuld am Unheil war und rief, auf sich deutend, aus: »Wenn ihr, wie wir, Angelsachsen gewesen wäret, dann hätte auch Euch Unabhängigkeit ein riesiges Wachsthum gebracht.«

Solche auf ein Wenn gestützte Behauptungen werden gewöhnlich durch auch auf »Wenn« basirte Gegenreden erwidert. Man antwortete also: »Wenn 1776/90 statt drei Millionen Weissen und 750 000 Negern und 400 000 Indianern die Bevölkerung der Vereinigten Staaten aus zwei Millionen Indianern, einer Million Negern und einer halben Million Weissen bestanden hätte, was wäre dann aus den Vereinigten Staaten geworden? Ferner: Wenn die deutsche Auswanderung nach Mexico statt nach Nordamerika gezogen wäre, was wäre dann das proportionelle Verhältniss in der Entwicklung der beiden Länder gewesen?

Bei solchem Hin- und Herreden mit Hypothesen kommt aber nichts heraus, als:

- »Das Erste wär so, das Zweite so
- »Und dann das Dritte so
- »Und wenn das Erste und Zweite nicht wär,
- »Das Dritte und Viert wär nimmermehr.

Das Zuströmen der europäischen Volks-Elemente mit ihrer Gesittung und Civilisation war, so wenig der Werth derselben ganz gewürdigt wurde, nichtsdestoweniger der einzige Halt- punkt der civilisatorischen Zukunft; die Vereinigten Staaten von Nord- amerika blieben von dem Unheil, dem Mexico unterlag, ver- schont, nicht weil die europäischen Volkstheile sog. Angel- sachsen wären, sondern weil sie die grosse Mehrzahl bildeten und durch starke Einwanderung in dieser Mehrzahl erhalten wurden. Mit andern Worten, Unabhängigkeit bedeutete nicht ein Absterben von Cultur, auch nicht ein Einsetzen von bar- barischer Gewalt, sondern, das Wesentliche in aller amerikani- schen Entwicklung, ein ununterbrochenes Fortsetzen europäischer Civilisation. Und das war ja das Unentbehrliche; denn ein in ungemessenen, ökonomischen Verhältnissen lebendes Volk bedarf der Einwirkung von Volks-Elementen, die in verdichteten ökonomischen Lebensweisen erzogen worden sind und also in höherem Grade sittlich sind. Das hat schon Jean Baptist Say gesagt.

Man mag vielleicht hier einwerfen, dass man unterscheiden müsse zwischen Indianer-Nativismus, Creolen (Mischlings)-Nati- vismus und dem der Eingeborenen von reiner europäischer Abstammung. Wir kennen alle drei Arten und auch noch die vierte, die der Mulatten und wagen es unverhohlen zu erklären, dass der Geburtsstolz, aus dem sie miteinander entstehen, weder moralische noch politische Berechtigung hat; denn sie ent- stehen alle vier aus verächtlichen Motiven. Ob von denselben einer und welcher fähig ist, aus sich selbst sich fort und fort civilisatorisch zu entwickeln, ist unseres Erachtens eine müssige Frage, denn keinem davon ist es jetzt mehr möglich, sein »Selbst« zu erfassen und fortzusetzen. Gemischt sind sie, ge- mischt werden sie bleiben, und die einzig noch offene Frage ist die: ob mit Hülfe von stetem Einfließen europäischer Elemente die herabdrückenden einheimischen Wirkungen ge- hoben, respektive beseitigt werden können? Bis jetzt ist es in Canada, den Vereinigten Staaten, auch theilweise in West- indien, etwas in Brasilien, Buenos Ayres und Chili geschehen. Wir nennen Mexico nicht, weil es allem Anschein nach am

Purzeln ist und es noch nicht klar ist, wohin es fällt. Wir dürfen also die Möglichkeit einer Fortdauer dieser europäisch-amerikanischen steigenden Entwicklung nicht verneinen, aber sagen durften und mussten wir es, dass es nicht das amerikanische Indigenat war und ist, das die Steigerung veranlasste und weiter führte, sondern der europäische Zufluss. Das aber war nicht die Idee der Monroe-Doctrin; leider eher das Gegentheil.

Es wäre unwahr, die Vereinigten Staaten-Regierung zu beschuldigen, dass sie die Monroe-Doctrin mit der Absicht erliess, den Eingeborenen in Mexico etc. die Herrschaft über die europäischen Einwohner zu verschaffen und so die Conjunkturen herbeizuführen, welche schliesslich das Land stückweise den Vereinigten Staaten als Kriegsbeute zufallen liess. Aber dass dies wirklich der Fall war, ist nicht zu leugnen, als in den Worten des Schweizer Rathsherrn »Es ist keineswegs ein Faktum, es ist eine Thatsache.«

Dass man die destruktive Wirkung der Indianer-Demokraten-Herrschaft nicht voraussah, das geben wir zu; aber dass man diess nicht voraussehen konnte, das möchten wir doch bezweifeln. Vor ihren Augen lag ja Canada, Cuba und Brasilien, wo steigender Wohlstand, wenn auch nicht so grossartig wie bei ihnen, doch fort und fort stattfand. Anders war es in allen Theilen Amerika's, wo das europäische Element verdrängt war oder nie zur Regierung gekommen war. Man hätte sich da doch fragen sollen: Ob denn Unabhängigkeit von Europa wirklich bei allen amerikanischen Staaten der rechte Weg zur Freiheit sei? Diese Frage stellte sich Monroe gar nicht und sein Nachfolger erst später. Aber es brachte bei ihm auch gleich, wie wir gesehen haben, sein »Jeder für sich«, hervor. Zu gleicher Zeit, aber zu spät, kam eine tiefere Einsicht in die britische Politik und man merkte, dass dieselbe nicht allein aus europäischen Eifersüchteleien zwischen Thronen floss, sondern auch aus britischen Antipathien gegen alle continentalen Europäer, besonders aber gegen Franzosen und Spanier. Erst spät nachher, als die Interessen der Vereinigten Staaten mit England sich in Oregon und Central-Amerika kreuzten, sah man

ganz klar über das »Perfide Albion« auch in der neuen Welt.

Den blutigen Abschluss fanden die nordamerikanischen Fillibustereien in der Hinrichtung Walkers, der den Beinamen Nicaragua empfangen hatte. England, das den Vereinigten Staaten nicht nur in Oregon, sondern auch in Central-Amerika Quod non! zugerufen hatte, trat nun 1845/46 offen mit seinen Präensionen über Mosquito, Belize und Costa-Rica hervor. Es trieb die Unverschämtheit bis aufs äusserste, indem es einen Barbaren zum König von Mosquito einsetzte und ihn als Puppe in den Unterhandlungen benützte.

Ein hochstehender amerikanischer Schriftsteller (Caleb Cushing) nennt die Politik der Vereinigten Staaten um diese Zeit: »one of contemptible incapacity and ignorance, or of criminal indifference to the highest interests of the Union.«

Die Vorwürfe treulosen Vorgehens waren aber gegenseitig und so auch die Aufregung. Diese wurden beschwichtigt durch den berühmten Clayton-Bulwer Treaty, den nämlich, den *Blaine* nun abgeschafft haben will. In demselben versprach man sich gegenseitig, dass man kein Protektorat über die Mosquito-Küste (an der der Isthmus von Darien liegt) ausüben wolle. Alle und jede Sonder-Herrschaft irgend einer Nation über den projektirten internationalen Canal sollte für immer ausgeschlossen sein. Und so war die Monroe-Doctrin in einem viel mehr richtigen Rahmen gefasst, denn auch die Oberhoheit der Vereinigten Staaten war nun beigelegt und der Welt-Handel trat nun ein in seine rechtliche Freiheit.

Anfänglich widersetzten sich viele extreme Politiker in den Vereinigten Staaten dieser Wendung der Sache und ganz zufrieden war man mit derselben nie. Aber man fügte sich in das *fait accompli*, besonders nachdem die Panama-Eisenbahn unter der Obhut einer nordamerikanischen Corporation gebaut war und ehrlich und gut dem Welt-Verkehr diente.

Erst nach 1860, nach Ausbruch unseres Bürgerkriegs und in Folge der gereizten öffentlichen Stimmung in den Vereinigten Staaten über die Trippel-Allianz zwischen England, Frankreich und Spanien zur Schlichtung mexikanischer Wirren, regte sich wieder der alte Geist und nicht allein in dem Congress in

Washington, sondern auch in dem von Richmond wurden Beschlüsse vorgebracht in dem (vermeinten) Sinn der Monroe-Doctrin. — Beide wollten erklärt haben: »dass sie weder direkt noch indirekt die Errichtung einer Monarchie in Mexico zugeben wollen.« Als »Whereas« sintemal stand voran, »dass jeder fernere Erwerb von Territorium in Nordamerika durch eine auswärtige Gewalt sich nicht mit der Wohlfahrt und Entwicklung Amerikas vertrage.« Man nannte dies in Worten: die Monroe-Doctrin.

Seward bemäntelte die Beschlüsse bei der französischen Regierung, nachdem durch Prims Perfidie England und Spanien zurückgetreten waren, indem er erklärte, »dass auswärtige Angelegenheiten Sache der exekutiven Gewalt und nicht des Congresses seien. Aber der Stein war im Rollen und, wie bekannt, kostete diese Erneuerung der Monroe-Doctrin Maximilian das Leben.

Seward hatte die Anzeigen, welche auf eine geheime Coalition mit den Südstaaten der Union hindeuteten, so geschickt zur Aufregung der Gemüther im Norden benützt und den Widerstand, der im Süden selbst dem mexikanischen Kaiserreich entgegengetreten war (siehe pagine 6. 17 Mc. Phersons History of the Rebellion) so entschieden todtgeschwiegen, dass die Volksmeinung alle ruhige Prüfung der Umstände zurückwies und die Vorgänge in Mexico als der Monroe-Doctrin zuwider verurtheilte. Man sah in dem Barbaren Juarez einen Freiheits-Helden und in dem gebildeten Maximilian einen Despoten. Letzterer musste es büßen, dass er das alte Sprichwort nicht beherzigt hattè: »Meide auch den bösen Schein!«

Auferstanden war aber nun auch die alte Monroe-Doctrin und mit ihr die frühere verschiedenartige Auslegung derselben, welche jedem Demagogen Gelegenheit gab, sie für seinen persönlichen Ehrgeiz oder Partei-Zweck zum Schaden des Landes und zur Gefährdung des Friedens zu benützen. Das geschah auch während der Administration von Hayes durch die Opposition gegen den Bau des Canals über den Isthmus von Darien unter der Leitung von Lesseps und nachher wieder durch Blaines Einmischung in die Peru-Chili-Streitigkeiten, sowie

zuletzt noch durch den Antrag auf Kündigung des Clayton Bulwer Treaty. Die Welt erkannte auch alsobald darin eine Wiedererneuerung der alten Ansprüche auf eine nordamerikanische Oberhoheit, eine Eifersucht gegen Europa und den Vorsatz, allem Welt-Verkehr über Amerika Hemmschuhe anzulegen, der nicht unter der Suprematie der Vereinigten Staaten vor sich geht.

Eine solche Suprematie, wie immer auch sie maskirt wird, ist ein öffentliches Wollen und verräth eine Staats-Maxime, bei der kein dauernder Friedenszustand möglich ist. Es sind jedoch, wir verzeichnen es freudig, alle Anzeigen da, dass diese letzte Phase der Monroe-Doctrin vom Volk und der Regierung der Vereinigten Staaten desavouirt wird.

Fassen wir nun mit diesen geschichtlichen Daten vor Augen die Monroe-Doctrin auf, so müssen wir aus mehreren Gründen ein ungünstiges Urtheil über sie fällen.

1) Weil sie der unlautern Quelle englischer Politik in Amerika entsprang.

2) Weil sie ohne eingehende juristisch-politische Untersuchung des darauf bezüglichen Völkerrechtes erlassen wurde.

3) Weil man dabei ohne Weiteres fälschlich annahm, dass die Frage der Unabhängigkeit für alle Staaten Amerikas dieselbe sei.

4) Weil die Lostrennung von Spanien und Frankreich in den central- und südamerikanischen Staaten die Vertreibung und Beraubung von Einwohnern mit sich bringen musste, welche in den betreffenden Ländern ein vollständig so gutes Recht zu wahren und zu wirken hatten, als Monroe, Adams, Clay und alle Amerikaner europäischer Abstammung in Nordamerika.

5) Weil weder eine Propaganda für eine gewisse Regierungsform oder einen religiösen Glauben oder politische oder kirchliche Richtung ein gerechter Grund zur Einmischung in die Angelegenheiten anderer Völker oder Staaten sein darf.

6) Weil die Doctrin thatsächlich, wenn auch nicht absichtlich, einem anglikanischen Nativismus Vorschub leistete, der für viele Bewohner Nordamerikas beleidigend, Frankreich und Spanien gegenüber aber undankbar war.

7) Weil Nordamerika ebensowenig zu einer Oberhoheit über Süd- und Central-Amerika berechtigt ist, als Russland über die Türkei, oder China über die Straits von Malacca.

Es soll aber damit kein Tadel über den guten Monroe oder seine Verwaltung als Präsident ausgesprochen sein; im Gegentheil alle Ehre seinem schlichten Wesen und seinem Patriotismus! Er wurde dem öffentlichen Leben viel zu früh entzogen und es wäre ein Glück für die Vereinigten Staaten gewesen, wenn er bis zu seinem Tode — 1831 — Präsident geblieben wäre.

Was wir mit unserer Beurtheilung seiner Erklärung angestrebt haben, ist nicht ein rückfälliges Urtheil gegen ihn, sondern eine Berichtigung der kommenden öffentlichen Meinung, so dass es Demagogen wie Blaine täglich weniger möglich werden wird, den guten Namen eines gestorbenen Patrioten für ihre persönlichen Zwecke auszunützen.

Allerdings konnten wir dieses Ziel nicht erreichen, ohne anzudeuten, dass die Monroe-Doctrin, bescheiden wie sie anfänglich gehalten war, dennoch derselben Kategorie von Staats-Ankündigungen zugehört, wie die des grossen Gewalthabers, der sagt: »Ohne meine Bewilligung darf keine Kanone in Europa abgefeuert werden.« Solche Erklärungen darf die Welt nicht unbehelligt lassen; denn sie können nicht ein Theil des Völkerrechtes werden. Sie sind Macht-Sprüche und keine Basis für Rechts-Zustände.

Die Vereinigten Staaten waren und sind zu allen Schritten berechtigt, welche ihre Unabhängigkeit wahren und diess gilt auch für alle ihre geographischen Beziehungen in Amerika. Es ist und es war ein Irrthum, politische Affinitäten aus dem Begriff der Einheit abzuleiten, wie Jeder sehen kann, der die Lage der zwei Continente in Amerika zu einander auf einer Karte oder einem Globus anblickt. Diese und andere Uebertreibungen, welche mit der Monroe-Doctrin verknüpft sind, anzudeuten, nicht mehr und nicht weniger, war der Zweck unseres Artikels.

Die Frauenfrage im Mittelalter¹⁾.

Von Dr. **K. Bücher** in München.

Die sog. »Frauenfrage« bildet nach allgemeiner Annahme eine Zeitfrage von so eigenartig modernem Charakter, dass es von vorn herein fraglich erscheinen könnte, ob man berechtigt sei, diesen Ausdruck auch auf Erscheinungen der Vergangenheit anzuwenden. Wenn wir aber überall da von »Fragen« reden, wo wir die vorhandenen Zustände in einem auffälligen Widerspruche sehen zu dem, was Vernunft und Gerechtigkeit fordern, so wird es wol kaum noch einem Zweifel unterliegen, dass wir auch von Fragen der Vergangenheit sprechen dürfen, wo wir immer derartige Widersprüche zwischen dem, was war, und dem, was hätte sein sollen, entdecken. Es ist dabei ziemlich gleichgültig, ob die thatsächlich vorhandenen Widersprüche als »Fragen« in das Bewusstsein der Zeitgenossen getreten sind; es genügt vollständig, wenn ein derartiger Widerspruch nachgewiesen werden kann, oder wenn sich Versuche und Anstalten zu seiner Beseitigung erkennen lassen. Oder wollte etwa jemand leugnen, dass die moderne Frauenfrage lange vor der Zeit schon existirt hat, wo sie anfieng, in populären Vorträgen, auf »Frauentagen« oder bei ästhetischen Theegesellschaften verhandelt zu werden?

Wenn ich in diesem Sinne von einer Frauenfrage im Mittelalter sprechen will, so bin ich weit davon entfernt, mich

1) Vortrag, gehalten am 28. März d. J. im Liebig'schen Hörsaale zu München. — Um lästiges Citiren zu vermeiden, sind nachstehend die Quellen für die mitgetheilten Thatsachen nur allgemein am Anfange jedes Abschnitts angegeben. Was sich in diesen nicht findet, ist ungedrucktem Material des Frankfurter Stadtarchivs entnommen.

auf den Standpunkt Derjenigen zu stellen, welche die gesammte rechtliche, politische und sociale Stellung der Frau im Widerspruch finden mit den Forderungen der Vernunft und Gerechtigkeit. Von diesem Standpunkte aus gab es sicherlich im Mittelalter weit, weit mehr zu »fragen« und zu wünschen als heutzutage. Ich denke mich vielmehr auf jenen engeren Theil der Frauenfrage zu beschränken, den man vielleicht richtiger als »Frauenerwerbsfrage« bezeichnen würde. Freilich hat auch noch in diesem engeren Sinne heute die Frauenfrage eine doppelte Seite. Sie stellt sich dar einerseits als Frauenschutzfrage mit Bezug auf die zahlreichen weiblichen Arbeiter der Industrie, andererseits als Frage der Erweiterung des Erwerbsgebiets der Frauen für diejenigen weiblichen Glieder der gebildeten Klasse, welche aus irgend einem Grunde ausserhalb der natürlichen Thätigkeitssphäre ihres Geschlechtes in der Wirthschaft Verwendung suchen.

Welche von diesen beiden Seiten der Frauenerwerbsfrage man nun auch in's Auge fassen mag, immer wird man darauf zurückgeführt, die Wurzel derselben zu suchen in der That-
sache, dass gegenwärtig ein ansehnlicher Theil der Frauen innerhalb der Familie nicht diejenige Versorgungsgelegenheit findet, die wir ihm aus allgemeinen Gründen wünschen müssen. Diese Thatsache beruht in erster Linie auf einem statistischen Missverhältniss, welches obwaltet zwischen der Zahl der heiratsfähigen Frauen und Männer, sodann aber auf einer entweder nothwendigen oder freiwilligen Enthaltung von der Ehe seitens eines Theils der heiratsfähigen Männer.

Was zunächst jenes statistische Missverhältniss betrifft, so ist es eine bekannte Thatsache, dass fast in allen europäischen Staaten unter den Neugeborenen die Zahl der Knaben überwiegt, dass aber durch rasches Absterben der männlichen Kinder das Zahlenverhältniss zwischen beiden Geschlechtern bis etwa zum 17. oder 18. Jahre sich ausgleicht. Wo nun eine Bevölkerung weiterhin nur natürlichen Einflüssen ausgesetzt ist, d. h. wo die Verminderung der Geschlechter nur durch Absterben erfolgt, da kann sich das Zahlenverhältniss derselben etwa vom 18. bis zum 30. Jahre, also dem eigent-

lichen Heiratsalter, im Gleichgewicht erhalten. Es würde bei rechtzeitiger Verheiratung jede Frau einen Mann bekommen können. Vom 30. Jahre ab gewinnt überall das weibliche Geschlecht ein Uebergewicht und steigert dasselbe von Jahrzehnt zu Jahrzehnt, so dass in den höchsten Altersstufen auf 10 Männer durchschnittlich 11—12 Frauen zu kommen pflegen.

So gestaltet sich das Verhältniss der Geschlechter unter rein natürlichen Einflüssen. Allein diese natürlichen Einflüsse gelangen in vielen Staaten nicht zu ungestörter Wirksamkeit. Kriege und Auswanderung, sowie die nachtheiligen Folgen mancher Berufsthätigkeiten verringern die Zahl der Männer schon zwischen dem 18. und 30. Jahre so stark, dass fast plötzlich um das 20. Jahr das anfängliche Uebergewicht des männlichen Geschlechts in ein Uebergewicht des weiblichen Geschlechtes umschlägt. Insbesondere ungünstig prägen sich die Ergebnisse der angedeuteten nachtheiligen Einwirkungen in der Geschlechtsgliederung der deutschen Bevölkerung aus. Von den Altersstufen zwischen 20 und 30 Jahren kommen im deutschen Reiche nach der Zählung von 1875 auf 1000 Männer schon 1054 Frauen; im Alter von über 20 Jahren überhaupt auf 1000 Männer 1065 Frauen. Es kann demnach ein beträchtlicher Theil der Frauen unter keinen Umständen zur Verehelichung gelangen, selbst den Fall vorausgesetzt, dass alle Männer heiraten wollten und könnten. Dieser Fall trifft nun aber bekanntlich nicht zu. Ein ansehnlicher Theil der Männer (in ganz Deutschland etwa 10%) bleibt unvermählt. Es ist klar, dass beide Umstände, der statistische Frauenüberschuss und das sociale Uebel der männlichen Ehelosigkeit, in ihrem Zusammenwirken einen beträchtlichen Theil der unverheiratet bleibenden Frauen auf eine Existenz durch eigene Erwerbsarbeit hinweisen. Zu einem eigentlichen Erwerbs-Nothstande führen dieselben indess nur in den sog. höheren Klassen der Gesellschaft, für die es an passenden Frauenerwerbsgebieten fehlt.

Aus ganz derselben Ursache, wie die moderne Frauenerwerbsfrage, entspringt die mittelalterliche Frauenfrage, von der in Folgendem die Rede sein soll. Wenn ich im Allge-

meinen von einer mittelalterlichen Frage spreche, so soll damit nicht gesagt sein, dass das ganze Mittelalter und alle Klassen der Bevölkerung in die Erörterung hereingezogen werden sollen. Ich muss mich vielmehr beschränken auf die Zeit und die Theile der Bevölkerung, für welche uns allein Quellen über diese Dinge fließen, auf die deutschen Städte von der Mitte des XIII. bis zum Ausgange des XV. Jahrhunderts.

Statistische Ermittlungen, welche über drei der bedeutendsten mittelalterlichen Städte Deutschlands angestellt werden konnten¹⁾, haben übereinstimmend einen so bedeutenden Ueberschuss der erwachsenen weiblichen über die gleichalterige männliche Bevölkerung ergeben, dass man mit Nothwendigkeit auf die Vermuthung geführt wird, es müsse die Frauenfrage im städtischen Leben der beiden letzten Jahrhunderte des Mittelalters weit schärfer und brennender aufgetreten sein als heutzutage. Eine zuverlässige Zählung der Nürnberger Bevölkerung, welche am Ende des Jahres 1449 vorgenommen wurde, ergab unter der bürgerlichen Bevölkerung auf 1000 erwachsene Personen männlichen Geschlechts 1168 Personen weiblichen Geschlechts. Aber nicht bloss in den bürgerlichen Familien, sondern auch unter der dienenden Klasse (den Knechten, Handwerksgesellen und Mägden) überwog das weibliche Geschlecht. Rechnen wir diese mit der bürgerlichen Bevölkerung zusammen, so kamen gar auf 1000 männliche Personen 1207 weibliche. In Basel scheint um 1454 das Verhältniss ähnlich gewesen zu sein. In den beiden Kirchspielen St. Alban und St. Leonhard trafen damals auf 1000 männliche Personen über 14 Jahre 1246 weibliche Personen der gleichen Altersstufen. Eine Zählung endlich, welche die grössere Hälfte der erwachsenen Bevölkerung von Frankfurt a. M. im Jahre 1385 umfasst, ergab 1536 männliche und 1689 weibliche Personen oder auf 1000 Männer rund 1100 Frauen. Diese letzte Ziffer

1) Vgl. Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. XXXVII., S. 572 ff., XXXVIII., S. 38 ff. — Möglicher Weise lassen sich auf Grund der Dresdener Steuerlisten aus dem XV. Jahrhundert für diese Stadt ähnliche Ermittlungen anstellen. Vgl. O. Richter im N. Archiv für sächs. Gesch. u. Alterthumsk. II., S. 274 ff., insbes. S. 279, Anm. 10.

ist eine Minimalziffer; es lässt sich mit guten Gründen wahrscheinlich machen, dass der Frauenüberschuss in Frankfurt a. M. im Jahre 1385 noch weit beträchtlicher gewesen ist.

Diese Zahlen reden jedenfalls eine sehr deutliche Sprache; ihr Gewicht wird indess noch verstärkt durch eine Reihe von Beobachtungen, von denen ich hier nur eine kurz mittheilen will. Das Frankfurter Stadtarchiv besitzt noch heute einen grossen Theil der Listen, welche über die Erhebung der Vermögenssteuer (Bede) im XIV. und XV. Jahrhundert geführt wurden. Diese Erhebung erfolgte zugleich mit der Einschätzung durch den Rundgang einer Kommission von Haus zu Haus. Das Vermögen wurde nach eidlicher Versicherung der Steuerpflichtigen zur Steuer veranlagt und die Hausbesitzer waren bei schwerer Strafe gehalten, alle in ihren Häusern wohnenden Personen mit eigenem Vermögen anzugeben. Dieses Verfahren bietet ohne Zweifel die Gewähr grosser Genauigkeit mit Bezug auf die Ermittlung der Steuerpflichtigen. Da ist es nun überaus auffallend, wie zahlreich unter den Steuerzahlern die Frauen auftreten. Es kamen

im Jahre	auf Steuerpflichtige insgesamt	Frauen überhaupt	Frauen in Pro- cent d. Steuer- pflichtigen
1354	2669	481	18,0
1359	3135	591	18,5
1365	3057	624	20,4
1370	2737	494	18,0
1375	3042	625	20,5
1380	3055	509	16,6
1385	3344	714	21,3
1389	3301	736	22,3
1394	2610	539	20,6
1399	2652	614	23,1
1406	2383	500	20,9
1410	2456	568	23,1
1420	2345	551	23,5
1428	2415	478	19,8
1463	2560	638	24,9

Die Frauen betragen sonach $\frac{1}{6}$ bis $\frac{1}{4}$ der Gesamtzahl der Steuerpflichtigen. Bedenkt man, dass es sich bei diesen Zahlen grösstentheils um alleinstehende, selbständige Frauen handelt, dass die zahlreichen Nonnen, Pfründnerinnen und Bekinen meist nicht mitgerechnet sind und dass Frauen auch im Mittelalter viel schwerer zur Selbständigkeit gelangten als die Männer, so erhält man eine Ahnung davon, wie schneidend das Missverhältniss in der Zahl beider Geschlechter im bürgerlichen Leben der Städte hervorgetreten sein muss.

Hier wirft sich zunächst die Frage auf: woher kommt dieser bedeutende Ueberschuss der erwachsenen weiblichen über die männliche Bevölkerung? Ich will versuchen, dieselbe mit ein paar kurzen Andeutungen zu beantworten. Vier Ursachen scheinen mir besonders in Betracht zu kommen:

1. die zahlreichen Bedrohungen, welchen das männliche Leben in den mittelalterlichen Städten in Folge der fortwährenden Fehden, der blutigen Bürgerzwiste und der gefahrvollen Handelsreisen ausgesetzt war;

2. die grössere Sterblichkeit der Männer bei den oft sich wiederholenden pestartigen Krankheiten. Mindestens weisen auf eine derartige Vermuthung hin die stärkeren Ziffern für die Frauen, welche regelmässig nach Pestjahren in den Frankfurter Steuerlisten auftreten ¹⁾);

3. die Unmässigkeit der Männer in jeder Art von Genuss;

4. das Coelibat der zahlreichen Geistlichkeit, welche durchweg in den angeführten Zahlen nicht einbegriffen ist.

Ausserdem ist wohl die Vermuthung nicht abzuweisen, dass die städtische Berufsarbeit in engen, ungesunden Lokalen, zwischen hohen, dicht zusammengedrängten Häusermauern bei der Unvollkommenheit der technischen Hilfsmittel viel mehr aufreibende Muskelarbeit von den Männern erfordert habe, dass der Daseinskampf bei dem raschen Wechsel von guten und schlechten Jahren, von hohen und niederen Lebensmittel-

1) Solche Pestjahre waren in dem oben angegebenen Zeitraum 1356/7, 1364/5, 1395/6, 1402, 1412, 1418—1420, 1461 und 1463; in das Jahr 1387 fällt die Cronberger Schlacht. Man vergleiche damit die entsprechenden Ziffern in obiger Tabelle.

preisen, von Ueberfluss und Mangel für sie, wenn auch vielleicht im Ganzen nicht schwieriger, so doch unregelmässiger und wechsellvoller sich gestaltet haben müsse als in Zeiten besserer Sanitätseinrichtungen und ausgebildeten nationalen und internationalen Verkehrs.

Welcher von diesen Entstehungsursachen nun auch der mittelalterliche Frauenüberschuss vorwiegend zuzuschreiben sein mag — sicher ist, dass er vorhanden war und dass er in mancherlei Verhältnissen des socialen Lebens seinen Ausdruck fand. Sicher ist auch, dass er zu Uebelständen führte, die das Mittelalter klar erkannte und auf seine eigene Art zu heilen suchte.

Ehe wir zur Betrachtung dieser Verhältnisse übergehen, müssen wir kurz die Frage berühren, wie weit Beschränkungen des Rechts zur Verehelichung das Uebel noch vermehrten. Sicher steht in dieser Hinsicht nur die Thatsache, dass die gewerbliche Bevölkerung bei der Verehelichung an den Nachweis gebunden war, dass der Mann einen eigenen Nahrungsstand habe. Der Geselle durfte im Allgemeinen nicht heiraten¹⁾. In Folge der Schliessung vieler Zünfte, der Beschränkung der Betriebsstätten und Verkaufsbänke bildete sich desshalb im XIV. und XV. Jahrhundert ein eigener Gesellenstand, der keine Aussicht auf Selbständigmachung und Familiengründung hatte. Indessen zeugen doch die vielfachen Verbote der Zunftstatuten, verheiratete Gesellen anzunehmen, sowie viele aus Frankfurter Steuerlisten vom Verfasser gesammelte Beispiele dafür, dass Gesellenheiraten nicht eben selten waren. Auf keinen Fall aber waren sie so leicht und häufig, wie heute die Ehen der Fabrikarbeiter.

Wenn wir nun uns anschicken, die Frage zu beantworten: was wurde im Mittelalter aus den zahlreichen Frauen, die ihren »natürlichen Beruf« zu erfüllen verhindert waren?, so müssen wir uns vor allen Dingen von der Anschauung los machen, welche den meisten

1) Schanz, Zur Gesch. der deutschen Gesellenverbände, S. 5. Stahl, das deutsche Handwerk, S. 274.

von uns aus unseren frühesten Schuljahren anklebt. Wir hören da nach den Schilderungen in Tacitus' »Germania« von der hohen Achtung, der fast göttergleichen Verehrung, welche dem Weibe bei den alten Germanen gezollt wurde; aber wir übersehen nur zu leicht, dass derselbe Tacitus die Stellung der Frau in der Wirthschaft so beschreibt, dass wir mit Nothwendigkeit auf eine grosse Ueberlastung des weiblichen Geschlechts schliessen müssen. Der Mann achtet keine Thätigkeit ausser derjenigen mit dem Schwerte. Träge liegt er im Frieden auf der Bärenhaut; Schlaf, Trunk und Würfelspiel füllen seine Zeit. Die Sorge für Feld, Haus und Herd bleibt den Frauen, die mit den Kindern, den Schwachen und Unfreien die Wirthschaft führen. Neben der erhaltenden und verwaltenden Thätigkeit des Hauses, die heutzutage den Frauen hauptsächlich zufällt, hatten sie also auch die gesammte Gütererzeugung zu bewerkstelligen; oder, um einen geläufigen Ausdruck zu gebrauchen: die Frau ernährte die ganze Familie. Sie war Arbeiterin, Wirthschaftsführerin, Haushälterin und Erzieherin der Kinder zugleich. Die Germanen machten also in ihrer primitiven Periode keine Ausnahme von der Erwerbsordnung, die wir noch heute bei wilden Völkern finden.

Dieser Zustand änderte sich nach den grossen Wanderungen, als in währenden Friedenszeiten und bei wachsender Bevölkerung die deutschen Männer sich herabliessen, auch den Acker zu bebauen. Immer aber blieb noch ein grosser Theil der Landwirthschaft, namentlich die gesammte Viehzucht, den Frauen überlassen. Auch als mehr und mehr aus der alten geschlossenen Hauswirthschaft einzelne Thätigkeiten als Gewerbe sich absonderten, blieb das Arbeitsgebiet der Frau immer noch sehr gross, wie wir deutlich aus der Vertheilung der Arbeiten auf den grundherrlichen Grosswirthschaften erkennen. Da finden wir unter den männlichen Leibeigenen freilich schon Müller und Bäcker, Schneider und Schuster, Grobschmiede und Waffenschmiede, Bierbrauer und Winzer; den Frauen lag aber nicht bloss die Arbeit in Küche und Keller, in Garten und Stall ob, sondern auch die Besorgung der Gewandung von der Schafschur und der Flachsbereitung bis zum Weben, Färben,

Zuschneiden, Nähen und Sticken, nebst einer Menge von anderen Verrichtungen, die später von besonderen Gewerbetreibenden übernommen wurden ¹⁾.

So sehen wir bis in das XIII. Jahrhundert hinein eine immer weiter greifende Entlastung der Frau von schweren körperlichen Arbeiten eintreten; ihre Thätigkeit beginnt sich auf dasjenige Gebiet zu beschränken, welches wir als die Haushaltung zu bezeichnen pflegen. Aber immer war dieses Gebiet noch bedeutend umfangreicher als heutzutage. Das Spinnen und Bleichen, das Backen und Bierbrauen wurde auch in den Städten noch vielfach von den Frauen besorgt; der Schuster und Schneider, der Schreiner und der Bauhandwerker arbeiteten im Hause auf der »Stör«; eine grosse Anzahl von Produkten, die wir heute fertig zum Verbräuche kaufen, bedurfte noch der Zurichtung durch die Frauen.

Dies Alles weist darauf hin, dass eine grössere Zahl von Frauen in den mittelalterlichen Haushaltungen Verwendung finden konnte, als dies heute möglich wäre. So mögen vielfach elternlose Mädchen und verwitwete Frauen in den Familien ihrer näheren oder entfernteren Verwandten Unterkunft und Beschäftigung gefunden haben; der Familiensinn war ohnehin damals noch viel stärker als gegenwärtig. Diejenigen alleinstehenden Frauen dagegen, welche keinen derartigen Rückhalt besaßen, waren allem Anscheine nach in den Städten sehr übel berathen. Auf dem Lande mochten Frauenhände immer in der Wirthschaft erwünscht sein; in den Städten war die Frau (abgesehen von der Eingehung eines Dienstbotenverhältnisses) nach der gewöhnlichen Annahme von der Erwerbsarbeit in den zünftigen Gewerben fast vollständig ausgeschlossen.

In der That wird sich nicht leugnen lassen, dass die gesammte Stellung der Gewerbe im Mittelalter ein selbständiges Eingreifen der Frauen in dieses Gebiet principiell auszuschliessen scheint. Das Zunftwesen, welchem alle einigermassen ent-

1) Vgl. Maurer, *Gesch. der Fronhöfe*, I. 115. 135. 241 ff. II. 387 ff. III. 325.

wickelten Gewerbe unterworfen waren, war seinem innersten Wesen nach auf die Familie gegründet. Die Zünfte waren nicht bloss gewerbliche Vereine, sondern Unterabtheilungen der Gemeinde mit rechtlichen, politischen, militärischen und administrativen Funktionen. Das Recht zum Gewerbebetrieb schloss die Verpflichtung zum Waffendienst und zu anderen Leistungen in sich, zu welchen Frauen nicht wohl herangezogen werden konnten. Bei der Theilnahme an den politischen Rechten, von der ja die Frauen ausgeschlossen waren, spielten die Zünfte wieder eine Rolle, welche die Zulassung weiblicher Mitglieder unthunlich zu machen schien.

Adrian Beier¹⁾, der Verfasser des ältesten Kompendiums des Handwerksrechts, stellt denn auch den Satz auf: das männliche Geschlecht sei eine der unerlässlichen Grundbedingungen für die Aufnahme in die Zunft gewesen. Die ganze gesellschaftliche Ordnung, meint er, beruhe darauf, dass jedes Geschlecht diejenigen Geschäfte übernehme, welche seiner Natur am angemessensten seien, der Mann die Erwerbsarbeit, die Frau die Küche, den Spinnrocken, die Nadel, die Wäsche; auch das Weben, Lichtergiessen und Seifensieden solle ihr noch gestattet sein. Das Mädchen sei zum Heiraten bestimmt; man könne nicht wissen, wen sie einmal heiraten werde; eine gelernte Schusterin sei aber dem Schmiede nichts nütze. Ausserdem könne man nicht allein in der Lehre lernen; von ungewanderten Junggesellen und gewanderten Jungfern werde aber beiderseits wenig gehalten. Der Umgang mit Männern in der Werkstätte sei nicht ungefährlich in sittlicher Beziehung. Endlich sei die Zunft eine öffentliche Einrichtung; das Meisterrecht sei mit staatlichen Leistungen, als Wachen und Gaffen, verbunden, wozu Weiber nicht taugten.

Trotz dieser anscheinend in der Natur der Sache liegenden principiellen Ausschliessung der Frauen wenigstens vom zünftigen Gewerbebetrieb sehen wir das ganze Mittelalter hindurch

1) *Tyro. Prudentiae juris opificariae praecursorum emissarius*. Der Lehrjunge. Jena 1717, S. 35 ff. — Ueber das Folgende vgl. *Stahl*, *das deutsche Handwerk*, S. 42 ff. *Neuburg*, *Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung*, S. 49 ff.

die Frauen vielfach im Gewerbe thätig — ein Beweis, dass eine derartige Beschäftigung derselben durch die thatsächlichen Verhältnisse sich als nothwendig aufdrängte. Ja wir finden sogar Frauenarbeit in einer Reihe von Berufsarten, von denen sie gegenwärtig thatsächlich ausgeschlossen ist.

Ich will hier die Thatsache nicht weiter betonen, dass die Witwe eines Meisters das Geschäft ihres Mannes fortreiben durfte; das ist bekannt genug. Ich will auch kein grosses Gewicht darauf legen, dass Frauen und Töchter, oft auch die Magd eines Handwerkers demselben im Geschäfte helfen konnten; das liess sich bei aller Bevormundung, die dem Mittelalter eigen war, so leicht nicht verbieten. Viel wichtiger erscheint mir, dass Frauen und Mädchen innerhalb eigener oder fremder Gewerbeunternehmungen zahlreiche Verwendung fanden, bald als abhängige Lohnarbeiterinnen, bald sogar als selbständige Unternehmerinnen. War das betreffende Gewerbe zünftig, so konnten hier und da die Frauen in eigenem Namen den Zünften mit gleichem Rechte wie die Männer angehören, war es unzünftig, so waren sie selbstverständlich keinerlei Beschränkungen unterworfen. Endlich finden wir sogar Gewerbe mit zünftiger Ordnung, die ausschliesslich aus Frauen bestanden.

Natürlich handelt es sich hier zunächst um Gebiete, in welchen die Frauen von Alters her thätig gewesen waren ¹⁾. Dahin gehört das ganze Gebiet der Textilindustrie. Die Weberei war zwar seit dem XII. Jahrhundert ein eigenes Gewerbe in Männerhand; indessen blieben die Vorrichtungsarbeiten, das Wollkämmen, Spinnen, Garnziehen, Spulen, fast überall noch lange Zeit in den Händen der Frauen. Wir finden deshalb an vielen Orten ein zahlreiches weibliches Arbeiterpersonal in der Wollweberei: Kämmerinnen, Spinnerinnen, Spulerinnen, Garnzieherinnen — meist abhängige Lohnarbeiterinnen nach Art unserer Haus- oder Fabrikarbeiterinnen. In Frankfurt a. M. standen dieselben unter der Aufsicht von zwei

¹⁾ Vgl. Weinhold a. a. O., I. S. 191. Schmoller, die Strassburger Tucher- und Weberzunft, S. 359 ff., 521. — Mone, Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins, IX., S. 133 ff., 173 ff.; XV., S. 165.

Mitgliedern des Raths. Ihre Thätigkeit war an sehr eingehende Vorschriften gebunden, und wir haben in der Frankfurter Weberordnung von 1377 wol das älteste Beispiel einer Regulirung der Frauenarbeit durch die öffentliche Gewalt ¹⁾. In den schlesischen Städten bildete das Garnziehen ein eigenes Gewerbe, an dem Männer und Frauen betheilt waren. In Köln bestand eine eigene Zunft von Garnmacherinnen; sie mussten sechs Jahre lernen und keine Meisterin durfte mehr als drei Mägde oder Lohnwerkerinnen halten. Auch als Weberinnen finden wir die Frauen nicht selten thätig und hier nicht bloss im Lohndienst, sondern auch als selbständige Mitglieder der Zunft. So in Bremen, in Köln, in Dortmund, in Danzig, in den schlesischen Städten, in Speier, Strassburg, Ulm, München. »Wer Webermeister oder Meisterin ist«, heisst es in einer Münchener Rathsverordnung aus dem XIV. Jahrhundert, »der soll haben, ob er will, einen Lernknecht und eine Lerndirne und nicht mehr« ²⁾.

Was die Leinenweberei betrifft, so ist hier eine vielseitige selbständige Betheiligung der Frauen am Handwerk um so weniger zu bezweifeln, als in einem grossen Theile von Deutschland auf dem Lande die Frauen bis in dieses Jahrhundert hinein Leinwand gewebt haben. In Hamburg konnten Frauen in der Leinenweberei beim sog. »schmalen Werke« selbständig werden (1375); in Strassburg wurden die Schleier- und Leinenweberinnen (1430) zu den Zunftlasten herangezogen; in Frankfurt a. M. finden wir ebenfalls selbständig steuernde »Lineberssen« (1428), ohne dass es freilich ersichtlich wäre, ob dieselben als Meisterinnen oder als Lohnarbeiterinnen betrachtet werden müssen. Die Schleierweberei und Schleierwäscherei ist

1) Nach der noch ungedruckten Ordnung des II. Handwerkerbuchs. — Aehnliche Vorschriften in Goch: Annalen des histor. Ver. für den Niederrhein, Heft VI., S. 45. 78. — Noch 1620 gibt der Amtmann in Leerort den Weberknechten und Webermägden, »deren ein ziemlicher Antheil dort vorhanden« (auch Lehrknechte und Lehrmägde werden erwähnt), ein Kranken- und Sterbekassenstatut: Zeitschr. f. d. Kulturgeschichte, N. F., III. (1874) S. 128.

2) Vgl. Sutner in den Histor. Abh. der k. bayer. Akademie d. W. II., S. 493.

dort ganz in den Händen der Frauen; ebenso scheinen sie die Schnur- und Bortenwirkerei im XIV. und XV. Jahrhundert allein betrieben zu haben. In der zu Anfang des XV. Jahrhunderts aufgekommenen Barchentweberei haben dagegen weibliche Arbeitskräfte bis jetzt nicht nachgewiesen werden können.

Etwas anders lagen die Verhältnisse im Schneidergewerbe. Hier konnten freilich die Frauen auch das Recht hergebrachten Besitzes für sich geltend machen, da sie in älterer Zeit nicht bloss die eigenen Kleider, sondern auch diejenigen der Männer gefertigt hatten. Lesen wir doch noch im Nibelungenliede, dass Chriemhilde mit ihren Mägden den ausziehenden Recken das Gewand bereitet. Aber beim ersten Auftreten der Schneiderzünfte arbeiteten die Schneider nicht bloss alle Arten von Männerkleidern, sondern auch die Frauengewänder, ja sie hatten selbst die ganze Weisszeugnäherei¹⁾. Indessen bemerken wir doch auch hier eine rege Frauenthätigkeit. Nicht nur dass im Schneidergewerbe Frauen und Töchter der Zunftmeister in weiterem Masse als in anderen Handwerken mitarbeiteten; an nicht wenigen Orten konnten auch Frauen als selbständige Meisterinnen in die Zunft treten, ja sie durften selbst Arbeiterinnen haben und Lehnmädchen annehmen. In Frankfurt und Mainz, wie wohl in allen mittelrheinischen Städten, suchte man ihre Aufnahme in die Zunft durch Festsetzung geringerer Aufnahmegebühren für Frauen zu erleichtern²⁾. Erst im XV. Jahrhundert entstanden in den rheinischen Städten sehr langwierige Streitigkeiten zwischen den Schneidern und den Näherinnen, die schliesslich damit endeten, dass das Gebiet der letzteren auf diejenigen Arten des Nadelwerks beschränkt wurde, welche noch heute den Frauen eigen sind.

1) Vgl. Stahl a. a. O., S. 80.

2) In Frankfurt zahlte eine Frau, die das Handwerk treiben wollte, 30 Schilling und ein halb Viertel Wein und hatte dann Zunftrecht, ein Mann 3 Pfund und ein Viertel Wein. Schneiderordnung im II. Handwerkerbuch. Stahl a. a. O. hat Unrecht, wenn er meint, an die Frau seien dieselben Anforderungen gestellt worden wie an einen Mann. Ueber Mainz: Stahl, S. 83.

Noch eine Reihe von anderen Handwerken lässt sich nachweisen, die im Mittelalter Frauen im Amte hatten. Es würde indess zu weit führen, hier auf die Einzelheiten einzugehen. Ich begnüge mich deshalb damit, hier kurz die zünftigen Gewerbe zu nennen, bei welchen weibliche Arbeitskräfte Verwendung fanden. Es sind: die Kürschner (in Frankfurt und in den schlesischen Städten), die Bäcker (in den mittelhheinischen Städten), Wappensticker, Gürtler (Köln, Strassburg), die Riemenschneider (Bremen), die Paternostermacher (Lübeck), die Tuchscherer (Frankfurt), die Lohgerber (Nürnberg), die Goldspinner und Goldschläger (in Köln). In den Statuten der letzteren hiess es: »Kein Goldschläger, dessen Frau Goldspinnerin ist, darf mehr als drei Töchter zum Goldspinnen haben; die Goldspinnerin dagegen, deren Mann nicht Goldschläger ist, darf vier Töchter haben und nicht mehr, dass sie ihr Gold spinnen.« An der Spitze beider Gewerbe stand je ein Meister und eine Meisterin, welche das Werk des Amtes zu besehen und zu prüfen hatten. Natürlich konnte es sich hier überall nur um Gewerbe handeln, welche der Natur ihres Betriebes nach für das zarte Geschlecht geeignet waren; denn es war stehender Grundsatz des alten Handwerksrechtes, dass niemand in der Zunft sein solle, der das Gewerbe nicht mit eigener Hand treiben könne.

Im Ganzen können wir sonach behaupten, dass im Mittelalter die Frauen von keinem Gewerbe ausgeschlossen waren, für das ihre Kräfte ausreichten. Sie waren berechtigt, Handwerke ordnungsmässig zu lernen, sie als Gehülffinnen, ja selbst als Meisterinnen zu treiben¹⁾. Indessen bemerken wir schon frühe die Tendenz, die Frauenarbeit mehr und mehr zurück-

1) Im Augsburger Stadtrecht von 1276 heisst es Art. 129 (S. 215 bei Meyer): *Swaer sinu chint ze antuaerken lat dur lerunge, ez si sun oder tohter, swaz lons man davon geheizzet, kumt daz ze clage, daz sol ein burggrafe rihten darnach als die schulde geschaffen ist.* Dieselbe Formel noch in der Nürnberger Reformation von 1564 und im Stadtrecht von Mühlhausen i. Th.: *Stahl*, S. 47. Aehnlich in England: *Stahl*, S. 49. Ueber das ausgedehnte Arbeitsrecht der Frauen in den Pariser Gewerben vgl. *Boileaus Livre des métiers* und *Stahl*, S. 53—71.

zudrängen. Dieselbe wendet sich zunächst gegen die Meisterswitwen, deren Recht auf eine gewisse Zeit (Jahr und Tag) beschränkt oder an bestimmte Bedingungen geknüpft wird. Sodann gegen das Mitarbeiten der Mägde und der weiblichen Familienglieder, endlich auch gegen die selbständige Thätigkeit der Frauen in den Zünften. Die Gesellenverbände fangen an, sich zu weigern, neben den weiblichen Arbeitern zu dienen; die Meister klagen über Beeinträchtigungen ihres Nahrungsstandes. Im XVI. Jahrhundert leistet die öffentliche Gewalt diesen engherzigen Bestrebungen Widerstand, im XVII. Jahrhundert erlahmt sie darin völlig, und so kommt es, dass nur in vereinzelt Fällen bis in's XVIII. Jahrhundert die Frauenarbeit im Handwerk sich erhalten hat¹⁾.

Was die nichtzünftigen Gewerbe betrifft, so unterlag in diesen die Frauenarbeit wohl nie irgend welchen Beschränkungen. Nur beim stehenden Kleinhandel, der jetzt so vielen Frauen Selbständigkeit und Unterhalt gewährt, scheint die Marktpolizei vielfach zu Ungunsten der Frauen eingegriffen zu haben, während sie beim Hausirhandel anscheinend stärker vertreten waren. So wird bei den Gewandschneidern und Fischhocken in Frankfurt der Verkauf durch die Frauen verboten, mit Ausnahme des Falles, wo der Mann abwesend ist; in München sollte keines Fleischhackers oder Metzgers Weib in der Bank stehen und Fleisch verkaufen²⁾; in Passau durfte die Frau eines Salzhändlers nur wenn der Mann krank war dessen Geschäft versehen. Die Hocken und Viktualienhändler sind fast allerwärts Männer; nur in Ulm bilden die Käuferinnen ein eigenes weibliches Gewerbe³⁾.

1) Stahl a. a. O., S. 90 ff.

2) Westenrieder, Beiträge zur vaterl. Gesch. etc. VI., S. 153. Vgl. indessen das Stadtrecht von München, herausg. v. Auer, Art. 45: *Ain frau, deu ze marcht stat und deu chauft und verchauft etc.*

3) Vgl. Jäger, Ulms Verfassung, bürgerliches und commercielles Leben, S. 685. Dagegen sind die Viktualienhändler (Merzler) in Ulm, die Hucker in Augsburg (Stadtr. S. 201), die Käufer in München (Stadtrecht, Art. 440 f.) durchweg Männer. In Augsburg werden neben den *keufel* auch *verkaufferinne* erwähnt (Stadtr. S. 271 ff.), in Danzig neben den *hoker* auch *hokinnen* (Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbegesch.,

Es wird vielleicht zur Veranschaulichung des Gesagten beitragen, wenn hier noch kurz die Berufsarten namhaft gemacht werden, bei welchen ich in Frankfurter Urkunden aus der Zeit zwischen 1350 und 1460 Frauen beschäftigt gefunden habe. Der Textil-Industrie ist bereits gedacht. Wir finden hier: Kämmerinnen, Spinnerinnen, Radspinnerinnen, Spulerinnen, Weberinnen, Wirkerinnen, Tuschschererinnen, Wollenbeschneiderinnen, Leinenweberinnen, Schnurmacherinnen, Bendlerinnen, Bortenwirkerinnen, Schleierweberinnen (Schleiermacherinnen), Schleierwäscherinnen und Schleierverkäuferinnen; ferner Hosenstrickerinnen, Hudelstrickerinnen, Hutmacherinnen, Schneiderinnen, Näherinnen, Leinennäherinnen, Mantelmacherinnen, Flickschneiderinnen (leppirn), Kürschnerinnen, Bettebereiterinnen, Wäscherinnen. Weiterhin scheint die Geflecht- und Lichter-Industrie in ihren Händen gewesen zu sein: wir finden Mattenmacherinnen, Korbmacherinnen, Kerzenmacherinnen (Verfertigerinnen von Schwefelkerzen, Lichtmacherinnen), endlich Besenmacherinnen. Im Kleinhandel kommen vor: Hockinnen, Selzerinnen, Senf- und Essigmengerinnen, Hüner- und Eierhändlerinnen, Milberinnen, Obsthändlerinnen, Käsehändlerinnen, Vorkäuferinnen, Unterkäuferinnen, Altgewänderinnen, Kleiderhockinnen, Krämerinnen, selbst Haferhändlerinnen und Pfandsetzerinnen. In den Badstuben Frankfurts bedienten 30 bis 40 Bademägde; ja man konnte sich zuweilen selbst von zarten Händen rasiren und immer in den Weinschenken sich von weiblichen Musikanten, wie Lautenschlägerinnen und Schellenträgerinnen, etwas vorspielen lassen. Im XIV. Jahrhundert findet sich häufig eine weltliche Schulmeisterin, *Lyse, die die Kinde leret*, auch kurz *lerern* oder *kindelern* — vielleicht eine mittelalterliche Kindergärtnerin. Endlich hat es während des ganzen XIV. und XV. Jahrhunderts wohl nie in Frankfurt an weiblichen Aerzten gefehlt. Zwischen 1389 und 1497 konnten nicht weniger als 15 Aerztinnen mit Namen nachgewiesen werden, unter diesen 4 Juden-

S. 316). Nach zahlreichen Beobachtungen, die ich in dieser Hinsicht angestellt habe, ist überall im Mittelalter die Höckerei ein vorwiegend männliches Gewerbe.

ärztinnen und 3 Augenärztinnen¹⁾. Verschiedenen von ihnen werden sogar wegen Heilung städtischer Bediensteten Ehrungen und Steuererleichterungen vom Rathe bewilligt. Einer der höchsten Träume unserer modernen Emancipationsfreunde war somit im Mittelalter schon einmal volle Wirklichkeit.

Wie ausgedehnt man sich auch das Gebiet selbständiger Erwerbsthätigkeit vorstellen mag, welches den Frauen im Mittelalter zugänglich war — auf keinen Fall reichte es hin, sämtliche des männlichen Schutzes entbehrenden Frauen zu beschäftigen. Die Weiberlöhne²⁾ waren auch im Mittelalter überaus niedrig, wol wegen des grossen Zudrangs von Arbeiterinnen zu den ihnen zunächst liegenden industriellen Beschäftigungen. Viele waren desshalb gezwungen, in anderer Weise ein Unterkommen zu suchen.

Hier bot sich als nächste Zuflucht das Kloster, und es ist in der That auffallend, wie sehr in der zweiten Hälfte des XIII. und im XIV. Jahrhundert allerwärts in den deutschen Städten die Frauenklöster zunahmen. In diese Zeit fällt der kräftige Impuls, der von den Bettelorden ausging, in deren Klientel sich fast alle neu gegründeten Nonnenklöster begaben. Wenn die älteren Frauenklöster und Stifter Versorgungsanstalten für die Töchter des ärmeren Adels bildeten, so boten diese neueren eine Unterkunft für die überschüssige Frauenwelt des höheren Bürgerstandes und des Patriciats. Wen getäuschte Hoffnungen, überstandene Angst und Kummerniss, der Verlust von Gatten, Eltern, Geschwistern, die Furcht vor einer rohen, gewaltthätigen Welt oder tiefinnerstes religiöses Bedürfniss trieben, den Schleier zu nehmen, der fand hier ein beschauliches Dasein, Gelegenheit zu geistiger Ausbildung und zu stiller Thätigkeit im Dienste der Erziehung und in weib-

1) Vgl. das Verzeichniss der Frankfurter Aerzte bei Kriegk, deutsches Bürgerth., S. 34 ff. Eine Münchener Augenärztin aus der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts. Monum. Boic. XXXV., 2, 94. Weinhold, deutsche Frauen, I, S. 170 ff.

2) Vgl. das Gedicht Iwein, V, 6186 ff. Jäger, Ulm, S. 634. Mone, Zeitschr. IX., S. 138. XIII., S. 141 ff.

lichen Handarbeiten. Sehr anschaulich schildert ein mittelalterliches Gedicht ¹⁾ die Thätigkeit in den Nonnenklöstern:

»Da waren vrouwen inne, die dienten Got mit sinne:
 Die alten und die jungen lasen unde sungen
 Ze ieslicher in tage zit, si dienten Gote ze wider strit,
 So si aller beste kunden, und muosen under stunden,
 So si niht solden singen, naen oder borten dringen
 Oder würken an der ram; ieglichiu wold' des haben scham,
 Die da muezik waere beliben; sie entwurffen oder schriben.
 Es lert die schuole meisterin
 Die jungen singen und lesen, wie sie mit zühten solden wesen,
 Beide sprechen unde gen, ze kore nigen unde sten.«

Also Singen, Lesen, Schreiben, Sprachlehre, Anstandsunterricht — das waren die Elemente der weiblichen Klostererziehung; der Gottesdienst, das Nähen, Weben, Bortenwirken füllte die übrige Zeit der Nonnen aus. Hier und da beschäftigten sie sich auch mit dem Abschreiben von Büchern ²⁾. Namentlich aber waren die Stickschulen ³⁾ der Klosterfrauen berühmt, und die kunstfertigen Gebilde ihrer Hände auf Messgewändern, auf Decken und Wandbehängen erregen noch heute unsere Bewunderung. Für den Absatz ihrer Gewerbecprodukte hatten die Klöster hin und wieder in den Städten eigene Verkaufsstellen. Sie geriethen aber dabei mit dem freien Gewerbebetrieb der städtischen Handwerksmeister und Kaufleute in Konkurrenzstreitigkeiten, die meist damit endeten, dass den Klöstern die einzelnen Sorten von Webwaaren genau vorgeschrieben wurden, die sie in den Handel bringen durften.

Es leuchtet von selbst ein, dass in den Klöstern immer nur ein kleiner Theil des vorhandenen Frauentüberschusses unterkommen konnte. Für die Vielen, welche aus inneren oder äusseren Gründen gehindert waren, die Klostergebäude auf sich zu nehmen, musste in anderer Weise gesorgt werden, und es gereicht unseren Vorfahren zu nicht geringer Ehre, dass sie für diesen Zweck in Anbetracht der Zeitverhältnisse

1) Gesamtabenteuer II., 23 ff.

2) Vgl. Weinhold, a. a. O., S. 132.

3) Weinhold, 181 ff.

vorzügliche Mittel zu finden und durchzuführen wussten. Diese Mittel waren verschieden, je nachdem die vom Familienverband ausgeschlossenen Frauen begütert oder arm waren.

Besassen die alleinstehenden Jungfrauen und Witwen Vermögen, so kauften sie mit demselben wol eine Leibrente, von der sie bis an's Ende ihrer Tage leben konnten. Manche Städte, die häufig in Geldverlegenheit waren, besserten damit ihre Finanzen auf, dass sie an Auswärtige unter gleichzeitiger Verleihung des Bürgerrechts Leibrenten verkauften. Sie traten damit in die Funktion einer modernen Lebensversicherungsgesellschaft, und nicht wenige Frauen vom Lande haben sich auf diesem Wege zugleich den städtischen Schutz und einen sorgenfreien Lebensabend erkauf¹⁾.

Auch ergab es sich leicht, dass vermögende Frauen, insbesondere solche, die mit einander verwandt waren, sich zu drei oder vier zusammenthaten, um eine gemeinsame Haushaltung zu führen. Solcher kleinen, freiwillig zusammenlebenden Frauengruppen begegnen uns viele in den Frankfurter Bedebüchern. Jede der Beteiligten behielt ihr abgesondertes Vermögen und versteuerte dasselbe. Zur Wirtschaft mag dann jede ihren Beitrag geleistet haben.

Zu einer festen Organisation führten solche freiwillige Verbindungen in Strassburg. Hier bildeten sich eigene Vereine, sog. Samenungen (Sammlungen) vermögender Frauen und Jungfrauen zu dem Zwecke eines gemeinsamen Lebens in stiller Zurückgezogenheit²⁾. Solcher Samenungen gab es drei; alle waren in der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts gegründet worden. Die ihnen angehörigen Frauen hiessen Pfründenschwestern, Pfründnerinnen, auch wol Mantelfräulein, weil sie eine eigene Tracht von geistlichem Zuschnitte trugen.

Wie alle Vereinigungen des Mittelalters, mochten sie sonst zu gewerblichen, geselligen oder Unterstützungszwecken errichtet sein, standen auch die Samenungen von Anfang an in näherer Beziehung zur Kirche. Ein Dominikaner, Friedrich

1) Wenigstens deuten darauf die Einträge im ältesten Frankfurter Bürgerbuch (1311 beginnend) hin.

2) Vgl. C. Schmidt in der *Alsatia*, Jahrg. 1860, S. 187 ff.

von Erstein, hatte ihre ersten Statuten (von 1267) verfasst, und sein Orden nahm auch fernerhin die Schwestern in seine sorgsame Obhut. Nach jenen Statuten lebten im ersten Jahrhundert ihres Bestehens die Samenungen in voller Gütergemeinschaft. Zur Aufnahme war erforderlich, dass die Betreffende so viel eigenes Vermögen besass, um davon leben zu können. Schied sie aus, ehe sie das 14. Lebensjahr zurückgelegt hatte, so musste sie für jeden im Hause zugebrachten Monat 40 Pfennige Kostgeld bezahlen und zurückerstatten, was sie von den Schwestern an Kleidungsstücken u. dgl. erhalten hatte. Trat sie erst nach dem 14. Jahre aus (etwa zum Zwecke der Verheirathung), so durfte sie nur Kleider und Bettwerk mitnehmen, musste aber ihr eingebrachtes Vermögen zurücklassen; wollte sie in ein Kloster gehen, so gab man ihr fünf Pfund von ihrem Vermögen wieder. Ungebührliche Reden, Streitsucht, das Anknüpfen von Beziehungen zu Männern zogen die Ausschliessung nach sich. (Man darf daraufhin nicht etwa meinen, dass die Mantelfräulein das klösterliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt hätten; es ist ja klar genug, dass auch heute noch die Mitgliedschaft einer derartigen Vereinigung mit der Anknüpfung eines Verhältnisses zu Männern oder der Brautschaft einer Betheiligten aufhören müsste.) Bei einer etwaigen Auflösung der Samenung sollte das Vereinsvermögen unter die Schwestern gleichmässig vertheilt werden.

Bis zur Mitte des XIV. Jahrhunderts herrschte in diesen Frauenvereinen unter der Seelsorge der Dominikaner ein zwar stilles, beschauliches, aber auch geistig angeregtes Leben. Alles, was die Zeit auf religiösem Gebiete bewegte, fand hier eifrige Antheilnahme. Namentlich waren die strengen Mystiker Meister Eckart und Johann Tauler in ihnen gern gesehene Gäste. Die Schwestern lauschten ihren gefühlswarmen, tief-sinnigen Predigten und schrieben ihre Traktate ab. Kurz nachher (1355) schrieb Rulman Merswin von ihnen: »Sie waren also gar schweigsame, einfältige, gutherzige Frauen und hatten also gar grossen einfältigen inwendigen Ernst, dass ihnen Gott gar heimlich war mit seiner Gnade.«

Später änderte sich das. Der Geist der Eintracht und

Schwesterliebe schwand mehr und mehr aus den Samenungen. Es wurden sehr eingehende Satzungen nothwendig, welche die Vermögensgemeinschaft theilweise aufhoben und die Hausordnung bis ins kleinste Detail vorschrieben. Die Schwestern behielten ihr Eigenthum und konnten jederzeit aus der Vereinigung treten, wenn sich ihnen Gelegenheit zur Verhehlung bot. Während das Vermögen der Einzelnen vielleicht nicht zur Fortführung eines selbständigen standesgemässen Haushalts ausgereicht hatte, zeigte die gemeinsame Wirthschaft einen gewissen Luxus. Es fehlte nicht an einer ganz annehmbaren Speisekarte, an Silbergeschirr und Kleinodien; Dienerinnen wurden gehalten, Gäste zu Tische geladen; man wohnte den Turnieren und den Tanzfesten auf den Trinkstuben der adelichen Gesellschaften bei, ja man konnte sich den Besuch der damaligen Luxusbäder im Schwarzwald und in der Schweiz gestatten. Im Jahre 1414 wurde angeordnet, dass jede neu aufzunehmende Pfründnerin dem Hause 60 Pfund geben und dass die, welche in die Welt zurückkehrte, die Hälfte ihres Hausraths zurücklassen sollte. Durch solche Einrichtungen, sowie durch die ihnen zufallenden Schenkungen und Vermächtnisse bereicherten sich die Samenungen immer mehr; aber sie verfielen auch dadurch um so rascher. Ihr inwendiger Ernst sei erloschen, berichtet Rulman Merswin; statt zu beten und fromme Büchlein zu lesen, unterhielten sie sich von allerlei weltlicher Klatscherei; Missgunst, Eifersucht, gegenseitiges Misstrauen beherrschten das häusliche Leben. Die alte Tracht, ein wollenes Gewand und langer Schleier, die sie noch immer trugen, bewahrte sie nicht vor Weltlust und Hoffart; selbst vor dem Weihkessel, meint Geiler von Keisersberg, könnten sie nicht vorübergehen, ohne sich darin zu besehen. In ihren Häusern lebten sie herrlich und in Freuden; in der Stadt wurden sie zu Gaste geladen; sie fehlten bei keiner Belustigung ¹⁾. Kein Wunder, dass sie die Reformation, wie manche ähnliche Vereine, rasch vom Erdboden wegfegte.

Viel härter war das Loos der armen Frauen, die ihres

1) Schmidt a. a. O., S. 224.

Ernährers beraubt waren und weder in der Erwerbswirthschaft noch in den Klöstern eine Stelle finden konnten. Zur Verheirathung bot sich ihnen meist nur dann sichere Gelegenheit, wenn sie dem Manne als Tochter oder Witwe eines Meisters das Zunftrecht in die Ehe brachten. Freilich gab es zahlreiche Stiftungen und Vermächtnisse, die auch ihnen zu Gute kamen — Vertheilungen von Geld und Brot, von Suppe und Fleisch, von Kleidern und Holz. Das Betteln war im Mittelalter keine Schande, das Almosengeben wurde als religiöse Pflicht angesehen; man brauchte sich um so weniger zu scheuen, Spenden und Geschenke zu heischen, als von den Almosenempfängern eine Gegenleistung, bestehend in Kirchenbesuch und Gebet für das Seelenheil des Spenders, gefordert wurde. Alte und gebrechliche Leute fanden wol auch als Pfründnerinnen in Spitälern eine Aufnahme.

Aber diese Mittel boten keine dauernde und ausgiebige Hilfe; sie versagten am meisten, wenn sie am nöthigsten gewesen wären, in Zeiten allgemeiner Theuerung und Bedrängnis.

Da ist es denn im höchsten Grade bemerkenswerth und als Beweis für die Thatsache eines weitverbreiteten Frauennothstandes geradezu ausschlaggebend, dass seit der Mitte des XIII. Jahrhunderts überall in Deutschland sehr zahlreiche Anstalten gegründet wurden, welche ausschliesslich zur Versorgung ärmerer alleinstehender Frauen bestimmt waren. Es sind dies die sog. Gotteshäuser oder Bekinenanstalten¹⁾.

Man pflegt die Institution der Bekinen und Bekarden

1) Ueber die Bekinen (so wird das Wort durchweg in Frankfurter Urkunden geschrieben, nicht Beginen, Beghinen oder Beguinen) vgl. Erch und Gruber, Realencykl. u. d. W. — C. Schmidt, *Alsatia* (1858—1861), S. 149 ff. — Kriegk, *Deutsches Bürgerthum i. Ma.*, S. 100 ff. — Arnold, *Verfassungsgesch. der deutschen Freistädte*, S. 173 ff. — Heidemann, *Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins*, IV., S. 85 ff. — Jäger, *Ulm*, S. 407 ff. — Lipowski, *Urgeschichten von München*, II., S. 247, 274. — Mosheim, *De Beghardis et Beguinabus commentatio* und Hallmann, *Die Geschichte des Ursprungs der belgischen Beghinen*, Berlin 1843, waren mir nicht zugänglich. — Sehr gut ist in dem Aufsätze der Real-Encyclopädie bemerkt: »In den Wirkungen der Kreuzzüge, die einen grossen Theil der männ-

gewöhnlich nur von ihrer religiösen Seite zu betrachten und sie da mit den Tertiariern zusammenzustellen, jenem ausge dehnten Anhang der Bettelorden aus dem Laienstande. Es ist ja bekannt, dass dieser von den Dominikanern und Franziskanern gestiftete »dritte Orden der Reue« aus Weltleuten beiderlei Geschlechts bestand, welche, ohne der Ehe und ihrem bürgerlichen Berufe zu entsagen, sich der Aufsicht der Orden unterworfen hatten, an den Uebungen und Gebeten derselben Theil nahmen, der Weltlust entsagten, ernste, einfache Kleidung trugen und sich verpflichteten, Barmherzigkeit zu üben, die Gebote Gottes und die Vorschriften der Kirche zu halten. In ähnlichen Beziehungen, wie diese Minoriten, standen allerdings auch die Bekinen und Bekarden zu den Bettelorden. Sie trugen ein dem geistlichen ähnliches schlichtes Gewand und nahmen gewisse religiöse Verpflichtungen auf sich. Allein sie hatten darum nicht mehr Verwandtschaft mit dem Nonnen- und Mönchswesen als etwa die Bruderschaften der Handwerks- gesellen, der Aussätzigen, der Blinden und Lahmen. Ja wir können sogar vielfach beobachten, wie die städtischen Rätthe mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln dahin strebten, den weltlichen Charakter der Bekinen (die Bekarden waren wenig zahlreich und stehen uns hier fern) aufrecht zu erhalten.

Das Aufkommen der Bekinen knüpft sich — wenigstens in den deutschen Städten — überall an die Stiftung der Gottes- häuser. Unter letzteren versteht man Häuser, welche von

lichen Bevölkerung von Europa wegrafften und daher der Witwen und Waisen viel, die Ehen aber selten machten, und in dem Bedürf- niss einer Freistätte für Jungfrauen gegen die damals fast straflosen Gewaltthätigkeiten ritterlicher Wüstlinge entdeckt man die Ursachen dieses ausserordentlichen Anwachsens der Beguinengesellschaften durch eine Menge verlassener Frauenspersonen, die schon wegen Mangel an Aussteuer in den Nonnenklöstern nicht Aufnahme finden konnten.« — Die Schilderung im Text basirt vorwiegend auf der Berücksichtigung der Frankfurter und Strassburger Verhältnisse, die von den niederlän- dischen nicht unwesentlich abweichen. — Wer an der Richtigkeit der im Texte vertretenen populationistischen Auffassung des Bekinenwesens zweifelt, der möge uns nur die Frage beantworten, woher es kommt, dass in Städten mit Hunderten von Bekinen die Bekarden immer nur in einzelnen Personen (selten mehr als 2 bis 4) vertreten erscheinen.

reicheren Laien, Männern und Frauen, dem Zwecke gewidmet wurden, eine bestimmte Anzahl armer, verlassener Frauen und Mädchen aufzunehmen. Dieselben hiessen auch wol Einungen (Frankfurt a. M.) oder Sammlungen (Ulm), Seelhäuser (Ulm, München), Regelhäuser (München), Maidhäuser (Mainz), Convente (Wesel), unter Umständen auch Klausen, das letztere namentlich auf Dörfern und in einsamen Gegenden. Oft begnügten sich die Stifter nicht mit der Gewährung der Wohnung; sie sorgten auch durch Verschreibung von Renten und sonstigen Gefällen für die Unterhaltung der Gebäude, für Holz und Licht, manchmal auch für einen Theil der Nahrung. Die Bewohnerinnen solcher Häuser nannte man allgemein Schwestern, in Strassburg auch gewillige oder arme Schwestern, in Frankfurt a. M. geistliche Schwestern, Kinder oder arme Kinder, in München Seelnonnen, in Konstanz Mäntlerinnen; später wurde der Name Bekinen, Beguinen, hier und da auch Begutten durchweg gebräuchlich.

Die Zahl der Frauen, welche in ein solches Gotteshaus Aufnahme finden konnten, war meist nicht sehr gross und wurde insgemein schon von dem Stifter festgesetzt. Sie schwankte in Worms zwischen 2 und 6, in Frankfurt zwischen 2 und 15, in Strassburg war die am häufigsten vorkommende Anzahl 20; aber es gab auch Häuser mit 3, 4, 6, 8, 10, 12, ja selbst mit 22 und 26 Schwestern. Sogenannte Bekinenhöfe, d. h. mit Mauern umgebene Hofstätten, welche mehrere Wohn- und Wirthschaftsgebäude für eine grössere Zahl von Schwestern enthielten, finden wir vorzugsweise in den nieder-rheinischen Städten und in Belgien. In den Klausen lebte meist nur je eine Bekine oder Klausnerin.

Die meisten dieser Gotteshäuser wurden zwischen 1250 und 1350 gestiftet. Es ist bezeichnend für ihren weltlichen Charakter, dass sie durchweg nach dem Namen ihres Gründers benannt werden. Ihre Zahl war in den einzelnen Städten und deren Umgebung sehr gross. In Frankfurt sind ihrer 57 (etwa 3 Procent sämmtlicher Wohnhäuser der Stadt) dem Namen nach bekannt, in Strassburg 60, in Basel über 30, in Speier 6; für München sind nur 7 nachgewiesen.

Was die Gesamtzahl der Bekinen betrifft, so lassen sich über diese für die einzelnen Städte keine sicheren Nachweise erbringen. Nach einer auf ziemlich zuverlässigen Anhaltspunkten beruhenden Schätzung waren zu Frankfurt a. M. am Ende des XIV. Jahrhunderts über 200 Bekinen vorhanden. Ueber 6 Procent der erwachsenen weiblichen Bevölkerung (die Stadt hatte damals etwa 9000 Einwohner) befanden sich darnach in den Gotteshäusern. Von den bis 1330 gestifteten Strassburger Gotteshäusern konnten 12 allein 195 Schwestern aufnehmen; alle zusammen boten für mehr als 600 Raum. Noch weit zahlreicher scheinen die Bekinen am Niederrhein gewesen zu sein. Köln soll ihrer 2000 gehabt haben, Nivelle und Cantibri bei Cambrai 1300, und ein Bekinenhof bei Mecheln »bis in die 1400 oder mehr«¹⁾. Indessen wird man diesen letzteren Ziffern mit einigem Misstrauen begegnen müssen.

Wie schon der Name Gotteshäuser andeutet, waren dieselben Stiftungen christlicher Barmherzigkeit, hervorgegangen aus dem religiösen Bedürfnisse Derjenigen, welche ihr irdisch Hab und Gut — gewiss mit Recht — dem Dienste Gottes zu weihen meinten, indem sie für Unterkunft der von aller Welt verlassenen, jeder Gefahr ausgesetzten Frauen Sorge trugen. Vorzugsweise waren es verwaiste oder ledig gebliebene arme Mädchen, kinderlose Witwen, Töchter kinderreicher Handwerker, alte treue Dienstboten, welche hier Aufnahme fanden. Im XIII. Jahrhundert traten auch nicht selten alleinstehende Frauen aus dem wohlhabenden Bürgerstande, ja selbst Patricierinnen und Adelige bei den armen Schwestern ein, denen sie dann ihr Vermögen zubrachten.

Die Statuten der Gotteshäuser, welche gewöhnlich schon in dem Stiftungsbrieft gegeben wurden, waren in der ersten Zeit überaus einfach. Erst später, als sich Uebelstände herausstellten, wurden sehr eingehende Satzungen und Hausordnungen für die Schwestern aufgestellt. Dieselben sind natürlich je den besonderen Verhältnissen angepasst. Ich darf mich hier damit begnügen, die wichtigsten gemeinsamen Züge aus denselben auszuheben.

1) Nach Biedenfeld, Ursprung sämtlicher Mönchs- und Klosterfrauenorden, II., S. 354, und Spangenberg's Adelsspiegel, S. 380b f.

Die Grundlage der Existenz der in einer Bekinenanstalt vereinigten Schwestern bildete die Rente des Stiftungsvermögens. Wenn dieselbe zum Leben nicht ausreichte, mussten sich die Frauen durch Arbeit ernähren, durch Stricken und Nähen, durch Spinnen und Weben. Die niederrheinischen Bekinenhöfe waren regelmässig mit Bleichplätzen verbunden. Die Konkurrenz mit dem freien Gewerbebetrieb, welche sie hier zu bestehen hatten, wurde ihnen nicht selten durch Privilegien der Stadtobrigkeiten und der Fürsten erleichtert. So erhielten 1293 die Bekinen zu Würzburg das Privilegium, ihre selbstverfertigten Tücher ellenweise zu verkaufen ¹⁾. Im Jahre 1310 gestatteten die Herzöge Boleslaw, Heinrich und Wendislaw den Bekinen zu Breslau, durch die Tuchmacher der Stadt weisses und graues Tuch weben zu lassen und in ganzen Stücken zu verkaufen ²⁾. In Konstanz hatten sich etliche Wollenweber geweigert, den »armen Schwestern in der Mäntlerinnen Haus« das Wollengarn zu weben, das sie spannen. Auf die Klage der Schwestern bestimmten die Zunftmeister, dass ihnen die Weber was sie spannen, um es an ihren Leib zu wenden, weben sollten; doch sollten die Schwestern dasselbe Tuch niemanden anders verschneiden oder zu kaufen geben, weder in noch vor ihrem Hause ³⁾. Weniger exklusiv ist die II. württembergische Landesordnung von 1515 ⁴⁾. In derselben wird »zugelassen, dass man in jedem Amt den Schwestern und Begynen in iren heusern ain genante zal der schwestern bestimmen mög, wie vil sie deren haben sollen unnd nit darüber, das man auch denselben schwestern ain zal webstül bestimme zu haben vnd nit darüber, nemlich je vff vier swestern ain webstul vnd nit mehr, damit die innwoner daneben nit überladen werden vnd sich auch irnthalb one verhindert ernerer mögen.«

Ausserdem sollten die Bekinen Liebeswerke verrichten, Arme speisen, Kranke besuchen, Todte zur letzten Ruhestätte

1) Lang, reg. b. IV., 537 (bei Mone, Zeitschr. XIII., S. 140).

2) Cod. dipl. Siles. VIII., p. 7.

3) Urk. in der Zeitschr. f. Gesch. des Oberrh., IX., S. 173 f.

4) Reyscher, Sammlung der württemb. Gesetze, XII., S. 25.

geleiten. In München war das Warten der Kranken und die Besorgung der Todten ihre ausschliessliche Aufgabe; in Augsburg hatten sie die Krankenpflege in den Spitälern; in anderen Städten pflegten sie, wie heute die barmherzigen Schwestern und Diakonissinnen, vorzugsweise in den Häusern. In Frankfurt wurden ihnen wol auch Findlinge, in Wesel andere arme Kinder zur Erziehung und Unterweisung im Lesen, Schreiben und in Handarbeiten übergeben. Ausserdem hatten sie den Todestag des Stifters und der Wohlthäter ihres Hauses durch Gebet für deren Seelenheil in der Kirche zu begehen.

Die Aufnahme der Schwestern erfolgte bei der Gründung eines Gotteshauses durch den Stifter oder die Stifterin, später meist durch Abstimmung aller vorhandenen Schwestern, brachte die Aufgenommene eigenes Vermögen mit, so behielt sie die Verfügung über dasselbe und wurde dafür auch zur Steuer herangezogen¹⁾; nach ihrem Tode wurde es in Strassburg den Erben übergeben; in Frankfurt fiel es an das Gotteshaus. In vielen niederländischen Beguinerieen wurde ein Einkaufsgeld und der Bau des zu bewohnenden Häuschens gefordert; der Nachlass verstorbener Mitglieder fiel dem Gesellschaftsfonds zu. Hier und da war ein Probejahr vor der endgiltigen Aufnahme Vorschrift. Der Austritt zum Zwecke der Verhehlung oder aus anderen Gründen war jederzeit gestattet. Ausschliessung erfolgte wegen schlechter Aufführung, wegen Ungehorsams, wegen Störung der Eintracht, wegen Umhertreibens und wegen verbotenen Umgangs mit Männern. Meist musste dabei der weltliche Pfleger des Gotteshauses oder der Beichtvater der Schwestern zu Rathe gezogen werden.

Die Leitung des gemeinsamen Haushalts der Bekinen war einer Meisterin, mitunter auch mehreren anvertraut. Im ersteren Falle erfolgte die Ernennung durch allgemeine Wahl, im letzteren durch Kooptation. In Strassburg wechselten die Vorsteherinnen alle Jahre, in Frankfurt waren dieselben meist auf Lebenszeit eingesetzt. Die Schwestern waren zum Gehorsam

1) *Item sal man von allen gotshusen bede geben vnd auch die, die darinne wonen.* Frankf. Statutenbuch bei Euler, Archiv für Frankf. Geschichte und Kunst, VII., S. 165.

gegen die Meisterin verpflichtet. Unbotmässige Elemente scheinen indessen nicht selten vorgekommen zu sein. Wenigstens sind zwei Fälle bekannt (aus Frankfurt a. M. und Ulm), wo in grösseren Bekinenhäusern Gefängnisse eingerichtet wurden, um die Widerspänstigen zu strafen.

Die Tracht der Bekinen schloss sich im Schnitt der Gewandung einfacher Bürgerfrauen an. Sie bestand aus einem Gewand von grauem oder schwarzem oder blauem Wollenstoff mit einer weissleinenen Kaputze und weissem Schleier, über die sie beim Ausgehen noch ein schwarzes Wollentuch schlugen. Daher auch die Benennungen graue oder schwarze oder blaue Schwestern. Die Kost war gewöhnlich sehr einfach. Reichere Gotteshäuser konnten auch in dieser Hinsicht einigen Luxus gestatten. In manchen Strassburger Anstalten dieser Art erhielten die Schwestern täglich ihren Wein und dies in gar nicht kleinen Quantitäten. An den Jahrestagen des Stifters und anderer Wohlthäter pflegte der Tisch etwas reicher besetzt zu sein als gewöhnlich. Der Hausrath nahm sich meist ärmlich genug aus; insgemein brachten die Schwestern nichts mit als ihr Bett und ihre Kleidung.

Gewöhnlich hielten sich die Schwestern tagüber in einer gemeinsamen Wohnstube auf, der einzigen, die im Winter geheizt wurde. In Strassburg war ihnen nicht erlaubt, in diesem Zimmer am Rade zu spinnen, damit diejenigen, welche gerade in frommer Betrachtung begriffen waren, nicht durch das Schnurren des Rades gestört würden¹⁾. In dem Convent auf dem Sande zu Wesel war auch ein gemeinsames Schlafzimmer vorgeschrieben. Nur die »Kranken und die alten Glatzköpfe« konnten gesondert untergebracht werden²⁾. In der Verfügung über ihre Zeit zum Arbeiten und Schlafen scheinen sie an keine speciellen Vorschriften gebunden gewesen zu sein. Keine Schwester sollte ohne Erlaubniss der Vorsteherin ausgehen, und nie allein, sondern stets zu zweien, auch nicht vor Sonnenaufgang und nicht nach Sonnenunter-

1) Schmidt a. a. O., S. 154.

2) Heidemann a. a. O., S. 94.

gang, es sei denn, dass um einer redlichen Ursache willen die Vorsteherin es gestattet habe ¹⁾.

1) Um eine Vorstellung von dem Tenor derartiger Hausordnungen zu geben, theile ich hier einen gedrängten Auszug aus den Statuten des 1349 für 6 Bekinen gestifteten Frankfurter Gotteshauses zur Seligenstadt in möglichstem Anschluss an den Wortlaut des Originals mit: Holz, Kohlen und Licht sollen die Schwestern aus den Erträgen des Stiftungsvermögens kaufen und soll das Licht nicht länger brennen als bis Mitternacht. Wenn aber Eine länger aufsitzt, soll sie ihr eignes Licht brennen. Aber Holz und Kohlen sollen die Kinder nutzen, welche Zeit sie wollen. — Auch sollen die Kinder Ausbesserungen ihres Hauses, die über 5 Pfund Heller betragen (soviel hatte der Stifter jährlich dafür ausgeworfen), aus Eigenem vornehmen und den Bau in gutem Stand halten. Wäre es aber, dass das Haus in Jahresfrist einer Ausbesserung nicht bedürfte, so sollen die Kinder was übrig wäre über die 5 Pfund Heller Gülde unter sich theilen und für sich verwenden. — Auch sollen die Kinder unter einander lieblich, gütig und einträchtig leben zu aller Zeit mit Worten und Werken und sollen die fünf (übrigen) der Aeltesten und Ehrbarsten unter ihnen gehorsam sein in allen guten zeitlichen Dingen. — Auch soll ihrer durchaus keine des Nachts ausser dem Hause sein ohne Erlaubniss der Andern oder der Aeltesten, und diese sollen auch wissen, wo sie des Nachts sein wolle. — Lebte nun Eine unfriedlich und wollte nicht davon ablassen, die sollten die Andern, wer sie auch wäre, mit Rath und Hülfe eines Kämmerers des Bartholomäusstiftes aus dem Gotteshause treiben ohne Widerrede ihrer und eines Jeglichen. Auch wenn Eine thäte, was ihr und den Kindern im Gotteshause nicht zur Ehre gereichte, so mans mit Wahrheit vorbringen möchte, die sollte zustund des Hauses verwiesen sein und nimmermehr darin wohnen. — Auch sollen die 6 Kinder allewege aus ihnen Eine nehmen, die des Hauses gewaltig sei und der Kinder. Wenn auch die Kinder wollten und es ihnen fügen, so möchten sie sie absetzen, doch in redlicher Weise, und eine andere an ihre Stelle setzen binnen einem Monate, so oft eine abgeht. Entzweiten sie sich aber unter einander, auf welche Seite dann drei (Stimmen) fielen, das sollte gelten. — Geschähe es auch, dass jemand Hausrath in das Haus gäbe oder setzte oder dass solcher gegenwärtig darinnen wäre, der sollte darin bleiben, für den Fall, dass ein armes Kind darein käme und solchen nicht hätte, den sollte man ihr dann leihen zu ihrer Nothdurft. — Wäre es aber, dass jemand hernach dem Hause eine Gülde setzte, die sollten die Kinder unter sich theilen in gleicher Weise wie die andern über die fünf Pfund Geld. — Wenn aber unter den Kindern Eine abginge von Tods wegen oder wie das sonst käme, so sollten die übrigen eine andere an deren

In religiöser Beziehung hatten die Bekinen keine andern Verpflichtungen als alle ehrbaren Frauen, wohl aber wurden sie bezüglich der Einhaltung derselben durch den Stadtpfarrer oder die Ordensgeistlichkeit überwacht. Die Kirche musste natürlich darnach streben, eine so weit verbreitete Institution ganz unter ihre Aufsicht und Leitung zu bringen. Namentlich im XIII. Jahrhundert suchte sie die Bekinen wie einen geistlichen Orden zu behandeln, und eine Synode zu Fritslar fasste 1244 den Beschluss, dass keine Schwester aufgenommen werden dürfe, die jünger als 40 Jahre sei. Allein soweit wir sehen, ist dieser Beschluss nirgends zur Durchführung gelangt. Die städtischen Räte boten vielmehr alles auf, um die Gotteshäuser nicht zu kirchlichen Anstalten werden zu lassen; sie setzten ihnen weltliche Pfleger und Provisoren zur Wahrnehmung der Vermögensverwaltung und zur Aufrechterhaltung der Ordnung; sie unterstellten sie in allen bürgerlichen Beziehungen dem gemeinen Recht. Vielleicht war das mehr ein Grund für die Verfolgungen, welche im Anfang des XIV. Jahrhunderts von Seiten der Kirche über die armen Schwestern verhängt wurden, als die Ketzereien, deren man sie beschuldigte. Einzelne Gotteshäuser haben allerdings die Regeln des dritten Ordens angenommen¹⁾, aber nur wo es die weltliche Gewalt gestattete; andere waren schon von ihren Stiftern unter die Aufsicht irgend einer geistlichen Behörde gestellt worden. Der Einfluss der Geistlichkeit erstreckte sich aber auch in diesen Fällen nur auf die religiös-sittliche Seite.

Im XV. Jahrhundert ist an verschiedenen Orten das Bekinenwesen arg entartet. Viele Gotteshäuser waren durch die zahlreichen kleinen Schenkungen und Vermächtnisse, welche

Statt nehmen in Monatsfrist; würden sie aber unter sich uneins, wenn dann drei unter ihnen nähmen, die sollte es sein. — Statuten anderer Bekinenhäuser bei Heide mann a. a. O., S. 91. 94. 104 ff. — Alsatia, S. 229 ff. — B ö h m e r, Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt, S. 593 ff.

1) Die »Tertiarierinnen« in der Schweiz, über welche M o n e, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. XV., S. 164 ff. berichtet, sind lediglich Bekinen-

ihnen im Laufe der Zeit zu Theil geworden waren, reich geworden, und ihr Renteneinkommen gestattete den Schwestern ein müssiges Leben. Die Arbeit an der Kunkel und am Webstuhl wurde eingestellt; mehr und mehr beschränkten sich die Schwestern auf das leichte und lukrative Gewerbe der Leichenbitterinnen und Klageweiber. Der religiöse Sinn, welcher früher unter ihnen geherrscht hatte, erstarb zusehends. Man kann sich denken, welche Folgen das Zusammenleben solcher meist ungebildeten, jedes höhern Lebenszwecks entbehrenden, aber in ihrer Existenz gesicherten Frauenzimmer, die theilweise noch in jugendlichem Alter standen, nach sich zog. Männer durften zwar nicht in die Gotteshäuser kommen, aber man traf sie ausserhalb derselben. Dazu kam der verderbliche Einfluss der Bettelorden, die vielfach die Seelsorge der Schwestern übten und in ihre Anstalten freien Zutritt hatten. Schon 1372 klagten die Strassburger Nonnen von St. Marx, St. Katharinen und St. Nicolai in undis beim Papste Gregor XI. über die Dominikaner: »sie wollen uns ihren geistlichen Beistand nur gewähren, wenn wir ihnen Geld, Geschmeide und andere Dinge geben; sie kommen in unsere Klöster in kurzen Röcken, bebänderten Mützen, Stiefeln, wie weltliche Leute; sie haben vor uns getanzt und uns zu eitler Lust aufgefordert, ja einige von uns haben sie zur Sünde verführt«. Wenn das in den Klöstern geschehen konnte, was mochte erst in den weit zugänglicheren Gotteshäusern vorkommen! Sebastian Brant schildert die Strassburger Bekinen als ein nichtsnutziges Schmarotzervolk; sie taugten kaum mehr zu etwas anderem als bei Prozessionen und Leichenbegängnissen bezahlte Gebete zu murmeln. In Frankfurt a. M. werden sie in öffentlichen Aktenstücken mit Dirnen der verworfensten Art in eine Linie gestellt. Kein Wunder, dass die Zeitgenossen sich keinen klaren Begriff mehr über den wahren Charakter der ganzen Institution machen konnten und dass der Verfasser der Dunkel männerbriefe die Frage aufwirft, ob die Lollharden und Begutten zu Köln geistliche oder weltliche Leute seien. Brant schliesst seine Schilderung der Bekinen mit dem ohne Zweifel ehrlich gemeinten Stosseufzer:

»Ach werent sy zu Portugall,
Ach werents an derselben statt,
Do der pfeffer gewachsen hatt,
Und nymmier möchten her gedenken,
Ich wollt in gern das weggeld schenken.«

Die Reformation hat denn auch sehr rasch mit der überlebten Einrichtung aufgeräumt; sie hat die Gotteshäuser gewöhnlichen Zwecken zurückgegeben oder sie in Krankenanstalten, Schulen u. dgl. verwandelt; nur in den Niederlanden haben sich die Bekinenhöfe bis auf die neueste Zeit erhalten.

Es konnte nicht fehlen, dass die grosse Zahl der alleinstehenden Frauen im Mittelalter auch zu weit bedenklichern Erscheinungen führte, dass namentlich das Verhältniss der beiden Geschlechter zu einander davon ungünstig beeinflusst wurde. Ganz allgemein dürfte hier die Bemerkung am Platze sein, dass man zu einer durchaus schiefen Beurtheilung der mittelalterlichen Gesellschaft gelangt, wenn man jenes Verhältniss immer nur in dem rosig schimmernden Lichte betrachtet, mit dem es der ritterliche Minnesang und Frauendienst verklärt hat. Dieser ideale Zustand beschränkte sich selbst im XII. Jahrhundert nur auf einen verhältnissmässig sehr kleinen Kreis, und auch hier mag noch zwischen der Theorie und Praxis der Liebe ein sehr bedeutender Unterschied gewesen sein. Im XIV. und XV. Jahrhundert ist von der vielgepriesenen frommen Zucht und Sitte eben so wenig im städtischen Leben, das wir nach dieser Hinsicht genauer kennen, als bei dem in raschem Verfall begriffenen Ritterthum zu verspüren. Eheliche Treue ist in den höheren Ständen während des ganzen Mittelalters nicht sehr häufig; in dieser Zeit beherrscht eine derbe, fast rohe Sinnlichkeit die Beziehungen der Geschlechter in allen Klassen der Bevölkerung. Die Begriffe von Sitte und Anstand sind von den unseren weit verschieden, und die naive Offenheit, mit der wir überall auch die anstössigsten Dinge behandelt sehen, liegt weit ab von den Manieren eines gebildeten Zeitalters. Die Kirche hat nach dieser Richtung wenig Einfluss zu üben verstanden; sie

war zufrieden, wenn ihre Regeln sonst streng beobachtet wurden. Trug sie doch selbst die Züge jenes übersinnlich-sinnlichen Doppelwesens, das der Zeit eigen war.

Auf jenen derben Holzschnitten, welche uns aus dem Ende des XV. und dem Anfang des XVI. Jahrhunderts erhalten sind, erblicken wir nicht selten Frauen in Gesellschaft von Männern bei Wein und Würfelspiel, bei Schmausgelagen und ausgelassenen Tänzen. Sie sind neben andern ein Beweis dafür, dass die Frauen in Deutschland damals weit entfernt waren von jener strengen Abgeschlossenheit, die wir in südlichen Ländern treffen. Sie beteiligten sich in gleicher Weise an den gewöhnlich recht materiellen Vergnügungen wie die Männer. Im württembergischen Zabergau feierten sie allorts jährlich auf Fastnacht ihre Weiberzechen — Schmausereien, bei denen kein Mann zugegen sein durfte, ausser dem Schultheiss und dem Bürgermeister, welche die Dienste der Kellner und Aufwärter zu versehen hatten und bei welchen es sehr lustig herging ¹⁾. Bei den Festen der Patriciergesellschaften, auf den Trinkstuben der Zünfte und Bruderschaften, bei Volksbelustigungen auf Märkten und Messen, auf freien Plätzen und in den Vorhallen der Kirchen — überall wo es etwas zu gaffen und zu geniessen, zu tanzen, zu springen und zu singen gab, erblicken wir die Frauen, und meist nicht eben als Wächterinnen des guten Tons und der strengen Sitte, sondern als Ausgelassene unter den Ausgelassenen, oft als Anführerinnen der Fröhlichen. Das schliesst nicht aus, dass sie anderwärts wieder als Trägerinnen des religiösen Lebens erscheinen, dass sie als Beterinnen und Büsserinnen zu Füssen des Gekreuzigten liegen und der gebenedeiten Gottesmutter Maria, dass sie als Nonnen die Klöster füllen und als Pilgerinnen die Lande durchziehen. Das Mittelalter war auch sonst reich an derartigen Gegensätzen. Wie hätte es auch anders sein können in einer Gesellschaft, die fortwährend den jähsten Wechselfällen ausgesetzt war? Fast nirgends erblicken wir das ruhige Behagen einer in festen Linien sich bewe-

1) Zeitschr. für deutsche Kulturgeschichte, I (1856), S. 481 f.

genden stetigen Entwicklung, nirgends den heitern Lebensmuth, der die Menschen einer rechts- und existenzsichern Zeit beseelt. Die Bevölkerung der Städte hielt sich im XIV. und XV. Jahrhundert meist nur mit Mühe auf ihrem frühern Bestand, trotz einer massenhaften Einwanderung aus der nahen ländlichen Umgebung. Kriege, Missernten, Hungersnöthe, der jähe Tod rafften alle paar Jahre ein Viertel, ein Drittel, manchmal gar die Hälfte der vorhandenen Menschen dahin. Von 1326 bis 1400 zählte man 32 Pestjahre, von 1400—1500 41, von 1500—1600 30. Wie ist es unter der Angst solch steter Lebensbedrohung auch nur denkbar, dass die Menschen ein heiteres Gleichgewicht ihres geistigen und sinnlichen Daseins hätten bewahren können!

Hart neben einander lagen darum im täglichen Leben der mittelalterlichen Gesellschaft toller Lebensgenuss und büssende Entsagung; heute schlürfte man den Becher der Lust bis zur Neige, um morgen in bitterer Reue sich der Welt abzuwenden, das Fleisch zu ertöden, mit Fasten und Beten, mit Geißel und Bussgürtel sich zu kasteien. Von der Kirche zum Tanzhaus, von der Kutte zur Fastnachtsmummerei, von der Büssergeißel zur Schellenkappe war oft nur ein kleiner Schritt.

Himmelhoch jauchzend,
Zu Tode betrübt —

das ist die Stimmung des ausgehenden Mittelalters, welche mit ergreifender Naturwahrheit die Kunst in den Todtentänzen mit ihrer schneidenden Ironie und ihren packenden Kontrasten wiedergespiegelt hat.

Es kann uns darum auch kaum Wunder nehmen, wenn wir in den Chroniken der Zeit unmittelbar neben der Schilderung des schwarzen Todes und der Geißlerfahrten, neben der Erzählung von grausigen Judenschlächtereien, blutigen Fehden und Hinrichtungen die Darstellung der Tanzwuth lesen, welche im XIV. Jahrhundert die ganze Bevölkerung der rheinischen Städte ergriff¹⁾, wenn wir sehen, dass während heute nicht Hände genug vorhanden sind, um die Todten

1) Limburger Chronik, herausg. von Rossel, S. 56. 16 ff. 20.

zu begraben, morgen schon die Kirchen kaum die Zahl der Brautpaare zu fassen vermögen, welche sich zum Traualtar drängen¹⁾, wenn wir in den städtischen Gesetzbüchern auf derselben Seite einen Rathschluß gegen die allzuzahlreichen Widmungen an die Kirche finden, auf welcher auch ein Verbot des übermäßigen Luxus bei Hochzeiten und Kindtaufen Platz gefunden hat, wenn wir in einer Epoche, die Viele sich als das Prototyp der Stabilität denken, die Moden fast über Nacht wechseln sehen. »In der zeit (um 1380) war der sitt von der kleidung verwandelt, also, wer heur ein meister war von den schneidern, der war über ein jahr ein knecht«²⁾. Es gibt vielleicht keine Erscheinung dieser Zeit, die all diese scharfen Gegensätze so verkörpert, wie jener aussätzigte Barfüßermönch, von welchem die Limburger Chronik erzählt, dass er »diē besten lieder vnd reihen machte . . . vnd was er sung, das sungē die leut alle gern vnd alle meister piffen vnd andere spilleut furten den gesang und das Gedicht . . . vnd war das alles lustiglich zu hören«³⁾.

Erwägen wir dies Alles, so wird uns auch das zahlreiche Auftreten und das wunderliche Gebahren der fahrenden Leute⁴⁾ verständlicher, unter denen auch die Frauen massenweise vertreten waren. Diese fahrenden Frauen finden wir zunächst in der Gesellschaft jener Gaukler- und Possenreisserbanden, jener Spielleute und Bettler, die wir das ganze Mittelalter hindurch überall da erscheinen sehen, wo ein grosser Zusammenstrom von Menschen stattfand. Sie traten hier auf als Spielweiber und herumziehende Künstlerinnen, als Gauklerinnen und Tänzerinnen, als Leier- und Harfenmädchen. In mancher Hinsicht berühren sie sich mit dem leichten Volk der fahrenden Schüler und wandernden Kleriker, gegen welche die Konzilien vergeblich eiferten. Sie erscheinen in grossen

1) Vgl. Scheible, das Kloster, S. 916. 929 Anm. 11.

2) Limburger Chronik, S. 71.

3) Limburger Chronik, S. 65 f.

4) Vgl. im Allgemeinen Weinhold, die deutschen Frauen im Mittelalter II, S. 135—151. — Kringk, deutsches Bürgerthum, n. F., S. 260 f. Scheible a. a. O., S. 459 ff.

Schaaren am fürstlichen Hoflager, bei den Kaiserkrönungen, auf Reichstagen, Turnieren, Kirchenversammlungen, auf Messen und Märkten. »Man kann sich nichts Widerlicheres denken«, sagt Weinhold«, »als diese entsittlichten hungernden und lungernden Banden, welche zu Hunderten durch das Land streiften, wo sich nur ein Fest zeigte, den Raben gleich sich sammelten und ihre durchlöcherte Hand frech fordernd hinhielten.«

Schaaren dieser fahrenden Weiber begleiteten schon die Kreuzfahrer nach Asien. Dem französischen Heere sollen ihrer i. J. 1180 1500 gefolgt sein und noch Ludwig der Heilige vermochte den dadurch in seinem Heere entstandenen Unfug kaum zu dämpfen. Von Friedrich II., der 1229 im Gelobten Lande sich aufhielt, erzählt Matheus Parisiensis, der Mönch von St. Alban, dass er Sarazenen, die er zur Tafel gezogen hatte, durch die Künste christlicher Spielweiber unterhielt. Am französischen und englischen Hofe gab es im XIII. und XIV. Jahrhundert einen eigenen Marschall zur Beaufsichtigung dieser Personen. In Deutschland finden wir sie 1394 bei dem Reichstage zu Frankfurt a. M. in der ansehnlichen Zahl von 800 und die Zahl der fahrenden Frauen, welche sich zu den Konzilien von Basel und Konstanz eingefunden hatten, soll 1500 betragen haben. In Basel hatte während des Konzils der Herzog von Sachsen in seiner Eigenschaft als Reichsmarschall die Aufsicht über die fahrenden Dirnen. Er war es auch, der eine Zählung derselben veranstaltete, die aber nur zur Hälfte durchgeführt wurde, weil der damit Beauftragte das widerwärtige Geschäft für zu gefährlich hielt ¹⁾.

Wie im Gefolge des Adels und der Geistlichkeit, so erscheinen sie nicht minder massenhaft im Tross der in den französisch-englischen Kriegen aufgekommenen Söldnerheere. Schon aus dem XIV. Jahrhundert erzählt Königshofens Chronik, dass ihrer 800 mit den Landsknechten zu Felde gezogen seien und dass sie zu ihrer Beschirmung einen eigenen Amtmann gehabt, dem sie wöchentlich eine Abgabe entrichteten mussten. Dieser Amtmann oder Weibel bildet eine stehende

1) Siebenkees, Materialien, IV., S. 583.

Charge in den Heeren bis zum dreissigjährigen Kriege. Dass aber jene Massen fahrender Weiber, welche gewöhnlich mit den Trossbuben zusammengenannt werden, den Zeitgenossen als integrierendes Glied der Heeresorganisation erschienen und dass sie auf Kriegszügen wichtige Dienste leisteten, lernen wir aus Leonhard Fronspergers Kriegsbuch²⁾, das sich also über die Aufgaben besagten Weibels vernehmen lässt:

»Derowegen ein solcher Weybel wissens soll haben, solche Hauffen zu regieren und zu führen, gleich wie man andre rechte Hauffen ordnen und führen soll. Item begiebt sich, dass ein Schlacht mit den Feinden geschehe, soll er seinen Tross also führen, dass keine Verhinderung dadurch entstehe. Auch soll er mit dem Tross auf einer Seiten nicht gar zu weit davon gehen oder stehen, dass der Feind ein Nachdenken davon habe und vermeyne, es seye wehrhaftigs Volk. Der Tross wird immer dem Heer nachgeführt, dass sie nicht voraus in das Läger kommen und alles das aufräumen, wie dann ir Gebrauch ist, wenn der Hauffen käme, dass keiner nichts fände, es sey Häuw, Stroh, Holz oder anders, was denn ein Lager erfordert« Weiter »streckt sich solch ihr Ampt dahin, dass sie getreuwlich auf ihre Herren warten, sie nach Notturft versehen, die gemeinen Weiber mit kochen, fegen, waschen, sonderlich der Kranken damit zu warten, sich dess nit wegern, sonst wo man zu Feldt liegt, mit Behendigkeit lauffen, rennen, einschenken, Fütterung, essende und trinkende Speiss zu holen, neben anderer Notturft, sich bescheidenlich wissen zu halten, auf der Reyen oder sonst nach Ordnung wissen zu stehen, gelegener Märkt sich gebrauchen und halten. Wo etwan der viel in einer Herberg oder Losement beyeinander liegen, bleiben sie selten eins; da wirt ihnen des Orts etwan ein verständiger Kriegsman zu einem Rumoreister gesetzt; oder zum Obersten zugeordnet, welcher sich denn bescheidenlich unter ihnen soll wissen zu halten. Wo es aber nit stat haben wöllte, so hat er ein Vergleicher, ist ungeferlich eines Arms lang, damit hat er Gewalt von ihren Herrn,

1) I., 87 b III, 65. 66 bei Scheible a. a. O., S. 459 ff.

so ihm zuvor übergeben, sie zu straffen. Solche H.... und Buben werden alsdann sonst auch ohne das darneben für wol essen und trinken mechtig übel geschlagen, ehe sie solches ihres Ampts recht gewonnen; der Guthaten sie wenig geniessen, welche ihnen dann zuvor versprochen; man muss aber dem Thuch also thun, es verleuret sonst die Farb, würden der faulen Schwengel und H.... gar zu viel.«

»Solcher H.... und Buben Ampt ist weiter, wo man im Läger eine Zeit lang verharret, dass sie mit Gunst zu melden die Mumplätz¹⁾ sampt andern wo es not ist, säubern und fegen; solches wird niemandts unter ihnen gefreyet, weder gross noch klein... Dazu wo es von nöten Graben, Teich oder Gruben auszufüllen, darüber man etwan auch stürmet oder Weg auszubessern, oder wo Geschütz versinke und stecken bliebe; da werden die H.... und Buben neben verordneten Personen Reiss, Wellen, Büschel Holz zu machen, binden und tragen genötigt und ziehen helfen, wo es not thut, und was dem Haufen von nützen durch sie geschafft mag werden, das keinswegs zu wiedern, bey ernstlicher straff so ihnen aufgelegt wirdt«.

Man sieht, wie leicht sich diese zahlreiche weibliche Gefolgschaft der Landsknechte der damaligen Heeresordnung als nützlich und selbst nothwendiges Glied einfügen liess, und wir werden uns desshalb nicht mehr darüber wundern, wenn wir lesen, dass Herzog Albas Heer auf seinem Zuge nach den Niederlanden von 400 Dirnen zu Pferd, und 800 zu Fuss, »in Kompagnien getheilt und hinter ihren besonderen Fahnen in Reih und Glied geordnet«, begleitet war. »Jeder war nach Verhältniss ihrer Schönheit und ihres Anstandes der Rang ihrer Liebhaber bestimmt und keine durfte bei Strafe diese Schranken überschreiten«²⁾.

So befremdlich und widerwärtig uns diese Erscheinung auch anmuthen mag, so kann doch der Versuch nicht allzu

1) Kloaken.

2) Hoyer, Gesch. der Kriegskunst, I, S. 318. Scheible a. a. O., S. 463 f.

schwer fallen, dieselbe zu erklären und uns menschlich näher zu rücken.

Eine sichere, sesshafte Existenz war im Mittelalter weit seltener möglich und wurde selbst weniger als Bedürfniss empfunden als heutzutage. Wie noch in unserer Zeit die Tataren der russischen Steppe leichten Muths ihre Zeltörter abbrechen, nachdem sie in einjähriger Brennwirtschaft dem Boden flüchtig eine Ernte abgewonnen, so haben im XIII. und XIV. Jahrhundert nicht selten ganze Dorfschaften in Deutschland ihre Sitze gewechselt ¹⁾. Hunger und Kriegsnoth, Hagelschlag und Viehsterben, vielleicht auch bloss der lebendige Wandertrieb und das Bewusstsein, wenig zu verlieren zu haben — wer weiss, welche Momente noch sonst hier jedesmal wirksam wurden! Ein grosser Theil der Bevölkerung lag beständig auf der Landstrasse, und die Weisthümer der Dörfer wie die Rathsbeschlüsse der Städte gedenken dieser wandernden Leute gleichmässig mit mildthätiger Fürsorge. Bei den oft wiederkehrenden allgemeinen Nothständen bildeten sich ganze Bettlerheere von Männern und Weibern, überfielen wie Heuschreckenschwärme die Städte und erforderten nicht selten ernstliche Vorkehrungen ²⁾. Viele von ihnen mögen dann nie wieder zur dauernden Ansässigkeit gelangt sein. Die alleinstehenden Frauen namentlich, schutz- und hilflos in einer gewalthätigen Gesellschaft, mochten sich leicht entschliessen ihr Domicil zu verlassen und einem lockenden Rufe in die Ferne zu folgen. Die Frankfurter Steuerlisten des XIV. und XV. Jahrhunderts geben uns eine Vorstellung davon, wie entsetzlich verbreitet die Armut unter ihnen war. Im Jahre 1410 führt das Bedebuch 2461 Steuerpflichtige auf, von denen 336 oder 13,7 Procent ausdrücklich als arm bezeichnet werden.

1) Die noch immer sehr verbreitete Annahme, dass die ganze Zahl ausgegangener («wüster») Ortschaften in Deutschland auf die Verheerungen des dreissigjährigen Kriegs zurückzuführen sei, ist meines Wissens nirgends durch die topographisch-historische Forschung bestätigt worden.

2) Vgl. Mone in der Zeitschr. f. Gesch. des Oberrh., I, S. 151. IV, S. 246 f. Kriegk, Deutsches Bürgerthum, S. 140 ff.

Von der Gesamtzahl waren 1888 Männer und 568 Frauen; unter den Männern gab es 148 oder 7,8 Procent Arme, unter den Frauen 188 oder 33,6 Procent! Das Mittelalter kannte freilich keine Armenpolizei, die den Bettel mit Gefängnisstrafen kuriren zu können meinte. Noch im Jahre 1489 beschloss der Frankfurter Rath — wer weiss, zum wie vielen Male? — *keynen frembden betteler nit vffnemen zu burger*. Auf freien Plätzen und an Strassenecken, vor den Kirchthüren und auf den Brücken lagen die Blinden, die Lahmen, die Aussätzigen, und nicht selten schlugen Bettler und Vagantenschaaren hart unter den Stadtmauern ihre Barackenlager auf, wenn man ihnen die Thore verschloss. Bei Messen und Kaiserkrönungen sowie an den officiellen Betteltagen ergossen sie sich dann unaufhaltsam in die Stadt.

Was sollte diese Leute an der Scholle halten, wenn ihr Erwerb spärlicher floss und die Konkurrenz um die private Mildthätigkeit zu gross wurde? Auch hier geben die Frankfurter Steuerlisten erwünschten Aufschluss. Oft genug fanden die Bedemeister die Quartiere der steuerpflichtigen Frauen leer. »Ist enweg«, »Ist davon gelauffen«, wird dann wohl lakonisch hinter dem Namen bemerkt: niemand weiss, wohin sie gekommen. Dass sich aus derartigen Elementen die Schwärme der Fahrenden vielfach rekrutirten, unterliegt kaum einem Zweifel. Oft mag freilich auch die Scheu vor der Arbeit an der Spindel oder auf dem Felde, die Lust an einem ungebundenen Leben ausschlaggebend gewesen sein. In einem Volksliede ¹⁾ dieser Zeit fragt eine Mutter ihre Tochter:

»Och metgen, wat hait dir der rocken gedain,
dat du niet me machs spinnen?
du suist in over die aesselen an
recht wolstu mit eime kinge.

Und die Tochter antwortet:

»Och moder, ich haven ein eit gesworn,
dat ich niet me mach spinnen,
ich haven ein lantsknecht lef und wert,
licht mir in minen sinnen.

1) Uhl and, Alte hoch- und niederdeutsche Volkslieder, No. 194.

Hi drinkt so gerne den kölen win,
 hi sluit mich in sin blanke armelin
 den awent zu dem morgen.«

In einem andern ¹⁾ stellt die Mutter dem Mädchen die Wahl frei zwischen einem Ritter, einem Bauern und einem Landsknecht, und die Tochter antwortet:

»Boeren, dat sijn boeren,
 si drinken so seldom den wijn,
 so en doet die vrome lantsknecht niet,
 hi schencter so dapperlic in.«

In anderen Fällen mag die Verführung das Ihrige gethan haben, wie in dem bekannten Liede ²⁾:

»Nun schürz dich, Gredlein, schürz dich!
 wolauf, mit mir darvon!
 das korn ist abgeschnitten,
 der wein ist eingeton« . . .
 Do nam ers bei der hende,
 bei ir schneuweissen hant,
 er fürets an ein ende,
 do er ein wirtshaus fant.
 »Nun wirtin, liebe wirtin,
 schaut uns umb külen wein!
 die kleider dises Gredlein
 müssen verschemet sein.«

War einmal der verhängnissvolle Schritt gethan, so gab es so leicht keine Rückkehr. Die Frauen fast aller Stände folgten nur zu leicht der eiteln Weltlust. Ueber die hohen Klostermauern, durch die Schlüssellöcher der eisenbeschlagenen Pforten hielt dieselbe ihren Einzug:

»Gott geb dem ein verdorben jar,
 der mich macht zu einer nunnen
 und mir den schwarzen mantel gab,
 den weissen rock darunden!«

So sang und pfiß man schon um 1359 auf allen Strassen ³⁾.

Die fahrenden Leute waren im Mittelalter ehr- und rechtlos;

1) A. a. O. No. 193.

2) U h l a n d a. a. O. Nr. 256.

3) Limburger Chronik, S. 35 (Rossel).

um so lieber mochten sich die Frauen den Kriegsheeren anschliessen, wo sie mindestens geduldet und geschützt waren und wo sie in den wilden Ehen, die sie mit den Landsknechten und ihren Offizieren eingingen, einigen Rückhalt fanden. Endlich bleibt zu erwägen, dass die Art der damaligen Kriegsführung die Mitnahme zahlreicher Frauenzimmer, wenn auch vielleicht nicht unbedingt nöthig machte, so doch sehr erleichterte. Durch viele Stellen der Landsknechtslieder wird bezeugt, dass nicht leicht Einer ohne sein »Fräulein« auszog:

»Der in krieg wil ziehen
der sol gerüstet sein;
was sol er mit im füren?
ein schönes frewelein,
ein langen spiess, ein kurzen tegem;
ein herren wöl wir suchen,
der uns gelt und bscheid sol geben«¹⁾

Freilich wurden diese Ehen oft ebenso rasch gelöst als geschlossen. In einem andern Volkslied wird das Betragen der Frauen nach einer Schlacht geschildert:

»Erst hebt sich an die klag der trewen frawen,
ein iede tut nach irem man umb schawen;
welcher der ir ist bliben tot,
darf nit vor schanden lachen
biss sie ein andern hat.«

Mag dieser Uebergang zu »einem Andern« die Regel gebildet haben, immerhin finden wir auch Beispiele unwandelbarer Treue, wie in dem schönen Liede²⁾ von den neun Landsknechten und einer jülich'schen Maid, die ihren in Gefangenschaft gerathenen Geliebten zu retten sucht. So fällt auch auf dieses unserem Empfinden so wenig zusagende Ver-

1) U h l a n d, No. 189, vgl. 188 »Landsknechtorden«:

»Erstlich muss er ein weib und flaschen haben,
darbei ein hund und einen knaben:
das weib und wein erfrewt den man,
der knab und hund sol spüren,
was in dem haus tut stan.«

2) U h l a n d, Nr. 199.

hältniss ein versöhnender Strahl der alles wagenden und alles duldenden Liebe.

Unstreitig die bedenklichste Erscheinung des Mittelalters bilden diejenigen fahrenden Frauen, welche in den Städten sich dauernd niederliessen und hier nicht wenig zur Lockerung der Sitten beitrugen¹⁾. Dieselben kommen zwar auch noch unter mancherlei anderen Namen vor²⁾; dass sie jedoch vorwiegend Fremde waren, zeigen zahlreiche Bestimmungen der über sie erlassenen Rathsortnungen. Das Mittelalter war in Beziehung auf die öffentlichen Dirnen weit entfernt von jener übelangebrachten Prüderie, die heute noch so vielfach eine unbefangene Erörterung dieses ja immerhin sehr heikeln Gegenstandes verhindert. Es nahm ihr Bestehen als ein »zur Verhütung grösseren Unheils« nothwendiges Uebel hin, dessen Beseitigung kaum je ernstlich in Erwägung gezogen wurde. Die Frauen, welche sich dem schändlichsten aller Gewerbe hingaben, betrachtete man mehr als Unglückliche, Verirrte und Leichtsinrige³⁾ denn als Lasterhafte. Den Männern, welche ihren Umgang suchten, haftete ebensowenig ein Makel an als denjenigen, welche in »Unehe« (dem Konkubinat) lebten. Bildete doch selbst in den Zeiten des ritterlichen Frauendienstes der eheliche Stand eines von beiden Theilen oder beider für die »Minne« kein Hinderniss. Ein ungeklärtes Sittlichkeits- und Schicklichkeitsgefühl gestattete

1) Ueber die Prostitution im Mittelalter liegt eine Reihe sehr eingehender Arbeiten vor, auf die ich hier wegen der thatsächlichen Einzelheiten und der bezüglichen Quellenlitteratur verweisen muss. Das Wichtigste bieten: Siebenkees, Material. IV. Scheible a. a. O., S. 454—527 u. 952—981. Schlager, Wiener Skizzen, N. F., III., 345—470. Kriegk, Deutsches Bürgerthum, N. F., 259 ff. 339 ff. Maurer, Gesch. der Städteverfassung in Deutschland, III., S. 103 ff. Hüllmann, Städtewesen im Ma., IV., S. 270 ff.

2) Vgl. Maurer a. a. O., S. 103 f. und Weinhold a. a. O., II., S. 21, Anm. 1.

3) Daher die Namen: »arme, irre, leichte, schwache, wandelbare, wilde, freie Weiber.« Vgl. Weinhold a. a. O.

das ganze Mittelalter hindurch Vieles, was heute reinere Anschauungen mit Recht verbieten.

Oeffentliches Aergerniss suchte freilich auch das Mittelalter in diesen Dingen zu vermeiden; aber es fasste diesen Begriff doch noch sehr eng. Die öffentlichen Frauen wurden fast überall gezwungen, in bestimmten entlegenen Strassen oder in den Vorstädten zu wohnen; am häufigsten suchte man sie in Frauenhäusern zu vereinigen. Die letzteren waren meist von den Stadträthen selbst oder den Landesherren errichtet und bildeten dann oft eine vom Standpunkt der städtischen Finanzen nicht zu unterschätzende Einnahmequelle, welche selbst hohe kirchliche Würdenträger ohne Skrupel auspumpten und der Adel gern zu Lehen nahm. Sie wurden von den Städten entweder in eigener Regie durch Beamte verwaltet oder an Privatunternehmer verpachtet. Die letzteren hiessen Frauenwirthe und Wirthinnen oder Frauenmeister, bezw. Meisterinnen, und waren durchweg an genaue Instruktionen gebunden. Sie unterlagen hierbei der Beaufsichtigung durch die städtischen Behörden. Meist war den Rathsknechten, oft auch dem Henker oder Stöcker die unmittelbare Ueberwachung der Dirnen anvertraut; die letzteren hatten diesen Bediensteten dafür gewisse wöchentliche Gebühren zu entrichten. Die Oberaufsicht lag gewöhnlich in den Händen des Bürgermeisters oder einer Rathsdeputation, deren Befugnisse fast unbeschränkt waren.

Die Frauenhäuser standen als befriedete Orte unter einem ganz besonderen Schutz; Unfug, der dort verübt war, wurde doppelt hart bestraft. Die Insassen derselben genossen eines ausschliessenden Gewerberechts; wie die Zunftmeister gegen Störer und Bönhasen, so gingen sie gegen die illegitime Konkurrenz der »heimlichen« Frauen vor, welche in Privathäusern ihre Schlupfwinkel hatten, und mehr als einmal übten sie gegen dieselben gewalthätige Selbsthilfe. Eigentliche Korporationen, wie in Genf und Paris, scheinen sie in Deutschland nur vereinzelt gebildet zu haben; so hatten die öffentlichen Frauen in Leipzig eine Verbindung mit eigenen Satzungen, die ihre Vorsteherin selbst wählte und jährlich auf Mitfasten eine Prozession hielt. Ueberall aber waren sie bei öffentlichen

Festlichkeiten, namentlich bei Fürstenempfangen, neben der korporativ geordneten übrigen Bevölkerung als besonderer Stand vertreten. Selbst bei den Gastmählern und Tänzen, mit welchen sich die ehrsame Bürgerschaft und der Rath vergnügten, war ihnen zu erscheinen erlaubt. Sie pflegten bei solchen Gelegenheiten wol ihre Glückwünsche darzubringen und Blumensträuße zu überreichen, wogegen sie eine Ehrung, bestehend in Speise und Trank oder einem Geldgeschenke, empfingen. Bei der Durchreise hoher Herrschaften wurden ihre Häuser zu deren Empfang besonders geschmückt und beleuchtet; ja sie wurden bisweilen bei solchen Gelegenheiten auch auf städtische Kosten gekleidet. In Zürich herrschte noch 1516 der Brauch, dass der Burgermeister, die Gerichtsdienere und die gemeinen Frauen mit den fremden Gesandten, welche in die Stadt kamen, zusammen speisten.

Das Thun und Treiben in den Frauenhäusern war durch besondere Ordnungen geregelt, welche einen schlagenden Beweis für die eingehende Sorgfalt und die menschenfreundliche Gesinnung abgeben, mit denen das Mittelalter auch jene elendesten aller menschlichen Wesen behandelte. Jedenfalls stechen sie vortheilhaft ab gegen die Massregeln der modernen Sittenzucht, welche in diesen Dingen noch immer zwischen weitherziger Duldung und radikaler Unterdrückung einen nicht sehr würdigen Eiertanz aufführt. Sie suchen die öffentlichen Frauen vor Uebervortheilung und roher Behandlung durch Wirthe oder Wirthinnen zu schützen, ihnen die Freiheit der Bewegung, das Recht des Kirchenbesuchs und die Heilighaltung der Festtage zu gewährleisten und ihnen die Rückkehr zu einem geordneten Lebenswandel auf jede Weise zu erleichtern. Früh finden wir auch eine gesundheitliche Ueberwachung derselben, und in Ulm gab es sogar eine besondere Badstube für ihren Gebrauch. In dem dortigen Frauenhause wurden die Weiber zur Arbeit angehalten; jede Insassin musste dem Wirthe täglich zwei »Andrehe« Garn spinnen oder, wenn sie das nicht wollte, ihm für jede Andrehe 3 Heller zahlen. Dafür war der Wirth auch verpflichtet, in die Hülfskasse der Frauen, zu der jede wöchentlich einen Heller zahlte, jedesmal das Doppelte

dieses Betrags zu legen. Das gesammelte Geld diente dazu, krank oder brotlos gewordene Frauenhauserinnen zu unterstützen. Ueber Kost und Lohn enthält die Frauenhausordnung von 1416 die genauesten Vorschriften; überall leuchtet das Bestreben durch, die Gewalt des Wirthes in möglichst enge und fest bestimmte Grenzen einzuschliessen.

Wie gross die Anzahl der feilen Frauen in den einzelnen Städten gewesen sei, lässt sich fast nirgends mehr bestimmen. In den meisten Städten finden wir mehrere (meist zwei oder drei) Frauenhäuser; die grösste Zahl von Frauen, welche wir in einem solchen Hause antreffen, beträgt fünfzehn. Indessen ist nicht zu übersehen, dass auch ausserhalb der Frauenhäuser vielfach die Lüderlichkeit eine Stätte fand. Nach allen Schilderungen muss im XV. Jahrhundert die Prostitution in den deutschen Städten eine furchtbare Ausdehnung gewonnen haben. Der starke Fremdenverkehr und die ständige Anwesenheit einer beträchtlichen Zahl von ehelosen Geistlichen, Handwerksgesellen und Kaufmannsdienern auf der einen Seite, die öffentliche Duldung des Unwesens in den Frauenhäusern auf der andern Seite wirkten mit der durch den wachsenden Reichthum geförderten Zuchtlosigkeit in den höheren Klassen zusammen, um eine geradezu schaudererregende Verwilderung und Verrohung hervorzubringen. In diesen Sumpf der Sittenlosigkeit wurde bald Alles hineingerissen, die niederen wie die höheren Stände, die bürgerlichen Haushaltungen wie die Frauenklöster und Bekinenanstalten.

Eine Reaktion gegen dieses Treiben konnte nicht ausbleiben. Sie ging von den Zünften und Gesellenverbänden aus, welche ihren Mitgliedern den Verkehr mit lüderlichen Dirnen seit dem Beginn des XV. Jahrhunderts untersagten. Weit später folgten Massregeln der öffentlichen Gewalt. Immer allgemeiner wurde den Dirnen, wie anderen Kategorien der »unehrlichen Leute«, eine besondere Tracht oder ein Abzeichen vorgeschrieben, damit sie von den ehrbaren Frauen geschieden und »nach ihrem wahren Werthe angesehen« werden könnten. Man untersagte ihnen das Erscheinen bei Tänzen und Hochzeitsfesten; man wies ihnen in den Kirchen einen gesonderten Platz an;

ja man schloss sie selbst nach ihrem Tode von dem allgemeinen Friedhof aus und liess ihre Leichen auf dem Schindanger verscharren. Dem XVI. Jahrhundert blieb es vorbehalten, zu diesen Unmenschlichkeiten noch die Strafen des Ausstellens am Pranger, des »Schnellens« und der öffentlichen Auspeitschung hinzuzufügen. Die Reformation bewirkte allwärts, auch an katholisch gebliebenen Orten, die Aufhebung der Frauenhäuser, freilich nicht ohne gerade in diesem Punkte auf heftigen Widerstand zu stossen.

Indessen würde man irren, wenn man wähnte, in jenen barbarischen Aechtungsmitteln des XV. Jahrhunderts habe die ganze Weisheit des Mittelalters gegenüber den gefallenen Frauen ihr Ende gefunden. Die Kirche hatte es immer als eine wichtige Aufgabe christlicher Liebe bezeichnet, diese Tiefgesunkenen zu retten; das kanonische Recht empfahl die Ehelichung einer Gefallenen als ein Verdienst. Aber nur zu oft entsprachen dieser Theorie nicht die Thaten des Klerus, der an vielen Orten den Gläubigen mit bösem Beispiele voranging. Der Ausdruck »Pfaffenmagd« wird im ganzen späteren Mittelalter den ärgsten Schimpfwörtern gleich geachtet. Indessen gab es auch ehrenwerthe Ausnahmen. Schon im Anfang des XIII. Jahrhunderts hatte ein Priester Rudolf in den rheinischen Städten den verlorenen Frauen seinen Bekehrungseifer zugewendet ¹⁾. »Herr, wir sind arm und schwach«, war ihm einmal von solchen geantwortet worden; »wir können uns auf keine andere Weise ernähren; gebt uns Wasser und Brot, und wir werden euch gerne gehorchen.« In Worms und der Umgegend hatte er einige dieser Frauen bekehrt und in ein Haus aufgenommen; in Strassburg hatte er 1225 eine Klausur für die Bussfertigen errichtet. Zwei Jahre später erhielt er ein päpstliches Breve, durch welches sämmtliche von ihm bekehrten Frauen unter dem Namen der Reuerinnen dem Orden der heiligen Magdalena angeschlossen wurden. Aus diesem kleinen Anfang ging in Strassburg das grosse

1) Vgl. C. Schmidt in der *Alsatia* 1858—1861, S. 202 ff., und über das Folgende *Kriegk a. a. O.*, S. 331 ff. *Maurer a. a. O.*, S. 114.

Reuerinnenkloster hervor, nachdem durch eine Bulle Georgs IX. von 1246 die Büsserinnen der heiligen Magdalena in Deutschland ermächtigt worden waren, Klöster zu bauen. Solche Klöster der Büsserinnen, Reuerinnen oder weissen Frauen entstanden bald auch in andern Städten. Ihr nächster Zweck ¹⁾ war die Besserung der Verirrten und die Zurückführung derselben in die ehrbare weltliche Gesellschaft. Dies geschah durch ein unter strenger Klausur stehendes, sonst aber nicht allzuharten Regeln unterworfenen Leben in Gebet und Arbeit. Nur diejenigen, welche durch ihre Haltung bewiesen hatten, dass sie entschlossen seien, dauernd ein Dasein strengster Büssung und Kasteiung zu führen, wurden als eigentliche Klosterfrauen zur Ablegung des Gelübdes zugelassen und in die »Samenung zur heiligen Magdalena« aufgenommen.

Dieses Vorgehen der Kirche fand auch unter den Bürgern lebhaftere Nacheiferung. Hier und da wurden Vermächtnisse gestiftet, um denen, welche ein gefallenes Mädchen heirateten, eine Summe Geldes zu gewähren. Ausserdem wurden aus Privatmitteln zahlreiche Rettungshäuser gegründet, die nach dem Muster der Bekinenhäuser eingerichtet waren und von diesen oft schwer zu unterscheiden sind. Schon im Jahre 1302 errichtete ein Speierer Bürger eine solche Anstalt, in welcher öffentliche Frauen aufgenommen, genährt und gekleidet wurden. Noch weiter ging 1303 Heinrich von Hohenberg, ein Scholar zu Colmar, der in verschiedenen Städten solche Rettungshäuser begründete, in welchen je 10 bis 25 Frauen Aufnahme, Ernährung und Bekleidung erhielten. Die Mittel brachte er durch Sammlung milder Beiträge auf. Auch in Strassburg stiftete er einen Busschwesternverein, welchen der Bischof Johann von Dirpheim am 8. Oktober 1309 bestätigte. »Sklaven«, sagte er, »erlangen, wenn sie der Freiheit wiedergegeben werden, alle Rechte freier Männer; es wäre daher unbillig, wenn Frauen, die Sklavinnen der Sünde gewesen, nicht ähnlich behandelt würden, sobald sie sich zu einem besseren Lebenswandel be-

1) Vgl. B i e d e n f e l d, Ursprung sämtlicher Mönchs- und Klosterfrauen-Orden, I., S. 140 ff.

kehren.« Der Bischof nahm dieselben deshalb in seinen besonderen Schutz und erklärte sie von allem Makel frei; ihres früheren Standes sollte nie mehr gedacht werden. Die Busschwwestern oder bekehrten Frauen, wie Heinrich von Hohenberg sie selbst nannte, trugen Röcke und Mäntel von Sackleinwand, daher sie auch den Namen Sack-Bekinen erhielten. Die Gunst der Bürger wandte sich ihrer wohlthätigen Anstalt in reichem Masse zu; indessen wurde dieselbe schon 1315 in Folge einer Pest zu einem Spital umgewandelt, in das die Schwestern als Pflegerinnen und Pfründnerinnen aufgenommen wurden. Eine ähnliche Anstalt schufen 1384 drei Bürger von Wien. Rathsherren waren die Vorsteher ihres Hauses und eine der Schwestern die Meisterin der übrigen. Der damalige Landesherzog gewährte nicht allein dem Hause Steuerfreiheit, sondern er verordnete auch, dass jeder, welcher eine der Insassinnen zum Weibe nehme, an seiner Ehre und seinen Zunftrechten keinen Eintrag erleiden dürfe, sowie dass Schmähungen oder Kränkungen jener bussfertigen Frauen strenge bestraft, aber auch diejenigen von ihnen, welche in ihr früheres Leben zurückfielen, ertränkt werden sollten. Die Anstalt wurde sowohl aus der Stadtkasse als auch durch Vermächtnisse von Bürgern und Bürgerinnen bedeutend vergrößert und bestand in segensreichem Wirken bis zur Mitte des XVI. Jahrhunderts. Auch über Italien und Frankreich hatten sich diese Anstalten theilweise schon früher ausgebreitet.

Nicht überall bewährten sie sich. Nicht wenige erlagen der allgemeinen Sittenverderbniss des XV. Jahrhunderts, ja manche boten gerade dem Uebel einen Schlupfwinkel, das sie bekämpfen wollten. Eine eigenthümliche Beleuchtung des mittelalterlichen Frauenelends bieten die Statuten des 1497 gestifteten Hauses der Pariser Büsserinnen (*filles pénitentes*), welche der Bischof Simon von Champigny selbst aufgesetzt hatte. Nach diesen sollten nur solche Mädchen aufgenommen werden, die unter 30 Jahren alt seien und nachweisbar eine Zeit lang ein lüderliches Leben geführt hätten. »Um zu verhüten, dass junge Personen desswegen lüderlich werden, damit sie hernach hier eine Stelle bekommen, so sollen die, welche

schon einmal abgewiesen sind, davon auf immer ausgeschlossen sein. Ueberdies sollen diejenigen, welche um die Aufnahme angehalten haben, in die Hände ihres Beichtvaters einen Eid ablegen, dass sie nicht selig werden wollen, wenn sie aus der Absicht lüderlich geworden wären, um mit der Zeit in diese Gesellschaft aufgenommen zu werden, und man soll ihnen sagen, dass, wenn man erfahren würde, sie hätten sich aus diesem Grunde verführen lassen, sie von dem Augenblicke an dieses Kloster meiden müssten, wären sie gleich schon eingekleidet und hätten ihre Gelübde gethan.« Die Praktik, welcher durch diese Bestimmungen vorgebeugt werden sollte, muss nicht selten gewesen sein. In Deutschland liess man nach dieser Richtung Milde walten; ja viele Reuerinnenklöster gingen bald dazu über, auch unbescholtene Mädchen aufzunehmen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass sie auf diesem Wege manche von dem Beginn eines schlechten Lebenswandels abhielten, dessen Entstehungsursache ja hauptsächlich das Elend war.

Nach diesen Darlegungen wird es keinem Zweifel mehr unterliegen können: das Mittelalter hat seine Frauenfrage gehabt, es hat sie auch zu lösen versucht. Und diese mittelalterliche Frauenfrage war weit schwieriger; sie umfasste viel breitere Schichten der Bevölkerung als das, was wir heute unter jenem Schlagworte zusammenfassen. Wie unbedeutend, wie winzig müssen uns neben dem Massenelend unter den Frauen des Mittelalters die Schmerzen erscheinen, denen die modernen Bestrebungen auf diesem Felde Heilung bringen wollen!

Und doch, wenn wir unsere Verhältnisse mit denen des Mittelalters vergleichen, unsere Hilfsmittel mit denen jener rauhen, an Behagen so armen Zeit — haben wir dann gegründete Ursache, uns zu überheben? Ist das Dasein unserer Fabrikarbeiterinnen etwa freundlicher gestaltet als das Loos der Meistersfrauen und Töchter, die ihren Gatten und Vätern im Gewerbe halfen, ja selbst als das der Spinnmägde und Kämmerinnen, deren Arbeitsverhältniss durch Sitte und Gesetz geregelt wurde? Haben wir Anstalten, welche an Reinheit

und Klarheit der Intention sich mit den Bekinenstiftungen, den Samenungen, den Häusern der Busschwestern und Reuerinnen vergleichen liessen? Ist die Stellung der Gesellschaft zu den »fahrenden Frauen« eine würdigere geworden?

Gewiss hat das Mittelalter seine Frauenfrage nicht endgiltig gelöst. Es hat sie nicht definitiv lösen können, weil es die Quellen nicht zu verstopfen vermochte, aus denen das Uebel sich in fortwährender Wiederkehr erneuerte. Aber die Anstalten, welche es geschaffen hat, genügten doch Jahrhunderte lang dem Bedürfnisse der Zeit, von der man mit Unrecht mehr verlangen würde, als ihre Mittel erlaubten¹⁾. Absolute Lösungen für sociale Fragen sucht man nur im Lande Utopia. Wir Menschen der wirklichen Welt müssen zufrieden sein, wenn das, was wir schaffen, auch nur einer oder wenigen Generationen genügt. Mögen die Nachkommenden es mitleidlos einreissen, sobald sie Besseres an die Stelle setzen können!

Die Reformation des XVI. Jahrhunderts hat die Frauenversorgungsanstalten des Mittelalters gewiss mit demselben Rechte beseitigt wie die Stätten der sündigen Lust. Aber sie ist hier revolutionär, nicht reformirend zu Werke gegangen; sie hat zunächst nichts Positives an die Stelle des Eingerissenen zu setzen vermocht, ausser einer Theorie, wenn man will, einem Ideal, dessen Verwirklichung erst im Laufe der Jahrhunderte erfolgen konnte. Um dies zu verstehen, muss man nicht vergessen, dass die Reformation das Weib in einer sittlichen Erniedrigung und Entwürdigung vorfand, wie sie brutaler kaum gedacht werden kann. Ihre erste Aufgabe musste darin bestehen, die Ehe wieder zu heiligen. Damit veränderte sich auf einen Schlag die ganze Stellung der Frau in der Gesellschaft. An die Stelle des Frauenideals der Ritterromantik, welches die Körperschönheit der Geliebten in den Vordergrund stellte, trat ein neues Frauenideal, welches auf die

1) Wie noch heute die Nonnenklöster in Italien und Spanien die Frauenerwerbsfrage viel weniger hervortreten lassen als in England und Deutschland, zeigt treffend v. H o l t z e n d o r f f, Die Verbesserungen in der gesellsch. und wirthsch. Stellung der Frauen (Virchow-Holtzendorff'sche Sammlung II., Heft 40) S. 25.

Seelenreinheit und die sittlichen Eigenschaften der deutschen Hausfrau und Hausmutter das Schwergewicht legte. Gewiss waren es nur Gedanken, welche in der Tiefe des deutschen Volksgeistes schlummerten, denen Luther in seinem »Lob eines frommen Weibes« so warmen Ausdruck verliehen hat: »Ein fromm gottesfürchtig Weib ist ein seltsam Gut, viel edler und köstlicher denn eine Perle. Der Mann verlässt sich auf sie und vertraut ihr Alles. Sie erfreuet den Mann und machet ihn fröhlich, betrübet ihn nicht, thut ihm Liebes und kein Leides sein Lebenlang. Geht mit Flachs und Wolle um, schafft gern mit ihren Händen, zeuget ins Haus und ist wie eines Kaufmanns Schiff, das aus fernen Ländern viel Waare und Gut bringt. Frühe stehet sie auf, speiset ihr Gesinde und gibt den Mägden, was ihnen gebühret. Wartet und versorget mit Freuden, was ihr zusteht. Was sie nicht angeht, lässt sie unterwegen. Sie gürtet ihre Lenden fest und streckt ihre Arme, ist rüstig im Hause. Sie merkt, was frommt und verhütet Schaden. Ihre Leuchte verlischt nicht des Nachts. Sie streckt ihre Hand nach dem Rocken und ihre Finger fassen die Spindel; sie arbeitet gerne und fleissig. Sie breitet ihre Hände aus über die Armen und Dürftigen, gibt und hilft gern. Ihr Schmuck ist Reinlichkeit und Fleiss. Sie thut ihren Mund auf mit Weisheit, auf ihrer Zunge ist holdselige Lehre; sie zieht ihre Kinder fein zu Gottes Wort. Ihr Mann lobet sie, ihre Söhne kommen auf und preisen sie selig.«

Freilich hat es noch Jahrhunderte gedauert, bis dieses Ideal allgemeiner der Wirklichkeit näher gerückt ist. Nicht von oben herab, bei den Spitzen der Gesellschaft hat sich die Umwandlung zuerst vollzogen, sondern von unten herauf, aus dem deutschen Bürgerstande heraus, ist die Festigung und Kräftigung der Stellung der Frau in der Familie erfolgt. Während die vornehme Gemeinheit der französischen Galanterie das Hofleben und die adelichen Kreise des XVII. und XVIII. Jahrhunderts beherrschte, streifte die bürgerliche Familie allmählich die aus dem Mittelalter überkommenen Anschauungen ab und wies der Frau jene hohe sittigende Stellung an, welche die Dichter unserer klassischen Periode in

unnachahmlicher Weise verherrlicht haben. Die anscheinend so engherzige Ausschliessung des weiblichen Geschlechtes vom Erwerbsleben, welche sich in dieser Zeit vollzog, musste mit zu diesem Ziele helfen. Dass sie sich aber ohne stärkeres Widerstreben der Gesellschaft und der öffentlichen Gewalt vollziehen konnte, scheint als Beweis dafür angesehen werden zu müssen, dass die eingetretenen friedlichen Zeiten eine Ausgleichung des im Mittelalter so bedeutenden Zahlenunterschiedes der Geschlechter mehr und mehr herbeigeführt hatten. Die für so hart und engherzig geltenden Zunftartikel wären dann, nach dieser Richtung wenigstens, nur ein Ausdruck der allgemeinen Kulturentwicklung.

Denn das muss vor Allem festgehalten werden: durch die ganze Geschichte, und namentlich durch die Geschichte unseres Volkes geht ein mächtiger Zug, der darauf hinführt, die Frau mehr und mehr von der schweren aufreibenden Mühsal des Erwerbs zu entlasten und diese auf die stärkeren Schultern des Mannes zu laden, dem Manne die schaffende, die werbende Arbeit der Gütererzeugung, der Frau die verwaltende und erhaltende Thätigkeit in der Hauswirthschaft, dem Manne den waglichen Kampf ums Dasein, der Frau die behagliche Gestaltung desselben zuzuweisen. Diesen Zug der Entwicklung nach Möglichkeit zu fördern, ist die Aufgabe einer gesunden, historisch aufbauenden Socialpolitik. Als Gehülfn des Mannes im Rahmen der Familie mag die Frau zum eigenen und allgemeinen Besten auch in der eigentlichen Erwerbswirthschaft thätig sein, nimmermehr jedoch als Konkurrentin des Mannes ausserhalb dieses Rahmens¹⁾.

Freilich hat jene Entwicklung, die von der Urperiode unseres Volkes bis auf die neueste Zeit herab sich mächtig wirksam erwiesen hat, neuerdings einen Rückschlag erlitten durch die Einführung des Fabriksystems mit seiner massenhaften Frauenarbeit. Die Folgen dieses Systems liegen klar zu Tage: Entwürdigung des weiblichen Geschlechts, Erschwerung der Familiengründung für die mit billiger Frauenarbeit

1) Vgl. die schönen Ausführungen von Sch äffle, Bau und Leben des socialen Körpers, I, S. 192 und Gesellsch. System, § 46.

konkurrierenden Männer, Auflösung der häuslichen Bande, Verkümmern und Verwilderung der heranwachsenden Jugend. Sollen wir — das ist das verzweifelte Doppelproblem, welches uns die moderne Frauenerwerbsfrage stellt — im Widerspruche mit der gesammten Kulturentwicklung dieses System der »billigen Hände« auch auf die höheren Berufsarten ausdehnen, sollen wir damit auch in diesen Kreisen die Erschwerung der Familiengründung, die Auflösung der Gesellschaft in ihre Atome immer allgemeiner machen? Oder sollen wir nicht vielmehr mit allen Kräften darnach streben, dass allen Klassen der Bevölkerung der Friede und das Behagen des häuslichen Heerdes gesichert, dass der Familiensinn gestärkt und dass der Frau dasjenige Gebiet erhalten werde, auf dem sie sich allein glücklich fühlt und auf welchem sie »Werthe« schafft, die für die Nation weit kostbarer sind als eine noch so grosse Steigerung der Production durch »billige Hände«? Sollten nicht die Frauen selbst dieses ihr eigenstes Gebiet mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln festhalten und mit den Männern dahin arbeiten, dass die gewiss nicht unvermeidbaren Ursachen beseitigt werden, welche in der modernen Gesellschaft noch so viele Frauen an der Erfüllung ihres natürlichen Berufes hindern?

Es ist bekannt, für welchen Theil dieser Alternative sich die Mehrzahl der modernen Frauenfreunde entschieden hat. Der Dilettantismus treibt nirgends so ungestört sein Wesen, als gerade auf diesem Gebiete, für das die Thatsachen geläuterter wissenschaftlicher Erkenntniss fast nicht vorhanden zu sein scheinen. Und doch hätten gewisse praktische Erfahrungen, die jeder sammeln kann, der die Augen offen hat, sowie namentlich die heillose Verwirrung auf dem verfahrenen Felde der Frauenbildung schon längst darüber belehren können, dass man sich auf einem Irrwege befindet, wenn man die Schranken überspringen zu können meint, welche Natur und historische Entwicklung gesetzt haben. Möchte man bald in richtigere Bahnen einlenken!